Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Jacob Friedrich Ludovici Johann Gerhard Schlitte

Jacob. Friederich Lvdovici, JC. Einleitung zum Peinlichen Proceß : Darinnen Wie sich der Richter bey vornehmender Untersuchung und Inquisition in Peinlichen Sachen ... verhalten müsse, von Stück zu Stück ohne Einmischung theoretischer unnützer Fragen, gezeiget : Auch dabey, Der Sächsische und gemeine Proceß jederzeit genau gegen einander gehalten wird : Nebst Einem Anhang Von der Art, die Acten und Registraturen in Peinlichen Sachen zu verfertigen, auch die Acten zu excerpiren, und in Gerichten zu referiren : Vorietzo mit unterschiedenen Zusätzen aus der Kön. Preuß. Criminal-Ordnung und Chur. Sächsischen Rechten vermehret, auch andern nützlichen Anmerckungen erläutert

Die Eilfte Edition, Halle: in Verlegung des Wäysen-Hauses, MDCCXLIII

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1840316772/phys_0001
DFG

Eg III 2
320 11

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0002
DFG

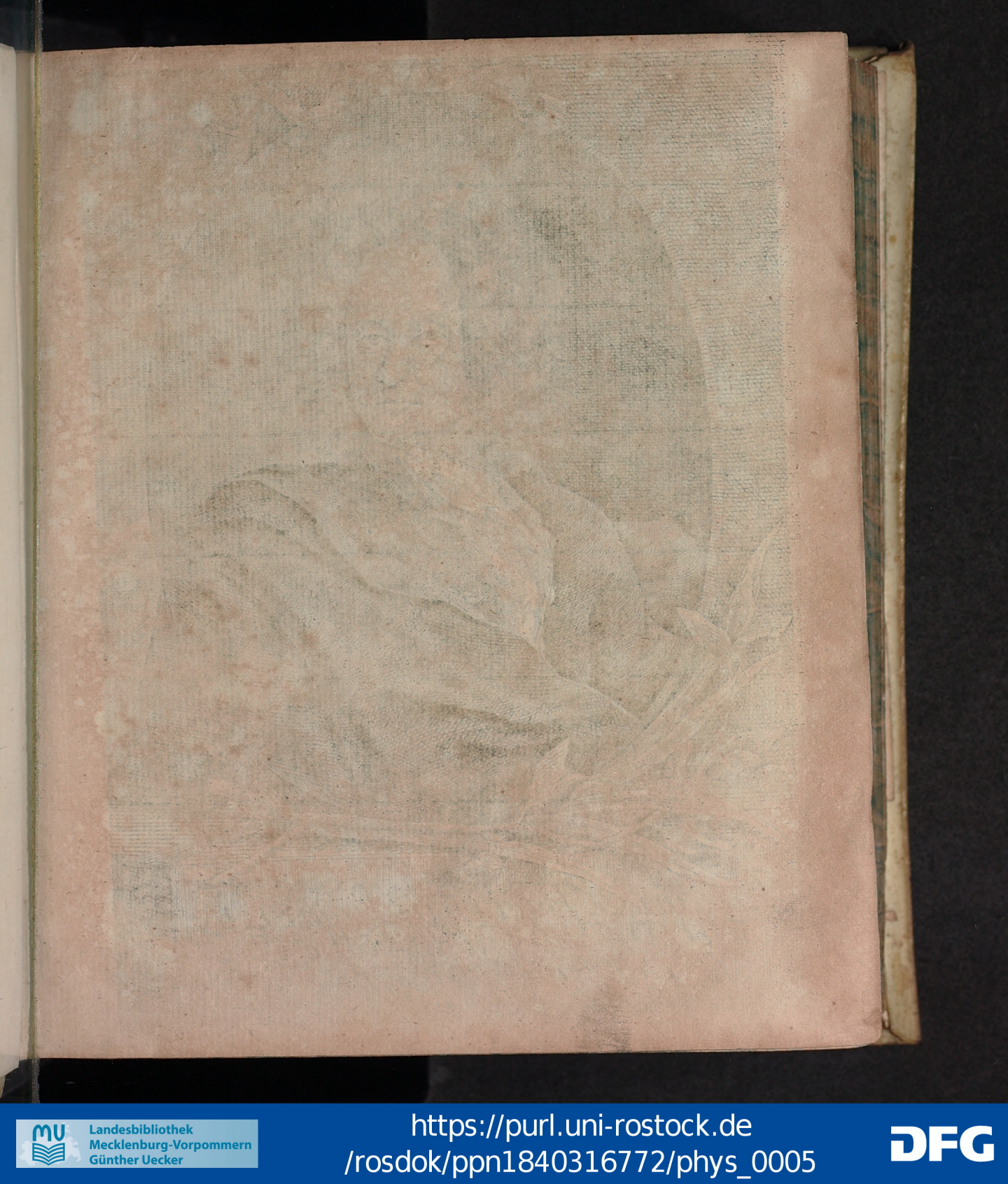

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1840316772/phys_0005
DFG

2.

Jacob. Friederich LVDOVICI, JC.

Einleitung

zum

Peinlichen Proceß,

Darinnen

Wie sich der Richter bey vornehmender Untersuchung und Inquisition in Peinlichen Sachen, so wohl auch der Inquisit und dessen Defensor bey Führung der zustehenden Defension, den gantzen Proceß hindurch verhalten müsse, von Stück zu Stück ohne Einmischung theoretischer unnützer Fragen, gezeiget,

Auch dabey,

Der Sächsische und gemeine Proceß jederzeit genau gegen einander gehalten wird;

Nebst

Einem Anhang

Von der Art, die Acten und Registraturen in Peinlichen Sachen zu verfertigen, auch die Acten zu excerpiren, und in Gerichten zu referiren.

Vorietzo mit unterschiedenen Zusätzen

aus der

Kön. Preuß. Criminal-Ordnung und Chur. Sächsischen Rechten

vermehret, auch andern nützlichen Anmerckungen erläutert

Von

Johann Gerhard Schlitte, D.

Königl. Preuß. Hof-Rath, und Prof. Jur. Ordinario.

Die Eilfte EDITION.

HALLE, in Verlegung des Wäysen-Hauses, M DCC XLIII.

Mit Königl. Preuß. PRIVILEGIO

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0007

DFG

Geehrtester Leser.

§. I.

Nachdem ich mit meiner Einleitung zu dem Civil-Proceß fertig gewesen, habe ich auf Befehl derjenigen vornehmen Person, deren in der Vorrede über besagte Einleitung Meldung geschehen, meine Gedancken von dem Criminal-Proceß gleichfalls zu Papier bringen müssen. Diese bestunden damahlen in kurtzen Lateinischen Positionibus, welche ich auch seithero einige Jahre in meinen Collegiis practicis meinen Herren Auditoribus abzuschreiben gegeben, und sodann dieselbe durch einen Discours weiter erkläret habe. Dieweil ich aber hernach den Civil-Proceß in teutscher Sprache weitläuftiger ausgeführet, so bin ich auf die Gedancken gekommen,

men, daß es nicht undienlich seyn würde, wenn ich den Criminal-Proceß gleichfalls in teutscher Sprache herausgäbe, und also das Werckgen etwas vollkommener machte, damit man beydes zusammen hätte.

§. II.

Es ist zwar an Criminalisten, wie man sie insgemein zu nennen pfleget, eben so wenig Mangel, wie an denen, die über den Civil-Proceß geschrieben; allein ich stehe doch nichts desto weniger annoch in denen Gedancken, daß ich meine Arbeit in Verfertigung der gegenwärtigen Einleitung nicht vergebens angewendet habe. Verschiedene unter denen Criminalisten sind Italiäner, oder sonsten Ausländer, aus denen wir also den in Teutschland in peinlichen Sachen gewöhnlichen Modum procedendi unmöglich lernen können: dahin gehören Ambrosinus, Julius Clarus, Farinacius, Chartarius, und andere dergleichen. Andere setzen uns in ihren Practicis, Processibus, oder wie sie es sonsten heissen, weiter nichts vor, als was wir schon in denen Pandecten bey der Materia terribili im 47. und 48. Buch gehöret haben, welches sie etwas weitläuftiger ausführen. Allein dieses gehöret nach der gewöhnlichen Redens-Art mehr zu denen Materialibus des peinlichen Processes, als zu denen Formalibus, von welchen letztern doch hauptsächlich die Frage ist, wenn man von der Praxi redet.

§. III.

§. III.

Georg Keyser, Fürstl. Sächs. Amts-Verwalter zu Altenburg, ist der Sache etwas näher getreten. Er hat seine Praxin Criminalem in zweene Theile eingetheilet, in derer ersten er von dem Processu inquisitorio und accusatorio, in dem andern aber von dem Achts-Proceß wider den flüchtigen Delinquenten weitläuftig handelt. Es hat dieser Mann damit ohne Zweiffel denen angehenden Richtern und Advocaten grossen Nutzen geschaffet, und muß ihm deshalb der gebührende Ruhm billig gegönnet werden. Inzwischen aber ist doch zweyerley dabey zu erinnern. Denn erstlich ist dieses Buch vornemlich nur auf den Sächsischen Proceß gerichtet, und es attestiret doch der Auctor öffters von der Praxi insgemein, wie solches einige male in dieser Einleitung ist angemercket worden, dahero dann das Buch denenjenigen, welche den gemeinen Proceß erlernen wollen, ohne Unterscheid nicht zu recommendiren, weil es am Tage lieget, daß der modus procedendi in criminalibus in Sachsen von dem modo procedendi ausserhalb Sachsen in vielen Stücken unterschieden ist. Zum andern ist auch dieses Buch, nachdem bey der neuen Auflage gantze Volumina Actorum dazu gedrucket worden, gar zu groß und weitläuftig, daß man es also unmög-

lich wie eine Manuduction in Collegiis practicis gebrauchen kan. Indessen möchte es doch bey dem Nachschlagen seinen Nutzen haben.

§. IV.

Carpzovii Praxis Criminalis hält zwar mehrentheils das gemeine und Sächsische Recht gegen einander; allein es gehet selbige auch mehr auf die Materialia, als Formalia Processus, wie denn Carpzovii Vorhaben nicht gewesen, von denen Formalibus Processus hauptsächlich zu handeln, sondern nur die Praxin Pœnarum, wie die Verbrechen bestraffet werden, zu zeigen. Indessen aber, weil er fast bey einer ieden Quæstion unterschiedliche Responsa und Urtheile derer Schöppen zu Leipzig mit anhänget, welche mehrentheils sehr accurat abgefasset seyn; so kan man sich derselben zu Erlernung des Modi pronunciandi mit gutem Nutzen bedienen, wie ich dann deshalb auch vor unnöthig erachtet, meiner Einleitung viele Formulas pronunciandi mit einzuverleiben, und selbige Carpzovio abzuborgen. Hiernächst, wann gleich abermals alles, was zu denen Formalibus Processus criminalis gehöret, bey Carpzovio zu finden wäre; so ist doch das Buch wiederum gar zu groß, daß man also unmöglich ein Collegium priuatum darüber halten kan.

§. V.

§. V.

Unter denen Rechts-Lehrern, welche ausserhalb Sachsen gelebet, hat in dem Studio Processus criminalis der sel. Brunnemannus wohl das meiste gethan. Es zeuget davon nicht nur sein lateinischer Tractat de Inquisitionis Processu, sondern auch die Anno 1697. in teutscher Sprache heraus gekommene **Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Processes**, welches von Ihro Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten König und Herrn, durch ein besonderes Edict de dato Cölln an der Spree den 7 Novemb. 1706. denen Notariis und Gerichts-Herren auf dem Lande in Pommern als eine Norme in Dirigirung der Inquisitions-Processe vorgeleget und autorisiret worden. Weil nun in diesem Königlichen Edict auch viele bey den Inquisitionibus, (sonderlich wider die als Hexen angegebene Personen) eingerissene Mängel bemercket und abgeschaffet werden; als wird dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich einige desselben Contenta allhie mit einrücke. Es wird aber disponiret:

I.

„Daß niemand, der mit Criminal-Jurisdi-
„ction belehnet, bey diesen gefährlichen Processen
„der Zauberey sich unterstehen solle, inculpirte Perso-
„nen

„nen zur Captur und Special-Inquisition zu bringen,
„ehe und bevor super Indiciis von Unserm Hof-Gericht,
„oder einem unverdächtigen Collegio juridico erkannt
„worden.

2.

„Daß auf den letzten Fall die Acta extra Impe-
„rium nicht gesandt,

3.

„Daß die nudæ nominationes sociorum pro in-
„dicio sufficiente nicht gehalten, und

4.

„Daß nach erkannter Special-Inquisition die
„Gerichte, nach Einhalt der Constitution Käyser
„Carls des Fünfften, so wohl ratione Directorum &
„Assessorum, als auch Notariorum besetzet werden
„sollen.

5.

„Daß die Notarii ipsa verba ex ore inquisito-
„rum & non inquirentium aufschreiben, und wenn
„sie, wie im Stolpischen sich mehrentheils begie-
„bet, der Inquisiten Sprache nicht verstehen, wann
„kein anderer Notarius zu bekommen, die Verdol-
„metschung von dem Prediger des Orts, (welcher
„den Ausdruck und die Worte des Inquisiti eigent-
„lich verteutschen, nicht aber seinen Sinn und
„Meynung, noch mit andern Worten Erklärung
„thun

„thun soll,) alleine nehmen, hernach ihre Protocolla in „geheim halten, und sub pœna infamiæ & remotionis „niemand von denen Bekäntnissen etwas entdecken.

6.

„Daß die Inquirentes aller Suggestionen so wohl „vor sich, als die Wächter ꝛc. sich sorgfältig enthalten, „und die Direction des Processus gewissenhaften und „solchem wichtigen Werck gewachsenen Leuten auftra„gen, und zugleich für die Defension der Inquisiten sor„gen sollen.

7.

„Nach dem Schluß der Sachen und eingehole„ter Urtheil selbige vorgeschriebener massen exequiren, „die Urtheile, wann sie ihnen nicht anständig, nicht ab„binden, noch die Acta mit andern Brieffen an ande„re Oerter senden, die Tortur nicht extendiren, weni„ger ohne Urtheil repetiren, am wenigsten aber, wie „an einigen Orten geschehen, wann die Inquisiten, „was sie in der marter ausgesaget, nicht ratificiren, „sie darzu mit neuer Tortur zwingen, oder wenn sie „auf andere bekennen, mit der Tortur wieder zu„fahren, und dadurch ein Indicium extorquiren sol„len.

8.

„Daß die Ablesung und Confrontationes mit „denen vermeynten Sociis, wann keine mehrere Indicia „verhanden, und darüber ab extraneo vorhero noch „nicht erkant worden, gäntzlich abgestellet.

9.

„Nach publicirter Urtheil wenigstens drey Ta„ge Zeit nach Gelegenheit der Umstände der Verur„theilten, auch noch wohl mehr, zu nöthiger Præpara„tio zum Tode den armen Sündern gelassen, und

10.

„Daß die Prediger alsdann allen Fleiß zur Be„kehrung der Sünder anwenden, in allem übrigen aber „sich in ihres Amts Grentzen halten, der Gerechtigkeit „den Lauff lassen, und wenn sie etwas zu erinnern fin„den, solches ohne Affecten dem Richter anzeigen, „selbst aber von allem examiniren der Inquisiten und „Austragung der von denenselben geschehenen Aussa„ge, als wodurch auch ein unschuldiger an seinem ehr„lichen Nahmen leicht gefährdet werden kan, bey „scharffer Straffe sich enthalten sollen.

„Und damit diejenigen, so dergleichen Hex- und „andere Inquisitions-Processe zu tractiren haben, und „unter handen bekommen, in specie die Notarii, wel„che

„che dabey adhibiret werden, eine beständige Nor-
„mam, nach welcher sie in solchen Criminal-Sachen
„verfahren können, haben mögen; So verordnen Wir
„dabeneben hiemit allergnädigst, daß sie sich dasjeni-
„ge Tractätlein, so von dem ehemaligen Professore zu
„Franckfurt an der Oder, D. Joh. Brunnemann seel.
„zu seiner Zeit lateinisch, nebst andern seinen Schrift-
„ten herausgegeben, und anietzo verteutschet zu finden
„ist, anschaffen, und nach dem Inhalt desselben in Cri-
„minalibus procediren und sich richten sollen.

§. VI.

Sonst hat sich auch Oldekopp bemühet, verschie-
dene zu dem Criminal-Proceß gehörige Schrifften zu
ediren, sonderlich nachdem er wider Carpzovium in
Harnisch gebracht worden, und muß ich gestehen, daß
ich sonderlich in dessen Observationibus viele hübsche
Sachen angetroffen habe. Allein es hat dieser Mann
ein ordentliches Systema des peinlichen Processes zu
schreiben nicht in Willen gehabt, und dannenhero fin-
det man auch die Sachen nicht in einer an einander
hängenden Ordnung, sondern man muß dieses hie,
und das andere dorten suchen, womit bey Legung des
ersten Grundes denen Zuhörern nicht wohl gerathen
zu seyn pfleget.

§. VII.

Was denn nun endlich das gegenwärtige Werckgen betrifft, so gestehe ich gar gerne, daß ich alles dasjenige, was etwa Gutes darinnen seyn möchte, gelehrten Leuten zu dancken habe, davon ich auch die bekantesten mehrentheils angezogen, zumahlen es eine garstige Sache ist, wenn manche ohne Scheu ins gelag hinein schreiben, sie nähmen nichts aus andern Büchern, da doch, wenn man die Loca, welche sie aus andern geborget haben, wegnehmen wolte, von dem unvergleichlichen Wercke nichts anders, als das liebe weisse Papier übrig bleiben würde. Ich gebe dannenhero nur dieses vor das Meinige aus, daß ich alles in eine mit der Natur des peinlichen Processes übereinstimmende Ordnung zu bringen, wie nicht weniger das gemeine Recht gegen das Sächsische von Capitul zu Capitul zu halten mich bemühet habe. Findet der Geehrte Leser sonst noch etwas darinnen, welches ihm anständig, so ist es besser, daß er vor sich meine Arbeit erkennet, als daß ich davon ein unnützes Gewäsche hermache. Halle, den 12. Jul. 1707.

Vor=

Vorrede des Editoris.

§. I.

Nachdem ich, Geneigter Leser, mit des sel. Herrn Geheimden Raths LVDOVICI Einleitung zum Civil-Proceß zu Stande kommen, so habe für dienlich erachtet, auch dessen Einleitung zum Peinlichen Proceß zur Hand zu nehmen, und selbige mit einigen Anmerckungen zu vermehren. Ob nun wohl hiebey das Sachsen-Recht nicht gäntzlich ausser Augen gesetzet, so kan doch nicht läugnen, daß mein Absehen hauptsächlich auf die im Jahr 1717. publicirte Königl. Preussische Criminal-Ordnung gerichtet seyn lassen, in Betracht, daß selbige, ob sie gleich zu Anfang nur in der Marck Brandenburg publiciret, dennoch nachhero von Sr. Königl. Majt. auf Dero übrigen Provintzien extendiret worden, davon ich dem Leser folgenden Bericht ertheile.

§. II.

Es wurden Anno 1719. aus dem Fürstenthum Halberstadt Acta inquisitionalia zum Spruch Rechtens an hiesige Facultät geschicket, da sich denn fand, daß

die Inquisiten zur Tortur sattsam graviret, weßhalb ihnen auch selbige in einem convenablen gradu (ohne doch hiebey auf vorermeldte Königl. Criminal-Ordnung zu reflectiren) dictiret wurde. Als nun solche Acta bey Hofe eingeschicket wurden, ergieng an hiesige Facultät nachstehendes Königl. Rescript:

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc ꝛc.

Unsern ꝛc. Weil Wir allergnädigst wollen, daß hinkünfftig bey einkommenden *Criminal-Acten*, so wohl die *publicirte Criminal*-Ordnung, als was die *Gradus Torturæ* betrifft, und derselben *Determinirung* nach dem *Cap. 9. §. 3.* auch sonsten überall *observiret* werden soll, so habt ihr euch darnach zu achten, und warum ihr solches bey demjenigen Urtheil, so ihr *M. April.* an den *Justitiarium* des Amts = = = = in Sachen = = = = nicht gethan, hiernächst eure Entschuldigung einzusenden. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 12. *Jun.* 1719.

Friederich Wilhelm.

v. Katsch.

§. III.

Solchem allergnädigsten Befehl zu folge wurde von hiesiger Facultät ein allerunterthänigster Bericht abgestattet; worauf ein anderweitiges allergnädigstes Rescript erfolgete, dieses Inhalts:

Von

Von GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm König in Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unserm ꝛc. Auf euren gehorsamsten Bericht von 15ten *hujus* ertheilen Wir euch zur *Resolution*, daß Wir in allen Unsern übrigen Provintzen, und sonderlich auch im Halberstädtischen, die *Criminal*-Ordnung *introduciret*, und zu *observiren* befohlen, und werdet ihr also ins künfftige euch darnach zu richten haben. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 21. *Jul.* 1719.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten *Special*-Befehl.

Jlgen. E. B. v. Creutz. L. O. E. v. Plotho.
Cnyphausen. v. Katsch. Schlippenbach.

§. IV.

Bey so gestalten Sachen, da mehrerwehnte Criminal-Ordnung nicht nur in der Marck Brandenburg, sondern auch allen übrigen Königl. Provintzien als eine Norma in peinlichen Fällen zu respectiren ist, habe für nöthig erachtet, selbige mit gegenwärtiger Einleitung von Capitul zu Capitul zu conferiren, und, worin sie davon abweichet, bißweilen auch wo es nöthig geschienen, worin sie damit überein kommt, (denn bey solchen §§. die gantz generale und undisputirliche Sätze in sich fassen, die Convenienz zu allegiren, würde überflüßig gewesen seyn,) oder was sonst besonders darin disponiret, mit Fleiß zu bemercken, womit denn denen Studiosis, die Landes-Kinder sind, hoffendlich kein unangenehmer Dienst geleistet seyn wird.

§. V.

§. V

Inzwischen habe doch schon oberwehnter maassen, das Sachsen-Recht nicht gäntzlich beyseit gesetzet, sondern vieles daraus angeführet, nicht weniger unterschiedene nützliche Observationes mit einfliessen lassen; Wobey aber mit gutem Bedacht mich nicht zu sehr diffundiret, sonsten mit leichter Mühe noch gar vieles angebracht, und meine Anmerckungen noch auf viele Bogen hätten vermehret werden können, indem es dißfalls an Subsidiis nicht fehlet; Allein weil mein Propos niemals gewesen, einen vollständigen Commentarium über des AUCTORIS Einleitung zu verfertigen, so habe von aller Weitläufftigkeit abstrahiret. Welches auch die Ursach ist, daß nur einige wenige Præjudicia angeführet, da sonst von dem bey hiesiger löbl. Facultät vorhandenen grossen Vorrath weit mehrere hätten communiciret werden können.

§. VI.

Ubrigens wird der Geehrte Leser ersuchet, diese meine Arbeit gütig zu beurtheilen, und dabey allezeit auf den mir vorgesetzten Zweck, nemlich Anfängern in Praxi damit zu dienen, zu reflectiren. Solte aber auch, wie es zu gehen pfleget, selbige mit einer unbilligen und passionirten Censur von einem und dem andern beleget werden, so werde mich doch darüber nicht grämen, weil derjenige noch gebohren werden soll, der es allen Leuten recht und zu Danck machen kan. Halle den 24. Septembr. 1731.

Das

Das I. Capitel.

Von der General-Inquisition.

Inhalt des Capitels.

DJe Inquisition wird in generalem & specialem eingetheilet, generalissima aber, als hieher nicht gehörig, verworffen, §. I. Unterscheid der general und special-Inquisition, §. II. Vor Unternehmung der General-Inquisition gehet entweder die Denunciation oder der allgemeine Ruf vorher, §. III. Auf Clari Meynung wird mit Unterscheid geantwortet, §. IV. Die zur Inquisition bewegende Ursach muß gleich anfangs in den Acten registriret werden, und dessen effect, §. V. Die Rüge und deren requisita, §. VI. Die Beschaffenheit des Denunciantens, §. VII. Wann Denuncianten Name zu verschweigen, oder zu offenbahren? §. VIII. Der Denunciant kan von Denunciaten nach erhaltener Nachricht der geschehenen Denunciation so fort ex L. Diffamari nicht provociret werden, §. IX. Der Richter muß gemeiniglich die Unkosten zum Inquisitions-Proceß herschiessen, §. X. Wann das allgemeine Geschrey den Richter zur Inquisition veranlasset, wie zu verfahren? §. XI. Was nach verführter general-Inquisition vom Richter geschehen müsse? §. XII. Von der Gewißheit des corporis delicti, §. XIII. Die Ursach, warum bey Todtschlägen und andern Fällen eine genauere Nachricht eingenommen zu werden pfleget. §. XIV. Wer unterm Namen Wund-Artzt verstanden werde, und ob die Aertzte bey Besichtigungen mit einem sonderlichen Eyde zu belegen? §. XV. Wie zu verfahren, wann ein im Tumult entseelter Cörper oder dergleichen sonst unvorsichtig begraben worden? §. XVI. Die verdächtige Weibes-Person, so eines Kindes genesen seyn, und solches hernach getödtet haben soll, ist durch die Wehemutter zu besichtigen, und dessen Ursach, §. XVII. Wann das Corpus delicti vorhanden, kan der Richter wol nach dem Thäter, jedoch nur generaliter fragen. §. XVIII. Bey der General-Inquisition werden die Zeugen gemeiniglich summarisch vernommen, wiewol sie dennoch in gewissen Fällen entweder mit einem Eyde bedrohet, oder gar beleget werden können, §. XIX. Brunnemanni Mittel in seiner Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Processes, wird recommendiret, §. XX.. Der Richter, so inquiriren will, muß die Peinliche Gerichte haben, jedoch kan auch der Erb-Richter eine Inquisition unternehmen; Er ist aber die dißfalls geführte Registraturen dem andern, so die Ober-Gerichte hat, auszuhändigen verbunden, §. ult.

§. I.

Es sind zweyerley Arten der Inquisition, generalis und specialis: Einige Rechts-Lehrer setzen zwar auch generalissimam hinzu, siehe Brunnem. proc. Inquis. c. 2. n. 2. wann nemlich eine Obrigkeit sich insgemein erkundiget, was die Unterthanen vor ein Leben und Wandel führen; allein selbige gehöret hieher eigentlich nicht, weil sie keinen sonderlichen Proceß erfordert. Denn wenn bey solcher generalissima inquisitione jemand wider einen andern etwas ungebührliches anzeiget, ist dieses nicht anders, als eine blosse Denunciation anzusehen, worauf hernach die general- und special-Inquisition erst nach Art des Processes, ordentlich angestellet werden muß.

§. II. Die Eintheilung der inquisition in generalem & specialem ist von der Natur der Sachen hergenommen. Denn es kommen bey Untersuchung derer Verbrechen zwo Fragen vor. Die erste: Ob denn wahrhaftig ein Verbrechen ausgeübet worden? und die andere: Wer solches begangen habe? Jene wird bey Anstellung der general, diese aber bey der special-inquisition untersuchet.

§. III. Ehe und bevor aber ein Richter zur Untersuchung der ersten Frage schreiten kan, wird abermals nach der Natur der Sachen, und weil ein Richter nicht allwissend ist, erfordert, daß entweder jemand das Verbrechen denunciire, oder, nach der Sachsen-Redens-Art, im Gerichte rüge: oder aber, daß es durch den gemeinen Ruff zu des Richters Nachricht gelange. Und zu diesen beyden Stücken kan alles dasjenige füglich gebracht werden, was sonst die Criminalisten als bewegende Ursächen der Inquisition anzuführen pflegen, z. E. der verdächtige Umgang mit bösen und verdächtigen Leuten, vorgehende Bedrohung, des Beleidigten Theils Anzeige, des Verdächtigen selbst eigene Geständniß ausser Gericht, u. s. f. siehe Brunnem Cap. 4. denn alles dieses kommt entweder durch die Rüge, oder das gemeine Geschrey, zu des Richters Nachricht.

§. IV. Clarus §. fin. quæst. 6. führet auch dieses als eine bewegende Ursach zu der Inquisition an, wann nemlich eine That öffentlich kund ist, oder in der notorietät beruhet; allein es verstehet Clarus dadurch entweder das gemeine Geschrey, und sodann kömmt es mit dem vorangeführten auf eines hinaus; oder aber, wofern er sonst noch etwas sonderliches darunter andeuten will, so heisset es so viel, als nichtes, alldie-

alldieweil jederzeit die Frage bleibet, ob denn dieses, oder jenes notorisch seye? Ja, es ist dem Richter nichts notorium, als wovon er aus denen Acten Wissenschafft erlanget hat.

§. V. Es muß inzwischen ein Richter dahin sehen, daß diejenige Ursache, welche ihn zur Inquisition bewogen, sofort anfangs in den Acten deutlich und umständlich registriret werde, welches diesen Nutzen nach sich ziehet, damit nicht etwa der Inquisit hernach den Richter unter dem Vorwand belangen könne, als ob er ohne gnugsame Behutsamkeit die Inquisition unternommen habe, dann es pflegen die Advocati und Defensores in ihren Defensions-Schriften gemeiniglich den gantzen Proceß aus diesem Grunde anzufechten. Wenn nun aber ein Referent bey Durchlesung der Acten sofort findet, daß es dißfalls seine Richtigkeit habe, so ist dadurch aller Zweiffel zum voraus auf einmal gehoben.

§. VI. Was insonderheit die Denunciation oder Rüge betrifft, so ist es nicht genug, wenn man nur insgemein registriret, es seye bey dem Amt, oder bey denen Gerichten das Verbrechen gerüget worden; sondern es muß auch der Tag, da die Rüge geschehen, ingleichen des Denuncianten Name mit Fleiß niedergeschrieben werden. Und weil auch ein jeder Denunciant einige Umstände mit anzuführen pfleget, (ja dazu verbunden ist,) daraus nemlich zu ersehen, daß der Denunciat sich wegen des gerügten Verbrechens verdächtig gemacht habe; so muß man auch solche Umstände, ingleichen was etwa vor Personen benennet worden, die von der Sache fernere Nachricht geben können, mit gehörigem Fleisse in der Registratur bemercken.

§. VII. Inzwischen und ehe der Richter etwas ferner vornimmet, muß er wohl Achtung geben, wie diejenige Person beschaffen sey, A) welche die Rüge angebracht hat. Denn wenn es ein Mensch ist, welcher selber keinen guten Ruff hat, so mag der Richter auf das Anbringen nicht die geringste Absicht nehmen, weil einem liederlichen Kerl nichts leichter, auch nichts

A) Die Königl. Preuß. *Crim.* Ordn. *cap.* 3. §. 2. disponiret gar hüpsch, daß die Denunciation geschehen müsse von solchen Personen, **die keine Feinde des Beschuldigten sind, und keine andre Ursache haben das Verbrechen anzubringen, als damit solches denen Rechten nach gestraffet und gebüsset werde.**

nichts lieber ist, als ehrlichen Leuten einen Schandfleck anzuhängen. Es wäre dann, daß nebst der Rüge auch noch der gemeine Ruff, oder andere erhebliche Anzeigungen dazu kämen, welche die Rüge glaubhaft machten, von welchem allen gehörige Nachricht zu den Acten gebracht werden muß.

§. IIX. Zuweilen wird des Denuncianten Name verschwiegen gehalten, wann ihm solches, wie öfters zu geschehen pfleget, in denen publicirten Gesetzen versprochen worden, oder aber, wann zu befahren ist, daß ihm währender Inquisition etwa von dem Inquisiten, oder dessen mächtigen Anhange, ein Unglück aus Rache und Verbitterung zugefüget werden möchte. Und von solchen Denunciationibus saget man, daß sie sub fide silentii geschehen seyn. Wofern jedoch der Ausgang hernach weiset, daß der Denunciant den andern boßhaftiger Weise und ohne rechten Grund angegeben habe, so muß alsdann der Richter desselben Namen und Person dem unschuldigen Theile offenbahren, damit dieser die gehörige Satisfaction von dem Verläumder rechtlich suchen B) könne.

§. IX.

B) Inzwischen kan daraus, daß der Denunciat nachhero eine *absolutoriam* erhalten, nicht so fort geschlossen werden, daß der Denunciant ein Verläumder, und dem Denunciaten Satisfaction zu geben schuldig sey, sondern es geht der Denunciant dißfalls frey aus, dafern er nur einige plausible Indicia suppeditiret hat. Zu dessen Erläuterung ich folgenden Casum, nebst dem von hiesiger löbl. Juristen-Facultät anno 1730. gesprochenen Urtheil, communicire: Es hatte nemlich die Schneider-Innnng zu W. wider ihren Mit-Meister I. E. B. in puncto furti eine Denunciation einbracht, als aber selbiger dieses Delicti nicht überführet werden kunte, forderte er von der Innung Satisfaction wegen des zugefügten Schimpffs, da denn, als die Acta zum Spruch rechtens, an hiesige löbl. Facultät verschicket, folgender gestalt erkant wurde:

Daß die Klage nicht statt hat; es sind aber nichts desto weniger Imploraten zu ihren Zusammenkünfften Imploranten zu admittiren, und demselben Handwercks-Recht und Gewohnheit wiederfahren zu lassen schuldig. V. R. W.

Ratio-

§. IX. Einige haben diese Erfindung, daß sie, so bald sie von der geschehenen Denunciation die geringste Nachricht erhalten, den Denuncian-

Rationes decidendi.

Ob wohl Implorant anführet, daß die von Imploraten wegen eines von ihm vermeintlich begangenen Diebstahls bey dem Gerichts-Schöppen O. zu T. unternommene Denunciation gantz ungegründet, und nur auf einer fliegenden Rede beruhe, anerwogen ermeldter O. in seiner eydlichen Aussage sich rotunde erkläret, wie Implorant ihm kein Geld aus der Tasche genommen, und keinen Schranck oder Cammer, um etwas daraus zu stehlen, eröffnet, O. auch weder Flinte noch Knüttel von der Wand genommen, um Imploranten damit zu Halse zu gehen, vielweniger Implorant um GOttes willen gebeten ihn nicht zu prostituiren, dahero es das Ansehen gewinnet, daß Imploraten wegen des durch solche Denunciation dem Imploranten zugefügten Schimpffs und Schadens, die verlangte Satisfaction zu geben schuldig.

Dennoch aber und dieweil aus der eydlichen Aussage des gedachten Gerichts-Schöppens O. erhellet, daß Implorant selbigem, da er auf dem Bette gelegen, und sich gestellet, als wenn er schlieffe, in die Hosen-Tasche gegriffen, und einen Schlüssel herausgezogen, deßgleichen, daß Implorant dieserhalb in Arrest genommen, und von 2. Personen bewachet worden, folglich, da solche Haupt-Umstände ihre ohnstreitige Richtigkeit haben, die von Imploraten unternommene Denunciation keinesweges als temeraria & non fundata anzusehen, mithin auch keine actio injuriarum wieder sie statt finden mag, denuncians quippe qui indicia quædam speciosa Iudici suppeditat, non potest a denunciato actione injuriarum conveniri.

de Berger in Elect. Jurispr. Crim. Part. 2. Supplem. Obs. 80.

Wenn auch gleich die in solche Denunciation miteingeflossene Neben-Umstände nicht alle verificiret werden können, da bekant, quod denunciatores crimen deferentes cum indiciis, quæ habent adversus aliquem, excusentur, licet delatum crimen non probauerint.

cianten ex L. Diffamari provociren, und dadurch die bevorstehende Inquisition abzulehnen suchen. Allein es muß ihnen der Richter hierinnen, wofern sonst nur die Denunciation einige Wahrscheinlichkeit hat, gar nicht willfahren, alldieweil auf diese Art die Leute würden abgeschrecket werden, daß sie inskünftige keine Verbrechen mehr rügeten, weil sie solcher gestalt das onus probandi über sich nehmen müsten, siehe Anleit. zum Civil-Proc. Cap. V. §. VI.

§. X. Daß der Denunciant die Unkosten zu der Inquisition herreiche, dazu ist er nicht verbunden, sondern es muß solche die Obrigkeit, weil sie sonsten auch die Straff-Gelder zu sich nimmet, herschiessen, denn sie ist zu Bestraffung derer Verbrechen von denen Obern verordnet. Diesen einigen Fall nehmen etliche Rechts-Lehrer aus, daß nemlich, wenn der Testator erschlagen worden, und die Erben eine reiche Erbschaft überkommen, sie so dann nicht nur den Todschlag zu rügen, sondern auch von der reichen Erbschaft die Unkosten zu Führung der Inquisition herzugeben schuldig. Carpz Pr. Crim. qu. 24. n. 90. Struv. S. J. C. Ex. 34. th. 50. Käyser in Prax. Crim. P. 1. C. 4. §. XIIX.

§. XI. So viel von der Denunciation. Wann aber das gemeine Geschrey den Richter zu der Inquisition veranlasset, muß deshalb gleich-

si scilicet indicia subministrata sint talia, quæ ex juxta causa denunciantes ad denunciandum induxerint.

Bertazoll. Conf. 212.

Farinac. Opp. Crim. Lib. I. Tit. 2. Q. 16. n. 17.

& in hoc potissimum differat ab accusatore denunciator, quod ille teneatur crimen probare, non hic,

Bossius Tit de Denunciat. n. 14.

übrigens doch hiebey billig in consideration zu ziehen, daß Implorant mehrgedachten O. in der That nichts entwendet, auch den Schlüssel so fort wieder in dessen Hosen-Tasche gestecket, wozu kommt, daß er damals gantz übermäßig betruncken gewesen, dergestalt, daß er, laut des O. seiner Aussage, nicht ein einiges Wort hervor bringen können, bey welcher Bewandniß Imploraten keine Ursach haben, Implorarten von ihren Zusammenkünfften ferner zu excludiren, oder sonsten ihm an Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen; So ist geschehener maassen zu erkennen gewesen.

gleichfalls bald anfangs eine Registratur zu den Acten gemachet werden. Z. E. Nachdem bishero öffentlich, auch so gar bey Zusammenkünften, auf Gelagen und Gastereyen, u. s. f. geredet worden, daß Titius mit der Sempronia ärgerlich und verdächtig umgehe; als habe man sich Amts wegen genöthiget gefunden, disfalls einige Erkundigung einzuziehen. Hierauf müssen diejenigen Personen, welche etwa dergleichen Reden geführet, vorgefordert, und ihre Aussage mit Fleiß verzeichnet werden; wobey der Richter sonderlich dahin zu sehen hat, daß er nach dem Ursprung des gemeinen Geschreyes fleißig inquirire, z. E. ob Zeuge den angezeigten verdächtigen Umgang selbst gesehen, oder nur etwa von andern davon gehöret habe? Wenn nun der Zeuge das letztere bejahet, muß der Richter diejenige Person, darauf sich der Zeuge beruffet, gleichfalls vorfordern, und auf ietzt gemeldte Art gleichfalls verfahren. Dieses ist deswegen höchstnöthig, weil man viele Exempel hat, daß sich immer einer auf den andern beruffen und endlich die gantze Sache auf ein altes Weiber-Mährichen hinaus gelaufen ist.

§. XII. Wenn es nun mit der Denunciation, oder auch mit dem gemeinen Ruff, seine Richtigkeit hat, so muß der Richter bey der general-Inquisition sonderlich um die Gewißheit des corporis delicti, wie man es nennet, bekümmert seyn. Z. E. es wird gerüget, daß Titius seye erschlagen worden: darauf muß erst Nachfrage geschehen, ob denn Titius wahrhaftig todt seye? und darauf ferner: ob er dann eines gewaltsamen Todes gestorben seye?

§. XIII. Indessen aber ist bey dem Anfang der Inquisition schon genug, wenn man nur einiger massen von dem corpore delicti Nachricht erlanget. Dannenhero, wenn z. E. die Sache einen gerügten Todtschlag betrifft, so ist es zureichend, wenn man nur weiß, daß der Entleibte eine gefährliche Wunde bekommen habe, ob aber dieselbe vor sich tödtlich gewesen sey, oder nicht, davon wird erst gefraget, wenn man zum End-Urtheil schreiten will. In Sachen, welche Ehebruch, Blutschande u. d. g. betreffen, hat man schon das corpus delicti, wenn nur die Zeugen sagen, daß die beschuldigte Personen verdächtige Spazier-Gänge gehalten, sich gehertzet und geküsset, unzüchtig begriffen, u. s. f. allein vor Abfassung des Urtheils muß der Beyschlaf selbst und die Vermischung des Saamens erwiesen werden. Bey gerügtem Diebstahl ist genug, wenn z. E. jemand gesehen, daß die verdächtige Person kurtz darauf, als die That geschehen,

hen, aus des bestohlenen Hause gekommen, und etwas unter dem Mantel gehabt, oder wenn man Brecheisen und dergleichen Werckzeug bey ihr findet, und der Diebstahl auch mit Erbrechen geschehen ist, u. s. w.

§. XIV. Ob es nun zwar also nicht eben nothwendig ist, daß man so fort Anfangs eine gar genaue Nachricht von dem corpore delicti habe; so pfleget doch bey Todt-Schlägen und andern Blut-Sachen, weil es sodann auf den Augenschein ankömmet, und also die Sache keinen Verzug leidet, die Besichtigung des todten Cörpers gleich vorgenommen zu werden. Wie es dabey zu halten, solches lehret die peinliche Halßger. Ordn. art. 149. Es soll der Richter samt zween Schöppen, dem Gerichts-Schreiber, und einem oder mehr Wund-Aertzten, (so man die haben und solches geschehen kan,) die denn zuvor beeydiget werden sollen, den todten Cörper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und alle seine empfangene Wunden, Schläge, Aufwerffe, wie der jedes funden und ermessen würde, fleißig mercken und verzeichnen lassen. Vor Alters war bey den Sachsen auch ein Gebrauch, daß man von dem Entleibten ein Leib-Zeichen nahm, z. E. durch Ablösung gantzer Hände, oder Finger, dadurch man die Ermordung beweisen wolte. Allein solches ist nicht mehr im Gebrauch, oder man nimmt doch, wenn man ja bey der Gewohnheit bleiben will, gemeiniglich nicht mehr, denn irgend ein Stück von dem Kleide des Entleibten, oder ein Lock Haars. König in Proceſſ. tit. von der Acht rubr. hiernach folget der ordentliche Proceß.

§. XV. Unter dem Namen der Wund-Aertzte werden in diesem Fall nicht nur Doctores Medicinæ, sondern auch die Barbierer verstanden, welche man, wo es möglich, zusammen zu Rathe zu ziehen pfleget. Gail. 2. Obſ. III. n. 12. jedoch wird ihnen der Eyd gemeiniglich erlassen, wenn sie in einem öffentlichen Amte stehen, als z. E. die Land- und Stadt-Physici, Stadt-Barbierer, u. s. w. und bey Antretung ihres Amtes mit einem Eyde beleget worden seyn. Id. loc. cit. n. 6. Finckelth. obſ. 61. n. 32. Wenn aber dieses nicht geschehen, so schweren sie doch nur de credulitate, nicht aber de veritate. Gail. d. l. n. 13.

§. XVI. Wäre der Cörper aus Unvorsichtigkeit ohne vorhergehende Besichtigung begraben worden, so ist es nichts ungewöhnliches, daß man ihn wieder ausgraben und nachgehends besichtigen lässet, Brunnem. Proc. inqu. Cap. 7. n. 30. woferne nur nicht wegen Langwierigkeit

der

der Zeit die Verwesung bereits dazu gekommen. C) Es ist auch dieses noch zu mercken, daß wenn jemand in einem Tumult, von unterschiedlichen Personen, mit Degen von unterschiedener Gattung, überfallen und verwundet worden, die Wund-Aertzte sodann sonderlich auf die Form der Wunde Achtung geben müssen, ob sie z. E mit dreyeckigten oder glatten Klingen gemachet worden, weil daraus öffters ein gutes indicium hergenommen werden kan.

§. XVII.

C) Dafern aber solche Besichtigung **gäntzlich unterlassen, oder wegen der Verwesung nicht vorgenommen werden kan**, findet die Todes-Straffe nicht statt, dieweil es ungewiß, ob der Verwundete præcise an der zugefügten Verwundung, oder an einem andern Zufall sterben müssen. CARPZ. *in Pract. Crim. p. 1. Q. 26. n. 53.* Doch nehmen berühmte Rechts-Lehrer diesen Casum aus, wenn derjenige, so verwundet wird, **also fort** nach empfangenen Schuß, Hieb, Schlag, Stich ꝛc. Todes verfähret, theils, weil sodann nicht daran zu zweifflen, daß er von solcher Verwundung gestorben, theils, weil die **Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung** *Art. 147.* die Besichtigung nur in dem Fall erfordert, wenn der Verwundete **einige Zeit hernach** verstirbet, ibi: **So einer geschlagen wird, und über etliche Zeit darnach stürbe, also, daß zweiffelich wäre, ob er der geklagten Streiche halber gestorben wäre, oder nicht, in solchen Fällen mögen beyde Theile ... Kundschafft zur Sache dienstlich stellen, und sollen doch, sonderlich die Wund-Arzte, ... und andere Personen, die da wissen, wie sich der Gestorbene nach den Schlägen und Rumor gehalten habe, zu Zeugen gebrauchet werden, mit Anzeigung, wie lange der Gestorbene nach den Streichen gelebet habe** ꝛc. STRYK, *in Tr. de Jur. Sens. Diss. 1. cap. 3. n. 23. seqq.* KLEIN. *in Disp. de Dieb. critic. cap. 4. n. 74.* STRUV. *Observat. Crim. Cap. 8. Obs. 11.* Welcher Meinung auch so wohl der Schöppenstuhl zu Leipzig, als die Juristen-Collegia zu Wittenberg beypflichten, wie der Herr von BERGER *in Elect. Jurisprud. Crim. cap. 2. membr. 3. §. 5.* und *cap. 3. membr. 2. Quæst. 10. p. 268. seqq.* anführet. Add. HORN. *Class. XV. Sent. 40. n. 2.* Inzwischen ists freylich **sicherer**, daß auch in solchem Fall die

§. XVII. Wenn eine Weibs-Person in Verdacht kömmet, daß sie eines Kindes genesen sey, und solches hernach getödtet habe, muß die Besichtigung durch die Wehe-Mutter geschehen, ob etwa Geburths-Zeichen an der verdächtigen Person zu finden, wiewol dieses schon eigentlich zur special-Inquisition gehöret. Mit Vereydung der Wehe-Mutter wird es indessen gehalten, wie §. XV. gedacht worden.

§. XVIII. Im übrigen muß zwar ein Richter bey der general-Inquisition auch nach dem Thäter Nachfrage halten, wann nemlich das corpus delicti angeführter maassen an den Tag gebracht ist; allein, er muß sich auch dabey vorsehen, daß er keine Person vor sich benenne, z. E. ob nicht Zeuge gehöret, daß Titius den Cajum erschlagen, oder daß Titius wegen Ehebruchs mit der Sempronia in übeler Nachrede stehe? sondern er muß die Frage also einrichten: Ob Zeuge nicht wisse, oder gehöret, wer den Cajum erschlagen habe? Woher er solches wisse, und wer es ihm gesaget? Ob er nicht gehöret, daß einige Leute wegen Ehebruchs, oder Blutschande in einem übelen Ruffe seyn? u. s. w. Denn wenn der Richter jemanden insonderheit benennete, die Zeugen aber die Frage verneineten, so könte er sich gar leicht einen Injurien-Proceß über den Hals ziehen, wie denn auch ohne dem ein Richter den Zeugen die Worte nicht in den Mund legen soll, welches die Rechtslehrer eine verbotene Suggestion zu nennen pflegen.

§. XIX. Die Abhörung der Zeugen bey der general-Inquisition geschiehet ordentlicher Weise nur summarisch, und ohne vorhergehende Eydes-Leistung. Jedennoch aber, wenn etwa der Richter sähe, daß die Zeugen

---

die Besichtigung nicht unterlassen werde, wie denn auch in der Königl. Preuß. *Crim.* Ordn. *cap.* 3. §. 9. selbige en general erfordert wird, maassen es daselbst folgender gestalt lautet: **Bey gefährlicher Verwundung, oder Todtschlag, soll von dem Gerichte mit Zuziehung eines *Medici* und *Chirurgi* - - - eine *Inspection* vorgenommen, und von diesen ein ausführliches *Medicinal-Attest*, wie die Wunde beschaffen, ob sie geschlagen, durch werffen geschehen, gehauen, mit einer dreyeckigten oder platten Klinge, oder auch mit einem Messer ꝛc. gestochen, oder geschnitten, auch ob sie tödlich sind, oder nicht, *in Originali ad Acta* genommen werden.**

gen mit der Sprache nicht heraus wolten, und aber doch die Umstände gäben, das sie einige Wissenschaft von der Sathe haben müsten, so ist ihm alsdann unverwehret, die Zeugen entweder mit dem Eyde zu schrecken, oder auch selbe damit würcklich zu belegen. D) Im Hertzogthum Magdeburg müssen zwey Zeugen eydlich abgehöret werden, ehe man zu der Special-Inquisition schreiten kan. Verb. Proc. Ordn. cap. 50. §. 3.

§. XX. Sonst giebet auch Brunnemann. in seiner Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisition-Processes Cap. III. §. VI. ein hübsches Mittel an die Hand, wie man die verdächtige Person selbst bey der general-inquisition mit zum examine ziehen könne, nemlich, weil bey einer general-inquisition einem jeden Richter frey stehet, alle diejenige, welche er will, als Zeugen abzuhören, so kan er auch die verdächtige Person selbst, ob sie gleich zur special-inquisition noch nicht gnugsamen Verdacht wider sich hat, mit citiren, und unter diesem Vorwand abhören, daß sie nicht als ein Inquisit, sondern nur als ein Zeuge erfordert sey, ihre Wissenschaft von der Sache zu eröffnen. Wann sie sich nun dessen verwegert, ladet sie dadurch noch einen grössern Verdacht auf sich. Jedoch halte ich nicht, daß der Richter diese verdächtige Person, gleich andern Zeugen, wenn sie nicht mit der Sprache heraus wollen, mit einem Eyde belegen könne, E) alldieweil nicht unbillig zu befahren, daß sie einen Meyneyd begehen möchte, in welchem Fall der Richter der Eydes-Delation sich enthalten muß.

§. XXI. Endlich ist bey diesem Capitel noch dieses anzumercken, daß, ob zwar sonsten keinem Richter frey stehet, eine Inquisition anzustellen, woferne er nicht die peinliche, oder die Ober-Gerichte hat; so leidet doch dieses einen Abfall bey der general-inquisition, als welche auch derjenige Richter, welchem nur bloß die Unter-Gerichte anvertrauet sind, vornehmen kan. Er ist aber dabey schuldig, die bey der general-inquisition gehaltene Registraturen dem Richter, welcher die peinlichen Gerichte hat, sofort einzuschicken, und diesem die fernere special-Inquisition zu überlassen,

D) Womit übereinstimmet A. Pr. *Crim.* Ordn. *d. cap. 3. §. 14.*
E) In der A. Pr. *Crim.* Ordn. *cap. 3. §. 15.* ist solches ausdrücklich verboten.

sen, siehe Carpz. Pr. Crim. qu. 107. n. 14. Ein Exempel von der Universität zu Franckfurt an der Oder hat Brunnemann. Proc. Inqu. Cap. II. n. 10.

Das II. Capitel.

Von Inhafftirung A) der verdächtigen Person.

Inhalt des Capitels.

DJe Connexion mit vorigem Capitel, §. 1. Der Richter muß bey der Inquisition vorsichtig und bedächtig verfahren, und warum? §. II. Auch die vorgekommene Indicia wohl erwegen, ob sie, den Gefangenen in Verhafft zu nehmen, zulänglich oder nicht? von Indiciis, ob sie zulänglich oder nicht, kan keine allgemeine Regul gegeben werden, §. III. Die Acten können an eine Juristen-Facultät, jedoch stillschweigend, und in originali, verschicket werden, wiewol, wann keine zweiffelhafte Indicia vorhanden, solches nicht angehet, §. IV. Bey der Captur muß auf das Verbrechen und Person von dem Richter wohl gesehen werden, §. V. Leute, so in Ansehen stehen, pflegt man nicht in die gemeine Gefängnisse zu stecken, §. VI. Die Beschaffenheit der Gefängnissen, §. VII. Die Weibes-Personen werden, ohngeachtet des vom Käyser Iustiniano erhaltenen Privilegii, in Verhafft genommen, wiewol sie von den Manns-Personen, wie auch die complices von einander, abzusondern, §. VIII. Ob der Richter die Gefangene schliessen lassen könne? darauf mit Unterscheid geantwortet wird, §. IX. Die Gefängnisse müssen so beschaffen seyn, daß nicht jederman dazu kommen, noch mit den Gefangenen allein sprechen kan, §. X. Wenn die vom inhafftirten offerirte Caution anzunehmen oder nicht? §. XI. Der Inquisit kan appelliren, wann er meynet, daß er ohne Ursach inhafftiret worden, wobey er an das ordentliche fatale nicht verbunden, §. XII.

§. I.

ZWischen der general- und special-Inquisition pflegt es gemeiniglich auf die Frage anzukommen, ob nicht der Richter der verdächtigen Person sich zu versichern, und dieselbige zur gefänglichen Hafft bringen zu lassen berechtiget seye? Dannenhero erfordert die Ordnung

A) Wegen solcher Inhafftirung muß eine besondere Registratur gemacht werden, wenn, und wie selbige vorgenommen worden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0034
DFG

nung und die Natur der Sachen, daß wir von solcher Frage in dem gegenwärtigen Capitel, und ehe wir zur special-Inquisition fortschreiten, kürtzlich Meldung thun.

§. II. Wo nun der Richter bey der gantzen Inquisition jemals nöthig hat, daß er vorsichtig und bedächtlich verfahre, so wird es gewiß in diesem Stück erfordert. Denn wo er eines Theils ohne rechtmäßige und erhebliche Ursache die verdächtige Person beym Kopfe nehmen läßet, so muß er gewärtig seyn, daß ihm der inhafftirte dagegen einen Injurien-Proceß an den Hals werffe, und wegen des zugefügten Schimpffs, Schadens und Unkosten, satisfaction von ihm fordere. Wofern aber andern Theils gnugsame Anzeigungen zur Captur vorhanden sind, und doch der Richter nicht zur Sache thut, sondern dem Inquisiten Anlaß und Gelegenheit giebet, daß er davon gehen und der Justitz den Rücken kehren kan; so muß er gewärtig seyn, daß er deshalb von denen Obern zur gebührenden Straffe gezogen werde, weil er sein Amt nicht gebührend verwaltet.

§. III. Was ist denn nun zu thun: Nichts anders, als daß ein Richter wohl überlegen und erwegen muß, ob diejenige Anzeigungen, welche sich bey der general-Inquisition hervorgethan, zureichend seyn, daß er deshalb den Verdächtigen zur Hafft bringen könne, oder nicht? Allein, hier enstehet die Frage, welche indicia dann vor zureichend zu halten? Darauf kan ich weiter nichts zur Antwort geben, als daß es auf des Richters Ermessen ankomme. Die Rechts-Gelehrten sagen sonst: minima circumstantia variat rem, und solches läßet sich allhie auch appliciren, denn so manche inquisition, so mancherley indicia werden auch gefunden, dahero es, eine allgemeine Regel disfalls vorzuschreiben, eine wahre Unmöglichkeit ist. Ein Richter muß selbst ein Judicium haben, denn aus Büchern läßet es sich nicht lernen, was man in allen und jeden sonderlichen Fällen vornehmen soll. Wer sich nun ein solch Judicium nicht zutrauet, der thut wohl, daß er davon bleibet.

§. IV. Inzwischen ist vor unerfahrne, oder auch furchtsame und zweiffelhaftige Gerichts-Halter ein gutes Mittel, daß sie die in der general-Inquisition gehaltene Registraturen an eine Juristen-Facultät, oder Schöppenstuhl verschicken, und über den Punct: ob wider den Verdächtigen mit der Captur zu verfahren? rechtliches Erkäntniß einholen; denn in diesem Fall haben sie sich keines Injurien-Processes zu befahren, wenn auf die gefängliche Hafft erkant wird. Es muß aber diese Verschi-

ckung der Acten in möglichster Eile und in aller Stille vorgenommen werden, damit der Verdächtige keine Kundschafft davon bekomme, und also davon gehe. Es muß auch der Gerichts-Halter nicht nur einen blossen Extract, sondern die gehaltene Registratur in originali an das Juristen-Collegium überschicken, damit nicht etwa der Inquisitus hernach einwende, daß entweder etwas verschwiegen, oder auch in den Bericht ein mehrers zu seinem Nachtheil hinein gesetzet worden, als in denen Registraturen enthalten gewesen. Inzwischen ist hiebey noch zu mercken, daß diese Verschickung der Acten nur in zweiffelhaften Sachen statt finde. Denn wenn bey der general-Inquisition sich rechte handgreiffliche indicia hervor gethan hätten, und der Richter wolte doch nicht mit der Captur verfahren, sondern vorerst rechtliches Erkäntniß einholen, und es ginge unterdessen die verdächtige Person davon, so glaube ich nicht, daß der Richter durch den Vorwand, er habe erst auf rechtliches Erkäntniß gewartet, sich von der Verantwortung gegen die Obern loß machen könne.

§. V. Ehe ein Richter zur Captur schreitet, muß er über dem noch Achtung geben, erstlich, wie das Verbrechen beschaffen sey, dessen der Inquisit beschuldiget wird, und hernach, was es vor eine Person, welche zur gefänglichen Hafft gebracht werden soll. Nemlich, wann der Beschuldigte ein Mann ist, welcher in einem öffentlichen Ehren-Amte, oder sonst in gutem Ansehen und renommée stehet, so darf der Richter nicht mit der Captur verfahren, woferne das Verbrechen nicht dergestalt beschaffen ist, daß die Straffe an Haut und Haar gehen B) könte, denn es ist nicht zu vermuthen, daß der Denunciatus wegen einer geringen Straffe, welche überdem leicht mit Gelde abgekauffet werden kan, landflüchtig werden solte. Was aber gemeine Leute sind, welche durch Inhaftirung von ihrer reputation nichts verlieren, mit denen pfleget man nicht eben sonderliche Complimenten zu machen, sondern dieselbe auch wol wegen geringerer angeschuldigten Verbrechen in das Loch zu stecken, dahero auf dem Lande die Bauer-Kerle öffters zur Hafft gebracht werden, wenn sie etwa eine

B) Oder, wenn es noch ungewiß ist, was vor eine Straffe auf die Missethat erfolgen möchte, als wenn jemand verwundet, und man nicht weiß, ob er aufkommen werde. B. Pr. Crim. Ordn. cap. 3 §. 20.

eine Weibes-Person beschuldiget, daß sie diese geschwängert, und ihr die Ehe versprochen haben, u. s. f. siehe Carpz. Pr. Crim. quæst. III. n. 6. sqq. Brunnem. Proc. inquisit. C. 8. membr. 1. n. 4. sqq.

§. VI. Wenn aber auch Leute, die in einem guten Ansehen stehen, nach Gelegenheit der Sachen, zur Hafft gebracht werden sollen, so pfleget man sie dennoch nicht in die gemeine Gefängnisse zu stecken, sondern sie entweder in ihrem eigenen Hause, oder sonsten an einem reinlichen Orte durch Soldaten, oder andere Wächter, bewachen zu lassen; Es wäre dann, daß sie eines gar grossen Verbrechens, als wegen beleidigter Majestät, Raubs, Mords. u. d. g. beschuldiget würden, und ziemliche Anzeigungen dißfalls vorhanden wären, denn in solchem Fall hören alle ihnen sonst zustehende Vorrechte auf, wie davon in l. 1. C. Vbi Senat. vel Clariss. gar hübsch gehandelt wird.

§. VII. Sonst muß ein Richter wegen Beschaffenheit der Gefängnisse dahin sehen, daß diese zwar zur sichern Behältniß, jedoch aber nicht zu einer Peinigung dienen, Const. Crim. art. 11. Es wird dannenhero sonderlich dreyerley erfordert, (1) daß der Ort des Gefängnisses also beschaffen sey, daß die Luft und des Tages Licht hinein dringen könne, L. 1. C. de Custod. reor. dahero es dann wider die Rechte anlauffet, wenn die Richter zuweilen denen Inquisiten drohen, sie wolten sie an einen solchen Orte hinstecken lassen, alwo sie weder Sonne noch Mond bescheinen solle. (2) Muß das Gefängniß eine solche Höhe haben, daß der Gefangene aufgerichtet darinnen stehen kan, und (3) muß der Ort nicht feucht und naß, sondern trucken seyn, damit der Gefangene an seiner Gesundheit keinen Schaden leide, dahero es unrecht ist, wenn man die Inquisiten in solche Löcher stecket, darinnen ihnen die Kleider auf dem Leibe verfaulen.

§. VIII. Dasjenige Privilegium, welches der Käyser Iustinianus dem Frauenzimmer aus einer besondern Gnade in Nov. 134. c. 9. ertheilet, vermöge dessen keine Weibes-Person zur gefänglichen Hafft gebracht werden kan, sondern selbige auch in den gröbsten Verbrechen, entweder nur in ein Kloster gestecket, oder anderer Weiber Aufsicht übergeben werden soll, solch Privilegium, sage ich, ist heute zu Tage bey uns nicht mehr im Gebrauch, sondern es werden so wol Weiber, als Männer, nach Gelegenheit der Sachen, gefänglich verwahret. Jedoch muß einem jeden Geschlecht sein besonderer Ort angewiesen werden, damit nicht in dem Gefängniß ein neuer Unfug entstehe, l. 3. C. de Custod. reor. Ja, wenn

auch

auch die Gefangenen einerley Geschlechts sind, so muß man sie doch, sonderlich wenn sie wegen einerley Missethat beschuldiget werden, von einander theilen, damit sie sich, wie die Peinl. Halsg. Ordn. art. 11. redet, unwahrhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen, oder, wie sie ihre That beschönen wollen, unterreden mögen.

§. IX. Es entstehet hiebey auch die Frage: Ob einem Richter, die Gefangene schliessen, oder in Eisen und Bande legen zu lassen, erlaubet sey? Die Rechts-Lehrer machen hiebey folgenden Unterscheid. Nemlich, es ist entweder bey denen Gerichten ein wohl verwahrter und sicherer Ort vorhanden, oder aber, es ist dergleichen nicht vorhanden, und also zu befahren, daß der Delinquent leichtlich echappiren möchte. In dem ersten Fall muß man die Delinquenten nicht schliessen lassen, woferne sie sich nicht etwa bereits einmahl loß gebrochen, oder sich loßzubrechen gesuchet, weil sie alsdann das widrige Tractament ihrer eigenen Bosheit zuzuschreiben haben. In dem andern Fall aber ist es, die Gefangene zu schliessen, wohl zugelassen, und muß der Richter so dann aus der Grösse des Verbrechens, wie auch aus der Beschaffenheit der Person des Delinquenten urtheilen, ob er an einer, oder beyden Händen, oder auch an Händen und Füssen zugleich, geschlossen werden solle, siehe Farinac. quæst. Crim. l. 1. qu. 27. n. 101. Brunnem. Proc. Inqu. C. 8. Membr. 1. n. 21. sqq. add. l. 1. C. de custod. reor.

§. X. Die Gefängnisse müssen auch dergestalt beschaffen seyn, damit nicht jemand von aussen zu mit denen Gefangenen Unterredung halten könne. Gleichergestalt muß man auch nicht jederman zu ihnen hinein lassen, weil öffters böse Leute denen Gefangenen Anschläge geben, wie sie die Wahrheit verhehlen sollen, oder ihnen auch wohl Werckzeuge zubringen, vermittelst deren sie sich aus dem Gefängniß loß machen können. Gleichwie man nun, wenn die Inquisiten zur Hafft gebracht werden, ihnen die Messer, Schlüssel, Nägel, und andere verdächtige Sachen abzunehmen pfleget: also lässet auch ein verständiger Richter nicht gerne jemanden im Gefängniß allein und in Geheim mit ihnen Unterredung halten, wenn er gleich nothwendige Ursachen disfalls vorschützet, sondern es muß solches, auch von dem Advocaten und Defensore selbst, in Gegenwart einer beeydigten Person geschehen, weil man Exempel hat, daß auch etliche Defensores zuweilen mit bösen Räncken umgehen.

§. XI.

§. XI. Hiebey entspringet die Frage: Ob ein Richter einen Inhafftirten wol aus dem Gefängniß wieder loß geben könne, wenn der Gefangene sich zu Bestellung gehöriger Caution anheischig machet? Worauf mit Unterscheid zu antworten. Nemlich, es ist entweder ein solch Verbrechen vorhanden, darauf eine Leib- oder Lebens-Straffe erfolgen kan, wenn der Inquisit desselben überführet wird; oder es ist die Denunciation nur wegen eines solchen Verbrechens geschehen, und die Captur deshalb veranlasset worden, da der Gefangene, wenn er gleich überwiesen werden solte, dennoch nicht weiter, als mit Landes-Verweisung, Gefängniß, oder mit einer Geld-Busse beleget werden könte, davon vorhero, und wenn in solchen Fällen zur gefänglichen Hafft zu schreiten, in V. §. dieses Capitels gehandelt worden. In dem ersten Fall findet die anerbotene Caution ordentlicher Weise nicht statt, weilen zu besorgen ist, es möchte der Inquisit der Justitz den Rücken kehren, und lieber die Caution im Stiche lassen, als sich der Leib- oder Lebens-Straffe unterwerffen. Es wäre dann, daß diejenige Indicia, welche sich bey der general-Inquisition hervorgethan, noch nicht pro proximis zu halten, und der Gefangene sonst einen guten Namen gehabt, und er also eine starcke Vermuthung seiner Unschuld vor sich hätte. In dem letztern Fall hingegen kan der Gefangene, wenn er zureichende Caution bestellet, C) der Hafft gar wohl entlassen werden. D) Das sicherste hiebey ist, daß ein Richter über diesen Punct jederzeit rechtliches Erkäntniß einholet.

§. XII. Was endlich denjenigen betrifft, welcher zur Ungebühr und ohne rechtlichen Indiciis zur gefänglichen Hafft gebracht worden, so kan sich dieser disfalls des Beneficii appellationis als von einem Gravamine extra.

C) Oder, wenn er in öffentlichen Ehren-Aemtern sitzet, oder mit *Immobilibus* angesessen. Wegen Erlassung gegen *juratorische Caution* aber wird es dem *Arbitrio* eines vernünfftigen Richters, der sich allenfalls darüber belehren zu lassen hat, überlassen. B. Pr. *Crim.* Ordn. *cap.* 6. §. 15.

D) In der B. Pr. *Crim.* Ordn. *d. cap.* 6. §. 15. stehet diese *Limitation* dabey, wofern nicht sonderbare Umstände erfordern, daß der *Inquisit* biß *ad Litis Contestationem* zu Verhütung aller *Collusion*, verwahrlich behalten werde. (*Ludovic. Crimin. Proc.*)

trajudiciali bedienen. Wobey zu mercken, daß dergleichen Appellation an das ordentliche Fatale der zehn Tage nicht verbunden sey, sondern weil in einem jeden Augenblick ein neues Gravamen entstehet, dahero es die Rechts-Gelehrten Gravamen continuum nennen, so findet die Appellation noch jederzeit und so lange statt, so lange nemlich die Captur währet. Wesenbec. Parat. ff. de appell. n. 9. verb. nisi quando gravamen est continuum, ibique cit. Baldus, Speculator, & Jason.

Das III. Capitel.

Wie ein Richter verfahren müsse, wenn der Verbrecher sich durch die Flucht davon gemachet.

Inhalt des Capitels.

QVod reorum fugere sit, solches hat absonderlich in criminalibus statt; wie aber gegen den Flüchtigen zu verfahren, kan in keine allgemeine Regul gebracht werden, §. I. Wann der Inquisit erst kürtzlich entwichen, pflegen Steck-Briefe nachgeschicket zu werden, und wie solche abzufassen? §. II. Wann und wie mit denselben zu verfahren, auch das Documentum insinuationis zu verfertigen? §. III. Wenn auch nach Verlauf einiger Zeit dem Inquisito Steck-Briefe nachzuschicken, und wie disfalls zu sprechen? §. IV. Der Richter kan den Häschern nicht befehlen, daß sie den Inquisiten entweder lebendig oder todt bringen solten, so jedoch in gewissen Fällen bey dem Fürsten selbst angehet, §. V. Wann und wie offt mit der Edictal-Citation zu verfahren? §. VI. Der Inquisit suchet entweder um ein sicheres Geleit an, oder nicht, §. VII. Der Salvus Conductus wird in generalem & specialem eingetheilet; wann Inquisit jenen bekommt, so bestellet er keinen Vorstand, dessen effect §. VIII. Wann gleich das Wort: **abzuziehen,** in dem sichern Geleit ausgelassen, so ist doch der Richter verbunden, dem Inquisito den Abzug zu verstatten, §. IX. Wann die Zeit des prorogirten Termins Inquisiten zu statten komme oder nicht? §. X. Von dem special sichern Geleit, und wer solches giebt? §. XI. Wie hoch die Caution zu leisten, solches kommt auf des Ober-Richters oder eines Collegii Juridici Ermessen an, und wann der Inquisit zur endlichen Caution zu lassen? §. XII. Inquisit kan auch ohnmittelbarer Weise beym Landes-Herrn um das sichere Geleit ansuchen, und wie solches von demjenigen, so der Unter-Richter ertheilet, unterschieden sey? § XIII. Die Citation hat kein sicheres Geleit, §. XIV. Inquisitens Entschuldigung, daß er an denen Orten, wodurch er reiset, nicht gesichert, ist von keiner Erheblichkeit, §. XV. Der Inquisit wird, wann etwas peinlichers wider ihn erkant worden, ohnerachtet des sichern Geleits, in Verhafft genommen, §. XVI. Ob Inquisit, wann er das Verbrechen geständig, mit Gefängniß belegen werden könne? worauf mit

Un-

Unterscheid geantwortet wird, § XVII. Wann etwas peinliches in dem Urtheil erkant worden, und Inquisit davon appelliret, ist dieser dennoch in Verhafft zu nehmen, §. XVIII. Wie der Inquisit sich des sichern Geleits verlustig machen könne? §. XIX. Wann Inquisit in dem Publications-Termin ungehorsamlich aussen bleibet, wie mit dem Bürgen zu verfahren? Durch Zahlung der Caution wird Inquisit nicht befreyet, §. XX. Der Inquisit kan sich auch durch ein Verbrechen seines erhaltenen sichern Geleits verlustig machen, und wie solches beschaffen seyn müsse, §. XXI. Abhandlung des Falles, wann sich der Flüchtige nicht stellet, und deren Eintheilung, §. XXII. Wie in diesem Fall nach dem Römischen Recht verfahren werde? §. XXIII. Wie ausser Sachsen? §. XXIV. Wie in Sachsen, §. XXV. Der Achts-Proceß erfordert ein Verbrechen, so eine Lebens-Straffe nach sich ziehet, §. XXVI. Vor demselben gehet die general-Inquisition her, und wenn man des Verbrechers Namen nicht weiß, muß in der Edictal-Citation von seiner Statur &c. &c. Meldung gethan werden, §. XXVII. Ferner muß ein Fiscal bestellet werden. Wie solcher zu bestellen, und wann es nicht nöthig? §. XXVIII. Vom nothpeinlichen Hals-Gericht, §. XXIX. Bey Anstellung des Achts-Processes darff die Citation nicht aussen gelassen werden, §. XXX. Welche übernächtige Thaten genennet werden, und wie die Citation geschehe? §. XXXI. Wie auf peinliche Anklage der Flüchtige zu citiren, was vor eine Frist die Citation in sich haben müsse, und von welcher Zeit solche zu lauffen anfange? §. XXXII. Wie bey unübernächtigen Thaten verfahren werde, wann der Flüchtige nicht erscheinet? §. XXXIII. Wie bey übernächtigen Thaten? §. XXXIV. Wann wegen der peinlichen Anklage etwas zu handeln, muß das nothpeinliche Hals-Gericht geheget werden. Ursache, warum der Ankläger um dessen Hegung bis zum End-Urtheil ansuche, und wie dabey verfahren werde? §. XXXV. Wo das nothpeinliche Hals-Gericht zu hegen, und wenn Ankläger seine Anklage in der Amts-Stube ad acta schreiben lassen könne? §. XXXVI. Einige Ceremonien, so bey demselben vorzugehen pflegen, werden erzehlet, und wie das Zetter-Geschrey zu verrichten? §. XXXVII. Wann dieses statt finden, und auf den letzten Termin versparet werden könne? §. XXXVIII. Der Defensor verfähret mit dem Ankläger von Mund aus in die Feder, und wie verfahren werde, wann niemand defensorio nomine erscheinet? §. XXXIX. Wann der Angeklagte auch im andern Termin aussen bleibet, wie der Ankläger bitten müsse, und was vor eine Sententz erfolge? §. XL. Worinnen der effect der Acht bestehe? Niemand darff dem Flüchtigen an seinem Leben schaden, wol aber fangen und denen Gerichten überantworten, §. XLI. Nach geschehener Uberantwortung des Flüchtigen kan der Richter diesen mit einer Lebens-Straffe sofort nicht belegen. Wie er dann verfahre? §. XLII. Antwort auf das movirte dubium, daß die Achts-Erklärung keine Würckung habe, §. XLIII. Wie lange die Citation affigiret bleiben müsse, und was zu thun, wann der Geächtigte sich meldet oder nicht? Formul des End-Urtheils, §. XLIV. Worinnen der effect der Ober-Acht bestehet? §. XLV. Ohngeachtet der Ober-Achts Erklärung darf doch niemand bey Ergreiffung des Geächtigten, diesen tödten, sondern es muß ihm seine defension gelassen werden, §. XLVI. Der Achts- und Ober-Achts Proceß pflegt an einigen Orten zugleich geführet zu werden. Formul auf diesen Fall §. ult.

§ I.

WAs man von bürgerlichen Sachen zu sagen pfleget, quod Reorum sit fugere, deßhalb auch der Beklagte fugiens genennet wird, l. 13. §. 2. C. de judic. Lauterbach. Comp. jur. tit. de judic. solches lässet sich mit noch besserm Recht auf peinliche Sachen appliciren, alldieweil in diesem bey Erfolgung eines bösen Urtheils, ein viel grösseres Unglück, als in jenen, vor den Beklagten zu befahren ist. Es fraget sich dannenhero: Wie ein Richter in solchem Fall sich zu verhalten habe, wenn der Denunciatus der Justitz den Rücken gekehret, und sich durch die Flucht davon gemachet hat? Auf welche Frage mit gewissem Unterscheid nach Gelegenheit verschiedener Fälle, zu antworten ist, weil man dißfalls eine allgemeine Regul unmöglich geben kan.

§. II. Nemlich, wenn der Delinquent allererst vor etlichen wenigen Stunden die Flucht ergriffen hat, und es also wahrscheinlich ist, daß er sich annoch in der Nähe befinden müsse, so pfleget man die so genante Steck-Briefe abzufassen, und an die nächstgelegene Obrigkeiten auf etliche Meilen herum zu schicken. In diesen Steck-Briefen wird kürtzlich erzehlet, was der Flüchtige vor eine Missethat verübet habe, hiernächst wird nicht nur sein Name, sondern auch die Gestalt des Leibes, das Gesicht, und darinnen befindliche sonderbare Kennzeichen, z. E. ein aufgeworffen Maul, stumpfichte Nase, u. s. f. item die Haare, Bart und Kleidung mit allem Fleiß beschrieben, damit, wann er sich etwa in einem Stücke verstellet, man ihn dennoch an denen andern erkennen möge. Endlich werden diejenige Obrigkeiten, welchen der Steck-Brief zu Handen kommen möchte, ersuchet, den Flüchtigen, wenn er in ihren Gerichten betreten würde, so fort in Hafft zu nehmen, und darnächst solches zu notificiren, A) mit angehängtem Versprechen, daß man nicht nur die etwa auf-

A) Auf welche Notification die Obrigkeit des Orts um Abfolgung des Delinquenten gegen Anerbietung eines *Reversus* ersucht wird. Und ob zwar heutigestages ordentlicher Weise der Richter zu solcher Abfolgung nicht verbunden ist, so leydet doch solches seinen Abfall in Chur-Sachsen, wenn der Delinquent unter den Amts-Gerichten das Verbrechen begangen, und nachher in einer Stadt, oder

aufzuwendeden Unkosten danckbarlich abtragen, sondern es auch in dergleichen Fällen künfftig eben so halten wolle.

§. III. Es ist aber hiebey zu mercken, daß man keine Steck-Briefe nachzuschicken pflege, als nur in dem Fall, wenn der Flüchtige ein solch Verbrechen begangen, welches eine Leib- oder Lebens-Strafe nach sich ziehet. Wann nun der abgeschickte Bothe in denen ihm benanten und auf den Steck-Brief verzeichneten Gerichten anlanget, muß er das mit dem Gerichts-Siegel bedruckte Original daselbst vorzeigen, und eine gleichlautende Copey zurück-lassen, oder, wann er dergleichen nicht bey sich hat, muß der Richter, welchem der Steck-Brief insinuiret wird, die vornehmsten Umstände aus dem Original excerpiren, damit er bey vorkommender Gelegenheit daraus Nachricht erholen könne, wornächst er das Documentum insinuationis unter das Original etwa dieses Inhalts:

insinuiret bey denen N. Gerichten zu N. den ꝛꝛꝛ Anno ꝛꝛꝛ

N. N.

verzeichnet, welches hernach bey des Bothen Zurückkunft zu denen gerichtlichen Acten geleget werden muß, damit ein jeder sehen könne, daß der Richter, um den Flüchtigen zur Hafft zu bringen, an seinem möglichsten Fleiß nichts habe ermangeln lassen.

§. IV. Ich habe in dem §. II. gesaget, daß die Steck-Briefe nur in dem Fall abgeschicket zu werden pflegen, wann der Flüchtige das Verbrechen erst vor wenig Stunden verübet hat. Es kan aber doch auch zuweilen

---

oder in Adelichen Gerichten, wohin er sich gewendet, bey dem Kopff genommen wird. CARPZ. *Pract. Crim. P. 3. Q. 110. n. 59. seqq.* In der Königl. Pr. *Crim.* Ordn. *cap. 7. §. 11.* lautets hievon folgender gestalt: Keiner unserer *Vasallen* und Unterthanen in der Chur- und Marck Brandenburg, so mit den Ober-Gerichten beliehen, soll Missethäter, so aus ein oder andern derer Gerichte in der Chur-Marck entkommen, vorenthalten, sondern gegen *Revers* und Erlegung der Unkosten, so viel derselben an den Entwichenen verwandt sind, ohnweigerlich abfolgen lassen. Welche Disposition denn vermöge des in der Vorrede angezogenen Königl. *Rescripts*, auch auf die übrige Provintzien zu extendiren.

weilen geschehen, daß man sich dieses Mittels bedienet, wann die Missethat bereits vor einiger Zeit begangen worden, wann nemlich der Richter Kundschaft erlanget, daß der Delinquent, weil er meynet, es seye die That nunmehro bereits in die Vergessenheit gerathen, wiederum dreiste zu werden beginnet, und sich in der Nachbarschafft bey seinen Freunden und Bekanten sehen lässet. Wenn nun in solchem Fall der Richter die Acta an ein Rechts-Collegium verschicket, pfleget man sich in dem Urtheil diß-falls etwa folgender formalien zu bedienen:

> Daß dem Flüchtigen N. mit allem Fleiß nachzutrachten, und wann er erlanget, wird er über gewisse Inquisitional-Articul vernommen, Zeugen, so viel deren zu bekommen, eydlich abgehöret, B) und sonst dem Inquisitions-Proceß gemäß verfahren, worauf so dann ferner in der Sache ergehet, was recht ist.

Von dieser Materie, ob sie gleich wohl verdienet, daß man sie recht verstehet, findet man doch sehr wenig bey Brunnem. Proc. inquis. c. 8. membr. 6. n. 12. und Carpzov. Pract. Crim. qv. 112. n. 34.

§. V. Sonst aber, wenn ein Richter den flüchtigen Missethäter auf dem Fusse verfolgen lässet, so ist er nicht befuget, denen Häschern die Vollmacht mitzugeben, daß sie den Delinquenten entweder lebendig, oder todt bringen sollen. Denn ob zwar die hohe Obrigkeit in solchen Fällen, da ein Tumult und Aufstand zu befahren, dieses zuweilen zu befehlen gewohnet ist, so mag doch ein Unter-Richter solches nicht leichte nachmachen, sondern er ist bey denen vorgeschriebenen ordentlichen Rechts-Mitteln zu bleiben schuldig. Thut er nun dabey das Seinige, und der Missethäter entwischet dennoch, so ist er entschuldiget, und hat sich keiner Verantwortung zu befahren.

§. VI. Dieses wäre von dem ersten Fall gesaget, da man den Delinquenten mit Steck-Brieffen verfolget, wenn man nemlich muthmasset, daß er in der Nähe anzutreffen sey. Wenn nun dergleichen Muthmassung nicht vorhanden, sondern der Missethäter bey guter Zeit sich an entlegene unbekante Oerter verfüget hat, so ist in solchem Fall kein anderes Mittel übrig, als daß man mit der Edictal-Citation wider ihn verfahre, von welcher aber bereits bey dem Civil-Proceß in dem Cap. von der

B) Adde: Und mit ihm confrontiret.

der Citation, ausführliche Meldung geschehen. Wir mercken also allhie nur dieses an, daß besagte Edictal-Citation ausserhalb Sachen zu dreyen unterschiedenen malen wiederholet zu werden pflege, C) hergegen aber wird in Sachsen nur eine Citation angeschlagen, welche doch einen terminum von dreyen dilatorischen Citationibus in sich begreiffen muß, nemlich sechs volle Wochen, D) denn eine dilatoria wird auf 14. Tage gerechnet, siehe Carpz. Pr. Crim. qu. 140. num. 62. seq.

§. VII. Wenn nun mit der Edictal-Citation gebührend verfahren worden, so müssen wegen des fernern Processes wider den Missethäter abermal zwey Fälle entschieden werden. Nemlich, es suchet entweder der Abwesende um einen salvum conductum, das ist, um ein freyes sicheres Geleite an, und verspricht, daß er nach Erlangung desselben sich stellen wolle; oder aber er schweiget stille, und meldet sich gar nicht. Von dem ersten Fall muß nach der Ordnung der Sachen zuerst gehandelt werden, und wollen wir dannenhero die Materie von dem salvo conductu überhaupt, jedoch in möglichster Kürtze, vorstellen.

§. IIX. Es sind aber zweyerley Arten des sichern Geleits, nemlich salvus conductus generalis und specialis. Wenn jemand nur einen generalem bekommet, der hat zwar nicht nöthig dagegen einen Vorstand zu bestellen, allein er erlanget auch im Gegentheil dadurch keine Freyheit und Sicherheit, daß er die gantze Zeit über, so lange die Inquisition dauret, an dem Orte, wo das Gerichte ist, verbleiben darf, sondern es erstrecket sich selbiger nur auf diejenige Gerichts-Tage, an welchen in des Inquisiten Sache ein gerichtlicher Termin angesetzet worden, jedoch dergestalt, daß auch darunter der vorhergehende Tag, an welchem der Inquisitus kömmet, und dann der nachfolgende, an welchem er wieder wegreiset, verstanden werde, weshalb denn diese Formul:

> Man gebe dem Inquisiten Freyheit, zu einem jeglichen Gerichte sicher an- und abzuziehen,

in den general salvum conductum hinein gerücket zu werden pfleget, Zanger, de Except. P. 2. Cap. 5. n. 23. Wann nun der Inquisit ausser diesen Ta-

C) Womit übereinstimmet die K. Pr. Crim. Ordn. cap. 7. §. 1.
D) In Chur-Sachsen sind es 6. Wochen 3. Tage. CARPZ. cit. Quæst. 140. n. 64.

Tage sich an dem Orte des Gerichts betreten lässet, so kan er alsdenn ausser Zweiffel zur gefänglichen Hafft gebracht werden.

§. IX. Wie aber, wenn das Wort: **abzuziehen**, in dem sichern Geleit nicht befindlich wäre? Wir antworten, daß der Richter dem Inquisiten nichts desto weniger den freyen Abzug verstatten müsse. Denn es hätte sonsten das ertheilte sichere Geleit gar keinen effect, weil der Inquisit auch ohne dasselbe an Gerichts-Stelle hinkommen, nicht aber wieder wegziehen könte. Es würde auch dergleichen Erklärung, daß der Richter zwar Freyheit hinzukommen, nicht aber wieder wegzuziehen gegeben habe, auf eine offenbare Cavillation hinaus lauffen, deren sich doch ein jeder, insonderheit aber ein Richter, zu enthalten schuldig ist. Carpzov. Pr. Crim. qu. 112. n. 8.

§. X. Wenn der Richter den angesetzten Termin aufschiebet, und den Inquisiten einen, oder ein paar Tage warten heisset, so daß dieser indessen nicht füglich nach Hause wegreisen und wiederkommen kan; so hat der Inquisit indessen auch des sichern Geleits zu geniessen. Denn er wartet sodann nicht aus eigenem Belieben, welches ihm nicht zugelassen, sondern er thut es gezwungen, und mag das factum des Richters ihm durchaus nicht beygemessen werden. Eben so verhält sichs auch, wenn der Richter nach der Litis contestation sofort den ersten, oder andern Tag das Zeugen-Verhör ansetzen, und der Inquisit demselben beywohnen wolte.

§. XI. Ein special-sicher Geleit nennet man, wenn dem Inquisiten, nachdem er vorhero gehörige Caution bestellet, völlige Sicherheit unter dem Gerichts-Siegel ertheilet wird, daß er die gantze Zeit über, so lange die Inquisition dauret, an dem Ort, wo das Gerichte gehalten wird, sicher verbleiben, und folglich auch nach eigenem Gefallen sicher ab- und zureisen kan. Ein solch sicher Geleit kan nicht minder, wie das vorige, ein jeder Richter ertheilen, welchem die peinliche Gerichte zustehen, Carpz. d. qu. 112. n. 23. Brunnem. Proc. inqu. C. 8. membr. 6 n. 14. wiewol man um besserer Sicherheit willen sich vor Ertheilung des sichern Geleits gemeiniglich bey einem Juristen-Collegio Raths zu erholen pfleget. Zwar vermeynet Keyser in Prax. Crim. P. 2. §. 69. daß heut zu Tage die Landes-Obrig-

Obrigkeit jederzeit den salvum conductum ertheilen müsse. Allein was er von der täglichen Observantz anführet, solches wird sich wol nur auf das Fürstenthum Altenburg erstrecken, weilen an andern Orten es nach Carpzovii und Brunnemanni Meynung gehet, E) und dieses ist auch in andern Fällen bey Keysers testimonio de praxi zu beobachten.

§. XII. Wie hoch die Caution bestellet werden solle, solches kömmet auf des Richters, oder eines Juristen-Collegii Ermessen an, und wann die Summa fest gesetzet worden, ist es sodann einerley, ob der Inquisit den Vorstand durch Bürgen, oder durch Pfande bestelle. Zur eydlichen Caution lässet man ihn nicht leichte, es möchte dann seyn, daß das Verbrechen nicht eben eine Leib- und Lebens-Straffe F) nach sich ziehen könte, oder, daß die vorhandene indicia nur remota wären. Brunn. d. l. n. 23. Denn sonst, wenn der Inquisite siehet, daß die Sache nicht wol für ihn lauffet, gehet er unerachtet des geleisteten Eydes davon, und es hat so dann der

E) Laut der **Königl. Preuß.** *Crim.* **Ordn.** *cap. 7. §. 14.* muß das freye Geleit, wofern es eine **vollkommene Sicherheit biß zum Austrag der Sache**, dem Flüchtigen verleyhen soll, **unmittelbar bey Sr. Königl. Maj.** gesuchet, ein **bloßes Geleit aber zum Rechten** mag auch von der **Gerichts-Obrigkeit**, vor welcher die Criminal-Sache gehöret, ertheilet werden.

F) Einige Rechts-Lehrer hegen hierunter etwas mildere Gedancken, und lassen auch in solchen Verbrechen, da **Leib- oder Lebens-Straffe aufstehet**, die **eydliche** Caution zu, jedoch nicht *indistincte*, sondern in dem Fall, **wenn keine Möglichkeit ist den Flüchtigen zu** *arretiren*, selbiger auch, **wegen Unvermögens, nicht im Stande ist mit Bürgen oder Pfanden** *Cautionem* **zu** *præstiren*, wie solches sehr hüpsch ausführet MEVIUS *Part. 1. Dec. 4.* deme hierin Beyfall geben HARPPRECHT, *in Disp. de Caution. Jurator. §. 48.* GRAVIUS *in Disp. de Salv. Conduct. §. 36.* Und ob wohl der AUCTOR den BRUNNEMANNUM für sich allegiret, so scheinet es doch, daß dieser anders Sinnes worden sey, indem er *ad L. 4. ff. de Pœn. n. 5.* ausdrücklich dieser Meynung beypflichtet, ibi: Si cautio præstita fuerit, eaque possibilis, & juratoria. (*Ludovic. Crimin. Proc.*)

der Richter nichts in Händen, daran er sich wegen seiner Mühe und Unkosten erholen möchte.

§. XIII. Zuweilen wendet sich der Inquisit unmittelbar an den Landes-Fürsten, und suchet daselbst einen salvum conductum, welches der Unter-Richter sich muß gefallen lassen, wenn auch der Fürste solch Geleit ohne Bestellung einer Caution ertheilen wolte, wie mir davon Exempel wissend seyn, jedoch ist dem Unter Richter dißfalls geziemende Vorstellung zu thun unbenommen. Und hiebey bin ich mit Keyser d. l. einig, daß ein Inquisit klüglich handele, wenn er den salvum conductum bey Hofe suchet, alldieweil sich dieser durch das gantze Land, und alle und jede Gerichte erstrecket, dahingegen dasjenige Geleit, so der ordentliche Richter ertheilet, nicht weiter gehet, als so weit er vermöge habender Gerichte zu befehlen hat.

§. XIV. Ausser denen bishero erzehlten zweyen Arten des sichern Geleits ist in der praxi keine mehr bekant. Denn obgleich einige dafür halten, auch ein eigenes Sprüchwort daher entstanden ist, daß eine jede Citation ein sicher Geleit auf dem Rücken trage, wohin auch Keyser d. l. P. 2. §. 63. zu incliniren scheinet; so haben doch andere bereits angemercket, daß dieses ohne Grund sey, und der Inquisit auf eine blosse Citation dem Land-Frieden nicht zu trauen habe, weil ihn der Richter in gefänglicher Hafft behalten könne. Theod. Colleg. Crim. disp. 11. th. 4. n. 26. Brunnem. d. l. n. 16. Und ob zwar eben dieser Brunnemannus dabey angeführet, daß eine Citation ein sicher Geleit wider alle Privat-Beleidigung mit sich führe; so ist doch davon die Rede nicht, sondern vielmehr davon, ob der Inquisit vor dem Richter selbst und dessen Unternehmen wider seine Person gesichert seye. Es führet zwar Keyser §. 68. einen Ort aus der Gothaischen Proceß-Ordnung an, daß in zweiffelhaften Fällen die Citation das sichere Geleit mit sich bringen solle; allein es kan solches ausserhalb denen Gothaischen Landen als ein gemeines Recht nicht angenommen werden.

§. XV. Vermöge des ertheilten sichern Geleits ist der Richter dem Inquisiten Sicherheit zu schaffen schuldig, jedoch nur so weit, als seine Gerichte sich erstrecken, siehe §. XIII. Wann dannenhero der Inquisit gleich einwenden wolte, daß er an denen Orten, durch welche er nothwendig reisen muß, und welche andern Gerichts-Herren zuständig, nicht gesichert sey, sondern sich befahren müsse, daß er etwa daselbst angehalten werden möchte;

möchte; so hilfft ihm doch dieses nicht, sondern er muß sich dessen ungeachtet in dem etwa angesetzten Termino gestellen, oder es wird als eine contravention des sichern Geleits angesehen. Denn er hätte sich bemühen sollen, daß er auch allda Sicherheit erlangete. Jedoch darff der Richter, welcher den salvum conductum ertheilet hat, die andere Obrigkeit nicht anreitzen, daß sie den Inquisiten beym Kopff nehmen lasse, weil dieses sodann abermals auf eine Cavillation solches sichern Geleits hinauslauffen würde, siehe Zanger. de Except. P. 2. Cap. 5. n. 25. 26. & 28. Modest. Pistor. Vol. 2. Cons. 49. n. 7.

§. XVI. Das ertheilte sichere Geleit ziehet diesen effect nach sich, daß der Richter, ehe und bevor die Sache völlig untersuchet und entschieden worden, wider des Inquisiten Person etwas thätliches vorzunehmen nicht berechtiget ist. Wenn also im Gegentheil die völlige Untersuchung geschehen, und dem Inquisiten in dem eingelangten Urtheil entweder die peinliche Frage, oder gar eine Leib- und Lebens-Straffe zuerkant worden, so höret alsdann der salvus conductus alsobald auf, weshalb denn demselben diese Clausul einverleibet zu werden pfleget, daß der Inquisit Sicherheit haben solle, bis etwas peinliches wider ihn erkant worden. Weil nun die Inquisiten dieses schon wissen, so pflegen sie auch selten bey Eröffnung des Urtheils zu erscheinen, wann sie nemlich sich nicht viel gutes vermuthen, damit sie nicht wider ihren Willen zu bleiben genöthiget werden.

§. XVII. Wie aber, wann der Inquisit nach erlangtem sichern Geleit des ihm beygemessenen Verbrechens geständig wäre? Es ist hierauf mit Unterscheid zu antworten. Nemlich er gestehet es entweder schlechterdings, oder aber er führet dabey etwas erhebliches zu seiner defension an, z. E. daß er den Todtschlag nicht vorsetzlich, sondern nur aus Versehen, oder gar vermittelst einer Nothwehre, verübet habe. In dem ersten Fall höret das sichere Geleit alsobald auf, weil es auch allhie heisset: confessus habetur pro judicato, und es also eben so viel ist, als wenn etwas peinliches wider ihn erkant wäre. In dem andern Fall hingegen muß er zum Beweiß seiner vorgeschützten Entschuldigung zugelassen, anbey auch der effect des salvi conductus so lange, bis hierüber erkant worden, ihm gegönnet werden. Ja, wenn auch der Inquisit nach solchem Geständniß und dabey angehängter Entschuldigung aus dem Gefängniß, darinnen er bishero verwahrlich gehalten worden, entweichet, wird ihm nichts desto weniger zu Ausführung seiner gerühmten Unschuld ein sicher Geleit ertheilet,

let, solches aber gemeiniglich in Sachsen auf eine einfache, oder gedoppelte Sächsische Frist, ausserhalb Sachsen aber nach Gelegenheit der Sachen, auf vier, sechs, oder acht Wochen restringiret.

§. XIIX. Es fraget sich hiebey nicht unbillig, wie es in dem Fall zu halten, wenn zwar wider den Inquisiten in dem eingelangten Urtheil etwas peinliches erkant wäre, der Inquisit aber von dem Urtheil appelliren, oder in Sachsen eine neue Defension dawider führen wolte? Nach Oldekops Meynung Decad. 1. quæst. 10. müste alsdann das sichere Geleit dem Inquisiten noch ferner zustatten kommen; allein ich halte diese Meynung aus dieser Ursache nicht gegründet zu seyn, alldieweil auf solche Weise der Inquisit die beste Gelegenheit überkommen würde, daß er sich mit der Flucht davon machen und das Urtheil eludiren könte; denn es würde ohne Zweifel ein jeder appelliren, wenn gleich nicht die geringste Wahrscheinlichkeit oder Hoffnung, ein besseres Urtheil zu erlangen, vorhanden wäre. Uber dem entspringet aus dem eingelangten Urtheil eine neue starcke Vermuthung wider den Inquisiten, die man vorhin noch nicht gehabt hat, daß also dasjenige, was man in bürgerlichen Sachen der Appellation beyleget, sich allhie wegen des boni publici nicht wohl appliciren lässet, siehe Brunnem. d. c. 8. membr. 5. n. 22.

§. XIX. Sonst höret auch das sichere Geleit auf, wenn der Inquisit demselben selbst nicht trauet, und da er zur Litis contestation citiret worden, nicht erscheinen will, sondern etwa seine Antwort und habende Nothdurfft in Schrifften überschicket, oder wenn er in dem zur publication des Urtheils angesetzten Termin, ohne ehehaften ausenbleibet. Daß er aber, wenn z. E. Zeugen zu verhören, die Acta zu irrotuliren, u. d. g. selbst zugegen seyn müsse, solches wird in Rechten und der üblichen praxi nach, nicht erfordert, sondern es kan dasjenige, was alsdann zu verrichten, ein Gevollmächtigter in seinem Namen und an seiner Statt gar wol expediren.

§. XX. Inzwischen, wann gleich der Inquisit in dem publications-Termin ungehorsamlich ausenbleibet, so kan doch der Bürge, welcher für ihn den Vorstand bestellet hat, noch nicht sofort zur Auszahlung der verbürgten Summa angehalten werden, sondern es wird ihm eine willkührliche Frist eingeräumet, in welcher er sich bemühet, ob er den Inquisiten an Gerichts-Stelle sistiren könne, l. 26. C. de Fidejuss. Vermag er es nun nicht,

nicht, so ist er alsdann zu zahlen schuldig, G) durch welche Zahlung jedoch, weil sie bloß wegen des begangenen Ungehorsams geschicht, der Inquisit von der Haupt-Sache nicht loß kömmet, sondern es kan ihn der Richter, wo er ihn antrifft, bey dem Kopffe nehmen lassen, und die Inquisition wider ihn fortsetzen. Brunn. d. l. n. 24. Carpz. d. qu. 112. n. 133.

§. XXI. Endlich ist noch zu mercken, daß das sichere Geleit aufhöret, wenn der Inquisit ein neues Verbrechen begehet. Denn es wird in den salvum conductum gemeiniglich die Clausul: **Jedoch, daß er sich auch geleitlich verhalte,** mit hinein gerücket. Wenn er nun abermalen eine Missethat verübet, so hat er dieser Clausul zuwider gelebet, und sich nicht geleitlich verhalten. Es wird aber erfordert, daß es ein grobes Verbrechen sey, darauf wenigstens die Landes-Verweisung erfolgen könte, weshalb denn wegen einer kleinen Schlägerey und dergleichen geringen Mißhandlung der salvus conductus nicht aufgehoben werden mag, Brunnem. d. C. 8. membr. 5. n. 22. Hiernächst muß auch der Inquisit das neue Verbrechen vorsetzlicher boßhaftiger Weise begangen haben, denn wofern er etwas zu seiner Defension und Rettung, oder unversehener Weise begehet, so wird zwar der etwa dabey vorkommende Excess bestraffet, das sichere Geleit aber wegen des ersten Verbrechens in seinem Werth gelassen. Petr. Theodor. in Colleg. Crimin. Disp. 11. th. 4. lit. A. Keyser Prax. Crim. P. 2. §. 65.

§. XXII. So viel von dem ersten Fall, (siehe oben §. VII.) wenn nemlich der Flüchtige sich durch einen Gevollmächtigten meldet, und um ein sicheres Geleit ansuchet. H) Nunmehro erfordert die Ordnung, daß wir

G) Wenn das sichere Geleit von Sr. Königl. Maj. ertheilet (Siehe was oben *ad* §. 11. angemercket) so fället solche Caution **halb an den Königl.** *Fiscum*, und **halb an die Gerichte des Orts,** wenn aber nur **sicher Geleit zum Rechten** ertheilet, **verbleibet solche der Obrigkeit** als Fructus Jurisdictionis. **Königl. Preuß.** *Crim.* **Ordn.** *d. cap.* 7. §. 17.

H) Weil bishero so viel von dem Salvo Conductu gesprochen, so wird nicht undienlich seyn, zur Nachricht für die Anfänger, ein Formular vom Salvo Conductu speciali, wie ich solches in Actis gefunden, zu communiciren:

wir auch von dem andern Fall handeln, wie es nemlich zu halten, wenn der Flüchtige auf die an ihn ergangene Edictal-Citationes sich gar nicht reget, bey welcher Abhandlung das Römische Recht, die heutige Observantz ausserhalb Sachsen, und das Sachsen-Recht, von einander genau zu unterscheiden.

§. XXIII. Nach dem Römischen Recht werden des Flüchtigen Güter annotiret, und wird demselben davon nicht das geringste abgefolget. Wenn er auch binnen einer Jahres-Frist, von Zeit der geschehenen Edictal-Citation an zu rechnen, sich nicht einfindet, sind seine Güter dem Fisco anheim gefallen, und hat er keine Hoffnung, solche wieder zu erlangen, l. fin. pr. ff. de requir. reis. Lauterbach. Compend. jur. ad tit. ff. de accus. & inscript.

§. XXIV.

Wir Burgemeister und Rathmanne der Stadt N. uhrkunden hiemit und bekennen; demnach von der Juristen-Facultät zu N. auf J. P. K. fol. act. - - - beschehenes schriftliche Ansuchen, darinne er, zu Ausführung seiner Unschuld, daß er den verstorbenen H. M. nicht entleibet, ein frey sicher Geleit begehret, erkant worden:

Daß ihm gegen Caution auf drey hundert Thaler hoch, das begehrte freye sichere Geleit, zu recht, und vor unrechter Gewalt, biß etwas peinliches erkant, billig mitzutheilen sey.

Gedachter J. P. K. auch die zuerkante Caution, auf drey hundert Thaler hoch, nunmehro würcklich und zur Gnüge bestellet; als thun Wir, kraft dieses Brieffes, ihm hiemit ein frey sicher Geleit zu recht, und vor unrechter Gewalt ertheilen, dergestalt und also, daß er frey, sicher, und ungehindert sich anhero begeben, auch so lange, biß etwas peinliches wider ihn erkant worden, vor Gerichte zu- und abtreten möge, jedoch daß er sich geleitlich halte. Alles getreulich und sonder Gefährde. Zu Uhrkund dessen haben Wir unser Stadt-Insiegel hierunter drucken lassen. So geschehen N.

Burgemeister und Rathmanne daselbst.

§. XXIV. Nach der heutigen Observantz ausserhalb Sachsen, hat zwar die Annotation annoch statt, nicht aber die Confiscation, wie davon die Peinl. Halsg. Ordn. art. 206. klar disponiret mit folgenden Worten: So ein Ubelthäter ausweichet, so soll der Richter zween oder drey desselben Flüchtigen Freunde erfordern, und in Gegenwärtigkeit derselben, und zweyer Schöppen des Gerichts, der Sachen unverdacht, alle seine Haabe und Güter, so in seinem Gericht gelegen, durch den geschwornen Gerichts-Schreiber eigentlich beschreiben und aufzeichnen, und dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber, welche Güter verderblich wären, und nicht liegen möchten, die soll der Richter: mit zweyen des Gerichts, und obgemeldten von der Freundschaft, verkauffen, und was also daraus gelöset wird, auch beschreiben, und das Kauff-Geld samt der Verzeichniß, hinter das Gericht legen, allda es Weib und Kindern, oder andern seinen nächsten Erben zum Besten unverrückt soll erhalten werden. Wolten aber des Flüchtigen Freunde solch beschrieben Gut zuvor und ehe es hinter das Gericht geleget, oder aber auch darnach, zu ihren Händen nehmen, und einen nothdürftigen Bestand, und Pflicht thun, berührt Gut also in Hafftung zu behalten, und dem Flüchtigen, dieweil er unvertragen, oder die Sache ausgeführet ist, nichts davon folgen zu lassen, das solte ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten Annehmer der berührten Güther des Thäters Eheweib und Kindern, ob er die hätte, nothdürfftige Leibes-Nahrung von solchen Güthern reichen, und das alles mit Rath und Wissen des Richters, und vorgemeldeter Obrigkeit, thun, und sollen auch die Obrigkeit und Richter zu ihrem Nutz den Flüchtigen von ihren Güthern gar nichts nehmen.

§. XXV. Nach den Sächsischen Rechten ist nebst der Annotation der Güther annoch der Achts-Proceß wider den Flüchtigen im Gebrauch, ausserhalb Sachsen aber nimmet man nach geschehener Annotation ferner nichts vor, 1) sondern man erwartet Gelegenheit, da man etwan des Flüchtigen

1) Der AUCTOR supponiret ein solch Verbrechen, worauf **Leib- oder Lebens-Straffe** stehet, wovon doch in der **Königl. Preuß.** *Crim.* **Ordn.** *cap.* 7. §. 7. *seq.* ausgenommen wird 1) **das Laster der beleidigten Majestät**, 2.) **wenn öffentliche Räuber und Mordbrenner entkommen, die sonst bekant sind**, als in welchen

tigen habhafft werden möchte; wenn sich aber dieser nicht fangen lässet, muß man ihn dem allgemeinen Richter überlassen. Auch selbst in Sachsen wird der Achts-Proceß nicht allemal angestellet, weil er viele Unkosten erfordert, und öffters der Flüchtige nicht so viel an Gütern hinterlassen hat, daß sich die Obrigkeit daran erholen könte. Indessen weil es doch noch zuweilen geschicht, so wollen wir die vornehmsten Stücke des Achts-Processes nach Carpzovii und Keysers Anleitung in Prax. Crim. P. 2. kürtzlich erzehlen. Wer weitläufftigern Bericht verlanget, der kan solchen bey ietzt angeführten Autoren überkommen.

§. XXVI. Erstlich ist zu mercken, daß der Achts-Proceß nicht in allen und jeden Verbrechen, sondern nur in solchen statt finde, da dem Flüchtigen, wenn er gegenwärtig wäre, eine Lebens-Straffe auferleget werden könte. Wenn also das Verbrechen nur den Staupen-Schlag, Landes-Verweisung, Gefängniß, u. d. g. nach sich zöge, so mag der Achts-Proceß nicht angestellet werden. Dahero dann bey dem Laster des Ehebruchs, wenn des unschuldigen Theils Vorbitte die ordentliche Straffe aufhebet, welches in Sachsen bey dem einfachen Ehebruch K) nur angehet, (Const. Elect. 19. P. 4. Carpz. Pract. Crim. qu. 55. n. 109.) der Richter vor allen Dingen den unschuldigen Theil, und zwar das Ehe-Weib nebst ihrem Curatore, vor sich erfordern, und dabey Erkundigung einziehen muß, ob er, der Unschuldige, dem Schuldigen das Verbrechen verzeihen, und ihm ferner ehelich beywohnen wolle, denn wann der Unschuldige sich dazu erkläret, so hat in Sachsen

---

chen beyden Fällen auch wider die Abwesende, wenn sie auf die an sie ergangene Edictal-Citation weder selbst, noch durch einen Mandatarium, sich stellen, verfahren, und zu dem Beweiß *in Contumaciam* geschritten wird. Was aber geringere Verbrechen anbetrifft, wird auch wider Abwesende, wenn selbige auf die ergangene Ladung nicht erscheinen, *in Contumaciam* procediret, und so wohl die Kosten, als auch zuerkante Geld-Straffe, aus ihren Güthern genommen. Konigl. Preuß. *Crim.* Ordn. *d. cap. 7. §. 9.* Conf. CARPZ. *in Pract. Crim. P. 3. Q. 140. n. 3.*

K) Auch bey dem Adulterio *duplicato* in dem Fall, wenn ein Ehe-Mann sich mit einer solchen Ehe-Frau vermischet, die vorher schon mit andern geehebrucht hat. Vid. DECIS. SAXON. 82.

sen die Todes-Straffe und der Achts-Proces nicht statt. Keyser d. P. 2. §. 10. n. 7. & 8.

§. XXVII. Wenn nun das Verbrechen ietzt ermeldter maassen beschaffen, so muß sodann ferner vor Anstellung des Achts-Processes die general-Inquisition vorher gehen, damit man, wie oben gedacht worden, dadurch einige Gewißheit von dem corpore delicti, und des Verbrechers Person, erlangen möge. Carpz. q. 140. n. 49. 50. Hätte indessen etwa ein Fremder das Verbrechen verübet, und man könte dessen Namen nicht eigentlich erfahren, so darf man deshalb den Achts-Proceß nicht einstellen, sondern es ist genug, wenn man ihn in der Edictal-Citation nach seiner Statur, Kleidung, u. s. w. beschreibet, z. E. daß es ein alter kleiner Kerl, mit einem blassen Gesicht, schwartzen glatten und länglichten Haaren, an dem lincken Backen ein rothes Maal habend, u. d. g. Keyser d. §. 10. n. 9.

§. XXIIX. Hiernächst wird von denen Gerichten ein peinlicher Ankläger, oder Fiscal, ex officio bestellet, deshalb eine sonderliche Registratur zu den Acten gemachet, und darinnen gemeldet wird, daß die Bestellung solches Fiscals cum clausulis rati & grati, cum libera, & substituendi potestate, wie sonst in gerichtlichen Vollmachten gewöhnlich, geschehen sey. Zuweilen wird dem Fiscal auch ein völlig extendirtes Actorium mit eben solchen clausulen und andern üblichen Formalien ertheilet, damit er seine Person dadurch legitimiren könne. Wäre indessen bey den Gerichten ein ordentlicher Fiscal vorhanden, oder es wolte bey Mordthaten, jemand von des entleibten Freunden die Anklägers-Stelle vertreten, so darff es alsdenn solcher Bestellung nicht. Keyser §. 11. n. 4. & §. 12. 13.

§. XXIX. Nach geschehener Bestellung des Fiscals muß vor allen Dingen, wenn man zur Sache schreiten will, ein noth-peinlich Hals-Gerichte geheget werden, weil sonst in peinlichen Sachen nichts vorgenommen werden kan. Ich sage, ein **nothpeinlich** Halsgerichte, denn dieses ist von dem **hochnothpeinlichen** folgender gestalt unterschieden, daß nemlich dieses letztere nur alsdann geheget wird, wenn ein Missethäter bereits zum Tode verurtheilet ist, und die Lebens-Straffe nunmehro an ihm vollstrecket werden soll, davon wir unten an seinem Ort Nachricht erstatten wollen. Die Art, wie das Gerichte geheget werde, findet man bey Keysern P. 1. c. 10. & P. 2. §. 20. welches alles hier einzurücken gar zu weitläufftig fallen würde.

§. XXX. Weil aber doch in allen Sachen, bürgerlichen und peinlichen, die Citation nothwendig vorher gehen muß, so kan auch selbe bey Vornehmung des Achts-Processes nicht auſſen gelaſſen werden. Jedoch verfähret man hiebey nicht auf einerley Art, sondern man muß, um die Sache deutlich und leichte zu verstehen, einen Unterscheid machen zwischen übernächtigen und unübernächtigen Thaten.

§. XXXI. **Unübernächtige** Thaten werden genennet, wenn die peinliche Anklage sofort angestellet wird, ehe und bevor von Zeit der verübten Mißhandlung, oder von der Zeit an, da der Verwundete gestorben, vier und zwantzig Stunden verflossen sind. Sie werden auch frische und **handhaffte** Thaten genennet. Sodann geschiehet die Citation entweder mündlich durch den Gerichts-Frohn, oder auch wol schrifftlich, welche dann dem Missethäter, wenn er zugegen, selbst, oder wenn er schon die Flucht ergriffen hat, in seinem, oder seines Vaters Hause insinuiret, oder wenn er keine Freunde hat, öffentlich angeschlagen wird, und setzet man ihm sodann nur einen Termin von zwey oder drey Stunden. Keyser P. 2. §. 10. 15. & 18.

§. XXXII. **Übernächtige** Thaten werden im Gegentheil genennet, wenn von Zeit der verübten Missethat, oder bey Mordthaten, von der Zeit an, da der Verwundete Todes verfahren, schon mehr als 24. Stunden verflossen sind, ehe die peinliche Anklage ihren Anfang nimmet. Und in diesem Fall übergiebet der peinliche Ankläger ein ordentliches Klag-Libell, worauf der Flüchtige in dreyer Herren Landen L) citiret, und der Edictal-Citation ein Terminus von einer Sächsischen Frist einverleibet werden muß, welcher Terminus von Zeit des geschehenen Anschlags der Citation zu rechnen.

§. XXXIII. Wenn bey unübernächtigen Thaten der Missethäter in dem ersten Termin nicht erscheinet, so wird er alsobald auf Ehehafften angeklaget und erstanden, und erfolget in dem folgenden Termin die würckliche Achts-Erklärung. Damit ist der Proceß kurtz ausgemachet. Und deshalb

L) Dieses hat alsdann statt, wenn der Flüchtige ein *Vagabonde* ist; dafern er aber **an einem gewissen Orte sich häußlich niedergelaſſen**, wird die Citation nur seiner **Familie** *insinuiret*, die ihm davon part geben kan, und über dem *in loco Domicilii* öffentlich angeschlagen, CARPZ. *in pract. Crim. cit. Q. 140. n. 66. seqq.*

deshalb rathen die Sächsischen Criminalisten denen Richtern, daß sie die Thaten nicht übernächtig werden lassen, sondern sofort zu der Sache greiffen sollen, weil sie dadurch viel Zeit und Unkosten ersparen können. Keyser d. §. 15.

§. XXXIV. In übernächtigen Thaten, wenn der Missethäter auf die erste Citation nicht erscheinet, muß er noch einmal citiret werden, ehe und bevor man ihn in die Acht erkläret, das ist: Es bringet der peinliche Ankläger in dem ersten Termin seine Ungehorsams-Beschuldigung ein, darauf werden die Acten zum Spruch Rechtens verschicket, und wird alsdann erkant:

Daß peinlicher Anwald Angeklagten wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens bis auf Ehehafft in die Acht erstanden.

Wenn nun dieses Urtheil eingelanget, wird zu dessen Publication abermals ein legalischer Termin angesetzet, und der Angeklagte dazu in dreyer Herren Landen peremtorie citiret. Keys. §. 37.

§. XXXV. Es ist hiebey zu mercken, daß iedesmal, wenn nemlich wegen der peinlichen Anklage etwas gerichtlich zu handeln, das nothpeinliche Hals-Gericht geheget werden müsse. Weil es aber weitläufftig und fast verdrießlich, die Ceremonien der Hegung des Gerichts so offte zu wiederholen; als pfleget der Ankläger so gleich beym ersten Termin anzusuchen, daß das Gericht bis zum End-Urtheil gehegt gelassen, und nicht aufgegeben werden möge. Und alsdann hat es dabey auch sein Verbleiben, das ist, die Gerichte stehen zwar vom Tische auf, stossen aber denselben nebst den Bäncken nicht um, und wenn künftig ein Urtheil zu publiciren, so setzen sich die Gerichten ohne einige Complimenten in die gehegte Banck nieder.

§. XXXVI. Das nothpeinliche Hals-Gericht wird unter freyem Himmel, in den Städten auf dem Marckt, auf den Dörffern aber auf der Strasse vor dem Gasthoff oder Schencke geheget. Weil aber die Witterung nicht allezeit zulässet, daß man unter freyem Himmel lange verbleiben kan, so pfleget der Kläger Ansuchung zu thun, daß das Gericht zwar geheget gelassen, ihm aber zugleich ein bequemer Ort und Stelle angewiesen werden möge, wo er seine peinliche Klage ad acta niederschreiben lassen und zum Urtheil beschliessen könne. Worauf ihm seine Bitte auch gewähret wird, und verfügen sich alsdann die Gerichte in die Gerichts-

richts-Stube, setzen sich nieder und lassen peinlichen Klägern seine rechtliche Nothdurfft ad acta einbringen. Keyser §. 27. & 31.

§. XXXVII. Sonsten vergönnet auch der Richter dem peinlichen Ankläger auf sein Ansuchen, daß der Gerichts-Frohn seine geschliffene Wehre ausziehe, und ihm, Anklägern, solche mit gewapneter Hand fürtrage. Zuweilen ergehet auch das Zetter-Geschrey, und wann alsdann der Blutschreyer vorhanden, dessen Stelle mehrentheils der Gerichts-Frohn vertritt, so bittet der Ankläger in gehegter Banck ihm zu verstatten, daß er sein Schwerdt entblösse, und die Gerüffte vollführe. Darauf wird in Blut-Sachen der todte Leichnam vor Gerichte getragen, der Blut-Schreyer gehet mit dem blossen Schwerdt vorher, und verrichtet die Gerüffte folgender Gestalt:

> Ich schreye Zetter zum ersten mal über Titium, daß er wider GOtt und Recht Sejum böslich hat entleibet, und vom Leben zum Tode gebracht: Ich schreye Zetter zum andern mal, ich schreye Zetter zum dritten mal über Titium, daß er = = (wie vorhin.)

§. XXXVIII. Inzwischen, wenn das Zetter-Geschrey statt finden soll, wird zweyerley erfordert. Erstlich, daß der Flüchtige eine Mord-that, offenbaren Diebstahl, einen Ehebruch, oder einen raptum begangen habe, wenn nemlich diese Verbrechen so beschaffen seynd, daß sie die Lebens-Straffe nach sich ziehen können, siehe oben §. XXVI. zum andern muß es eine handhaffte, frische und unübernächtige That seyn. Wenn auch nicht sofort ein Blut-Schreyer vorhanden, oder wegen des flüchtigen Thäters sich jemand von seinen Freunden, oder sonst ein Defensor angiebet: so pfleget alsdann das Zetter-Geschrey wol bis nach völliger Untersuchung der Sachen und bis auf den letzten Termin, da die würckliche Achts-Erklärung geschehen soll, verschoben zu werden. Keys. §. XX. sqq.

§. XXXIX. Jetzo wollen wir wieder zum Zweck kommen. Wenn nemlich nach der ausgelassenen Citation (v. §. XXXIV.) jemand von des Flüchtigen Freunden, oder sonst ein Defensor erscheinet, wird demselben zugelassen, daß er des Flüchtigen Nothdurft vorbringen mag, und verfähret sodann derselbe mit dem Ankläger von Mund aus in die Feder, wie sonst in Sachsen gebräuchlich ist. Wenn aber niemand erscheinet, so wird das Urtheil in contumaciam publiciret, und darauf sofort nach Ablauff zehen Tage eine abermalige Edictal-Citation ausgefertiget, deren Inhalt dahin

dahin gehet, daß der Angeklagte seine habende Ehehafft beybringen und ausführen, auch mit peinlichen Anklägern in dreyen abgewechselten Sätzen, von Mund aus in die Feder verfahren solle. Die völlige Formul hat Keyser §. 41.

§. XL. Erscheinet nun der Angeklagte auch in diesem Termino nicht, so beschuldiget der Ankläger seinen beharrenden Ungehorsam, und bittet, in Rechten zu erkennen, daß der Angeklagte nunmehro in der Acht erstanden, worauf die Acta abermals nach rechtlichem Erkäntniß geschicket werden, der Angeklagte aber wird zur Publication des Urtheils edictaliter citiret. Das Urtheil pfleget nach der bey Keysern §. 44. befindlichen Formul folgender gestalt eingerichtet zu werden:

> Weil peinlich Angeklagter nochmals endlich ungehorsamlich ausen blieben, so ist er nunmehro des libellirten Todtschlags halber bis auf die Acht erstanden, wie er dann darein billig genommen, öffentlich erkläret und verkündiget wird, immassen er hiemit aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet, sein Leib und Leben, wie eines Vogels in der Luft, jederman gemein, und sonderlich in denen Gerichten, da die Mordthat begangen, erlaubet wird, V. R. W.

§. XLI. Der Effect dieser Acht bestehet darinnen, daß 1) der Angeklagte pro confesso & convicto gehalten wird, und dannenhero 2) von jederman in selbigen Gerichten, allwo die Achts-Erklärung geschehen, ergriffen, und zur gefänglichen Hafft gebracht werden mag. Woraus erscheinet, daß zwar des Flüchtigen sein **Leib**, nicht aber sein **Leben** M) jedermann erlaubet, und also die Worte: **und Leben**, in dem Urtheil überflüßig gesetzet werden. So bald indessen jemand den Flüchtigen ergriffen hat, muß er ihn denen Gerichten sofort überantworten, und stehet ihm nicht frey, denselben eigenmächtiger Weise zu verletzen, oder zu beschädigen.

§. XLII. Wann die Uberantwortung an die Gerichte geschehen, so stehet auch diesen nicht frey, den in die Acht erklärten sofort mit einer Lebens-Straffe zu belegen. Denn ob er wol pro confesso & convicto gehalten wird, so geschiehet doch dieses nur durch eine fictionem juris; Im Gegen-

M) Es ist auch solche Meynung schon längst in der **Chur-Sächs.** 77. **DECISION** verworffen.

Gegentheil aber werden in peinlichen Sachen, wo es auf Leib und Leben gehet, sonnenklare Beweißthümer erfordert. Dannenhero muß der Gefangene annoch auf Articul vernommen, Zeugen abgehöret, selbe mit dem Angeklagten, da nöthig, confrontiret, und sonst überall dergestalt verfahren werden, wie es in peinlichen Sachen hergebracht ist.

§. XLIII. Es möchte aber hiebey der Zweiffel entstehen, daß bey so bewandten Umständen die Achts-Erklärung nicht den geringsten Effect nach sich ziehe, sondern alle Mühe und Unkosten vergebens seyn. Darauf dienet zur Antwort, daß die Achts-Erklärung darinnen ihre Würckung habe, daß nemlich, wenn gleich der Geächtigte die That nicht gestehet, er auch mit Zeugen nicht überführet, noch andere sonst zur Tortur hinlängliche Indicia beygebracht werden möchten, er dennoch wegen seines Ungehorsams mit der Peinlichkeit beleget werden könne, welches sonst ausser dem Achts-Proceß nicht so schlechterdings zu geschehen pfleget. Carpzov. Pract. Crim. qu. 140. n. 103. Keyser d. P. 2. §. 50.

§. XLIV. Sonst muß die Achts-Erklärung (davon die Formul bey Keysern §. 46. zu finden) in dreyer Herren Landen, wo die Citation zuvor gestanden, angeschlagen, und daselbst Jahr und Tag gelassen werden. Meldet sich nun der Geächtigte binnen dieser Frist, bittet um ein sicher Geleit, und erbeut sich seine Unschuld auszuführen, so wird er damit gehöret, und ihm das sichere Geleit ertheilet. N) Meldet er sich aber nicht, so stellet

N) Nach erhaltenem sichern Geleit muß er sodann im Gerichte eydlich angeloben, daß er sich zu aller Zeit stellen wolle, wie dißfalls ein hüpsch Præjudicium anführt der Herr von BERGER *in Elect. Jurispr. Crim. part. 2. Supplem. Obs. 31.* folgendes Inhalts:

Daß Inquisit vor allen Dingen aus der Acht, darinn er vertheilet, sich zu würcken schuldig. Würde er nun kraft des allbereit ertheilten sichern Geleits vor Gericht erscheinen, und sich eydlich erklären, daß er nicht länger in der Acht seyn, sondern sich in Person stellen, des Rechten auswarten, auch was künftig erkant, dulden und leyden wolle, so hätte er dadurch, wenn er solchen Eyd leiblich geleistet, sich aus der Acht gewürcket und gezogen. Er wäre aber nachmals auf gewisse Inquisitional-Articul zuforderst zu antworten pflichtig. V. R. W.

let man sodann den Oberachts-Proceß wider ihn an, und verfähret dabey auf eben solche Weise, wie bishero von dem Achts-Proceß gemeldet worden, siehe Keysern §. 77. Das End-Urtheil wird folgender gestalt eingerichtet:

> Daß Ankläger Angeklagten wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens, bis auf die Ober-Acht erstanden und erlanget, derowegen über die vorige zu recht erkante und ergangene Achts-Erklärung, darinnen Angeklagter aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet, auch männiglich mit ihm Gemeinschafft zu haben verboten, und sein Leib binnen selbigen Gerichten iederman erlaubet worden, Angeklagtens Ehre, Leib und Gut als anrüchtig, recht- und friedloß verurtheilet, und iederman an allen Orten wider ihn peinlich zu klagen verstattet und nachgelassen, und Angeklagter also und auf diese Masse in die Ober-Acht würcklich erkläret, solche Oberachts-Erklärung auch darauf durch öffentlichen Anschlag an denen Orten, an welchen Angeklagter zuvor durch öffentliche Edicta citiret, und geladen worden, iederman notificiret, kund und zu wissen gethan wird. V. R. W.

§. XLV. Der Effect dieser Oberacht bestehet darin: 1) daß der Geächtigte pro confesso & convicto gehalten wird, und er von iederman, nicht allein in denen Gerichten, wo die Oberachts-Erklärung geschehen, sondern auch in dem gantzen Land, (wenn die Sache nemlich der hohen Obrigkeit hinterbracht worden) zur Hafft gebracht, und zur gebührenden Straffe übergeben werden mag. 2) Daß der Geächtigte anrüchtig und ehrloß, und 3) aller seiner Güter verlustig wird. Jedoch müssen vor der Confiscation die Schulden bezahlet, der Frauen ihr Eingebrachtes restituiret, oder die portio statutaria ausgefolget, und den Kindern ihr Pflicht-Theil gegeben werden.

§. XLVI. Wann inzwischen auch nach der Ober-Achts Erklärung iemand den Geächtigten ergreiffet, so darf er ihn dennoch nicht tödten, sondern es muß ihm abermals seine Defension gelassen werden. Denn obwol

vor

vor dem die Schöppen zu Leipzig O) zu erkennen gewohnet gewesen, daß einen Geächtigten umzubringen jederman erlaubet sey; so ist doch solches hernach geändert worden, wie dißfalls zwey Rescripta von Gotha und Altenburg bey Keysern §. 79. zu befinden.

§. XLVII. Endlich ist noch zu mercken, daß, weil der Achts- und Oberachts-Proceß, wenn er besonders nach einander geführet wird, sehr viele Zeit und Unkosten erfordert, dahero in einigen Orten, sonderlich aber im Fürstenthum Gotha, von Hertzog Ernsten die Verordnung geschehen sey, daß beyderley Proceß zugleich auf einmal geführet, und in denen Schöppen-Stühlen darauf erkant werden solle, Keyser §. 80. wie mir dann neulich gerichtliche Acta zu Handen gekommen, daraus ich wahrgenommen, daß der Schöppen-Stuhl zu Jena in Sachen Johann Christoph Hartungen in puncto homicidii betreffend, Mens. Sept. Anno 1703. dergestalt erkant habe. Weil nun dieses Urtheil in einigen formalien von denen Alten abgehet, so habe ich nicht undienlich erachtet, selbiges von Wort zu Wort allhie beyzufügen.

Auf Anklage und beschuldigten beharrlichen Ungehorsam verordneten peinlichen Fiscalis, Anklägers an einem, wider den flüchtigen Johann Christoph Hartungen von Ebeleben, Angeklagten am andern Theil, so uns in 2. voluminibus samt einer Frage zugeschicket, und darüber sich des Rechtens zu berichten gebeten worden, sprechen wir für recht:

Dieweil peinlich Angeklagter abermal ungehorsamlich aussenblieben, und seines bisherigen nicht Erscheinens einigen Ehehafft nicht dargethan, so hat denselbigen Fiscalis seines endlichen Ungehorsams halber, wegen der an Johann Hausschilden begangenen Entleibung, sowol auch Jobst Wentzeln zugefügten Verwundung, auf die Acht und Ober-Acht erklagt und erstanden, inmassen er darinn als confessus & convictus hiemit erkant und erkläret wird, dergestalt und also, daß Angeklagter da-

O) Soll heissen: Schöppen zu Jena, als von welchen KEYSER. *loc. cit.* redet. Was aber die Schöppen zu Leipzig anbetrifft, so haben selbige schon vor mehr als 100. Jahren solche ungegründete Meynung verworffen, wie dißfalls ein Responsum de anno 1629. zu finden beym CARPZOV. *cit. Quæst.* 140. *n.* 141.

dadurch aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzet, auch männiglichen mit ihm Gemeinschafft zu haben verboten, und sein **Leib** binnen hiesigem Gericht und Landen jederman erlaubet, auch dessen Ehre, Leib und Gut, als anrüchtig, recht- und friedloß vertheilet, und jederman an allen Orten wider ihn peinlich zu klagen verstattet und nachgelassen, auch diese Achts- und Oberachts-Erklärung durch öffentlichen Anschlag an denen Orten, wo er zuvor auf gleiche Weise citiret und geladen worden, jederman billig kund gethan und eröffnet wird. V. R. W.

Woraus in specie anzumercken, daß die Urtheils-Fasser nicht gesetzet, es werde **Leib und Leben**, sondern nur der **Leib** jederman erlaubet, dahehero sie von der oben §. XL. befindlichen Formul, und zwar mit gutem Grunde, abgegangen, siehe §. XLI. Sonsten ist auch bey dieser Materie des Achts-Processes in Chilian Königs Processe ein eigenes Capitel, sub rubro: Von der Acht oder Verfestung, zu befinden, dessen man sich auch bedienen kan.

Das IV. Capitel.

Von der Defension pro avertenda Inquisitione.

Inhalt des Capitels.

Ursprung der Defension pro avertenda inquisitione §. I. Zuweilen wird an statt Inquisitions- die rubric: Denunciations-Acten, und an statt Inquisitional-Articuln, das Wort: quæstiones gebrauchet. §. II. Wann und wie lange Inquisiten seine Defension pro avertenda zu überreichen zugelassen. §. III. Um deren Verstattung muß derselbe Ansuchung thun. Wann der Richter diesem Suchen deferiret, und wie in solchem Fall ausser Sachsen und in Sachsen verfahren werde? §. IV. Der Richter darf die bey der General-Inquisition gehaltene Registraturen dem Defensori nicht vorlegen, noch weniger communiciren, und dessen Ursach, §. V. Worinnen des Defensoris Amt bey Verfertigung der Defension bestehe? §. VI. Der Inquisit selbst kan vom Defensore als Zeuge nicht vorgeschlagen, noch von dem Richter verhöret werden, §. VII. Ob der Richter die vom Inquisiten übergebene Defensions-Schrifft, refutiren könne? §. VIII. Wie zu sprechen, wann Inquisit seine Unschuld dargethan, und wann er solche nicht ausgeführet? §. ult.

§. I.

OB wol die blosse Inquisition an und vor sich selbst niemanden an seinem ehrlichen Nahmen und guten Leumuth schädlich seyn kan, sondern es einig und allein auf die Ursache ankömmet, welche den Richter zu der Inquisition veranlasset, ob sie nemlich rechtmäßig oder nicht; so findet man dennoch täglich, daß die Leute sich, wie man zu reden pfleget, mit Händen und Füssen sperren, damit sie nicht in die Inquisition gerathen mögen, und solches zwar aus diesen Ursachen, weil unverständige Leute gemeiniglich in der Einbildung stehen, als ob derjenige, wider welchen der Richter die special-Inquisition anstellet, schon anrüchtig sey, deren Urtheil, ob es gleich nicht gegründet, A) man doch nicht gerne über sich ergehen lässet, weil es in Gesellschafften, Handwercken, u. d. g. viele Verdrießlichkeit nach sich ziehet. Und dahero nun ist die defensio pro avertenda inquisitione entstanden.

§. II. Man pfleget auch wol um eben angeführter Ursachen willen, wenn die Sache nicht von grosser Wichtigkeit ist, und der Verdächtige etwa in einer Dignität stehet, oder in einer Gilde und Gewercke lebet, den Nahmen der Inquisition wegzulassen, und, wie die Juristen reden, verba in factum zu temperiren. Dannenhero nennet man es nur: Denunciations- oder auch Erkundigungs-Acta. Man machet keine articulos inquisitionales, sondern man nennet es Quæstiones, oder auch wol interrogatoria, oder schlecht weg Articul, u. s. w. Denn auf diese Weise geschiehet der Gerechtigkeit doch ein Gnügen, und der Beschuldigte

A) Ob ich wol darinn mit dem AUCTORE einig bin, daß die Inquisition niemand anrüchtig mache, so ist doch nicht zu leugnen, daß derjenige, wider den die Special-Inquisition angestellet wird, auch bey honetten und verständigen Leuten dadurch in ein schlimmes Concept gesetzet wird, und also einigen Stoß an seiner Reputation leydet. Siehe MEV. *P. 5. Dec. 301. n. 4. in not.* & *P. 6. Dec. 291. n. 3. in not.* Weßhalb auch ein Advocat, wider den die Inquisition angestellet, oder nur erkant, immittelst, und bis er sich solcher Inquisition gäntzlich entbrochen, zum advociren nicht zugelassen wird. RIVIN. *in Enunc. Jur. Tit. 3. En. 1. & 2.* & *in Specim. Except. Forens. cap. 6. n. 18.*

te wird auch zugleich bey Ehren erhalten, und darf sich keiner übelen Nachrede befahren.

§. III. Sonsten ist, damit wir wiederum zu unserm jetzigen Vorhaben kommen, keine gewisse Frist gesetzet, binnen welcher ein Beschuldigter seine Defension pro avertenda in den Gerichten einzubringen verbunden wäre, sondern es findet selbige noch allezeit statt, so lange die Antwort auf die Inquisitional-Articul noch nicht erfolget ist. Ja, wenn auch jemand bereits in gefängliche Hafft gerathen, kan er sich nichts desto weniger erbiethen, seine Unschuld, und daß weder die Hafft, noch die Special-Inquisition statt habe, rechtlich auszuführen.

§. IV. Ehe und bevor aber die Defension pro avertenda übergeben wird, muß der Denunciat durch ein Bitt-Schreiben Anfuchung thun, daß ihm solches von dem Richter verstattet werde. Dieser muß sich auch darinnen nicht difficil oder widerlich erzeigen, es wäre dann, daß in der general-Inquisition sich bereits sehr starcke Anzeigungen hervor gethan hätten, B) und dahero der Richter schon vorhero sehen könte, daß es dieselbe gäntzlich abzulehnen sehr schwer, oder wol gar unmöglich seyn werde. Weil nun dieses auf eines klugen und verständigen Richters Ermessen einig und allein ankömmet, und doch zuweilen die Sache nicht wenig zweiffelhafft ist, so thut in solchen Fällen der Richter wohl, daß er, wenn er gantz sicher gehen will, die bey der general-inquisition gehaltene Registraturen an ein Juristen-Collegium verschicket, und über den Punct: Ob die gesuchte Defension pro avertenda zuläßig? rechtlich erkennen lässet. An etlichen Orten in Sachsen schicken die Amt-Leute und andere Unter-Richter auch zuweilen die Acta an die Regierungen ein, und erholen sich daselbst Bescheides, oder der Denunciat wendet sich selbst dahin, und bringet einen Befehl aus, daß er mit seiner vorhabenden Defension möge zugelassen werden. Nach solcher concession nun pfleget dem

B) Oder, wenn der Beschuldigte die That nicht leugnet, sondern *Exceptiones dociren* will, in welchem Fall er mit solcher *Defension* nicht gehöret, sondern der Inquisitions-Proceß fortgesetzet wird. CARPZ. *in Pract. Crim. P. 3. Q. 115. n. 25. seqq.* MEV. *P. 6. Dec. 253.* Add. A. Pr. *Crim.* Ordn. *cap. 3. §. 23.*

dem Denunciaten gemeiniglich ein gewisser Termin zu Einbringung der Defension præfigiret zu werden.

§. V. Es entstehet hiebey vornemlich die Frage: Ob ein Richter verbunden sey, dem Denunciaten, oder dessen Defensori auf sein Verlangen, die bey der general-Inquisition gehaltene Registraturen vorzulegen, oder ihm Copey davon zu geben, damit er daraus die wider ihn vorgekommene Anzeigungen ersehen, und sich also desto besser, um selbige abzulehnen, gefaßt machen könne? Nun führet zwar Keyser Prax. Crim. P. 1. Cap. 7. §. 9. ein von der Regierung zu Dreßden an das Amt und dem Rath zu B. A. 1679. den 6. Novembr. ergangenes Rescript an, worinnen die Vorlegung der Acten, zum Behuff der Defension pro avertenda, damalen anbefohlen worden; im Gegentheil aber ist bey eben diesem Autore Cap. 5. §. 24. ein præjudicium zu befinden, da die Schöppen zu Leipzig erkant, daß der Richter dem Inquisiten die Acta vorzulegen, oder ihme daraus die indicia zu eröffnen nicht gehalten, womit auch die in andern Fällen von der Regierung zu Altenburg ergangene Rescripta übereinstimmen, siehe Keysern Cap. 7. §. 9. & 10. Casu octavo. Es ist dannenhero vorangeführtes Rescript von Dreßden wol ad exceptiones & casus singulares zu referiren, weil ja sonst alle Rechts-Lehrer der einhelligen Meynung sind, daß einem Inquisiten vor der Antwort auf die Inquisitional-Articul, die Indicia nicht mitgetheilet C) werden sollen,

C) Diese Meynung scheinet sehr hart, und ist nicht wohl abzusehen, wie jemand die Indicia, so etwa wider ihn militiren, füglich ablehnen, und, daß keine Inquisition statt finde, dociren könne, wenn er von solchen Indiciis nicht die allergeringste Nachricht hat. Es ist auch von dem AUCTORE zu milde geredet, daß alle Rechts-Lehrer der einhelligen Meynung wären, daß einem Inquisiten vor der Antwort auf die Inquisitional-Articul die Indicia nicht mitgetheilet werden solten, maassen es allerdings bewährte Rechts-Lehrer gibt, die von solcher Meynung abweichen. Siehe MEV. *P. 6. Dec. 273. n. 5. seq.* de BERGER *in Elect. Jurisprud. Crim. Cap. 3. Membr. 4. n. 8.* GRANZ *de Defens. Inquisit. Cap. 5. Membr. 1. Sect. 3. n. 55. seq.* MENCKEN. *Tractat. Synopt. Proc. Disp. proœm. 2. §. 13.* HORN, *Class. XV. Resp. 83. n. 4.* Es stimmet auch die B. Pr. Crim. Ordnung

len, damit er sich nicht auf Lügen und Verdrehungen gefaßt machen könne. Es würde aber diese heilsame Disposition gäntzlich eludiret werden, wenn man von der Defension pro avertenda dem Denunciaten die Acta vorlegen müste, weil so dann ein jeder sich zu solcher Defension anerbieten würde, damit er nur von denen indiciis Nachricht erhielte, da man doch nicht weiß, ob der Inquisit dieselbe werde elidiren können, sondern gar offte der Defension unerachtet, dem Inquisiten die Antwort auf Inquisitional-Articul zuerkant wird.

§. VI. Es muß dannenhero der Defensor bey Verfertigung der Defension pro avertenda dieses sein Haupt-Werck seyn lassen, daß er zeige, entweder daß das Verbrechen, deshalb man seinen Clienten beschuldiget, nicht so beschaffen sey, daß es eine inquisition meritire, z. E. wenn man wegen privat-injurien den Inquisitions-Proceß anstellen wolte: oder, daß die abgehörte Zeugen, von deren Personen er extra Acta Nachricht erlanget, so beschaffen, daß man ihnen keinen Glauben beymessen könne: oder, er kan auch andere Zeugen abhören, und aus deren Aussage zu erweisen sich bemühen, daß unmöglich einiger Verdacht wegen der beygemessenen Ubelthat auf ihn fallen könne, z. E, daß er den Tag, da der Tod-

---

nung *Cap. 3. §. 24.* hiemit völlig überein, allwo es folgender gestalt lautet: In diesem Fall aber, da die verdächtige Person *pro avertenda* gehöret seyn will, und dazu *admittiret* worden, zu dem Ende aber um Copey des *Protocolli*, und der *Indiciorum* das Gericht ersuchet; So soll dem *Inquisito* und dessen *Advocato* auf deren Verlangen, erlaubet seyn, die biß dahin *in generali Inquisitione* ergangenen *Acta* in denen Gerichten ein- und durchzusehen, und die Nothdurfft daraus zu *extrahiren*. Dafern sie aber auch Copien der gesamten Acten auf ihre Kosten begehren würden, und darauf bestünden, sich auch befinden solte, daß sie solches nicht gefährlicher Weise suchten, sondern Ursache vorbrächten, warum sie die Acten zu ihrer *Defension* und Ablehnung der *Indiciorum* bedürfften, und mit *Inspection* und *Extrahirung* derselben sich nicht begnügen könten, möchte auch solches ihnen nicht verweigert werden.

Todschlag begangen seyn soll, nicht an dem Ort, sondern anderswo gewesen, u. s. f.

§. VII. Einige Defensores haben diese Gewohnheit, daß sie den Inquisiten selbst über gewisse Articul als einen Zeugen eydlich abhören lassen, und solche Aussage hernach der defension pro avertenda beyfügen, in der Meynung, daß der Inquisit dadurch auf einmal von der Sache loßkommen solle. Allein dieses ist unzuläßlich, und ziehet nicht die geringste Würckung nach sich, sondern es kan ein solcher Defensor noch wol dazu willkührlich bestraffet werden. Es ist davon ein artlicher Casus bey Keysern in Prax. Crim. P. 1. Cap. 5. §. 23. zu lesen. Es ließ nemlich der Defensor, da ein gewisser Kerl wegen begangenen Ehebruchs in Verdacht kam, unterschiedene Personen, und insonderheit auch den Inquisiten selbst, vermittelst Eydes, auf gewisse Articul abhören, und um der Sache eine bessere Farbe anzustreichen, ließ er auch den Prediger des Orts, da die Abhörung geschahe, dazu nehmen, welcher dem Inquisiten das Gewissen mit rühren helffen solte. Unter andern Articuln war auch dieser:

Wahr, daß Zeuge nachfolgende Worte:

> Ich N. schwere zu GOtt mit Hertz und Mund einen wahren leiblichen Eyd, daß ich mit N. mich fleischlich nicht vermischet, so wahr mir GOtt helffe, und sein heil. Wort JEsus Christus, Amen.

mit gutem Gewissen nachsprechen könne:

da nun der vermeynte Zeuge den Articul mit Ja beantwortete, stattete er auch folgends den eingerückten Reinigungs-Eyd würcklich ab. Allein in dem darauf folgenden Urtheil ward erkant:

> Daß der Beschuldigte auf gewisse Inquisitional-Articul zu antworten, auch bedürffenden Falls mit der Inquisitin sich confrontiren zu lassen schuldig, == Anlangend den Defensorem, ist so wol demselben, als dem Gerichts-Verwalter, ihr unförmliches Vornehmen, sonderlich daß jener den Inquisiten selber als einen Defensional-Zeugen anbringen, ja in die Articul einen Reinigungs-Eyd bringen, und diesem, daß er den Inquisiten also abgehöret, auch jetztgedachten Eyd ablegen lassen, vor dißmal ernstlich zu verweisen, mit Verwarnung, daß sie beyde dergleichen bey Vermeydung anderer Verordnung, sich enthalten sollen.

Den

Den Priester hat man ohne Zweiffel deßhalb übersehen, weil von ihm zu vermuthen gewesen, daß er die Ordnung des Processes nicht verstanden habe.

§. IIX. Es hat auch sonst noch Keyser bey diesem casu angemercket, daß auf Fürstlichen Befehl ein gewisser Fiscal bestellet, und diesem die Nothdurft wider die angemaßte Defension pro avertenda einzubringen anbefohlen worden, wie er denn mit des Denunciaten Defensore würcklich in Schrifften darüber verfahren. Es ist dieses ohne Zweiffel wegen des Defensoris unziemlichen Unternehmens geschehen, und damit der Urtheils-Fasser durch den anmaßlich abgestatteten Reinigungs-Eyd nicht verführet werden möchte. Sonst aber ist es, die Defension von Seiten des Gerichts refutiren zu lassen, nicht gebräuchlich, sondern es werden die Acta so fort nach eingebrachter Defension pro avertenda zum Spruch Rechtens verschicket.

§. IX. Hat nun der Denunciat in seiner Defension seine Unschuld völlig ausgeführet, D) so wird alsdann erkant:

Daß

D) Einige Defensores, wenn sie etwa selbst daran zweifflen, ob des Denunciaten Unschuld völlig ausgeführet sey, pflegen der Defension pro avertenda eine Clausul zu annectiren, ohngefähr folgenden Inhalts:

Dafern aber dennoch wider alles Hoffen und Vermuthen, Denunciat den auf ihn gefallenen Verdacht nicht gäntzlich abgelehnet haben solte, so erbiethet sich selbiger, nicht zwar tanquam delicti reus, als worinn er ein gut und unbefleckt Gewissen hat, sondern lediglich ad declinandum Inquisitionis processum, und zu Vermeidung grosser Geld-Spilterung, nach Beschaffenheit dieses geringen delicti, eine leidliche summe Geldes zu erlegen, mithin auf solche Maasse, von aller fernern Verdrießlichkeit, und üblen Nachrede, sich frey zu machen; da hingegen, wenn Denunciat im Stande Rechtens nicht für straffwürdig solte geachtet werden können, er durch solches sein zu Vermeidung grosser Unkosten beschehenes Anerbiethen sich im geringsten nicht præjudiciret haben will, desuper solennissime protestando &c.

Wel-

Daß N. mit der special-Inquisition billig zu verschonen.

Hat er aber nichts præstiret, so lautet es etwa auf diese Art:

Daß N. etwas, so ihm sonderlich zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, dannenhero mit der Special-Inquisition billig wider ihn zu verfahren,

oder:

Dannenhero ist er auf Inquisitional-Articul zu antworten schuldig, und wird ferner dem Inquisitions-Proceß gemäß wider ihn verfahren.

Den Eingang des Urtheils pflegen die Juristen-Collegia etwa folgender gestalt einzurichten:

Als dieselbe uns übergebene defension pro avertenda, nebst denen übrigen wider N. ergangenen Acten zugesendet, und sich des Rechten zu belehren, (berichten) gebeten, demnach erachten ꝛc.

Das

Welche Clausul in geringen Verbrechen, und da der Urthels-Fasser vorher siehet, daß, wenn gleich der Denunciat des beschuldigten Verbrechens überführet wird, es dennoch nur auf eine Geld-Straffe hinaus lauffen werde, ihren guten Nutzen hat, wovon ausführlich und gründlich handelt der Herr von BERGER *in Elect. Jurisprud. Crim. Cap. 3. Membr. 2. Quæst 1. p. 205. seqq.* & *Parc. 1. Supplem. Observat. 45.* allwo er unterschiedene Præjudicia anführet, davon ich nur eines entlehnen will:

Daß ermeldter H. C. M. in seiner übergebenen Defensions-Schrifft etwas sonderliches, so ihm zu statten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen er auf gewisse Inquisitional-Articul zu antworten schuldig; es könte und wolte denn derselbe lieber 1 Neu-Schock zu milden Sachen geben, auf solchem Fall wäre er zwar mit der zuerkanten Inquisition zu verschonen, nichts destoweniger aber die aufgewendete Unkosten, welche auf 4. Fl. 3. Gr. zu mäßigen, nebst den Urthels-Gebühren und Bothen-Lohn, abzustatten verbunden. V. R. W.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0070
DFG

Das V. Capitel.

Von der Special-Inquisition.

Und zwar erstlich

Von Verhörung des Inquisiten.

Inhalt des Capitels.

DEr Richter muß Inquisitional-Articul verfertigen, §. I. Ehe man den Inquisiten darüber vernimmet, wird er das factum summarisch zu erzehlen angehalten, §. II. Beschaffenheit der Articul §. III. Warum zwischen denen Articuln Raum zu lassen? §. IV. Ein jeder Articul muß nur einen Umstand in sich fassen, und muß der Richter den Inquisiten nur generaliter befragen, jedoch ist ihm zuweilen auch specialiter zu fragen vergönnet, §. V. Der Richter muß so wol dasjenige, was Inquisiten graviret, als was zu seiner defension verträglich, in die Articul verfassen, §. VI. Inquisiten werden die Articul vor geschehener Antwort nicht communiciret, und warum? §. VII. Derselbe muß auf die Articul selbsten antworten, und dessen Ursach, §. VIII. Antwort auf die Frage: ob der Richter impunitatem delicti versprechen könne, wenn Inquisit die Wahrheit gestehen wolle? §. IX. Inquisit kan vermöge der Peinlichkeit zur Antwort angehalten werden, und wann solches geschehen könne? §. X. Die dazu gehörige requisita, §. XI. & XII. In solchem Fall hat der erstere Grad, oder auch nach Beschaffenheit der Sache, der andere Grad der Tortur statt, §. XIII. Diese Tortur kan auch gebrauchet werden, wann Inquisit sich stumm ꝛc. ꝛc. stellet, wobey jedoch der Richter vorsichtig gehen muß, §. XIV. Der Richter kan Inquisiten vor der Verhörung auf die Articul mit einem Eyde nicht belegen, §. XV. Der Richter muß Sorge tragen, daß des Inquisiten eigene Worte niedergeschrieben werden, und nicht zugeben, daß man solche lateinisch exprimire, §. XVI. Wann Inquisit bey dem Verhör sich auf etliche Umstände berufft, e. g. Er habe den Diebstahl bey Cajo deponiret ꝛc. ꝛc. wie zu verfahren? §. XVII. Der Richter muß bey Befragung des Inquisiten wol unterscheiden, ob es eine einfältige, oder verschlagene Person seye, und darnach auch die Fragen einrichten, §. XVIII. Wann neue indicia sich ereignen, so kan der Richter den Inquisiten nicht allein nach dem ersten examine, sondern auch nach dem End-Urtheil, von neuen vornehmen, §. XIX. Dem Inquisiten wird seine gethane Aussage wieder vorgelesen, §. ult.

§. I.

WEnn nun der Inquisite gegenwärtig ist, und durch die etwa geführte Defension pro avertenda die Special-Inquisition nicht hat ablehnen mögen, so muß der Richter aus denen bey der general-Inquisition gehaltenen Registraturen und der abgehörten Zeugen summarischen Aussage gewisse inquisitional-Articul verfertigen, A) worinnen die wider den Inquisiten militirende Anzeigungen umständlich enthalten sind.

§. II. Ehe man aber den Inquisiten auf solche Articul befraget, pfleget man ihn gemeiniglich dahin anzuhalten, daß er das factum vorher summarisch erzehle, welche seine summarische Erzehlung mit allem Fleiß registriret wird. Gesetzt nun aber, daß der Inquisit so aufrichtig handelte, und alsdann die That sofort zugestünde, so kan doch der Richter nicht alsobald darauf die Acten zum Spruch Rechtens verschicken, weilen nichts, als ein leeres Urtheil erfolgen würde, sondern er muß nichts destoweniger vorbemeldete Articul abfassen, und den Inquisiten darüber abhören. Dieses geschiehet zu dem Ende, damit sich der Inquisit recht deutlich erklären könne, weil er in der summarischen Erzehlung gar leichte einen und den andern Umstand, welcher doch entweder zu seiner künftigen Bestraffung, oder auch im Gegentheil, zu seiner Entschuldigung ein

A) Wie es aber zu halten, wenn der Inquisit der teutschen Sprache nicht kundig, davon disponiret sehr hüpsch die K. Pr. *Crim.* Ordn. *cap.* 4. §. 21. daß nemlich die Inquisitional-Articul nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, von ein oder zween geschickten Männern treulich in die Sprache, welcher er sich bedienet, am Rande des *Protocolli* übersetzt, und so wohl die Uebersetzung, als das Uebersetzte bey denen *Actis* bleiben solle. Wie denn auch der Inquisit von einem oder zween der Sprache verständigen (die aber quoad hunc actum verpflichter werden müssen) dazu die vorigen genommen werden können, und welche dem Gerichts-Schreiber adjungiret werden mögen, über die Articul befraget, und die Antwort von denselben, also, wie jener dieselbe thut, niedergeschrieben, und hernach übersetzet, und beydes bey denen *Actis* gelassen werden soll.

ein merckliches beyträget, auffenlassen kan. Ja er überkömmet auch dadurch Gelegenheit, einen oder andern Irrthum, den er in der summarischer relation etwa begangen, wiederum zu ändern und zu verbessern. Eben so wird es auch gehalten, wenn gleich der Inquisit bey der summarischen Verhör alles verneinet, das ist, er muß auch alsdann nichts destoweniger auf Articul vernommen werden, damit man sehe, ob er nicht variiret, oder sich etwa widerspricht, daß also daraus ein neues indicium herzunehmen.

§. III. Die Inquisitional-Articul müssen nicht bejahungs-weise eingerichtet werden, z. E. Wahr, daß Inquisit &c. Denn es könten einfältige Leute zuweilen dadurch auf die Gedancken gebracht werden, als ob sie nothwendig mit Ja darauf antworten müsten, weil es sonsten das Ansehen gewönne, als ob sie den Richter Lügen straffen wolten; dahero muß alles Frag-weise geschehen: Ob nicht Inquisit, oder: Ob nicht wahr, daß Inquisit u. s. f. Zu Anfangs setzet man diese Frag-Stücke voran: Wie Inquisit heisse, und wie alt er sey? Womit er sich ernähre? Weil das Alter und Lebens-Art öffters etwas mit beyträget. Etliche Richter fragen auch: Wer seine Eltern gewesen? Womit sich selbige ernähret? Wie hoch sich sein Vermögen erstrecke? u. s. f. allein dergleichen Frage-Stücke sind mehrentheils überflüßig, und thun zur Sache nicht viel, dahero man sie gar wohl weglassen kan.

§. IV. Es werden zwar die Inquisitional-Articul gemeiniglich den Tag vor des Inquisiten Verhör verfertiget, es muß aber dieses dabey beobachtet werden, daß man zwischen den Articuln einen ziemlichen Raum lasse, damit man nach Gelegenheit der Sachen annoch neue hinzu setzen könne. Denn es thun sich beym examine dergleichen Umstände öffters hervor, daran der Richter vorhero nicht gedacht hat, noch dencken können, und welche doch der Sachen ein grosses Licht geben, dahero man sie nicht vorbey gehen mag. Weshalb es dann ein Zeichen einer grossen Einfalt, oder vielmehr Dummheit ist, wenn man zuweilen in denen gerichtlichen Acten sehen muß, daß der Richter sich gleichsam ein Gewissen gemachet habe, den Inquisiten etwa weiter zu fragen, als in denen von ihm vorher verfertigten Articuln zu befinden gewesen, dahero auch aus dieser Ursache die Wahrheit öffters nicht an den Tag kömmet.

§. V. Ein jeder Articul muß nicht mehr, als einen eintzigen Umstand in sich fassen, damit der Inquisit, wann er darauf antworten soll,

nicht irre gemachet werde. Es wäre dannenhero nicht recht, wenn man z. E. folgenden Articul setzen wolte: Ob nicht Inquisit mit dem Entleibten Zänckerey angefangen, darauf zugeschlagen, und demselben eine tödtliche Wunde zugefüget habe? sondern es müssen daraus folgende Frag-Stücke formiret werden: Ob Inquisit nicht mit dem Entleibten Zänckerey angefangen? Ob er nicht darauf zugeschlagen? Ob er nicht dem Entleibten eine tödtliche Wunde zugefüget? Und dann ferner: Womit solches geschehen? An welchem Ort des Leibes? Zu welcher Zeit? Dann es darf der Richter nichts anders, als dergestalt generaliter fragen, damit er dem Inquisiten nicht etwas gleichsam in den Mund lege, welches die Rechts-Lehrer eine verbotene Suggestion nennen. Jedoch, wenn der Inquisit auf solche Art mit der Sprache gar nicht heraus will, so ist es alsdann ihn specialiter zu fragen nicht verbothen, z. E. Ob es nicht mit dem Degen? am Haupte? um 10. Uhr Abends, geschehen seye? u. s. f.

§. VI. Einige Richter haben die Gewohnheit, daß sie nichts weiter in die Articul setzen, als dasjenige, welches den Inquisiten etwa graviren und zu seiner Uberführung dienen kan, da sie hingegen das andere, daraus seine Unschuld abzunehmen mit Fleiß auslassen. Diese Gewohnheit ist sehr übel. Denn es bestehet eines Richters Amt ja so wol darinnen, daß er dem Unschuldigen loßhelffe, als daß er den Schuldigen zur gebührenden Straffe bringe. Dannenhero müssen alle und jede Umstände, so in den Acten vorkommen, mit Fleiß in die Articul gebracht werden, z. E. was Inquisiten dazu (zum Schlagen) bewogen? wer zuerst den Degen gezucket? ob der Entleibte Inquisiten zuerst geschimpffet, oder ihm nachgelauffen? u. d. g. siehe die Peinliche Halsg. Ordn. art. 47. Brunnem. Proc. inquis. c. 8. M. 1. n. 49. seqq.

§. VII. Ob nun aber wol in bürgerlichen Sachen die Klage vor angesetztem Termine dem Beklagten communiciret werden muß; so hat es doch bey inquisitionibus und peinlichen Sachen eine gantz andere Bewandniß, nemlich, es bekömmet der Inquisit diejenige Articul, worauf er antworten und litem contestiren soll, vor geschehener Antwort gar nicht zu sehen. Die Ursach ist diese, weil der Inquisit, wenn er eine faule Sache hat, sich auf allerhand Lügen und Verdrehungen befleißigen würde, damit der Richter nicht hinter die Wahrheit kommen könte. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die Inquisiten insgemein und ohne vorhergehende communication der Articul; sich dennoch aufs

Läug-

Läugnen legen, und das bekante: Si fecisti, nega, weydlich practiciren: allein, es findet sich doch dabey, daß ihre Lügen gemeiniglich nicht gut an einander hängen, wenn nur ein kluger Richter über sie kömmet, welcher sie auf alle und jede Umstände genau zu examiniren weiß. Dannenhero ist es eine vergebene Sache, wenn die Advocaten zuweilen denen Inquisiten an die Hand geben, sie sollen nicht erscheinen, sondern es solle ihnen der Richter ihren Kläger nennen, oder ihnen die Klage insinuiren lassen, u. s. f. denn hiedurch wird nur die Sache unnöthiger Weise auf die lange Banck gespielet.

§. IIX. Es ist auch in peinlichen Sachen gleicher gestalt nicht zuläßlich, wenn sich der Inquisit erbietet, daß er durch einen Gevollmächtigten auf die Articul antworten wolle. Denn von diesem könte der Richter die Wahrheit dergestalt nicht heraus bringen, wie von dem Inquisiten selbst. Oeffters erröthet der Inquisit bey dem Verhör, oder er erblasset, oder er fänget an zu zittern, er widerspricht sich, er weiß nicht, was er sagen soll, u. d. g. Dieses nun giebt nächst denen vorhergehenden, ein nicht geringes indicium wider den Inquisiten, und muß also mit besonderm Fleiß registriret werden. Im Gegentheil aber, wenn ein Gevollmächtigter im Namen des Inquisiten auf die Articul antworten solte, so würde dieser ohne Veränderung der Farbe, oder andere verdächtige Anzeigungen, mit unerschrockenen Muth einen jeden ihm vorgelegten Articul mit Nein beantworten, und also dem Richter zugleich ein nicht geringes Mittel, die Wahrheit zu erforschen, aus den Händen genommen werden, dahero dann an etlichen Orten, z. E. in Pommern, in der an den Inquisiten abgehenden Citation gesetzet wird, daß er remoto Advocato & Procuratore, auf die Inquisitional-Articul antworten solle. Und aus eben dieser angeführten Ursache wird auch dem Inquisiten nicht verstattet, daß er seine Antwort in Schrifften den Gerichten übersenden mag.

§. IX. Es entspringet hiebey unter den Criminalisten die Frage: Ob einem Richter wol erlaubet seye, daß er den Inquisiten unter dem gethanen Versprechen, es solle ihm keine Straffe wiederfahren, wofern er alles sofort gestehen werde, zum gütlichen Bekäntniß bereden könne? Brunnemann, in Proc. inquis. C. 8. membr. 1. n. 53. verneinet diese Frage

schlechterdings, B) aus der n. 54. angeführten Ursach, weil der Richter hiedurch eine Lüge begehe; im Gegentheil aber bejahet selbige Finckelthaus obs. 105. dessen Meynung wir daher beypflichten, weil wir dafür halten, daß der Richter bey solcher Herauslockung der Wahrheit keine Lüge begehe, weil er dem Inquisiten bey wahrhafftiger Beschaffenheit der Sache keinen Schaden zugefüget, worinnen sonsten das wesentliche Stück einer Lüge bestehet, dahero es vielmehr ein Stück der Klugheit, welches die Juristen dolum bonum nennen, zu achten ist. Damit nun aber kein Zweiffel übrig bleibe, ob dann die Geständniß des Inquisiten in der That gegründet sey, so giebet Finckelth. d. l. n. 14. selbst zu, daß man einen Inquisiten auf ein solch Bekäntniß allein und schlechterdings nicht verurtheilen könne, sondern daß man nichts desto weniger annoch das corpus delicti, und die dabey vorkommende Umstände untersuchen müsse, ob alles und jedes mit der von dem Inquisiten gethanen Aussage übereinkomme, oder nicht, bey welcher Bewandniß besagte Meynung um so viel weniger einiger Unbilligkeit beschuldiget werden kan. Inzwischen ist doch im Churfürstenthum Sachsen per Decis. noviss. 91. Finckelthaus Meynung verworffen, jedoch aber dabey disponiret worden, daß, wenn in solchen Verbrechen, darauf nur die Landes-Verweisung oder Gefängniß-Straffe gesetzet ist, der Richter nichts desto weniger dem Inquisiten auf den Fall der gütlichen Bekäntniß, Linderung der Straffe versprechen würde, sodann der Richter auch sein Versprechen halten solle, weil im besagten Churfürstenthum denen Unter-Richtern dergleichen Straffen vor sich zu mildern in der

B) Mit dessen Meynung übereinstimmet die K. Pr. Crim. Ordn. cap. 4. §. 17. Krafft welcher dergleichen Bekäntniß, so durch solche verbotene Mittel heraus gekommen ist, vor null und nichtig erkläret wird. Dafern aber dergleichen Umstände dabey vorkommen, daß dadurch eine grosse Ubelthat entdecket, und fernern Ubel gesteuret werden könte, und man also unumgänglich zu diesem Mittel kommen müste, soll das Gericht in diesem Fall die Acta schleunig einschicken, und Sr. Königl. Majest. allergnädigste Resolution darauf erwarten.

der Resolution der Landes-Gravaminum tit. von Justitien-Sachen §. 50. nachgelassen ist. C)

§. X. Zuweilen ist der Inquisit entweder gantz hartnäckigt, und will auf die ihm vorgehaltene Articul gar nicht antworten, oder aber, er antwortet zwar, aber gantz zweiffelhaftig und obscur, als z. E. er möchte wol nach dem Entleibten gestossen haben, oder, er erinnere sich das so eben nicht mehr, es könne seyn, es könne nicht seyn, es bedüncke ihn, u. s. f. Nun muß zwar in dergleichen Fällen der Richter es an ernstlichem Vermahnen und Zureden nicht ermangeln lassen, allein es fraget sich, was zu thun, wann sich der Inquisit an solches Zureden gar nicht kehret, sondern einmal wie das andere, auf seinem vorgefaßten Sinne bestehen bleibet? In diesem Fall sind die Rechts-Lehrer der Meynung, daß der Inquisit vermittelst der Peinlichkeit zur Erstattung der Antwort angehalten werden könne, da denn die Formalien des Urtheils etwa folgender maassen einzurichten:

> Und im Fall er (der Inquisit) auf seiner Halsstarrigkeit nochmals verharren, (wann nemlich die ernstliche Vermahnung vorhergegangen) und sich der Antwort verweigern wird, so wird er dem Scharf-Richter untergeben, und durch denselben auf vorgeschriebene Fragstück die Antwort aus ihm gebracht.

siehe Carpzov. Pract. Crimin. qu. 114. n. 56. Keyser Prax. Crim. P. 1. C. 5. §. 75.

§. XI. Es

C) In der A. Pr. *Crim.* Ordnung *Cap. XI.* §. 2. ist solches denen Unter-Richtern verboten, maassen es daselbst folgender gestalt lautet: Gleichergestalt wollen Wir auch keiner Gerichts-Obrigkeit verstatten, die in peinlichen Sachen erkante Straffen zu lindern, oder dieselbe dem *Inquisiten* gar zu erlassen, oder auch eine erkante Leibes-Straffe, oder Landes-Verweisung, in eine Geld-Busse zu verwandeln, sondern in diesen Fällen muß die Begnadigung der *Delinquenten*, und also auch die Erlaß-Linderung oder Verwandlung der Straffen, bey Uns, als der höchsten Landes-Obrigkeit, *immediate* gesuchet werden.

§. XI. Es ist aber hiebey annoch unterschiedliches in acht zu nehmen. Erstlich, daß ein solches Verbrechen vorhanden seyn müsse, darauf eine Leib- oder Lebens-Strasse erfolgen könte, wann der Inquisit dessen überführet würde, dahero dann, wann die Sache von solcher Wichtigkeit nicht ist, der Richter diesen Weg, welcher sonst nach denen gemeinen Rechten in bürgerlichen Sachen gebräuchlich, erwählen kan, daß er litem pro negative contestata annimmet, und darauf zum Beweiß und Abhörung der Zeugen schreitet. Brunnem. Proc. inquis. C. 8. membr. 1. n. 80. in f. In Sachsen könte der Inquisit auch wol pro confesso & convicto gehalten werden, D) alldieweil daselbst dieser modus procedendi in Civil-Sachen gebräuchlich, mit welchen man die causas criminales leviores zu vergleichen pfleget, Brunnem. d. l. n. 78. welcher daselbst durch die criminalia proprie dicta eben solche Sachen verstehet, da eine Leib- und Lebens-Straffe erkant werden kan.

§. XII. Zum andern findet die peinliche Frage alsdann wider den Inquisiten nur statt, wenn man ihn wegen der That selbsten, oder der Haupt-Umstände halber, die auf seinem eigenen facto beruhen, befraget, z. E. Ob er nicht zuerst nach dem Entleibten gestossen, ꝛc. Wenn es also im Gegentheil nur auf einen Neben-Umstand, welcher hauptsächlich nicht zu der Sache gehöret, oder, da es wahrscheinlich ist, daß ihn der Inquisit vergessen haben könne, ankömmet, z. E. zu welcher Zeit, oder um welche Stunde Inquisit sich mit dem Entleibten erstlich zu zancken angefangen? vor welchem Hause er den Entleibten angetroffen? u. s. f. so muß es zwar der Richter an vielfältigem und ernstlichem Zureden nicht ermangeln lassen, allein wenn dieses nicht helffen will, mag er sich der Schärffe wider den Inquisiten nicht bedienen, sondern er muß diesen Punct ausgesetzet seyn lassen, weil doch bey Abfassung des künfftigen End-Urtheils und Bestimmung der Straffe darauf nicht sonderliche Absicht zu nehmen, siehe Brunn. C. 8. M. 1. n. 82.

§. XIII.

D) Dieses hat in Sachsen seine Richtigkeit, daß, wenn der Inquisit auf die Articul nicht antworten will, ihm *sub pœna confessi* die Antwort auferleget, und, wenn er dem ohngeachtet bey seiner Halsstarrigkeit verharret, er so dann tanquam confessus & convictus in eine arbitrarische Straffe condemniret wird. CARPZ. *in Pract. Crim. P. 3. Quæst. 113. n. 59.*

§. XIII. Was vor ein Grad der peinlichen Frage in dergleichen Fällen statt habe, davon findet man bey denen Rechts-Lehrern fast nichts gewisses und eigentliches. Ich halte indessen dafür, daß auf die völlige Tortur nicht erkant werden könne, sondern es bey dem ersten, oder höchstens, nachdem nemlich die That sehr wichtig, und das Verbrechen sehr groß ist, bey dem andern Grad sein Verbleiben haben müsse. Es bestärcket mich hierinnen ein beym Carpzovio in Pract. Crim. qu. 113. n. 58. befindliches Urtheil, so die Schöppen zu Leipzig vormals abgefasset, dieses Inhalts: Ob nun wol Inquisit der Bezüchtigung nicht gantz in Abrede seyn kan; Dieweil aber dennoch sein Bekäntniß nicht deutlich ꝛc. So hat auch der Straffe wegen noch zur Zeit nichts beständiges erkant werden mögen, sondern es will vor allen Dingen vonnöthen seyn, daß ein richtiger und deutlicher Bekäntniß aus Inquisito gebracht, und er noch einst Articuls-weise hierüber vernommen werde: Ob er ꝛc. und aufn Fall er sein Bekäntniß in Gutem richtig nicht thun will, seyd iht wol befugt, ihn mit der Schärffe ziemlicher weise angreiffen, und auf vorgesetzte Interrogatoria befragen zu lassen, darauf also dann, wann seine Uhrgicht mit Fleiß aufgezeichnet, und wieder überschicket wird, seiner Person und verwürckten Straffe wegen ferner ergehet, was recht ist. Daß nun durch die Worte: ziemlicher weise, der mittlere Grad der Peinigung angezeiget werde, solches ist an sich bekant, und wird davon unten im Capitel: Von der peinlichen Frage, mit mehrern Nachricht erfolgen, allwo auch das übrige wegen der Ratification, und sonsten, anzutreffen.

§. XIV. Das bisherige Mittel der Tortur, um von dem Inquisiten die Antwort heraus zu bringen, kan man auch alsdann gebrauchen, wenn sich der Inquisit anstellet, als ob er unsinnig, oder stumm, oder sonst mit einem Mangel behafftet sey, deshalb er nicht antworten könne. Brunnem. d. C. 8. M. 1. n. 86. Es muß aber ein Richter hiebey sehr behutsam gehen, damit er nicht unschuldigen Leuten auf eine blosse und oftmals ungegründete Vermuthung ein Unglück zufüge, dahero dann vor allen Dingen gnugsame Erkundigung von des Inquisiten eigentlichem Zustande einzuziehen, wohin die bey Finckelth. Obs. 45. n. 6. befindliche formula pronunciandi gehöret:

> Es werden aber also dann ein Medicus und bewährter Chirurgus hiezu gezogen, welche sich mit allem Fleiß zu erkundigen pflichtig, ob der gefangene Stumme einen solchen Mangel an der Zunge

habe, also, daß er zu reden nicht vermöge. Wann nun diese Besichtigung, wie sie allenthalben befunden, uns anderweit zum Versprechen überschicket wird, so ergehet darauf ferner, was recht ist.

Es hat anbey dieser Autor in der angeführten Observation die Materie: Ob und wie fern ein wahrhafftig Stummer mit der peinlichen Frage beleget werden könne? wohl und gründlich ausgeführet.

§. XV. Wann nun aber im Gegentheil ein Inquisit zur Erstattung der Antwort auf die Inquisitional-Articul bereit ist, so entspringet die Frage: Ob ein Richter recht daran handele, wenn er, ehe und bevor er zum examine schreitet, den Inquisiten mit einem Eyde beleget, daß nemlich dieser schweren muß, er wolle auf die ihm vorzulegende Articul nichts anders, als die reine, lautere Wahrheit aussagen, etwa auf die Art, wie es in bürgerlichen Sachen bey Beantwortung der Positionum zu geschehen pfleget, davon wir an gehörigem Orte Meldung gethan. Es ist aber die angeführte Frage mit Nein zu beantworten, Clarus in Pract. Crim. §. ult. qu. 45. n. 9. und verdienet ein Richter, welcher dergleichen sich unterfänget, wo nicht eine härtere Straffe, dennoch zum wenigsten einen braven Verweiß, weil er dadurch Gelegenheit zu einem Meyneyd giebet, der Inquisit auch, nach Abstattung solches Eydes, und darauf erfolgter Verneinung der Inquisitional-Articul, von der Inquisition und Bestraffung loß kömmet, wie Carpz. qu. 113. n. 42. dafür hält, welches doch sonder Zweiffel mit dieser Limitation zu verstehen, wofern sich nicht hernach neue Indicia anderweits hervorthun. Im übrigen ist zwar in bürgerlichen Sachen das Juramentum Respondendorum zugelassen, es lässet sich aber in diesem Stück davon ad Causas criminales gar nicht argumentiren, weil in jenen nur von zeitlichen Gütern, in diesen aber von Leib und Leben, und also einem unersetzlichen Schaden gehandelt wird, dahero in jenen die Gefahr wegen des Meyneydes nicht so groß, als in diesen ist.

§. XVI. Der Richter muß sonst vornehmlich dahin sehen, daß er die von dem Inquisiten bey der gethanen Antwort gebrauchte Formalien eigentlich behalte, und niederschreiben lasse, damit er nicht dem Inquisiten durch Veränderung der Worte einen Verstand oder Meynung andichte, welche ihm niemalen in den Sinn gekommen. Es ist dannenhero nicht wohl gethan, wenn zuweilen die Secretarien, oder Gerichts-

Haltere

Haltere geliebter Kürtze halber, die von dem Inquisiten weitläufftig erstattete Antwort mit etlichen wenigen lateinischen Worten ausdrücken, weil die Inquisiten gar selten diese Sprache der Gelehrten verstehen, und man also dem Inquisiten dasjenige, so niedergeschrieben worden, nicht wieder vorlesen kan, ob es mit seiner Meynung übereinkomme, oder nicht. Jedoch, wenn der Inquisit nur bloß Ja, oder Nein saget, so wird es wol nicht schaden, ob man diese Worte behält, oder dafür affirmat und negat schreibet, weil sodann der Verstand nichts desto weniger allezeit einerley bleibet.

§. XVII. Zuweilen beruffet sich der Inquisit bey dem Verhör auf einige Umstände, welche dem Richter annoch unbekant seyn, und die doch ein grosses bey der Sache beytragen, z. E. Es saget der Dieb: Er habe die gestohlene Sachen bey Cajo verwahrlich niederleget, oder an einem gewissen Orte versteckt, oder vergraben; die Kinder-Mörderin: Sie habe das Kind in dem Mist-Hauffen verscharret, oder in dem Garten vergraben; Der Todtschläger: Er habe den todten Cörper in den Fluß geworffen, u. s. f. In solchem Falle nun muß der Richter unverzüglich an dem angezeigten Orte nachsuchen lassen, ob sich des Inquisiten Vorgeben in der That also verhalte. Er kan auch wol den Inquisiten selbst mit dahin nehmen, daß er die eigentliche Stelle anzeige. Denn wo des Inquisiten Vorgeben sich falsch befinden solte, so kan in Ermangelung anderer Gewißheit wegen des Corporis delicti, zu der ordentlichen Straffe nicht geschritten werden, wenn gleich der Inquisit bey seinem Vorgeben beständig verharrete, weil man weiß, daß zuweilen einige Leute etwas aus Schwermuth und Melancholie bekant, welches sie doch niemalen verübet gehabt.

§. XIIX. Ist der Inquisit ein einfältiger Mensch, so kan der Richter ihn sofort wegen der That und der dißfalls in den Acten vorkommenden Anzeigung befragen: ist es aber ein verschlagener und verschmitzter Kerl, so erfordert die Nothdurft, daß man einige Umschweife gebrauche, und ihn, wie man zu reden pfleget, von weiten zu fragen anfange, weil es auf diese Weise öffters geschicht, daß sich der Inquisit verschnappet, und er sich hernach, wenn man ihn wegen der That selbst befraget, widerspricht, welches er im Anfang nicht gemeynet hat. Allgemeine Regeln deshalb zu geben, ist eine pure Unmöglichkeit, weil es allhie eintzig und allein auf des Richters Judicium an-

kömmet, als welcher sich nach denen vorkommenden Umständen richten muß, dahero man fast niemals besser sehen kan, ob der Richter ein Judicium habe, oder nicht, als eben in peinlichen Sachen, wiewol leider! solches gar vielen mangelt. Wer indessen ein Exempel von demjenigen, was zuvor gesagt worden, lesen will, der kan Brunnem. in Proc. inquis. C. 8. membr. 1. n. 96. seqq. nachschlagen, welche Exempel auszuschreiben und hieher zu setzen unnöthig, weil besagtes Buch in derer meisten Händen sich befindet.

§. XIX. Wenn nach geschehenem Verhör des Inquisiten sich neue Indicia ereignen, so kan und muß der Richter auch neue Articul abfassen, und besagten Inquisiten anderweits darüber examiniren. Und dieses hat auch statt, wenn gleich nach aufgenommenem Zeugen-Verhör dergleichen neue Umstände allererst an den Tag kämen. Carpzov. Pract. Crim. qu. 113. n. 43. & 44. Ja ich halte dafür, daß es alsdann noch geschehen könne, wenn gleich bereits ein End-Urtheil in der Haupt-Sache eingeholet wäre. Denn was man in Civil-Sachen de prohibita mutatione & emendatione libelli post litem contestatam & conclusionem in causa anzuführen pfleget, davon an seinem Orte gehandelt worden, solches lässet sich auf Inquisitions-Sachen bekanter maassen durchaus nicht appliciren, aus der Ursache, ne delicta maneant impunita, als woran dem gemeinen Wesen vornehmlich gelegen.

§. XX. Endlich, wann das Examen des Inquisiten völlig zu Ende gebracht worden, so ist nöthig, daß man ihm seine Aussage auf jeden Articul wiederum deutlich vorlese, und ihn nochmals befrage, ob dieses seine Meynung sey, und ob er dabey verbleiben wolle. Aendert er sich nun in etlichen Stücken, so muß man solches absonderlich registriren. Ist in der Aussage etwas dunckel und zweydeutig, so stehet ihm frey, sich dißfalls besser und deutlicher zu erklären, welches abermals mit Fleiß aufgezeichnet wird. Hiedurch kan man vielen Weitläufftigkeiten vorbeugen, weil sonst die Inquisiten hernach öffters vorgeben, daß ihnen Unrecht geschehen, und ihre Aussage anders registriret sey, als wie es sich in der Wahrheit verhalte.

Das

Das VI. Capitel.

Vom Beweiß in peinlichen Sachen.

Inhalt des Capitels.

Wann Inquisit das Verbrechen läugnet, so muß der Richter den Beweiß übernehmen, §. I. Die Beweiß-Articul werden aus der Zeugen bey der general-Inquisition gethanen Aussage formiret. Unterscheid dieser, und der Inquisitional-Articul, §. II. Die Articul muß der Richter abfassen. Wo aber ein Advocatus Fisci vorhanden, so lieget es demselben ob, §. III. In Sachsen werden die Articul dem Inquisiten nicht communiciret, noch auch dessen Interrogatoria zugelassen, und warum? §. IV. Der Beweiß kan so wol durch Zeugen als durch Uhrkunden geführet werden, §. V. Wann und warum man Haussuchung zu thun pflege, §. VI. Die sodann gefundene Sachen werden durch eine beschworne Person verzeichnet, und ins Gericht gebracht, §. VII. Zum völligen Beweiß werden zwey unverwerffliche Zeugen, die von der That selbsten Wissenschafft haben, erfordert, §. VIII. Testes omni exceprione non majores können vor den Inquisiten, nicht aber wider ihn produciret werden, ausgenommen in gewissen Fällen, §. IX. Wann die Zeugen in ihrer Aussage hæsitiren und vacilliren, können sie mit der Peinlichkeit angegriffen werden, §. X. Die dabey nöthige Umstände, §. XI. XII. XIII. XIV. Ehe man in diesem Fall zur peinlichen Frage schreitet, muß man noch andere gelindere Mittel gebrauchen, § XV. Die Daumen-Stöcke haben in diesem Fall nur statt. §. XVI. Der ordentliche Beweiß-Termin wird in Criminalibus nicht in Acht genommen, §. XVII. Erklärung dessen, so in der Peinl. Halßger. Ordn. von publication des Rotuli disponiret. Dieser pflegt auf Ansuchen des Inquisitens, ohne Anberaumung eines Termins, ihme sofort communiciret zu werden, §. XIIX. Die sonst zu Führung des Gegen-Beweises gesetzte Frist wird in Criminalibus nicht observiret, §. XIX. Anweisung, wo man weiter Nachricht von dieser Materie erlangen könne, §. ult.

§. I.

Wenn der Inquisit des ihm beygemessenen Verbrechens nicht geständig, sondern die ihm vorgelegte Articul, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, mit Nein beantwortet hat, so erfordert alsdann die Natur und Ordnung des Inquisitions-Processes, daß er durch zureichenden Beweiß desjenigen überführet werde, so er nicht gestehen wollen. Wie nun dieser Beweiß rechtmäßig

mäßig zu führen, davon soll in gegenwärtigem Capitel Nachricht erfolgen.

§. II. In Civil-Sachen müssen die Articul aus dem Klag-Libell verfertiget werden, so weit nemlich der Beklagte den Inhalt des besagten Klag-Libells nicht geständig ist. Allein in peinlichen Inquisitions-Sachen hat man kein Libell, sondern es wird der Grund des gantzen Processes in der general-Inquisition geleget, und also folget daher, daß bey Inquisitionibus die Beweiß-Articul aus der Zeugen in inquisitione generali gethanen Aussage formiret werden müssen. Es kommen dieselbe, was die Sache selbst betrifft, mit den Inquisitional-Articuln meistens überein, weil auch diese aus denen bey der general-Inquisition gehaltenen Registraturen hergenommen werden, nur ist dieser Unterscheid dabey zu mercken, daß man die Inquisitional-Articul Fragweise einrichtet, (v. Cap. præc. § III.) z. E. Ob nicht Inquisit &c. Da hingegen die Beweiß-Articul Bejahungs-weise abgefasset werden: Wahr, daß Inquisit &c.

§. III. Weil der Richter bey Inquisitionibus den gantzen Proceß dirigiret, so muß er auch, weil kein Ankläger vorhanden, die Articul ex Officio abfassen, und nicht minder, als in bürgerlichen Sachen, die Nahmen der Zeugen, nebst dem Directorio darunter setzen, solches alles darnächst dem Inquisiten communiciren, ihn auf einen gewissen Tag ad videndum jurare testes citiren, A) und ihm dabey freystellen, ob er bey dem künftigen Zeugen-Verhör einige Interrogatoria, B) darüber die Zeu-

A) Wenn er etwa **abwesend**, und ein sicher Geleith erhalten hat. Denn wenn der Inquisit sitzt, so brauchts keiner Citation, sondern er wird aus dem Gefängniß auf die Gerichts-Stube geführet, und ihm die Zeugen vorgestellet. Es meynet zwar CARPZ. *Lib. 6. Resp. 86. n. 17. seq.* daß in Processu inquisitorio weder nöthig noch üblich sey, daß der Inquisit bey Vereydung der Zeugen gegenwärtig sey, (wie denn nicht zu läugnen, daß es in der Sächsischen Praxi also gehalten werde) allein es haben den Ungrund solcher Meynung wohl gezeiget OLDEKOP *Decad. 1. Quæst. 4. per tot.* BLUMLACHER *ad Const. Crim. art. 47. n. 8.* Es ist auch selbige in der Bön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap. 5. §. 9.* verworffen.

B) Dafern aber der Inquisit sich dessen begibt, muß der Richter *ex Offi-*

Zeugen gleichfalls zu verhören, übergeben wolle. C) An einigen Orten führen die Advocati Fisci, sonderlich bey denen Ober-Gerichten, den Inquisitions-Proceß, an statt eines ordentlichen Anklägers, davon in denen Römischen Gesetzen in tit. ff. de Accusationibus & Inscriptionibus gedacht wird, und alsdann sind sie beregte Articul zu verfertigen, und um Ansetzung eines Termins zum Zeugen-Verhör, anzusuchen verbunden.

§. IV.

Officio die Zeugen über einige *general - Interrogatoria* vernehmen. Siehe B. Pr. *Crim.* Ordn. *cap. 5.* §. 7. allwo solche Interrogatoria befindlich.

C) Hiebey entstehet die Frage: Ob der Inquisit um die *Adjunction eines Notarii* anhalten könne, der solcher Zeugen-Verhör mit beywohne? BRUNNEM. in der Anleit. zu vorsicht. Anstellung des *Inquisit.* Processes *Cap. 6.* §. *10.* bejahet solche schlechterdings; die *Negativa* aber ist in der Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap. 5.* §. *12.* & *Cap. 8.* §. *8.* angenommen, jedoch unter dieser Limitation, wenn der Inquisit trifftige Ursachen hat, den Justitiarium oder Gerichts-Schreiber als verdächtig, zu recusiren, in welchem Fall der Adjunctus, wenn er nicht schon verpflichtet ist, zu diesem *Actu* verpflichtet werden soll. Wie denn auch in dem Fall, wenn von dem Hoff-Fiscal gegen die Gerichts-Obrigkeit selbsten, dessen Frau, Kinder, oder nächste Anverwandte inquiriret wird, weil sodann die Gerichts-Schöppen des Orts nicht füglich dazu gezogen werden mögen, dem Inquisito frey bleibet, auf seine Kosten einen *Justitiarium*, oder *Notarium adjunctum* bey der Litis-Contestation ad Articulos, bey dem Zeugen-Verhör und Confrontation, ingleichen bey Niederschreibung der Urgicht bey der Tortur, und derselben Ratification, und sonst vorfallenden præjudicirlichen Actibus zu adhibiren. Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap. 1.* §. *12.* Nicht weniger ist dem Inquisiten erlaubet, wenn ein unter fremden Gerichts-Zwang stehender Zeuge vor seiner ordentlichen Obrigkeit abgehöret wird, jemand, der in seinem Nahmen diesem Actu beywohne, zu constituiren; allenfalls soll der Judex inquirens ex Officio jemand dazu bestellen. Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap. 5.* §. *8.*

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0085
DFG

§. IV. Ich habe gesagt, es müsse der Richter dem Inquisiten freystellen, ob er bey dem Zeugen-Verhör einige Interrogatoria übergeben wolle. Dieses verhält sich also nach dem gemeinen Proceß ausserhalb Sachsen, (v. Brunnem. Proc. inquis. c. 8. Membr. 2. num. 52. Mev. P. 2. Dec. 321. num. 9.) allwo er nicht nur vom accusatorio, sondern auch inquisitorio processu redet. Er scheinet sich zwar ausdrücklich zu widersprechen P. 6. Dec. 292. weshalb sich auch Keyser Prax. Crim. P. 1. c. 6. §. 8. in f. auf ihn beziehet; allein es weiset der num. 6. deutlich, daß Mevius allda von dem Casu rede, wenn die Zeugen bey der general-Inquisition etwa eydlich ohne des Inquisiten Interrogatoria abgehöret worden. Es gilt also Keysers Testimonium de Praxi nicht weiter, als von Sachsen. Denn in denen Sächsischen Gerichten hat man die Gewohnheit, daß man von Seiten des Inquisiti D) keine Interrogatoria zulässet, daher auch daselbst die Beweiß-Articul besagtem Inquisiten vor dem angesetzten Termin zu communiciren nicht nöthig ist. Wenn man nach der Ursach fraget, warum nemlich die Interrogatoria dem Inquisiten nicht verstattet werden, so antworten die Sächsischen Rechts-Lehrer, es leide der Inquisit dadurch gar keinen Schaden, alldieweil ihm frey stehe dasjenige, woraus sonst die Interrogatoria verfertiget werden, in seine Gegen-Beweiß-Articul zu bringen, und die Zeugen darüber absonderlich verhören zu lassen. Nun ist dieses zwar wahr, und kan nicht geläugnet werden, allein es hat doch der Inquisit diesen Schaden davon, daß er bey solchem Gegen-Beweiß mehrere Unkosten aufwenden muß, als wann die Zeugen sofort über die Interrogatoria bey dem Beweiß abgehöret würden, und denen Zeugen selbst wächset die Beschwerlichkeit zu, daß sie zweymal schweren müssen, da doch sonsten die Sache durch einen Eyd-Schwur hätte abgethan werden können. Dahero halte ich davor, daß der gemeine Proceß dem Sächsischen in diesem Stück billig vorzuziehen.

§. V. Der Beweiß in peinlichen Sachen kan sowol durch Zeugen, als schrifftliche Uhrkunden geführet werden. Es ist zwar an dem, daß

D) Eine andere Bewandniß hat es in *Processu accusatorio*, in welchem dergleichen Interrogatoria von Seiten des peinlich Beklagten auch in Sachsen admittiret werden. CARPZ. *in Pract. Crim.* Q. 114. n. 24.

daß die Rechts Lehrer sich gar sehr mit der alten Frage schleppen: Ob nemlich die Delicta per Instrumenta bewiesen werden mögen? Da der eine hie, der andere dort hinaus will, und mancher öffters wohl selber keinen rechten Begriff von der Sache hat; allein man kan gar leicht aus der Sache heraus kommen, wann man nur folgende zweene Fälle von einander entscheidet. Nemlich, es ist entweder ein solch Verbrechen vorhanden, welches durch Schrifften verübet worden, oder ein solches, wobey andere Thaten und Handlungen vorkommen. In dem ersten Fall, z. E. bey dem Crimine falsi, schädlicher Correspondenz mit denen Feinden, schrifftlich gethaner Vorschläge wider die Sicherheit des Fürsten und des Vaterlandes, Befehdungen, Schmähungen, u. s. f. ist gar kein Zweiffel vorhanden, daß ein Delinquent nicht durch Vorlegung seiner Schreiben völlig überführet werden könne, welches sich ebenfalls in dem Fall appliciren lässet, wenn z. E. ein Beamter wegen geführter übelen Verwaltung des Landes-Herrn Güter aus denen von ihm geführten Rechnungen, und sonst vorhandenen Briefschafften überführet wird. In dem andern Fall hingegen, z. E. in dem Laster des Ehebruchs, Dieberey, u. d. gl. entspringet aus denen etwa gefundenen Schreiben, als garstigen Liebes-Brieffen, u. s. f. nicht zwar ein völliger Beweiß, jedoch aber eine starcke Vermuthung wider denjenigen, so dergleichen geschrieben hat, welche denen andern vorkommenden Indiciis dergestalt adminiculiret, daß man dem Inquisiten bey beständiger Verneinung der ihm beygemessenen That den Reinigungs-Eyd, oder auch wohl die peinliche Frage zuerkennen kan.

§. VI. Um den Beweiß desto besser zu führen, pfleget so fort beym Anfang der Inquisition eine Hausuchung zu geschehen, wann nemlich das Verbrechen dergestalt beschaffen ist, daß man bey solcher Untersuchung etwas anzutreffen vermeynet, wodurch die Sache desto eher an den Tag gebracht werden kan. Wir haben davon etwas bereits oben Cap. I. §. XVI. & XVII. erwehnet. Also finden sich öffters bey Beschuldigung des falschen Müntzens, Schraub-Stöcke, Schmeltz-Tiegel, u. d. gl. bey Personen, so wegen Ehebruchs verdächtig, Liebes-Brieffe; bey inculpirten Dieben, Brech-Eisen, Dieterichs, und allerhand Sachen, so sie wahrscheinlich nicht erkauffet haben können, und so ferner in andern Verbrechen.

§. VII. Wann nun dergleichen etwas bey der Untersuchung gefunden worden, so muß es durch einen Notarium, oder auch den geschwornen Gerichts-Secretarium, mit Fleiß aufgeschrieben, und solch Verzeichniß zur Nachricht des künfftigen Urtheils-Fassers, zu den Acten geleget, die Sachen aber versiegelt, und welches das sicherste ist, in das Gerichte gebracht, und daselbst verwahrlich behalten werden. Wann es sich thun lässet, so leget man solche gefundene Sachen wol gar zu denen Acten, und überschicket sie dem Urtheils-Fasser zugleich mit, auf daß er sich desto besser von der Sache informiren könne.

§. VIII. Zu einem völligen Beweiß in peinlichen Sachen werden nicht weniger, als in Civil-Processen, zweene unverwerffliche Zeugen erfordert, Const. Crim. art. 67. und zwar solche, welche von der That selbst genaue Wissenschafft haben, z. E. daß sie gesehen, wie Titius den Todtschlag, Diebstahl, Raub, Gewaltthätigkeit, u. s. w. verübet. Dannenhero, wann sie nur von andern Umständen deponiren, und die That nicht selbst gesehen haben, z. E. daß der Inquisit mit dem Entleibten kurtz vorhero sich gezancket: Daß er gedrohet, er wolle dem andern einen rothen Hahn aufs Haus setzen: Daß er, nachdem der Diebstahl geschehen, viel Geld gehabt, u. d. g. so entspringet daraus nur eine Vermuthung, daß dem Inquisiten nach Gelegenheit der Umstände, entweder der Reinigungs-Eyd, oder die peinliche Frage zuerkant werden kan, zu einem definitiv-Urtheil aber kan der Richter noch nicht schreiten, wann gleich die Zeugen omni exceptione majores wären.

§. IX. Es fräget sich hiebey: Ob denn in peinlichen Sachen nicht auch zuweilen solche Zeugen zuläßig, welche nicht gantz unverwerfflich, sondern welchen eine und andere Exception mit gutem Recht opponiret werden kan? Wenn der Inquisit dergleichen Zeugen zum Beweißthum seiner Unschuld vorschläget, so müssen sie nach der einhelligen Meynung aller Rechts-Lehrer, ohne Zweiffel zugelassen werden, weil dieser Beweiß einen gar sonderlichen Favorem hat, und vor dem Inquisiten die allgemeine præsumtio bonitatis streitet, welche dasjenige ersetzet, was etwa denen Zeugen an ihrer Person ermangelt. Wenn man aber dergleichen Zeugen wider den Inquisiten gebrauchet, so machen sie keinen vollkommenen Beweiß. Ich weiß zwar wohl, daß die Rechts-Lehrer insgemein diese beyde Fälle ausnehmen, erstlich, si veritas aliter haberi non possit, und hernach, si delictum est difficilis probationis; allein es dieses nicht

also zu verstehen, als ob in dergleichen Fällen die beregte Zeugen einen völligen Beweiß macheten, sondern es heisset nur so viel, daß man alsdann auch aus verwerfflicher Zeugen Aussage einige Indicia wider den Inquisiten nehmen, und ihm sodann deshalb den Reinigungs-Eyd, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, die Tortur zuerkennen könne. Brunnem. Pr. inquis. c. 8. membr. 2. num. 30. Die Ursach ist diese, weil dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Wahrheit an den Tag gebracht und das Böse bestraffet werde. Wo man aber im Gegentheil gute unverwerffliche Zeugen haben kan, so erfordert man diejenigen, welche nicht omni exceptione majores, gar nicht zum Zeugniß, damit der Inquisit desto weniger Ursache habe, wider ihre Personen zu excipiren, und die Sache dadurch aufzuhalten.

§. X. Was wir im vorhergehenden Capitel §. X. seqq. von dem Inquisiten gemeldet, daß man ihn nemlich mit der peinlichen Frage angreiffen könne, wenn er entweder gar nicht antworten will, oder doch seine Antwort gantz dunckel und unverständlich ist, solches lässet sich anjetzo ebenfalls auch auf die Zeugen appliciren, E) wann sie entweder mit der Sprache gar nicht heraus wollen, oder eine solche Antwort geben, die nicht die geringste Wahrscheinlichkeit hat, welches die Rechts-Lehrer

E) Laut der K. P. *Crim.* Ordn. *Cap. 5. §. 10. 11.* soll der aussenbleibende Zeuge zum andern male bey nahmhaffter Straffe citiret, und so er alsdann nicht erscheinet, oder zwar erscheinet, den ihm vorgelegten Eyd abtr nicht abschweren, oder nicht richtig und deutlich antworten will, soll er, sonderlich, wenn die Frage von grossen Schand- und Laster-Thaten, Raub, Mord, Feuer anlegen, oder auch gar von Conspiration, und dem Laster der beleidigten Majestät wäre, mit Vorbehalt der comminirten und verwürckten Straffe, in leidliche Verwahr gebracht werden, und das Gericht sich dieserhalb von einem Juristen-Collegio belehren lassen, oder auch Sr. Königl. Majest. allergnädigste *Resolution* darüber einholen; es wäre dann, daß der Zeuge gnugsam angesessen, und de fuga nicht verdächtig, welchen falls er biß nach eingekommener Decision *dimittiret* werden mag.

rer vacillare und hæsitare nennen, v. Zanger. de quæst. seu tortur. reor. Cap. 1. n. 9. & 13. seqq. Dahero dann in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung art. 71. denen Kundschafft-Verhörern feste eingebunden wird, daß sie sonderlich eigentlich aufmercken sollen, ob der Zeuge in seiner Sage wanckelmüthig und unbeständig erfunden werde, und daß ihnen solche Umstände, und wie sie den Zeugen in äusserlichen Geberden vermerckt, zu dem Handel aufzuschreiben gebühre.

§. XI. Es wird aber, ehe man bey den Zeugen zur Peinlichkeit schreiten kan, unterschiedliches erfordert, davon wir nach Anleitung des Zangeri d. l. und Brunnemanni c. 8. membr. 2. n. 77. seqq. kürtzlich handeln wollen. Endlich muß man supponiren, daß aus denen in Actis vorkommenden Umständen so viel abzunehmen, daß der Zeuge den Vorsatz hege, die Wahrheit boßhaftiger Weise zu hinterhalten. Es ist aber dieses daher abzunehmen, wenn der Zeuge gestehet, daß er z. E. bey der geschehenen Schlägerey und daraus erfolgten Entleibung zugegen gewesen, und er doch nichts gesehen und gehöret haben will, wie der Anfang gewesen, wer Ursach daran gewesen, und wie es sonst gegangen? Oder, wann er ausserhalb Gerichts gestanden, daß er Wissenschafft von der Sache habe, aber hernach, da er gerichtlich deshalb befraget wird, nichts gestehen will, u. s. f. welches alles auf eines vernünftigen Richters Ermessen ankömmet, v. l. 18. §. 3. ff. de quæstion.

§. XII. Zum andern muß man supponiren, daß man die Wahrheit ohne dieser Zeugen Aussage unmöglich an den Tag bringen möge. Woferne also annoch andere Zeugen vorhanden, welche gleichfalls von der Sache Wissenschafft haben, und also ihren Bericht davon erstatten können, so mag man alsdenn in Ansehen derer vacillantium, oder variantium, zu der Peinlichkeit keines weges schreiten.

§. XIII. Ferner hat die peinliche Frage nur alsdann statt, wann der Zeuge in Ansehen der That selbst, oder solcher Umstände, die das meiste bey der Sache thun, die Wahrheit zu verhehlen suchet, z. E. bey der Frage, ob der Inquisit nach dem Entleibten gestossen, oder ob dieser in des Inquisiten Degen gelauffen? u. s. f. In andern Fällen, und wegen geringerer Umstände, z. E. beym Laster des Ehebruchs, ob Zeuge nicht gesehen, daß Inquisit die Meviam geküsset, daß er mit ihr spatzieren gegangen, u. d. gl. bleibet es nur bey einer ernsten Vermahnung, die Wahrheit zu sagen;

wann

wann aber diese nicht anschlagen will, so muß man es des Zeugens Gewissen und Verantwortung überlassen.

§. XIV. Endlich ist wegen der Person der Zeugen noch dieses bey gegenwärtiger Materie anzumercken, daß die Peinlichkeit nur alsdann statt finde, wenn der Zeuge ein gemeiner Kerl ist, oder wie die Dd. reden, homo plebejus & vilis conditionis. Wofern er also ein Mann ist, der in einem honorablen Officio stehet, muß man es abermals dabey bewenden lassen, was in dem vorhergehenden §. am Ende disfalls angeführet worden. Brunnem. d. l. n. 82. Es leidet aber dieses seinen Abfall in dem Laster der beleidigten Majestät. Zang. d. C. 1. n. 32.

§. XV. Wenn man einen Zeugen mit der Peinlichkeit belegen will, so muß nothwendig ein solch Verbrechen vorhanden seyn, welches eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehet. Denn sonst kan der inquisit selbst nicht torquiret werden. Man pfleget aber, ehe man zu der Tortur schreitet, noch andere Mittel zu gebrauchen, und zu versuchen, ob der Zeuge dadurch zum Bekäntniß der Wahrheit gebracht werden könne, weil es ein gar gefährliches Werck mit der peinlichen Frage ist. Hieher gehöret das bey Carpzovio Pract. Crim. qu. 119. num. 51. befindliche Responsum Scabinorum Lipsiensium; Hat sich M. P. in Injurien-Sachen N.N. betreffende (unangesehen er dabey gewesen) Zeugniß zu geben verweigert, dahero Ihr ihn in gefängliche Hafft legen lassen; Da nun M. P. sich dessen ferner verweigern würde, ꝛc. So würde er zur Deposition durch harte Gefängniß, darinnen er ein acht Tage lang mit Wasser und Brod gespeiset wird, Zeugniß zu geben angehalten, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, daß in fernerer Verweigerung seine richtige Aussage auf die Beweiß-Articul wohl durch den Scharff-Richter aus ihm gebracht werden soll. Es ist dieses Responsum zwar nur in einer Injurien-Sache abgefasset, es muß aber wohl supponiret werden, daß eine injuria realis personæ publicæ illata vorhanden gewesen seyn müsse, in welchem Fall auch eine Leibes-Straffe erkant werden kan, denn sonst in geringern Injurien würde sich dieses gar nicht appliciren lassen.

§. XVI. Endlich ist die Frage noch übrig: Mit welchem Grad der Tortur ein solcher Zeuge zu belegen seye? Clarus Quæst. 25. n. 9. saget, torturam moderatam esse debere, nec tam gravem in testibus, prout in reis, wohin Zanger. d. C. 1. num. 9. gleichfalls abzielet, und Carpz. d. qu. 119. num. 50. es dabey bewenden lässet. Allein, was heisset nun

moderata tortura? Davon sagen die Rechts-Lehrer nichts. Ich meines theils halte dafür, daß man ein mehrers, als die Daum-Stöcke nicht gebrauchen könne. F) Denn, daß der Zeuge die Wahrheit zu verhehlen suchet, das ist ein Verbrechen, aber doch nicht ein solches, darauf eine Leib- und Lebens-Straffe erfolgen könte. Wenn man nun den ersten, oder andern Grad der Tortur adhibiren wolte, so würde dieses medium eruendi veritatem keine proportion mit dem Verbrechen haben, sondern härter seyn, als wenn man dem Zeugen sofort die gehörige Straffe dictirete.

§. XVII. In peinlichen Sachen wird der sonst gebräuchliche Beweiß-Termin nicht in acht genommen, weder in dem Fall, wenn etwa der Advocatus Fisci einen Processum accusatorium anstellet, noch auch, wenn der Richter per modum inquisitionis verfähret. Ja, ich halte dafür, daß es eine gleiche Bewandniß haben müste, wenn auch ein Privatus, (welches zwar selten geschicht) dergleichen Accusations-Proceß unternähme. Denn obgleich Carpz. qu. 114. n. 13. nebst Gailio, Felino, Salycero, und andern, widriger Meynung ist; so hat doch diese Meynung keinen Grund, weil das publicum interesse allezeit bey der Sache verliret, es mag der Fiscal oder ein Privatus eine peinliche Anklage anstellen, oder auch der Richter ex Officio inquiriren, wie solches Brunn. C. 8. membr. 2. n. 84. bereits gewiesen hat. Und dannenhero kan man annoch in peinlichen Sachen neue Zeugen abhören lassen, wann gleich der Zeugniß-Rotulus schon eröffnet, ja wenn gleich das Urtheil bereits publiciret worden, alles aus der Ursache, damit die Wahrheit an den Tag kommen, und das Böse nicht ungestrafft bleiben möge.

§. XIIX. Von der Publication des Zeugniß-Rotuli in peinlichen Sachen, ist in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 73. disponiret, daß der Richter zu Eröffnung der Kundschafft einen gewissen Tag an-

F) Was aber, wenn dem ohngeachtet, der Zeuge **sich nicht bequemen will Zeugniß abzulegen**, weiter vorzunehmen sey, davon ist weder bey CARPZOV. *l. c.* noch in des AUCTORIS *Disp. de Teste contumace* einige Nachricht anzutreffen. Ich halte dafür, daß **nichts weiter** wider ihn vorzunehmen, sondern er **nach abgelegter Urphede, und Erstattung der Gerichts-Kosten** zu *dimittiren* sey.

ansetzen solle. Es weiset aber der gantze Context, daß die Rede von dem Falle sey, wenn ein peinlicher Ankläger vorhanden ist, wie es dann dergestalt annoch heutiges Tages, wenn die Advocati Fisci die Sache per modum accusationis führen, gehalten zu werden pfleget. Allein in Inquisitions-Sachen wird kein absonderlicher Termin zur Publication des Zeugniß-Rotuli angesetzet, sondern der Inquisit suchet nur durch ein Schreiben, das ihm die Copey des Zeugen-Verhörs mitgetheilet werden möge, worin ihm auch der Richter zu willfahren verbunden.

§. XIX. Was des Inquisiten Gegen-Beweiß betrifft, so ist zu mercken, daß, gleichwie nach dem XVII. §. der Beweiß an den ordentlichen terminum probatorium nicht verbunden: also auch der Inquisit sich keine Sorge machen dürffe, wenn gleich die sonst in bürgerlichen Sachen zu Führung des Gegen-Beweises determinirte Frist bereits verflossen. Denn es ist dem gemeinen Wesen eben so viel daran gelegen, daß die Unschuld des Inquisiten an den Tag komme, als daß eines Missethäters böse Thaten offenbahret, und er deshalb zur gebührenden Straffe gezogen werde.

§. XX. Das übrige, so in gegenwärtigem Capitel nicht insonderheit berühret worden, kan aus dem Civil-Proceß ergäntzet werden, G) als

G) Aus der K. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap.* 5. §. 13. ist zu mercken, daß wenn dem Zeugen vor seiner Dimission seine Aussage wieder vorgelesen wird, und er alsdann in einem oder andern Punct sich ändert, solches *à part* zu *protocolliren*, und daß der Rotulus, darinn die Aussagen der Zeugen gebracht (welches bey 10. Thlr. Straffe von dem Actuario nicht zu unterlassen) sowohl von dem Richter und Gerichts-Schöppen, als *Actuario* unterschrieben werden solle. K. Pr. *Crim.* Ordn. *d. c.* 5. §. 17. Übrigens ob wohl in bürgerlichen Sachen die Gegen-Beweiß-Articul dem Gegentheil ad dandum interrogatoria communiciret werden müssen, so ist doch bey denen von dem Inquisiten übergebenen Defensional-Articuln solche zu formiren dem Richter nicht erlaubet. CARPZ. *in Pract. Crim. P.* 3. *Q.* 115. *n.* 73. es wäre dann, daß die Interrogatoria generalia ausgelassen, oder ein und ander Articul, oder des Defensional-Zeugen darauf gethane Antwort, etwa ein Frage-Stück erforderte. Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap.* 6. §. 7.

als welches allhie zu wiederholen unnöthig und verdrießlich gewesen wäre. Die Exceptiones, so derer Zeugen Personen und ihrer Aussage zu opponiren, müssen theils aus den Umständen einer jeden Sache hergenommen werden, theils findet man selbige in dem Tit. ff. de Exceptionibus, welchen wir ins Teutsche zu übersetzen gleichfalls unnöthig erachten.

Das VII. Capitel.

Von der Confrontation.

Inhalt des Capitels.

GEnerale Beschreibung der Confrontation, und deren Eintheilung, §. I. Von der Confrontation der Complicum, §. II. Wobey der Richter eine grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, §. III. Von der Confrontation der Zeugen, §. IV. Von der Confrontation des Inquisiten mit den Zeugen, da abermal zween Fälle zu unterscheiden, §. V. Wann zweene gantz ohnverwerffliche Zeugen vorhanden, und die Sache ein factum permanens betrifft, so ist die Confrontation eben nicht nöthig doch gut, §. VI. Wo aber dergleichen Zeugen nicht vorhanden, oder diese de ipso facto nicht deponiren, so geschiehet die Confrontation, deren Unterlassung gleichwohl den Proceß nicht annulliret, §. VII. Die Regul: Daß dasjenige, was den Inquisiten graviret, so wohl, als was zu seiner Unschuld dienet, wohl beobachtet werden muß, ist auch bey der Confrontation in Acht zu nehmen, §. VIII. Vor der Confrontation gehet die eydliche Vernehmung derer Zeugen her, §. IX. Ein Zeuge nach dem andern muß mit dem Inquisiten confrontiret werden. §. X. Wie bey der Confrontation zu verfahren? §. XI. Die Regul: Daß der Sohn mit dem Vater nicht zu confrontiren, wird durch angeführte Limitation fast gantz aufgehoben, §. XII. Was zu beobachten, wann ein Fremder das Verbrechen begangen, und die Zeugen solchen wohl gesehen, jedoch aber ihn nicht kennen, §. ult.

§. I.

WEnn nun der Inquisit die That beständig verneinet, die abgehörte Zeugen hingegen selbe bejahen, so folget die Confrontation, davon der bekante Tabor einen absonderlichen Tractat geschrieben, das ist, es werden die Zeugen dem Inquisiten gegenwärtig unter

Augen

Augen gestellet, und müssen selbige ihm dasjenige, so sie von ihm gesehen, ins Gesichte sagen, um dadurch zu versuchen, ob man nicht etwa auf diese Art von ihm die Bekäntniß der Wahrheit heraus bringen könne. Es sind aber bey dieser Materie, wenn man davon gründlich und deutlich handeln will, dreyerley unterschiedene Arten der Confrontation zu mercken.

§. II. Der erste Fall ist, wann man diejenige Personen, welche wegen eines Verbrechens als complices, oder Mitschuldige, angegeben worden, mit einander confrontiret, z. E. wenn bey beschuldigtem Laster des Ehebruchs und Hurerey der eine dasselbe gestehet, der andere aber es verneinet, oder, wann ein Diebstahl, Raub, Mord, u. d. g. von vielen zugleich begangen worden, und etliche von denen beschuldigten Personen mit der Wahrheit nicht heraus wollen, die andern aber doch auf sie bekennen, und sie als solche, die an der Ubelthat mit Theil haben, angeben. Diese Art der Confrontation hat einen sehr grossen Nutzen, indem sie zu Herausbringung der Wahrheit ein Grosses beyträget, dahero sie nicht zu unterlassen.

§. III. Es muß aber ein Richter dabey auch zugleich eine grosse Behutsamkeit gebrauchen. Denn ob wohl die Confrontation an sich eben so wenig, als die blosse Inquisition, jemanden unehrlich machen kan, so ist doch bekant, daß die Leute, wenn jemand mit einem liederlichen Menschen confrontiret wird, sofort ein Maulgesperre davon machen, und den Confrontirten nicht anders ansehen, als ob er nothwendig an der Ubelthat mit Theil haben müsse, dahero ihm aus der Confrontation ein grosses Præjudicium zuwächset. Ehe und bevor also ein Richter zu dieser Art der Confrontation schreitet, muß er zuförderst untersuchen, ob dann eine rechtliche Muthmassung wieder den angegebenen socium delicti vorhanden, ingleichen, wie des Beschuldigten voriges Leben und Wandel beschaffen, und ob es also vermuthlich sey, daß er an dem Verbrechen mit Theil haben könne, siehe Oldekop. tit. 4. obs. 4. Zanger. de quæst. & tort. c. 2. n. 50. Nimmt er dieses nicht Acht, sondern bauet schlechterdings auf des andern mitschuldigen Angeben, (und wann es gleich ihrer etliche wären, Zanger. d. l. n. 52.) so ist er hernach zu Ersetzung des Schimpfs, Schadens, und aller verursachten Unkosten, gehalten, wie davon bey Keysern in Prax. Crim. Part. 1. C. 6. §. 12. seqq. ein hübscher Casus weitläufftig zu lesen, add. Carpz. Pract. Crim. qu. 114. n. 77. 78. & 79.

Ist nun der Richter in Zweiffel, ob er mit dieser Confrontation verfahren könne, oder nicht, so thut er wohl, daß er deshalb rechtliches Erkäntniß einholet, und wann sich der Beschuldigte zu einer defension pro avertenda confrontatione erbietet, daß er selbige annimmet, und die Sache gleichfalls richterlichem Ausspruch anheim stellet.

§. IV. So viel von dem ersten Fall. Der **andere Fall**, in welchem die Confrontation statt findet, ist dieser, wenn die Zeugen unter einander uneinig sind, und der eine die Sache auf diese, der andere aber auf jene Art erzehlet, denn alsdenn werden diese mit einander confrontiret, A) zu dem Ende, ob man sie etwa in ihrer Aussage vereinigen, und also die Wahrheit auch auf diese Art desto besser an den Tag bringen könne, siehe Damhouder in Prax. Crim. c. 47. n. 3. Keyser d. Cap. 6. §. 15. Bey dieser Art der Confrontation ist so grosse Behutsamkeit, wie bey der vorigen, nicht vonnöthen, alldieweil denen Zeugen dadurch an ihrem ehrlichen Namen und guten Leumuth nicht der geringste Schade zuwächset. Dahero ein Richter, so bald er nur siehet, daß die Zeugen in ihren depositionibus variiren, dazu gantz sicher schreiten kan. Es wird auch nicht erfordert, daß die Zeugen von neuen schweren, sondern sie werden nur des geleisteten Eydes erinnert. Tabor. de confront. p. 51. c. 1. th. 14.

§. V. **Der dritte Fall**, da die Confrontation gebräuchlich, ist nun dieser, wenn der Inquisit und die Zeugen in ihren Aussagen einander zuwider seynd, davon wird in dem 1. §. dieses Capitels Meldung gethan, und welcher Fall nach der Ordnung des Inquisition-Processes vornemlich zu unserm gegenwärtigen Vorhaben gehöret. Es müssen aber, um die Sache deutlich zu verstehen, allhier abermals zween Fälle von einander genau abgesondert werden.

§. VI. Nemlich, es sind zuweilen zween gantz unverwerffliche Zeugen vorhanden, welche de ipso facto deponiren, z. E. daß sie gesehen, daß Inquisit den Cajum entleibet, ihn beraubet, oder bestohlen habe, u. s. w.

A) Welches auf diese Weise geschicht, daß den Zeugen ihre Aussage, in so weit sie sich darinn contradiciren, wenn selbige in gewisse Articul verfasset, vorgelesen wird, da sie sich denn untereinander zu bedeuten haben; der Richter aber muß hiebey aller Suggestion und Uberredung sich gäntzlich enthalten. B. Pr. *Crim*, Ordn. *cap. 5. §. 23.*

u. s. w. In diesem Fall ist die Confrontation nicht eben von einer sonderlichen Nothwendigkeit, weil es genug ist, daß der Inquisit der That dergestalt gäntzlich überführet worden, und es bey den Criminalisten heisset: aut confessus, aut convictus, dahero, wann die Confrontation unterlassen worden, der Urtheils-Fasser durch ein interlocut darauf zu erkennen nicht eben nöthig hat. Indessen thut doch ein Richter nicht übel, wann er auch in diesem Fall die Confrontation vor die Hand nimmt, um den Inquisiten gleichfalls zum Geständniß der angeschuldigten Ubelthat zu bringen, denn es heisset auch alsdann: superflua non nocent. Es muß aber dasjenige, so anjetzo angeführet worden, nur von denen Uhelthaten verstanden werden, welche bey denen Rechts-Lehrern facti permanentis genennet werden. Denn wo sie facti tranleuntis sind, z. E. Ehebruch, Hurerey, u. d. gl. so ist der Inquisit der That noch nicht völlig überführet, wann gleich zween Zeugen deponiren, daß sie die beschuldigte Personen bey einander liegend angetroffen, weil annoch die völlige consummation per immissionem seminis erwiesen werden muß, wovon man keine andere Nachricht, als aus der beschuldigten eigenen Geständniß haben kan. Dahero denn in diesem Fall, wenn ein Inquisit sein Bekäntniß in Güte nicht thun will, der Richter zu andern Mitteln, als zum Reinigungs-Eyde, oder der peinlichen Frage, nach Beschaffenheit der Umstände, greiffen muß.

§. VII. Wann nun aber entweder nicht gantz unverwerffliche Zeugen vorhanden sind, oder doch dieselbe nicht de ipso facto, sondern nur von andern verdächtigen Umständen deponiren, deren der Inquisit nicht geständig seyn will, so geschiehet alsdann die Confrontation. Ich halte zwar mit Zangero de quæst. c. 2. n. 50. Claro in pract. crim. §. ult. qu. 45. n. 14. und Carpzovio Pract. Crim. qu. 114. n. 76. dafür, daß wegen Unterlassung der Confrontation der gantze Inquisitions-Proceß als null und nichtig nicht angefochten werden möge, denn dahin gehet jetzt angeführter Rechts-Lehrer ihre Meynung; jedoch gebe ich Keysern d. Cap. 6. § 12. gar gerne zu, daß besagte Confrontation und Vorstellung der Zeugen eine sehr nützliche Verrichtung sey, auch sehr selten unterlassen werde, B) weil dadurch ein Inquisit zum öfftern zum gütlichen Geständniß gebracht, oder doch

B) Laut der K. Pr. *Crim.* Ordn. *cap. 5. §. 21.* muß selbige, dafern sie nur füglich geschehen kan, niemals unterlassen werden.

doch durch veränderliche Reden unterschiedene gestus, als Entferbung des Angesichts, Zittern der Gliedmassen, hin und her wenden, stamlende Reden, und dergleichen, sich jemehr und mehr verdächtig machet, welches alles mit Fleiß registriret werden muß, wie davon unten in dem Anhang mit mehrern Nachricht und Anweisung erfolgen soll. Dannenhero besagtet, Keyser gar wohl schliesset, daß die Gerichts-Personen ihr Gewissen viel eher zufrieden stellen können, wann sie die vorhandene Zeugen dem Inquisiten vorstellen, und beyde Theile gegen einander über der Aussage vernehmen, siehe Tabor de Confrontatione part. 3. th. 21.

§. IIX. Gleich wie aber ein Richter bey der gantzen Inquisition nicht allein dahin zu sehen schuldig ist, daß das dem Inquisiten beygemessene Verbrechen an den Tag komme, sondern er auch dahin sich zu bearbeiten hat, damit des Inquisiten Unschuld gerettet werde: also ist eben dieses bey der Confrontation anzumercken, und dieselbe auch aus dem letztern Absehen nicht leichtlich zu unterlassen. Denn es führen auch zuweilen die Zeugen bey solcher Vorstellung veränderliche und stamlende Reden, wenn der Inquisit ihnen freudig unter Augen tritt, und ihnen ihre Falschheit verweiset, wollen sie ihn nicht ansehen, schlagen die Augen nieder, wissen nicht zu antworten, u. s. w. und daraus fliesset alsdann ein grosses momentum zu des Inquisiten Defension v. Tabor de Confront. p. 2. th. 9. Dahero dann der Zeugen Verhalten nicht weniger mit Fleiß zu registriren, als wie im vorhergehenden §. in Ansehung des Inquisiten gemeldet worden.

§. IX. Es entstehet hiebey die Frage: Ob die Confrontation mit den Zeugen vorhero, ehe dieselbe eydlich verhöret worden, oder aber hernach erst geschehen müsse? Struvius in Jurispr. Rom. Germ. for. lib. 4. tit. 21. §. 9. ist der Meynung, sie müsse vor der eydlichen Deposition der Zeugen vorgenommen werden, an etlichen Orten aber, sagt er, geschehe es erst hernach. Ich halte dafür, es müsse an allen Orten erst hernach geschehen. C) Denn es giebet die tägliche Erfahrung, daß die Zeugen bey der summarischen Aussage in der General-Inquisition öffters in das Gelag hinein reden, und die Sache nicht so genau bedencken, wie es wol derselben Wichtigkeit erfordert, dahero sie hernach bey der eydlichen de-

po-

C) Es stimmet auch hiemit überein die B. Pr. Crim. Ordn. cap. 5. §. 21.

position zuweilen die vorige Aussage zum theil, oder auch wol gäntzlich revociren. Es ist mir ein gewisser casus bekant, da einige Zeugen summarisch deponirten, sie hätten gesehen, daß der Inquisit dem Entleibten den Degen in den Leib gestossen, ehe dieser noch zu seinem Degen greiffen können, da sie doch hernach, wie man sie mit dem Eyde belegete, gestehen musten, daß ihnen nicht wissend, ob der Inquisit, oder der Entleibte den Degen zu erst gezogen hätte. Daraus folget, daß man vor der eydlichen deposition der Zeugen noch nicht gewiß wisse, wie weit der Inquisit graviret seye, und daß es also eine gantz vergebene Sache seyn würde, wenn man vorher mit der Confrontation verfahren wolte. Denn wann sich die Zeugen hernach in ihrer Aussage änderten, so müste die Confrontation von neuen vor die Hand genommen werden, welches nichts anders, als eine unnöthige Weitläufftigkeit und Verzögerung der Sache nach sich ziehen würde, weshalb ich Struvio in seiner Meynung nicht Beyfall geben kan.

§. X. Wenn viele Zeugen vorhanden sind, denen der Inquisit widerspricht, so muß alsdann die Confrontation nicht mit allen zugleich, sondern mit einem jeden besonders geschehen. Denn es wäre sonst nicht unbillig zu befahren, daß ein grosses Geschrey derer Zeugen entstehen, und der Inquisit von ihnen übertäubet werden möchte, wodurch dem Inquisiten leicht zu nahe geschehen könte. Brunn. Proc. inqu. C. 8. membr. 2. n. 103. Tabor de confront. p. 51. C. 1. th. 16.

§. XI. Bey der Confrontation wird derjenige Articul, in dessen Ansehen der Inquisit und die Zeugen sich einander widersprechen, dem Zeugen nebst seiner Antwort nochmals vorgelesen, und er dabey befraget: Ob dieses annoch seine Meynung sey? Saget der Zeuge ja, so wird alsdann der Inquisit befraget: Ob er den articulirten Umstand noch ferner läugnen könne? Bleibet nun dieser bey seinem Verneinen, so tritt ihm der Zeuge unter Augen, und behauptet seine gethane deposition. Von der Art, wie die Registratur in diesem Fall zu verfertigen, wird unten in dem Anhang, bey der Materie von den Registraturen, Nachricht erfolgen.

§. XII. Die Rechts-Lehrer machen zwar in Ansehen einiger Personen eine Exception, daß sie mit dem Inquisiten nicht confrontiret werden dürfften, z E. wenn in grossen Verbrechen der Sohn wider den Vater, der Knecht wider den Herrn, oder auch sonst ein Geringer wider einen Vornehmen, oder ein Armer und Furchtsamer wider einen Mächtigen

zum Zeugen vorgeschlagen wird, aus der Ursache, weil nicht zu vermuthen, daß dergleichen Leute dem Inquisiten, als ihrem Vater, Herrn, oder vornehmen Manne, die Wahrheit unter Augen sagen solten. Chartarius und Ambrosinus bey Brunnemanno Proc. inqu. C. 8. membr. 2. n. 104. Es limitiret aber dieses assertum Tabor de confront. p. 1. th. 33. in dem Fall, wofern es nicht die Nothdurft anders erfodert, das ist, wie ich dafür halte, in dem Fall, wenn man den Inquisiten nicht völlig überführen kan, und also seine eigene Bekäntniß noch ermangelt. Allein, auf diese Weise wird von der angeführten Exception des Chartarii und Ambrosini wenig übrig bleiben, weil wir schon oben §. VI. erwehnet, das alsdann, wann zween unverwerffliche Zeugen vorhanden, welche de ipso facto deponiren, es keiner Confrontation gebrauche.

§. XIII. Noch eines ist hiebey zu erinnern. Es geschiehet zum öfftern, daß ein Fremder und Unbekanter eine Ubelthat begehet, da ihn zwar die Zeugen gesehen, auch sein Gesicht, Statur und Kleidung kennen, jedoch aber seinen Namen nicht zu nennen wissen. In diesem Fall nun muß die Vorstellung um zweyerley Ursachen willen geschehen. Erstlich deßhalb, damit man von des Delinquenten Person Gewißheit erlange, hernach aber, damit man, wenn man nun die Person weiß, zugleich wegen des Verbrechens die Wahrheit heraus bringen könne. Es muß aber hiebey ein Richter sehr behutsam gehen. Denn öffters siehet eine Person der andern sehr ähnlich, und kan also gar leicht ein Irrthum vorgehen, auch ein Unschuldiger für den Schuldigen angegeben werden. Deshalb ist dann nöthig, daß ein Richter aller Umstände, wie lang, wie starck die angegebene Person seye, ob sie eines hagern oder vollen, rothen oder blassen, runtzelichten oder glatten Angesichts, was sie vor Haare und Bart gehabt, ob etwan eine Narbe, oder anderes Merckmal im Gesicht sich finde, was sie vor einen Rock, Hut, und Hosen getragen, u. s. f. sich mit Fleiß erkundige, auch wenn viele Zeugen vorhanden, dieselbe deshalb untereinander confrontire. Es gebrauchen auch die Italiäner hiebey diese Cautel, daß sie den Beschuldigten nicht allein, sondern auch daneben noch ein paar andere demselben an beschriebenen Umständen nicht ungleiche Personen, den Zeugen mit vorstellen, und diese sodann befragen, welcher es unter denen vorgestellten Personen seye, welchen sie gesehen, daß er die böse That begangen habe, wovon weitläufftig nachzulesen bey Julio Claro in pract. crim. qu. 45. n. 14. Justo Oldekop. tit. 4. Obs. 4. Tabor

de

de confrontat. p. 9. th. 13. Ambrosino de proc. informat. l. 2. c. 9. n. 28. Brunnemanno in Proc. inqu. c. 8. membr. 2. n. 99. und Keysern in Prax. Crim. p. 1. Cap. 6. §. 13. seqq. welcher letztere §. 17. einen sehr hübschen Casum, so zu dieser Materie gehörig, weitläufftig anführet.

Das VIII. Capitel.

Von des Inquisiten Defension.

Inhalt des Capitels.

In peinlichen Sachen ist eine genaue und völlige Untersuchung aller Umstände höchstnöthig, wozu auch die Defension gehörig, §. I. Wann solche zuläßig, und wann sie eine Haupt-Defension genennet werde? §. II. Die Defension kan weder der Richter, noch auch der Fürst dem Inquisiten abschneiden, §. III. Wann auch gleich der Richter vorgäbe, das Verbrechen seye notorisch, §. IV. Die Defension hat auch noch statt, wann gleich der Inquisit das Verbrechen gestanden, §. V. Nicht allein des Inquisiten Freunden, sondern auch einem Fremden ist die Defension zu führen vergönnet, wann aber dieser kein ordentlicher Advocat, muß er den Eyd vor Gefährde ablegen, §. VI. Wie sich der Richter zu verhalten, wann sich kein Defensor meldet? Ist der Inquisit arm, so muß der Richter die Unkosten der Defension tragen, §. VII. Ob Inquisit mit Bestand Rechtens sich seiner Defension verzeihen könne? §. VIII. Ein Richter soll dem Inquisiten, seine Defension zu führen, nicht abrathen, und warum? §. IX. Die gehaltene Registraturen und der Zeugen Aussage müssen Inquisiten abschrifftlich communiciret, in Sachsen aber nur dessen Defensori zum excerpiren vorgeleget werden, §. X. Zur Einbringung der Defension ist keine gewisse Frist gesetzet, §. XI. Wenn ein schlimmes Urtheil auf die Defension erfolget, so kan eine neue, auch nach Gelegenheit, wol gar die dritte geführet werden, §. XII. Einrichtung der Defension, §. ult.

§. I.

Gleichwie in bürgerlichen Sachen eine völlige und genaue Untersuchung aller Umstände vorher gehen muß, ehe und bevor man zu Abfassung eines End-Urtheils schreitet: also muß solches in peinlichen Sachen um so vielmehr in Acht genommen werden, alldieweil dieselbe von einer so viel grössern Wichtigkeit, als die bürgerliche seyn. Es bestehet aber solche völlige Untersuchung auch darinnen, daß dem Inqui-

quisiten Freyheit gegönnet wird, diejenige Umstände, daraus seine Unschuld entweder gäntzlich, oder doch zum Theil, dargethan werden kan, nebst denen dahin gehörigen Rechts-Gründen, vorzustellen, und dieses nennet man des Inquisiten Defension.

§. II. Es findet aber solche Defension nicht nur in dem Fall statt, wann nunmehro die Frage ist: Mit welcher Straffe der Inquisit beleget werden solle? sondern sie muß auch alsdann zugelassen werden, wenn es auf dem Punct beruhet: ob der Inquisit mit dem Reinigungs-Eyde oder gar der peinlichen Frage zu belegen, der Inquisit aber vermeynet, daß er so weit nicht graviret sey. Man nennet dieses die Haupt-Defension, zum Unterscheid der defensio pro avertenda, davon oben besonders gehandelt worden.

§. III. Diese Defension nun, sie mag auf die Abwendung der Straffe selbst, oder der peinlichen Frage gerichtet seyn, ist in Rechten gar sonderlich privilegiret, alldieweil in beyden Fällen dem Inquisiten sonst in Unterbleibung derselben, ein unwiederbringlicher Schade zugefüget werden kan. Woraus dann nothwendig folget, daß ein Richter dem Inquisiten die Defension nicht abschneiden könne, und daß, wenn er es de facto thun wolte, das erfolgte Urtheil keine Verbindlichkeit nach sich ziehe. Gleicher gestalt kan auch die Defension weder durch ein Rescript des Fürsten, noch durch ein Statutum, noch durch eine prætendirte Gewohnheit, benommen werden, von welchen Fragen bey Farinacio l. 1. qu. 39. n. 18. & 29. Brunnemanno in Proc. inqu. C. 8. membr. 3. n. 2. seqq. und andern nachzulesen. Dannenhero, wenn gleich der Fürst befhöle, den Inquisiten ohne geführte Defension zu torquiren, oder gar mit einer Straffe zu belegen, ist der Richter solchen Befehl nicht so fort zu exequiren, sondern vorhero gehörige und bescheidene Vorstellung zu thun, schuldig. Und ob gleich auch ein Referent die Acten mit Fleiß zu lesen, und nicht minder dasjenige, so zu des Inquisiten Defension gereichet, als das, welches ihn graviret, daraus zu excerpiren verbunden ist, solches auch von ihm vermuthet wird, daß er es gethan habe; so heisset es doch auch in diesem Fall mit Recht: Oculi plus vident, quam oculus, zumalen auch leyder! nicht alle Referenten jederzeit den gehörigen Fleiß anwenden, und zuweilen Leute sich in die Collegia eindringen, welche von der Praxi und Theorie nicht viel vergessen haben, da es denn über des armen Inquisiten Haut her-

hergehet, und man wol mit Wahrheit sagen möchte: de tuo luditur corio.

§. IV. Wie aber, wann der Richter vorgäbe, es seye das Verbrechen notorisch, kund und offenbar, und könne folglich der Inquisit unmöglich etwas gegründetes zu seiner Defension anführen. Darauf dienet zur Antwort, daß sich das Wort notorium zwar gantz leicht aussprechen lasse, aber daß es doch in der That so viel, als nichts heisse. Denn wann gleich der Richter sich einbildet, daß die That notorisch seye, so läugnet doch solches der Inquisit gemeiniglich, und also muß er ausser Zweiffel über der Præjudicial-Frage: Ob ein Notorium vorhanden? mit seiner Nothdurft gehöret werden. Dem Richter ist, oder muß doch wenigstens nichts notorisch seyn, als was in den Acten stehet, der Inquisit aber will aus eben diesen Acten, und noch etwa andern Zeugnissen, welche ihm jederzeit beyzubringen frey stehet, erweisen, daß er des Verbrechens noch nicht völlig überführet worden. Zum Exempel, die Zeugen deponiren, der Inquisit habe Titium mit dem Degen erstochen, der Inquisit aber will erweisen, daß er es nicht aus böslichem Vorsatz gethan, sondern daß der Entleibte ihn dazu durch sein unrechtmäßiges Beginnen genothdringet habe. Der Inquisit ist in dem Ehebruch ergriffen worden, allein man weiß noch nicht, ob der gottlose Beyschlaf gantz vollendet worden, worauf es doch bey dictirung der Straffe vornehmlich ankömmet, u. s. w. Dahero denen Rechts-Lehrern gar diese Worte entfallen, daß man auch dem Satan, wann er in die Inquisition kommen solte, nicht die Defension abschneiden könte, Brunnem. d. l. num. 6. Carpz. Pract. Crim. qu. 115. num. 2. welches ich doch auf seinem Werth und Unwerth beruhen lasse.

§. V. Die Defension hat auch alsdann noch statt, wann gleich der Inquisit das Verbrechen bereits gestanden. A) Es heisset zwar: in confessum nullæ aliæ sunt partes Judicis, quam condemnatio & executio,

A) Oder wenn er auch gleich durch 2. geschworne Zeugen des beschuldigten delicti überführet; weil man ja nicht wissen kan, ob er nicht wider der Zeugen Person etwas erhebliches anzuführen vermag. Siehe Herrn von BERGER *in Elect. Jurisprud. Crim. Part. 2. Supplem. Obs. 187.*

tio; Allein diese Regul lässet sich meines Erachtens auf peinliche Sachen nicht so schlechterdings appliciren, sonderlich in solchen Verbrechen, welche eine Leib- oder Lebens-Straffe nach sich ziehen. Oeffters giebet sich jemand bey der Obrigkeit an, und bekennet, er habe an einem gewissen auswärtigen Orte einen Menschen ums Leben gebracht, ersuchet anbey die Obrigkeit, sie möge ihm wiederum sein Recht thun. Fraget sich nun: ob man diesem confesso den Kopff sofort abschlagen lassen könne? Ich halte nicht, daß es jemand behaupten werde, oder doch mit einigem Grunde Rechtens behaupten könne, alldieweil man Exempel hat, daß zuweilen melancholische Leute, und die ihres Lebens gerne quit seyn wollen, dergleichen Mittel zur Hand genommen haben, damit sie ihren traurigen Endzweck erreichen möchten. Dannenhero muß vor allen Dingen bey der Defension mit untersuchet werden, ob ein Corpus delicti vorhanden, und ob es wahrscheinlich sey, daß der angegebene Delinquent die böse That begangen habe. Zuweilen stehet auch wol in denen Acten, daß der Inquisit der That geständig gewesen, dieser hingegen wendet dawider ein, man habe ihn nicht recht verstanden, und er verhalte sich die Sache nicht also. Ich weiß ein Exempel, so sich vor etlichen Jahren allhie im Hertzogthum Magdeburg zugetragen, da ein armer Bauer-Kerl von einer gewissen auswärtigen Juristen-Facultät bereits zum Schwerdt war condemniret worden, aus der Ursache, daß er ein Weibs-Mensch gewaltsamer Weise geschändet haben solte. Wie aber eine anderweitige Verschickung der Acten veranlasset wurde, befand sich, daß die Inquisitional-Articul, worüber man den armen Tropf befraget hatte, gantz verwirret aufgesetzet, und in einem Articul zuweilen zwey, zuweilen noch mehrere Puncte in einander geworffen waren, auf welche der Inquisit, ohne die Gefahr zu mercken, generaliter geantwortet, und dem Ansehen nach die That gestanden hatte. Darauf ward interloquiret, daß vor allen Dingen solche Puncte zu separiren, und der Inquisit über einen jeden absonderlich zu befragen. Als nun dieses geschahe, kam die Antwort gantz anders heraus, und weil der Inquisit auch sonst nicht überführet werden mochte, ward ihm auf diese Weise sein Leben errettet, welches gewißlich nicht geschehen mögen, wenn man ihm fernere Defension abgeschnitten, und so fort, als einem Confesso, den Kopf vor die Füsse geleget hätte. Hieher gehöret auch der 57. Articul aus per peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung: So der Gefangene die vorbekante Missethat läugnet,

und

und doch der Argwohn, als vorstehet, vor Augen wäre, so soll man ihn wieder ins Gefängniß führen, und weiter mit peinlicher Frage gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in alle Wege fleißig seyn, nachdem der Grund peinlicher Frage darauf stehet: NB. Es wäre dann, daß der Gefangene solche Ursachen seines Läugnens fürwendet, dadurch der Richter beweget würde zu glauben, daß der Gefangene solch Bekäntniß aus Irrsal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsaals zulassen, v. Stephani ad d. art. 57. Gleichfals gehöret hieher, wenn der Inquisit vorgiebet, daß er von dem Richter mit Bedrohen der Peinigung, oder sonst, zum Bekäntniß gezwungen worden.

§. VI. Die Rechts-Lehrer sind auch darinnen einig, daß, ob gleich der Inquisit nicht selbst um die Defension anhält, dennoch seinen Freunden, ja auch einem Fremden solche zu führen zugelassen sey, welches Brunnemann. in Proc. inquis. c. 8. membr. 3. n. 10. aus der peinl. Halsg. Ordn. art. 47. ibi: der Gefangene, oder seine Freunde, gar wohl erweiset. Jedoch ist an vielen Orten gebräuchlich, daß, wenn ein fremder, und der sonst kein ordentlicher Advocat ist, die Defension übernimmet, er sodann vorhero zu Abstattung des Eydes vor Gefährde, angehalten wird, damit man sehe, ob er es aus einem redlichen Vorsatz, oder nicht vielmehr zu Verzögerung der Inquisition, und andern bösen Absichten thue, welches in der Peinl. Halsg. Ordn. art. 88. seinen Grund hat.

§. VII. Wie aber, wenn sich gar niemand meldete, welcher des Inquisiten Defension führen wolte? Alsdann lieget dem Richter ob, daß er Amts wegen dahin sehe, damit der arme Inquisit nicht unschuldiger Weise zur Straffe gezogen werde. Hieher gehöret, was in der Peinl. Halsg. Ordn. art. 47. stehet, man solle den Gefangenen sonderlich erinnern, ob er könne weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, bey Leuten, auch an Enden oder Orten gewesen sey, dadurch verstanden, daß er die verdachte Missethat nicht gethan haben könne. Ist der Inquisit über dem noch arm, und es kan auch seine Freundschafft die zu Führung der Defension nöthige Kosten nicht aufbringen, so disponiret besagte Peinl. Halsg. Ordn. abermals d. art. 47. daß die Obrigkeit, oder das Gerichte, die Kosten darlegen, und der Richter im Rechten fortfahren solle, damit also nichts destoweniger das Ubel gestrafft, aber der Unschuldige wider Recht nicht übereilet werde. Ich halte auch, daß eben

zu diesem Ende und denen armen Inquisiten zu helffen, in dem 88ten Articul erlaubet sey, daß man einen Fürsprecher selbst aus dem Gericht, und aus der Zahl der Schöppen wählen möge, wiewohl solches in der praxi heut zu Tage nicht gebräuchlich ist, ob gleich Brunnem. c. 8. membr. 3. num. 4. dißfalls eine andere Meynung heget.

§. VIII. Es fraget sich hiebey: Ob ein Inquisit sich der Defension mit Bestande Rechtens begeben könne, und was von der Gewohnheit einiger Richter zu halten seye, welche nach Vollendung des Zeugen-Verhörs den Inquisiten befragen: Ob er noch etwas zu seiner Defension beyzubringen habe? Und wann er darauf mir Nein antwortet, die Acta sofort an ein Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens verschicken. Meiner Meynung nach ist zwar dergleichen renunciation einem Inquisiten wohl zugelassen, wenn er nemlich die That freywillig gestehet, und dabey bekennet, daß sie dergestalt beschaffen sey, daß mit Bestande Rechtens unmöglich etwas zu seiner Defension ins Mittel gebracht werden könne, jedoch aber müssen folgende zwo limitationes dabey beobachtet werden. Erstlich, wenn gleich der Inquisit sich der Defension begiebet, der Richter aber doch aus denen ergangenen Acten ersiehet, daß noch einige Umstände vor ihn militiren, welche eine Linderung der ordentlichen Straffe zuwege bringen können, wann sie recht vorgestellet werden, so muß er, der geschehenen renunciation ungeachtet, vor die Defension sorgen, sonderlich in dergleichen Verbrechen, welche sonst eine Leib- und Lebens-Straffe B) nach sich ziehen. Zum andern, wann der Inquisit nach geschehener renunciation sich anders bedencket, und seine Defension zu führen Vorhabens ist, so mag besagte renunciation zu seinem Nachtheil nicht angezogen, noch ihm deshalb

B) In diesem Fall findet nach gemeinem Wahn der Rechts-Lehrer gar keine Renunciatio Defensionis statt, FARINAC. *Opp. Crim. Lib. 1. Tit. 5. Quæst. 39. n. 65.* Womit, so viel die Lebens-Straffe anbetrifft, übereinstimmet die K. Pr. *Crim.* Ordn. *cap. 6. §. 3.* ibi: Jedoch verstehet sich, da der *Punctus Defensionis* auf des *Inquisiti* Wahl beruhet, dieses nur von denen Fällen, worauf eine Todes-Straffe nicht erfolgen kan, dann in dergleichen Sachen, welche die Todes-Straffe nach sich führen, dem *Inquisito*, auch wider seinen Willen, ein *Defensor ex Officio* bestellet werden muß.

halb die vorhabende Defension verwegert werden, weil der favor defensionis publicus ist, und aber dem favori publico bekanten Rechten nach nicht renunciiret werden kan.

§. IX. Dieses aber halte ich vor höchst unbillig, wann einige Richter den Inquisiten durch allerhand Vorstellungen zu bereden suchen, daß er sich der Defension nur begeben solle, unter dem Varwand, es werde ihm doch solche nichts mehr helffen, er solle nur die Sache nicht länger verzögern, sondern sich zu der verdienten Straffe bequemen. Denn es kan ja ein Richter nicht wissen, ob nicht der Inquisit bey übernehmender Defension annoch neue Umstände anführen, und daraus seine Unschuld gantz, oder zum Theil, behaupten werde, alldieweil ihm neue Zeugen abhören zu lassen jederzeit vergönnet, wovon oben Cap. VI. §. XIX. gehandelt worden. Und dannenhero thut ein Juristen-Collegium, an welches dergleichen Acten geschicket werden, gar nicht unrecht, wenn es bey befundenen Umständen schlechterdings interloquiret:

> Daß vor allen Dingen Inquisit mit seiner etwa habenden Defension zuzulassen, und ergehet sodann in der Sache ferner, was recht ist.

Denn auch die Juristen-Collegia müssen dasjenige, so juris ist, suppliren, weil sie bey Abfassung des Urtheils des Richters Stelle vertreten.

§. X. Wenn nun der Inquisit seine Defension zu führen Vorhabens ist, so müssen ihm die gehaltene Registraturen, nicht weniger der Zeugen gethane Aussage C) auf sein Begehren in Abschrifft mitgetheilt werden, dann sonsten wäre es ihm unmöglich, die wider ihn etwa vorkommende indicia zu elidiren. Es gehet aber in diesem Stück der Sächsische von dem gemeinen Proceß abermalen ab. Denn in Sachsen giebet man dem Inquisiten die ermeldete Abschrifft nicht, D) sondern es wird nur ihm, oder

C) Oder was er sonst ex Actis bedarff, A. Pr. *Crim.* Ordn. *cap.* 6. §. 4. allwo hinzugethan wird, daß wenn er die Copialien zu bezahlen im Vermögen nicht hat, ihm solches alles *ex Officio* mitgetheilet werden solle.

D) Dieses ist nur zu verstehen von den *Actis inquisitionalibus*, was aber die Aussage der *Defensional*-Zeugen betrifft, davon wird auch in Sachsen dem Inquisito oder seinem Defensori Abschrifft gegeben.

oder seinem Defensori erlaubet, daß er in der Gerichts-Stube in Beyseyn einer geschwornen Person, die ergangene Inquisitions-Acta durchlauffen, und daraus dasjenige, so etwa zu seiner Defension etwas beytragen kan, excerpiren möge. Nun können wir zwar solchen Sächsischen Proceß nicht ändern, noch reformiren, allein es scheinet doch, daß es besser sey, wenn man dem Inquisiten von denen wider ihn ergangenen Acten Abschrifft ertheilet, weil bey der eilfertigen excerpirung gar leicht etwas versehen werden kan, welches doch sonst ein vieles zu des Inquisiten Defension beyträget, wohin auch Oldekop. tit. 4. observ. 2. n. 8. & Decad. 1. qu. 1. abzielet. Wobey nicht hindert, daß Keyser in Prax. Crim. P. 1. Cap. 7. §. 3. n. 2. attestiret, daß es in praxi sich anders verhalte; alldieweil schon vorhin erinnert worden, daß dieses sonst fleißigen und arbeitsamen Mannes attestata de praxi sich nicht weiter, als auf die Sächsische Gerichte extendiren. Allein die Sächsische Praxis ist nicht an allen Orten recipiret.

§. XI. Binnen welcher Frist ein Inquisit seine defension einbringen müsse, solches ist in denen geschriebenen Rechten meines Wissens nicht determiniret, und stehet es also in des Richters Belieben, disfalls ihm einen gewissen Termin zu bestimmen. Nur dieses ist dabey zu beobachten, daß man nicht eine peremtorische und præclusivische Zeit setzen müsse, damit nemlich der Inquisit, sonderlich in Sachen, welche eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, an Ausführung seiner Unschuld nicht verhindert werde. Und gleich wie auch sonst in bürgerlichen Sachen ein Richter dem Beklagten auf sein Anhalten eine und die andere Frist nicht leicht versagen kan: also muß um so vielmehr einem Inquisiten hierunter gewillfahret werden. Indessen kan doch der Richter, wenn er mercket, daß des Inquisiten Defensor nur Weitläufftigkeit und Verzögerung der Sachen suchet, demselben ernstlich zureden, auch, wo keine Besserung erfolget, wol einem andern gleichfalls geschickten Manne die Verfertigung der defension ex officio auftragen, E) denn dieses ist besser und sicherer, als wenn man in contumaciam die Acten so gleich verschicken wolte.

§. XII.

Siehe CARPZOV. *in Pract. Crim. P. 3. Q. 115. n. 105. seq.* de BERGER *in Elect. Jurisprud. Crim. P. 2. Supplem. Observ. 186.*

E) Laut der A. Pr. *Crim. Ordn. cap. 6. §. 10.* soll dem Defensori ein Ter-

§. XII. Wenn auf die von dem Inquisiten geführte defension ein schlimmes und widriges Urtheil erfolget, so wird er nochmals mit einer neuen defension gehöret, ja, wenn es eine Sache betrifft, welche eine Leibes- oder Lebens-Straffe nach sich ziehet, wird auch wol die dritte defension F) verstattet. Denn weil es in bürgerlichen Sachen zugelassen, daß man zu-

Termin nach Gelegenheit und denen Umständen der Sache, gesetzet, auch falls er nach Verfliessung desselben noch eine Frist suchet, selbige ihm nicht versaget werden. Dafern er aber binnen der gesetzten Frist, oder erhaltenen Dilation, die Defension-Schrifft nicht solte ad Acta bringen, so soll der Richter nach Verlauff 3. Tage, einen andern Defensorem, und zwar auf des säumigen Kosten, anzunehmen, und diese, falls er unter seiner Jurisdiction stehet, beyzutreiben befugt seyn; wenn er aber unter dessen Gerichts-Zwang nicht stehet, hat er deshalb gehörigen Bericht abzustatten, und sollen auf dessen pflichtmäßige Anzeige die Kosten per Executionem eingefordert werden.

F) Auch wohl die 4te, CARPZ. *in Pract. Crim. p. 3. Q. 115. n. 36.* BRUNNEM. *in Proc. inquis. cap. 8. Membr. 3. n. 17.* Ja es führet KEYSER. *in Prax. Crim. P. 1. cap. 7. §. 8.* ein exempel an, daß einem Inquisiten, der eine Magd geschwängert, hernach in eine Wasser-Grube gestossen, und mit einem Grabscheid erschlagen, fünff unterschiedene Defensions-Schrifften verstattet worden, und ob ihm gleich auf die erste und andre die *Tortur*, auf die dritte aber das Schwerd zuerkant, dennoch auf die 4te mehr Umstände zu erkundigen gesprochen worden, und er endlich bey dem Leben geblieben. Dieweil aber die Inquisiten öffters nur um die Sache aufzuhalten, um anderweitige Defension ansuchen, so disponiret die K. Pr. *Crim.* Ordn. *cap. X. §. 7.* daß wenn das zweyte Urtheil eingekommen, regulariter dagegen keine weitere Ausstellung der *Execution* verstattet werden solle; es wäre denn, daß sich ein unverhofftes neues *Momentum* zu des *Inquisiti Defension*, wovon man vorhin nicht gewust, etwa ein neuer Zeuge, oder sonst etwas, womit er seine Unschuld erweisen könne, hervorgethan hätte, welchenfalls der Defensor denen Gerichten solches anzeigen muß, diese aber so dann gehalten sind

zuweilen in drey und mehr instantzen durch Appellationes, Leuterungen und dergleichen remedia suspensiva ein erfolgtes widriges Urtheil zu redressiren suchet; so kan auch eine öfftere Vorstellung in peinlichen Sachen nicht als unrechtmäßig geachtet werden, welches überall statt findet, es mag nun auf die peinliche Frage, oder gar auf die Bestraffung des Verbrechens ankommen, denn in beyden Fällen hat der Inquisit einen unwiederbringlichen Schaden zu gewarten. Ob im übrigen auch nicht in peinlichen Sachen appellationes, und andere remedia suspensiva zugelassen, davon wird unten in einem absonderlichen Capitel Nachricht erfolgen.

§. XIII. Die letzte Frage G) bey dieser Materie ist: Was ein Defen-

---

sind, Acta, und ob diese Nova nicht vorhin bereits in denselben vorgekommen, nachzusehen, und so fern sie des Defensoris Angeben gegründet finden, denselben nochmals zu hören, und des Inquisiti endliche Defension ad Acta zu nehmen, und selbige so dann an ein anderweitiges Juristen-Collegium zu verschicken. Allenfalls können die Gerichte entweder auf geschehene Provocation des Inquisiti, oder auch vor sich, Acta prout jacent, jedoch mit dem letztern Protocoll, worinnen die neuen Momenta zur Defension angegeben sind, *immediate* an Se. Königl. Majest. einsenden, und darauf fernere Veranlassung gewärtigen.

C) Es ist noch eine Frage übrig, die zu dieser Mateie gehöret, nemlich: **Ob das Gericht einen *Fiscal*, der die von dem *Inquisiten* übergebene *Defension* wiederlege, bestellen könne?** Worauf zur Antwort dienet, daß solches dem Inquisitions-Processe nicht gemäß, sondern wenn Inquisit seine Defension übergeben, die Acten so dann verschicket werden müssen, wohin auch die **K. Pr. Crim. Ordn.** *cap. 6. §. 14.* abzielet. Dafern aber doch **vorkommenden Umständen nach** von Hofe aus die Bestellung eines Fiscals dem Gerichte anbefohlen wird, (wie denn, daß solches bißweilen zu geschehen pflege, aus denen von KEYSER. *in Prax. Crim. Part. 1. cap. 7. §. 12.* angeführten Rescriptis abzunehmen) muß doch inquisit wieder solche Wiederlegungs-Schrifft vor Verschickung der Acten, mit seiner Gegen-Nothdurfft gehöret, und ihm also **das letzte Wort** gelassen werden. KEYSER. *d. cap. 7. §. 13.* de BERGER *in Elect. Jurisprud. Crim. Part. 2. Supplem. Observat. 189.*

fensor bey Verfertigung der Defension Schrifft vor eine methode gebrauchen müsse? Keyser hat in seiner Praxi Criminali P. 1. C. 7. §. 4. eines gewissen, jedoch ungenannten JCti und Criminalisten Gedancken hievon drucken lassen, welche er sonderlich recommendiret; allein es soll nach Anleitung dieser Gedancken, ein Defensor auf mehr, als 150. Puncte Achtung geben, und seine Defension darnach einrichten, welches wol vor ein compendium nicht passiren kan, zumalen viele überflüßige Sachen darinnen enthalten. Ich meines Orts halte dafür, daß bey einer rechten Defension, ein Defensor nur auf diese zwey Stücke zu sehen habe: (1) Ob ein corpus delicti würcklich vorhanden und erwiesen sey? (2) ob der Inquisit die That aus Vorsatz, oder Nachläßigkeit, oder gar durch einen casum fortuitum und unvermutheten Zufall begangen habe? Denn dieses sind die fundamenta bey allen Juristen, daraus die imputatio delicti allezeit dijudiciret werden muß. Gantze Defension-Schrifften drucken zu lassen, halte ich vor eine vergebene Sache. Denn wer dergleichen lesen will, um den stylum curiæ daraus zu ersehen, der kan schon geschriebene Acten zu lesen bekommen. Wer aber solche gedruckte Defensiones wiederum zu Nutzen seines Clienten abschreiben will, der handelt thörlich, weil ein jedes factum seine eigene und besondere Umstände hat, und also eine Defension auf 2 Sachen sich niemalen schicken kan.

Das IX. Capitel.

Von der peinlichen Frage.

Inhalt des Capitels.

Von der Frage: Ob die Tortur in Christlichen Republiquen zu dulden? §. I. In unsern Gerichten ist selbige im Gebrauch, §. II. Die Tortur ist ein remedium subsidiarium. Wann solche statt finde? §. III. IV. V. Ob die indicia zureichend zu der Tortur, auch ob sie proxima oder remota seyn, solches kommt auf des Richters Ermessen an, §. VI. Es wird solches durch ein Exempel erläutert, §. VII. Von der Frage: durch wie viel Zeugen ein jedes indicium zu erweisen sey? §. VIII. IX. Der Richter muß dem Inquisiten das Urtheil, darinnen die Tortur erkant worden, nicht gäntzlich vorlesen, und warum solches geschehen müsse? §. X. Die rationes dubitandi & decidendi kan man dem Inquisiten wohl vorlesen sodann aber muß das Urtheil,

theil, wann ein geringer Grad zuerkant worden, von denen Acten an einen besondern Ort geleget werden, und warum? §. XI. Wann die völlige Tortur erkant worden, so kan das Urtheil Inquisiten wohl vorgelesen werden, §. XII. Ergreiffet der Inquisit ein remedium suspensivum, oder will eine Defension führen, so darf der Richter das Urtheil nicht vollstrecken, §. XIII. Ob dem Inquisiten, auf sein Ansuchen, Abschrifft von den Acten zu geben? darauf wird mit Unterscheid geantwortet, §. XIV. Der Richter darf die Acten nicht an dasjenige Collegium schicken, welche das vorige Urtheil, worwider die Defension geführet worden, gesprochen hat, §. XV. Ehe man das Urtheil vollstreckt, pflegt man dem Inquisiten zwey bis drey Tage zur Bedenck-Zeit zu geben, auch wohl den Prediger zu ihm zu schicken, §. XVI. Hierauf, und wann die gütliche Geständniß nicht erfolget, wird das Urtheil vollstrecket, §. XVII. Beschaffenheit der Marter-Kammer. Der Richter muß dem Inquisiten zureden, nicht aber der Scharff-Richter, §. XVIII. XIX. Das Urtheil wird dem Scharff-Richter in Originali gezeiget. Welche Personen der Tortur beywohnen müssen? §. XX. Verhalten der Gerichts-Personen bey der Peinigung, §. XXI. Absonderlich des Richters selbsten, §. XXII. Wann Inquisit zum Geständniß sich bequemet, wie zu verfahren? §. XXIII. Ob Inquisit wegen anderer Verbrechen in der Tortur befraget werden könne? darauf wird mit Unterscheid geantwortet, §. XXIV. Wie lang der Inquisit zu peinigen, solches wird des Richters Willkühr überlassen. Die Peinigung dauret gemeiniglich nicht über eine Stunde, wobey die Person des Inquisiten wohl zu consideriren, §. XXV. Neue Arten der Peinigung kan der Landes-Fürst erfinden, nicht aber der Unter-Richter, dahero, wann sonst die zur Peinlichkeit übliche Mittel nichts fruchten, muß solches von ihm an behörigen Ort angebracht werden, §. XXVI. Wann der Inquisit währender Peinigung einen Trunck fordert, kan ihm solcher nicht versaget werden. Dessen sonderliche Zubereitung von den Scharff-Richtern wird verworffen §. XXVII. Die fünff Gradus der Peinigung, so Farinacius anführet, stimmen mit denen teutschen Gewohnheiten nicht überein, §. XXVIII. Wie in Sachsen die Tortur unterschieden werde, und wie bey der territione verbali zu sprechen, §. XXIX. Wie bey der real-territion? §. XXX. Unterscheid dieser von der Tortur selbst, §. XXXI. Wie bey dem ersten Grad der Tortur von verschiedenen Collegiis gesprochen werde, §. XXXII. Von dem Mecklenburgischen Instrument, §. XXXIII. Von dem andern Grad der Tortur. Es ist gut, wann die Arten der Peinigung ausdrücklich benennet werden. Was vor Arten der Peinigung bey dem andern Grad gebräuchlich? §. XXXIV. XXXV. Von dem dritten Grad der Peinigung, §. XXXVI. Special-Verordnung wegen der Territion und Tortur im Hertzogthum Magdeburg, §. XXXVII. und XXXVIII. Was man vor Fragen dem Urtheil anfüge? §. XXXIX. Wie zu verfahren, wenn viele Inquisiten zugleich auf die Folter gebracht werden sollen? §. XL. Stehet der Inquisit die Tortur aus, so werden dadurch alle Anzeigungen vernichtet, §. XLI. Wann Inquisit die Tortur zwey bis dreymal ausstehet, sein daselbst gethanes Bekäntniß aber allezeit wiederrufft, so kan mit der vierdten wider ihn nicht verfahren, wohl aber ihm eine Arbitrar-Straffe dictiret werden, §. XLII. Wann Inquisit dergestalt allezeit widerruffen will, wie der Richter dagegen sich zu verhalten? §. XLIII. Auf das in der Tortur vom Inquisiten gethane Bekäntniß kan man nicht allein bauen, sondern

es

es muß solches nach etlichen Tagen von demselben ratificiret werden, §. XLIV. Diese Ratification ist auch nöthig, wann nur die Vorstellung des Scharff-Richters geschehen, es kan aber sodann dieselbe nach etlichen Stunden vorgenommen werden. §. XLV. Die Peinigung hat bey allen und jeden statt, §. XLVI. Wann Inquisit mit Leibes-Schwachheit beladen, ob und wie mit der Tortur wider ihn zu verfahren? Ein schwangeres Weib kan zur Peinlichkeit nicht geführet werden. §. XLVII. Von der Frage: Wann der Richter die peinliche Frage, Territion, oder den Reinigungs-Eyd zuerkennen solle? §. XLVIII. Die Frage wird mit Unterscheid beantwortet, §. XLIX, L. In dem Urtheil muß man sich keiner lateinischen Formul gebrauchen. Formul des Reinigungs-Eydes, §. ult.

§. I.

OB die peinliche Frage in Christlichen Republiquen zu dulden sey, deshalb sind die Rechts-Lehrer nicht einig, wie es sonst auch bey andern Fragen dergestalt zu ergehen pfleget. Antonius Matthæi, ein berühmter Holländischer Jurist, hat in seinem gelehrten Tractat de Criminibus ad tit. ff. de quæst. c. 5. die negativam behauptet, und vor demselben bereits der Arminianische Lehrer, Johannes Grevius, in einem Buch, welches er Tribunal reformatum nennet, und hat dieser Mann um so viel hefftiger wider die Tortur geschrieben, weil er solche selbst ausgestanden, und also von dero Schärffe aus eigener Erfahrung zeugen können. Es ist ferner A. 1699. ein Büchlein in duodetz wider die Tortur heraus gekommen, welches folgenden Titul führet: Effigies Justitiæ, das ist, Bildniß der Gerechtigkeit, samt dero Inhalt und Bedeutung, so dann auch eine aus GOttes Wort und der Natur angestellete genaue Untersuchung, ob das Effigies Torturæ derselben ähnlich seye, oder nicht? Die in diesen Büchern enthaltene Gründe recapituliret und defendiret D. Jacob Schaller, Prof. Phil. Pract. zu Straßburg, in paradoxo de Tortura in Christiana Republica non exercenda, A) ingleichen Lic. Martinus Bernhardi in seiner unter dem Hn. Rath. Thomasio A. 1705. gehaltenen, und von ihm selbst elaborirten Disputatione inaugurali de Tortura ex foris Christianorum proscribenda, wie dann auch

A) Dessen Argumenta aberwohl refutiret hat HOSEMAN. im Fürtrefflichen Denck-Mahl der der göttl. Regierung die Beraubung der Güldenen Taffel zu Lünebl. betreffend ꝛc. *part.* 1. §. 72. *seqq.*

auch Justus Oldekop. in Observ. Crim. in fin. 42. Exempel solcher Leute anführet, welche unrechtmäßiger Weise gepeiniget worden, und die doch wegen Hefftigkeit der Schmertzen, solche Ubelthaten bekant haben, an denen sie gar kein Theil gehabt. Des Tractats Augusti Nicolai: An Quæstione per tormenta criminum veritas eluceſcat? und anderer vorjetzo zu geschweigen.

§. II. Der angeführten Autoren Meynung und Gründe zu untersuchen, gehöret nicht zu unserm Zweck; Sondern obgleich in Engelland die Tortur abgeschaffet worden, so ist doch aus der täglichen Erfahrung mehr als zu viel bekant, daß sie in den teutschen Gerichten überall in vollem Schwange sey. Und weil es in unserm Vermögen nicht stehet, dißfalls eine Aenderung zu machen, so werden wir nichts weiter thun können, als daß wir nur einem Richter Anleitung geben, wie er denen eingeführten Gesetzen gemäß, behutsam gehen müsse, damit er die gesetzte Schrancken nicht überschreite, sondern allenthalben gebührende Vorsichtigkeit gebrauche.

§. III. Erstlich kommen alle Rechts-Lehrer darinnen überein, daß die Tortur ein remedium subsidiarium und extraordinarium seye, und daß folglich ein Richter dazu nicht schreiten könne, wofern es nicht die äusserste Noth erfordert, das ist, wann zwar der Inquisit sehr graviret ist, jedennoch aber nicht gnugsame Zeugen vorhanden seynd, durch welche er vollig überführet B) werden möchte, er auch selbst sein Bekäntniß in Güte nicht

B) Wenn also der Inquisit durch 2. glaubwürdige Zeugen des Verbrechens überführet, so kan er gar wohl, seines Läugnens ohngeachtet, ohne einige *Tortur*, zu Leib- oder Lebens-Straffe condemniret werden, wie davon die Peinl. Halß-Ger. Ordnung an unterschiedenen Orten gar deutlich disponiret, als *Art.* 22. ibi: Denn soll jemand endlich zu peinlicher Straffe verurtheilet werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung . . . geschehen. Und *Art.* 67. ibi: So eine Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, darauf soll nach gestalt der Verhandlung mit peinlichen Rechten vollfahren und geurtheilet werden. Wie auch *Art.* 69. ibi: Ob

nicht thun will. So lange also ein Zeuge sich auf einen andern berufft, welcher gleichfalls von der Sache Wissenschafft haben soll, so muß der Richter nicht ehe ruhn, bis auch dieser abgehöret worden, wofern man seiner habhafft werden kan, und mag also der Inquisit sodann mit der peinlichen Frage noch nicht beleget werden.

§. IV. Es hat auch die peinliche Frage nicht statt, als nur in solchen Verbrechen, welche eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, denn sonsten würde das Mittel, dadurch man die Wahrheit herauszubringen suchet, dem Inquisiten mehrern Schaden zufügen, als die Straffe selbst, wenn er der That überführet wäre. In denen geringern Verbrechen also wird dem Inquisiten, wann erhebliche Anzeigungen wider ihn vorhanden sind, entweder der Reinigungs-Eyd, oder auch wohl, wenn es eine solche Person ist, da leicht ein Meyneyd zu befahren, die verbal- oder real-territion, nach Beschaffenheit der Umstände, zuerkant. Jedoch muß wohl meines Erachtens, wann territio realis statt haben soll, das Verbrechen dergestalt beschaffen seyn, daß es bey geschehener Uberfüh-

---

Ob er (der Delinquent) **aber dennoch darüber nachmals nicht bekennen wolte, des er doch, als obstehet, gnugsam bewiesen wäre, so soll er nichts desto weniger der beweißten Missethat nach, ohne einige peinliche Frage verurtheilet werden.** Womit völlig übereinstimmet die Kön. Preuß. *Crim.* Ordn. *Cap.* 9. §. 2. Doch sind hievon auszunehmen diejenigen Verbrechen, welche man *Delicta facti transeuntis* nennet, z. E. Ehebruch, Blutschande ꝛc. in welchen ordentlicher Weise **das Geständniß beyder** *Delinquenten* erfordert wird, wenn auf eine **Lebens-Straffe** erkant werden soll. CARPZ. *in Pract. Crim. P. 3. Q. 108. n. 37.* Ich sage: **ordentlicher Weise:** denn es leidet solches seinen Abfall, **wenn das Geständniß des einen Theils in der** *Tortur* geschehen, oder, **wenn der Flüchtige in die Acht erkläret worden, oder, wenn der Augenschein wider den einen Theil zeuget,** als, wenn der Ehemann **über Jahr und Tag abwesend,** und bey seiner Zurückkunfft seine Frau schwanger findet. Siehe CARPZ. *in Pract. Crim. P. 2. Q. 60. n. 20. 39. seqq.*

führung eine ewige Landes-Verweisung C) zum wenigsten nach sich ziehen könte. Davon unten §. L.

§. V. Es ist aber dieses, so zuvor gedacht worden, nicht also zu verstehen, als ob nemlich in groben Verbrechen allezeit auf die peinliche Frage erkant werden müsse, denn man siehet ja zum öfftern, daß auch in denen Fällen, wann jemand eines begangenen Todschlags, Beraubung, Brandstifftung, Ehebruchs u. d. gl. beschuldiget wird, sodann dem Inquisiten nicht selten der Reinigungs-Eyd, oder auch wohl die verbal- und real-territion zuerkant zu werden pflege. Es ist also ein gewisser Unterscheid dabey anzumercken, davon gleichfalls unten §. XI. Nachricht erfolgen soll.

§. IV.

C) Der AUCTOR folget hierunter dem CARPZOVIO *in Pract. Crim. P. 3. Quæst. 119. n. 52. seq.* Wiewohl dieser noch weiter gehet, und auch in solchen Verbrechen, da nur eine Geld- oder Gefängniß-Straffe aufstehet, die real-territion zulässet. Ich meines Orts halte mit OLDEKOP. *Decad. 3. Quæst. 1.* und BRUNNEMANN. *in Proc. inquis. cap. 8. m. 5. n. 21.* dafür, daß, wo nicht zum wenigsten eine Leibes-Straffe auf das Verbrechen stehet, keine Territio realis (so, wie sie CARPZOVIUS beschreibet, siehe unten §. *30. h. Cap.*) statt finde, weil sonsten das Mittel hinter die Wahrheit zu kommen, schärffer, als die Straffe selbst, seyn würde. Es kommen auch die von CARPZOV. *loc. cit.* allegirte DD. ihm nicht zu statten, maassen FARINACIUS *cit. Quæst. 42.* von *num. 6.* biß *n. 18.* just das Gegentheil souteniret; und ob er wohl *n. 19. seqq.* einige dissentientes anführet, so machet er doch *n. 25.* diesen Schluß: *Non recedas a prima opinione, quia sine dubio est magis communis, & verior, & rationabilior,* &c. JUL. CLARUS *cit. Quæst. 64. n. 4.* führet nur aus dem ALBERICO dieses an, *quod communiter etiam super levibus delictis fiant torturæ,* gibt aber solcher Meynung nicht ausdrücklich Beyfall, (kan es auch, ohne sich in dem vorhergehenden zu contradiciren, nicht thun) und FARINAC *cit. Quæst. n. 25.* restringiret selbige nur auf des ALBERICI Vaterland. GHIRLANDUS favorisiret nun wohl dem CARPZOVIO, allein es sind dessen Argumenta von FARINAC. *d. Q. n. 23. seq.* bereits gründlich widerleget worden.

§. IV. Welche Anzeigungen nun aber vor zureichend zu achten, daß man deßhalb auf die Tortur erkennen möge, ingleichen welche Indicia proxima, und welche remota seyn, solches kan in eine allgemeine Regul unmöglich gebracht werden, sondern es kömmet eintzig und allein auf eines Richters Judicium an. Einige generalia, welche sich auf alle Verbrechen schicken, wie auch verschiedene specialia, die auf sonderbare Missethaten gerichtet sind, werden in der Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 25. 26. 27. 28. 29. 32. 33. seqq. erzehlet, und von Zangero in tract. de Quæst. & tortur. c. 2. Brunnemanno in Proc. inqu. c. 8. membr. 2. und andern wiederholet. Crusius hat gar einen gantzen Tractat de Indiciis Delictorum geschrieben, bey welchem disfals nachzulesen, indem wir solche Auctores abzuschreiben für unnöthig erachten. Indessen ist gewiß, daß öffters viele irrige falsche Indicia mit unterlauffen, und darnächst alle und jede Anzeigungen in diesen Auctoribus noch nicht anzutreffen sind, denn es heisset auch in diesem Stück: Minima circumstantia variat rem, indem ein jeder Delinquent seine böse Thaten auf eine absonderliche Art zu verdecken trachtet, und sich dennoch dabey der eine auf diese, der andere auf jene Arth verräth. Dahero kömmt es abermalen auf des Richters Judicium an, alle Umstände genau und vernünfftig zu beurtheilen.

§. VII. Ich will nur ein Exempel erzehlen, welches sich vor kurtzer Zeit in der Nähe zugetragen, und welches wol in keinem Buche zu finden seyn wird. Es kam eine gewisse Frau in die Inquisition, als ob sie eine Zauberin wäre, und waren disfalls zwey Indicia in denen wider sie ergangenen Acten zu befinden. Das erste war dieses: Die Inquisitin hatte bereits vor 2. Jahren einer andern, welche die Denunciantin war, einen Käse verkauffet, welchen die Denunciantin gegessen. Sie wurd hernach kranck, und hatte grosse Blehungen, hatte auch zur Zeit der angestellten Inquisition, schon 2. gantzer Jahre auf dem Krancken-Bette gelegen. Weil sie nun vor einiger Zeit ihren Urin dem Scharffrichter zur Besichtigung geschicket, und dieser ihr sagen lassen, es wäre mit ihr nicht richtig, sondern sie hätte etwas von einer Zauberin bekommen, so schloß sie daraus, die Inquisitin müste die Zauberin seyn, zumalen sie, die Denunciantin, in dem gekaufften Käse Haare gefunden. Hiezu kam das andere Indicium. Nemlich, es sagten einige Zeugen aus, sie hätten vor 16 Jahren oben in der Inquisitin Hause in dem Giebel einen Fuchs sitzen gese-

gesehen, welcher Augen gehabt, die so groß als ein Käse-Napf gewesen, und welcher mit seinen Pfoten oben am Kopffe sich immer gestrichen, und dabey allerhand seltsame Händel gemacht, ja sich gar gebücket, wie Zeugen nach ihm werffen wollen. Weil man nun diesen Casum weder bey Carpzovio, noch andern findet, so würde es gewiß eine schwere Sache seyn, von diesen Possen zu urtheilen, wenn man allezeit das Judicium erst aus den Büchern herholen müste, denn der rothe Fuchs schiene doch die Inquisitin wohl so weit zu graviren, als sonsten der feurige Drache, welcher in die Feuer-Mauer, oder Schorstein gefahren ist. Es wird aber dem Leser hoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn ich annoch erzehle, was es mit diesem rothen Fuchse für einen Ausgang gewonnen. Nemlich die Inquisitin erwiese in der von ihr geführten Defension, daß um die Zeit, davon die Zeugen deponirten, ihr Sohn seine beschmutzte lederne Hosen mit gelber Farbe gefärbet, und oben in den Giebel gehangen hätte, daß sie desto eher trocken werden möchten. In den Hosen waren Schub-Säcke, welche von einander gestanden, und inwendig schwartz gewesen, und dieses waren des Fuchses ungemeine grosse Augen, wie Käse-Näpffe. Der Sohn hatte auf dem Boden hinter den Hosen gestanden, und selbige gerieben, und dieses schrieben die Zeugen dem rothen Fuchse zu, wie dann der Sohn auch die angegebene seltsame Händel getrieben, und da er gemercket, daß man hinauf werffen wolte, sich gebücket, und die Hosen an die Seite gezogen hatte. Also hatte die Inquisition ein lächerliches Ende, da sonst, wann dieses nicht so klar erwiesen worden, mancher unverständiger Richter dem armen Weibe die Tortur zuerkant hätte. Dahero ich nochmalen schliesse, daß es bey Beurtheilung der Indicien, vornehmlich auf das Judicium eines Richters ankomme.

§. IIX. Eine Frage müssen wir annoch nothwendig berühren: nemlich, durch wie viel Zeugen ein jedes Indicium erwiesen werden müsse? In der Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 23. & art. 30. ist klar enthalten, daß eine jede gnugsame Anzeigung, darauf man peinlich fragen mag, mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden solle. Ich halte aber, daß dieses nur von dem Falle zu verstehen sey, wenn man auf ein eintziges Indicium mit der Tortur wider den Inquisiten verfahren will, denn sonsten geschiehet es gar selten, daß man wegen einer jeden Anzeigung zween unverwerffliche Zeugen haben kan. Und dannenhero gefället mir Carpzovii

Mey-

Meynung in Pract. Crim. Qu. 123. n. 55. seqq. gar wohl, welche dahin gehet, daß in dem Fall, wenn unterschiedliche Indicia zusammen kommen, auch wohl auf die peinliche Frage erkant werden könne, wenn gleich ein jedes nur durch einen Zeugen erwiesen worden. Jedoch erfordert er dabey, daß solche Zeugen unverwerfflich seyn, und sie dabey nicht de remotis, sondern proximis indiciis deponiren müssen, z. E. einer hat gesehen, daß Inquisit den Degen entblösset, der andere, daß er nach dem Entleibten gestossen, der dritte, daß er mit Blut besprützet gewesen, u. s. f.

§. IX. Es wird daneben in der Peinl. Hals-Ger. Ordn. dict. art. 23. & 30. auch ein Unterscheid gemachet, ob die Zeugen nur von einer Anzeigung, oder von der That selbst deponiren, z. E. daß Zeuge gesehen, daß Inquisit dem Entleibten den Degen in den Leib gestossen, daß er das Feuer angeleget habe, u. s. w. In diesem letztern Fall ist auch eines unverwerfflichen Zeugen Aussage zu Erkennung der peinlichen Frage zulänglich; denn so lauten die Worte an besagtem Ort art. 23. **Aber, so die Haupt-Sache der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde, dieselbe als eine halbe Beweisung, macht eine gnugsame Anzeigung**; und in art. 30. **Eine halbe Beweisung, als so einer in der Hauptsache die Missethat gründlich mit einem einzigen, guten, tugendlichen Zeugen beweiset, das heißt und ist eine halbe Beweisung, und solche halbe Beweisung macht auch eine redliche Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht der Missethat**, siehe Carpz. d. l. n. 50. seqq.

§. X. Wir kommen nunmehro auf den modum procedendi, welcher bey der peinlichen Frage in acht genommen werden muß, und davon wir hauptsächlich zu handeln haben. Erstlich muß der Richter in acht nehmen, daß er das Urtheil, darinnen die peinliche Frage erkant worden, dem Inquisiten nicht völlig vorlese, und ihm also den Grad der Tortur, wenn es etwa ein geringer Grad, oder gar die territion ist, offenbare, denn sonst würde das Urtheil vergeblich seyn; wie ich dann ein Exempel weiß, da ein unwürdiger Richter bey erkanter verbal-territion, die dißfalls in dem Urtheil befindliche Worte völlig herlase, nemlich, es solle der Scharff-Richter dem Inquisiten vorgestellet werden, als solte und wolte er ihn angreiffen, jedoch aber noch zur Zeit unangegriffen lassen: worauf der Inquisit wegen der gegebenen guten Nachricht sich

bedanckte, mit Vermelden, daß er sich würde darnach zu richten wissen. Es muß dannenhero dem Inquisiten nur generaliter vermeldet werden, daß etwas peinliches wider ihn erkant worden.

§. XI. Weil aber indessen, sonderlich in denen Sächsischen Rechts-Collegiis, diese Gewohnheit angenommen ist, daß man in denen Uhrtheilen, darin etwas peinliches wider den Inquisiten erkant wird, die in Actis vorkommende Indicia per Rationes dubitandi & decidendi weitläufftig und gründlich anführet, wenn gleich daeum nicht angesuchet worden, damit ein jeder sehen könne, daß man nicht von ungefähr auf die Tortur gefallen; so kan der Richter solche Rationes dem Inquisiten gar wohl vorlesen. Hingegen muß er dahin sehen, daß, wenn dem Inquisiten die erkante Peinlichkeit nach Anleitung des vorhergehenden §. in Terminis generalibus hinterbracht worden, das Urtheil sodann nicht sofort bey die Acten geleget, sondern mit Fleiß verwahret werde, damit der Inquisit oder Defensor von dem Grad der Tortur keine Nachricht, oder Copey erhalten möge, welches leyder! offtmalen durch die Untreu einiger Gerichts-Personen zu geschehen pfleget.

§. XII. Ist die völlige Tortur erkant worden, so kan der Richter ohne Bedencken dem Inquisiten alles vorlesen, D) es ihm auch auf sein Begehren in Copia mittheilen, weil sodann die in §. X. angeführte Ration hinweg fället. Und weil bey erkanten geringern Graden, oder der Territion, offtmals der in §. X. angemerckte Mißbrauch, sonderlich auf dem Lande, bey unerfahrnen Gerichts-Haltern, vorkommet, so ist diesem Ubel vorzubeugen fast kein besseres Mittel, als wenn die Rechts-Collegia in dem abgefaßten Urtheil nur schlechterdings erkennen, daß der Inquisit vermittelst der Peinlichkeit zu befragen, hernach aber Rationes decidendi absonderlich abfassen, und am Ende derselben den Grad der Pei-

D) Laut der Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap.* 9. §. 6. & 8. soll das Urtheil, darinnen die *Territion* oder *Tortur* zuerkant, dem Inquisiten nicht *publiciret*, sondern selbiger in die Gerichts-Stube gefordert, nochmals zum richtigen und freyen Bekäntniß beweglich, und mit Vorstellung der gegen ihn vorhandenen Anzeigen, ermahnet, allenfalls aber, und da derselbe bey seinem hälsstarrigen Läugnen verbleibet, bedeutet werden, daß er nunmehro durch schärffere Mittel zum Bekäntniß gebracht werden solle.

Peinigung ausdrücken, weil sodann ein Richter sich desto besser vorsehen, und die Rationes decidendi geheim halten kan, welcher modus pronunciandi von der löblichen Juristen-Facultät in Halle etliche mal observiret worden.

§. XIII. Wenn der Inquisit wider das Urtheil, darinnen die Peinlichkeit erkant worden, sich eines Remedii suspensivi bedienen, oder nach der Sächsischen Art, davon wir unten besonders handeln wollen, eine neue Defension führen will, so mag ihm solches von dem Richter nicht abgeschlagen werden, E) sondern es muß indessen die Tortur Anstand haben. Denn aus Vollstreckung der Peinigung erwächset dem Inquisiten ein unersetzlicher Schade, und man hat viel Exempel, daß auf anderweit geführte Defension das vorige Urtheil, darinnen die peinliche Frage erkant war, wiederum ist aufgehoben und reformiret worden.

§. XIV. Wie aber, wenn der Inquisit Ansuchung thäte, daß man ihm zu desto besserer Führung seiner Defension von dem eingelangten Urtheil Abschrifft ertheilen möchte? Wenn die völlige Tortur erkant worden, so kan man seinem Petito ohne Bedencken statt geben, gleichwie auch im §. XII. wegen der Publication gemeldet worden. Wenn aber das Urtheil einen geringern Grad, oder auch nur die Territion mit sich bringet, so mag man ihm weiter nichts, als nur die Rationes decidendi mittheilen, wie abermals wegen der Publication im §. XI. Erwehnung geschehen. Denn wann der Inquisit von dem Grad der Peinlichkeit Nachricht erhielte, und solchen auszustehen sich getrauete, würde er sodann alsbald der vorgehabten Defension sich begeben, und sich dem eingelangten Urtheil submittiren, und wäre alsdann gar keine Hoffnung übrig, die Wahrheit von dem Inquisiten vermittelst der Tortur heraus zu bringen.

§. XV. Sonst aber, wenn der Inquisit seine Defension pro avertenda tortura würcklich zu den Acten gebracht hat, und darauf abermahlen rechtliches Erkäntniß erfolgen soll, so muß ein Richter die Acta, wenn

E) Womit zwar die Kön. Pr. *Crim. Ordn. Cap. 9. §. 8.* übereinkommt, jedoch unter dieser *Restriction*, wenn der Defensor auf seinem *Advocaten*-Eyd versichert, daß er glaube, annoch etwas näheres zu des Inquisiten Defension beyzubringen.

wenn er des Inquisiten Bestes suchen will, (wie er zu thun schuldig ist) nicht wiederum an das vorige Juristen-Collegium, F) sondern an eine andere Facultät oder Schöppen-Stuhl verschicken, weil öffters das vorige Collegium eine vorgefaßte Meynung hat, und dabey beständig verharret, der arme Inquisit aber dadurch zu kurtz kömmet. Es ist davon ein merckwürdiges Exempel bey Keysern in Prax. Crim. P. 1. Cap. 9. §. 15. zu befinden. Nemlich, es war einem Inquisiten wegen beygemessener Dieberey von dem Schöppen-Stuhl zu Jena die Tortur zuerkant worden. Er führete darauf eine neue Defension; allein wie der Richter die Acta abermals an den besagten Schöppen-Stuhl schickte, erfolgte eine Confirmatoria. Hierüber beschwerte sich der Inquisit bey der hohen Landes-Obrigkeit, und erhielte einen Befehl, daß die Acten anderweit nach Leipzig an die Juristen-Facultät versendet werden solten, und als dieses geschahe, erfolgte ein gantz anderes Urtheil, daß Inquisit mit der zuerkanten scharffen Frage zu verschonen, und ward ihm zugleich eine pœna arbitraria dictiret. Weil nun dergleichen öffters vorkömmet, so thut ein Defensor wohl, daß er zum Uberfluß wider dasjenige Collegium, welches das vorige Urtheil abgefasset hat, protestiret, oder gar von dem obern Richter einen Befehl auswürcket, damit die ergangene Acta an ein anderes Collegium verschicket werden mögen, denn dadurch werden unnöthige Unkosten, wie auch die Zeit erspart.

§. XVI. Wenn nun aber im Gegentheil die von dem Inquisiten gebrauchte Remedia suspensiva, oder geführte neue Defension nichts helffen wollen, sondern es bey der einmal erkanten peinlichen Frage schlechterdings verbleibet, so ist an Seiten des Richters nichts mehr übrig, als daß er dieselbe würcklich vollstrecken lasse. Jedoch ist dabey dieses annoch zu beobachten. Nemlich es muß nach geschehener Publication des Urtheils, auf die Weise, wie vorhin gemeldet worden, dem Inquisiten annoch eine Frist von 2. oder 3 Tagen gelassen werden, daß er währender solcher Zeit alles wohl überlegen und sich bedencken

F) In der Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap.* 9. §. 8. stehet diese *Limitation* dabey, wenn das erste Urtheil im Königl. *Criminal-Collegio* gesprochen, und von Sr. Königl. Mayt. *confirmiret*, daß sodann die Transmission an anderweitige Collegia, ohne allergnädigsten Königl. Befehl, nicht statt haben soll.

cken könne, ob er nicht lieber in Güte die Wahrheit bekennen, als seinen Leib mit der bevorstehenden Marter belegen lassen wolle. Man pfleget auch zu solchem Ende die Prediger zu ihm zu schicken, daß sie ihm alles wohl zu Gemüthe führen, und ihn dahin disponiren, damit es der Schärffe nicht bedürffe.

§. XVII. Will auch dieses nichts verfangen, so muß man das eingekommene Urtheil zur Execution bringen. Die Zeit, wann solches geschehen solle, ist in denen gemeinen Rechten nicht eigentlich bestimmet. Jedoch gehet der Rechts-Lherer Meynung meistentheils dahin, daß man die Tortur lieber bey Nacht-Zeiten, als am Tage vornehmen solle, damit der Zulauff der Leute nicht so groß werde; wie es dann auch nicht wohl gethan ist, wann man bey dem Actu der Peinigung allerhand Leute ohne Unterscheid hinein lässet. An vielen Orten geschiehet es gegen den Morgen G) etwa um 4 oder 5 Uhr, nach des Richters Gutbefinden. An theils Orten auch des Abends um 10 oder 11 Uhr, in welchem Fall jedoch dem Gefangenen Speise und Tranck mässiger weise, etwa 5 oder 6 Stunden vorhero, gereichet werden muß, damit, wie die Criminalisten meynen, dem Magen und dessen Dauung kein Schaden zugefüget werden möge, anderer Ursachen, so leicht zu errathen, zu geschweigen.

§. XIIX. Die Marter-Kammer muß an einem solchen Orte seyn, daß nicht jemand von aussen dazu kommen und horchen könne, was darinnen vorgehet, und geredet wird. Ehe man aber in die Marter-Kammer gehet, bringet man den Inquisiten nochmahlen an die Gerichts-Stelle, hält ihm die wider ihn vorkommende Indicia deutlich vor, und befraget ihn Articuls-weise, ob er nicht in Güte bekennen wolle? Was er nun darauf antwortet, solches wird mit Fleiß registriret, und wann er bey dem Verneinen bleibet, führet man ihn endlich in die Marter-Kammer. An theils Orten ist die Gewohnheit, sonderlich bey Hexen-Processen, daß der Scharff-Richter vor der Marter-Kammer sich in einem finstern Winckel stellet, und der vorbeygehenden Inquisitin, oder Inquisito, unvermerckt eine derbe Maulschelle giebet, dergestalt, daß das Blut darauf erfol-

G) Womit überein kommt die Kön. Pr. *Crim.* Ordnung *d. Cap. 9. §. 10.*

erfolget, und hat man dabey den Wahn, daß, wenn Blut erfolget, sodann die Bekäntniß desto eher geschehen werde. Allein dieses ist unzuläßig, und keinem Scharff-Richter zu verstatten, zumahlen auch dergleichen Schläge zu der Bekäntniß wenig oder nichts contribuiren können, und das Urtheil solches nicht mit sich bringet.

§. XIX. Nächst dem haben auch die Scharff-Richter insgemein diese Gewohnheit, daß sie in der Marter-Kammer, wann ihnen der Inquisit übergeben wird, an denselben eine Rede halten, und ihn zuweilen mit abgeschmackten Expressionibus zur Bekäntniß der Wahrheit zu bringen suchen. Allein es ist ihnen auch dieses nicht zu verstatten. Denn ihr Amt bestehet nur eitzig und allein in der Vollstreckung des erkanten Urtheils, und in applicirung der zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenten; die Verwarnungen aber müssen von dem Richter geschehen, und, wann diese nicht zureichen, so wird gewiß auch des Scharff-Richters Beredsamkeit wenig zu der Sache beytragen.

§. XX. Sonst aber wird dem Scharff-Richter vor der Tortur das eingekommene Urtheil im Original vorgewiesen, damit er daraus den Grad der Peinigung ersehen, und also gewiß seyn könne, daß der Richter nichts weiter von ihm begehre, als was Urtheil und Recht mit sich bringet. Jedoch muß man den Scharff-Richter mit dem Inquisiten bey der Tortur nicht allein lassen, weil die Hencker-Knechte gemeiniglich grobe Gesellen seyn, welche ihre Lust daran sehen, wann der arme Inquisit auf das härteste gemartert wird. Wo also das Gericht nur aus einer Person bestehet, muß der Richter nebst seinem Actuario dem Actui in Person beywohnen, und wann kein geschworner Actuarius vorhanden ist, einen Notarium dazu nehmen. Wofern aber das Gericht aus unterschiedlichen Personen bestehet, pfleget man zwo, oder drey Gerichts-Personen dazu zu deputiren, H) und über dem den Secretarium mit dazu zu nehmen, welcher das Protocoll führet, davon unten im Anhang, in dem Capitel: Von den Registraturen, mehrere Nachricht erfolgen wird.

§. XXI. Wie sich die anwesende Gerichts-Personen bey währender Peinigung verhalten sollen, davon ist bey Keysern P. 1. C. 9. §. 20. gar hübsch nachzulesen, daß sie nemlich nicht von fremden Dingen discouriren

H) Laut der Kön. Pr. Crim. Ordn. d. Cap. 9. §. 10. soll die Tortur in Beyseyn aller Gerichts-Personen vorgenommen werden.

riren, sondern auf den Scharff-Richter und den Inquisiten wohl Achtung geben sollen, damit der Sachen nicht zu viel, auch nicht zu wenig geschehe. Dann zuweilen hat der Inquisit mit dem Scharff-Richter ein Verständniß, daß dieser nur ein wenig zuschraubet, oder anziehet, und dennoch der Inquisit hefftig schreyet, damit er desto leichter von der Marter kommen möge, v. Oldekop. Obs. Crim. 12. tit. 4. Und halte ich eben aus dieser Ursache dafür, daß ein Richter, wenn ja fremde Leute mit in die Marter-Kammer gelassen werden, (deren doch wenige seyn sollen,) nicht zugeben müsse, daß diese zwischen den Inquisiten und Richter treten, sondern er muß seine Autorität hierinnen gebrauchen, und die Anstalt machen, daß ihm der Inquisit allezeit in den Augen bleibe.

§. XXII. Es stehet einem Richter nicht an, daß er währender Tortur den Inquisiten mit allerhand schimpflichtn Reden und Schelt-Worten anfähret, und seinen Affecten nachhänget, sondern er muß ihn durch Gelindigkeit und stetes Ermahnen zum Bekäntniß zu bringen sucheu. Thut er es nicht, so muß er öffters erfahren, daß das Sprichwort wahr sey: Qui quæ vult, dicit, ea, quæ non vult, audit, wie denn Exempel vorhanden sind, daß der Inquisit dem Richter wiederum verdrießliche Worte gegeben, und ihm etwas vorgeworffen, welches er sonst nicht gerne gehöret, wodurch er sich bey den Anwesenden nicht wenig prostituiret, und dennoch seiner eigenen Zunge alles beyzumessen gehabt hat.

§. XXIII. Wenn der Inquisit unter währender Marter etwas bekennet, solches darf nicht eben regiſtriret werden, weil es von keiner Gültigkeit ist; Sondern so bald er vorgiebet, er wolle bekennen, so muß mit der Peinigung etwas inne gehalten, und die Daumstöcke, Spanische Stieffeln, u. d. g. ein wenig loßgemachet werden, worauf man ihn dann befraget: Ob er bekennen wolle? Jedoch muß alles nur generaliter und ohne Suggestion geschehen, z. E. Ob er nicht gestehen wolle, daß er den Cajum entleibet? wie solches geschehen? wann? wo? und so weiter, nach Gelegenheit der vorkommenden Umstände.

§. XXIV. Es entspringet aber hiebey die Frage: Ob man auch den Inquisiten wegen anderer Verbrechen, in deren Ansehen allein er doch zur Tortur nicht graviret worden, incidenter befragen könne? Carpzovius verneinet dieses in Pract. Crim. Qu. 124. n. 53. seq. schlechterdings

dings, und schilt die Richter, welche dergestalt incidenter wegen anderer Verbrechen fragen, vor Narren, Unmenschen und Teüffel. Wenn man aber das folgende in num. 55. 56. 57. 58. & 59. ansiehet, so muß selbst nach Carpzovii Meynung, ein Unterscheid gemachet werden, ob nemlich das Verbrechen, weshalb man incidenter fragen will, mit dem Haupt-Verbrechen, in dessen Ansehen die peinliche Frage erkant worden, eine Verwandniß habe, und von eben der Art seye, oder nicht? In dem ersten Fall lässet Carpzovius zu, daß dergleichen Fragen incidenter geschehen, als z. E. wenn einem Inquisiten wegen begangenen Diebstahls die Peinigung zuerkant worden, und man Verdacht auf ihn hat, daß er auch an einem andern Ort gestohlen habe, weil der Inquisit sodann eine Person ist, zu der man sich der That versehen kan, wohin eben auch Brunnemanni Meynung gehet in Proc. inquis. c. 8. membr. 5. n. 63. vers. Etsi tamen non militent, und pfleget man dannenhero in das Urtheil 1) diese Formul mit hinein zu rücken:

> Wobey er beyläuffig zu befragen, ob er nicht auch den Diebstahl zu N. bey N. begangen, ꝛc.

In dem andern Fall hergegen gehet es nicht an, daß man z. E. einen Dieb fragen wolte, ob er nicht auch einen Ehebruch oder Todtschlag ꝛc. begangen habe. Denn die Rechts Regul: Semel malus semper præsumitur talis, hat nur statt in eodem genere delicti.

§. XXV. Wie lange die Peinigung dauren solle, solches wird gemeiniglich dem Arbitrio eines vernünftigen und Christlichen Richters überlassen. Insgemein sagen die Rechts-Gelehrten, daß man einen Inquisiten nicht über eine Stunde martern solle, weshalb man denn eine Sand-Uhr mit in die Marter-Kammer zu nehmen, und der Actuarius zu registriren pfleget, wie lange der Inquisit auf der Folter gewesen. In der

1) Vor sich also kan der Richter den Inquisiten in keinen von beyden Fällen befragen, womit übereinstimmet die Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap.* 9. §. 21. allwo es folgender gestalt lautet: Kein Richter oder Gericht ist befugt weder in der *Tortur*, noch gleich nach derselben, den *Inquisitum*, ob er nicht mehr verbrochen, gestohlen oder geraubt ꝛc. habe? zu befragen, sondern es muß sich, das Gericht dißfalls an das Urtheil, und die darinn vorgeschriebene Frag-Stücke genau binden.

der Magdeb. Policey-Ordn. Cap. 61. §. 5. ist enthalten, daß der erste Grad der Peinigung nicht über eine viertheil, der andere nicht über eine halbe, und der dritte nicht über 3 Viertheil-Stunden erstrecket werden solle. Inzwischen muß man doch hiebey darauf Achtung geben, wie die Person des Inquisiten beschaffen sey, die man vor sich hat, denn wann es ein arglistiger Bösewicht ist, so kan derselbe auch wohl etwas länger K) unter der Peinigung gehalten werden. Ein merckwürdig Exempel davon ist in dem **Fürtreffl. Denckmahl der göttlichen Regierung wegen geschehener Beraubung der güldenen Taffel in Lüneburg** P. 2. p. 229. 230. seq. zu befinden. Nemlich, es wird allda erzehlet, daß Christian Müller, einer von Nickel List Diebs-Gesellen, sich für der Tortur wenig gefürchtet. Als er einst in der Marter-Kammer einen ziemlichen Strauß ausgestanden, und wieder hinauf in das Gefängniß gekommen, habe er dem Wächter geruffen, und ein Stück Essen verlanget, mit dem Bedeuten, daß auf solche Bewegung einen noch wohl hungerte, wie er denn auch wacker gefressen. Auf eine andere Zeit habe er sich folgender gestalt erkäret: Es thäte im Anfang ein bisgen weh, hernach aber achtete man es nicht mehr. Er wolte sich wohl 2 gantzer Tage, von Morgen bis in den Abend, torquiren lassen, und einen dichten derben Staup-Besen dazu aushalten, wann er damit sein Leben retten könte. Er habe sehr spöttisch von anderweitigen Torturen geredet, insonderheit von der in einer gewissen vornehmen Handels-Stadt; Denn da hätte man seine gemessene Zeiten, und währeten sie nicht lange, wären daher leicht zu überstehen. Er habe einst den Scharff-Richter zu Zelle gefraget, wie

K) Die Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap.* 9. §. 10. disponiret hievon, daß, wie mit der Tortur **nicht leichtlich unter einer halben**, also **nicht über eine gantze Stunde** zugebracht werden solle; es wäre denn, **daß wegen vorkommender schweren Umstände, und des Verbrechens selbst**, die Tortur **in schärffern Grad** zuerkant wäre, und das Gericht sich an die Zeit so eben nicht zu binden hätte, welchen Falls jedoch mit der Peinigung **menschlicher Weise, und nach Zustand des Gefangenen, auch nicht** *in infinitum*, sondern nur **eine mäßige Zeit über eine Stunde**, verfahren werden soll.
(*Ludovic. Crimin. Proc.*)

wie viel Gradus der Tortur man allda hätte, der ihm aber zur Antwort gegeben, man kehre sich allda an keine Gradus, sondern man frage einen so lange, bis er bekenne. Man hat gemercket, daß, wenn er von der Folter vor die Verhör-Tafel geführet worden, er je zuweilen auf den Tisch nach der Uhr sich umgesehen, um zu erforschen, ob die gesetzte Zeit der Frage bald vorbey sey. Dannenhero thut endlich der Auctor hinzu, wenn man nach allen Apicibus der Doctorum, wie die Kinder nach der Vorschrifft, bey diesem Menschen, und andern seines gleichen, gehen, oder allemal in die Reguln, wie die Knaben in ihr Mascula sunt panis, und ihr Adjectivum & Substantivum, hinein sehen wollen, würde dieser gottlose, durchtriebene, verwegene Bösewicht, der so vielfältig überzeuget, und so vielfältig durch Ausstehung der Tortur die Uberzeugungen verspottet und zernichtet, auch andere von seiner Art, eben so wohl davon gekommen seyn, und nichts bekant haben, das Land aber mit solchen Geschwüren der Erden noch ferner seyn gequälet worden. Dahero man, schliesset er, in solchen Fällen, wie in der Grammatica, bey den Reguln gehörige Exceptiones setzen muß.

§. XXVI. Neue Arten der Peinigung zu erfinden, ist einem Unter-Richter nicht zugelassen, wohl aber dem Fürsten und Landes-Herrn, L) Wenn

L) Was in Chur-Sachsen dißfalls vor Jahren passiret, davon meririret nachgelesen zu werden der Herr von BERGER *in Elect. Jurisprud. Crim. Cap. 3. membr. 3. per tot.* und *in Supplem. P. 1. Obs. 48.* allwo er anführet, daß damals unterschiedene neue Arten der Peinigung aufs Tapis kommen, als 1. **der gespickte Haase**, 2) **der Stuhl**, 3) **die Schnüre biß an und über den Ellbogen**, wie auch **an den dicken Beinen**, 4) **die Folter-Banck**, 5) **das Brennen mit Schweffel, oder einer andern *Materie***, 6) **das Spannen im Bock**, 7) **das saltzigte Getränck in einem sehr eingeheitzten Zimmer**, und 8) **die Pommersche Mütze**, wovon aber nur **die drey ersten** (weil die Medicinische Facultät in Leipzig die übrigen der Gesundheit vor sehr præjudicirlich gehalten) von Sr. Kön. Mayt. in Pohlen, und Churfl. Durchl. in Sachsen approbiret und eingeführet worden, jedoch dergestalt, daß es derer Urtheils-Fassere rechtmäßigen und gewissenhafften arbitrio zu überlassen,

Wenn nun also der Richter vermeynet, daß die bishero üblich gewesene Arten nicht zureichend seyn, zumalen wann er einen durchtriebenen Böse-wicht vor sich hat, so muß er der Sachen Bewandniß an die hohe Obrig-keit berichten, und von derselben sich dißfalls bescheiden lassen. Es ist in dem vorhin angeführten Tractat p. 237. wohl zu lesen, daß da Christian Müller einsmals gar nicht antworten wollen, oder doch nur unnütze gott-lose Worte gegeben, man dieses Mittel zur Hand genommen, und ihn mit Ruthen in dem Torrur-Gewölbe streichen lassen, da er dann fein zu Ver-stande gekommen, und nach der Hand die Zunge besser zu gebrauchen und zu zämen gewust, zu einem Exempel, wie der Auctor hinzu thut, daß man den ungehaltenen und verwegenen Trotz eines Missethäters zu bändigen schon behufige Mittel habe.

§. XXVII. Wofern der Inquisit währender Peinigung zu trincken begehret, kan ihm ein Trunck zu Stillung seines Durstes nicht ver-weigert werden, denn es wäre sonst dieses eine neue und ungewöhnliche Art der Peinigung. Indessen muß ein Richter darauf acht geben, daß nichts abergläubisches bey Reichung eines solchen Trunckes mit unter-lauffe. Denn es haben einige Scharff-Richter die böse Gewohnheit, daß sie, sonderlich in Hexen-Processen, einen gewissen Tranck zubereiten, dem Inquisiten währender Peinigung davon zu trincken geben, und dabey in denen Gedancken stehen, daß solches zu Herausbringung der Wahrheit ein vieles mit beytragen werde, da doch die Sache selbst weiset, daß es lauter Possen seyn, Brunnem. Proc. inqu. C. 8. Membr. 5. n. 69. wel-cher Auctor gar wohl hinzu setzet, daß man mit gutem Fug den Scharff-Richter peinlich befragen möchte, ob er nicht vielmehr mit dem Satan im Bunde stehe. Die Ingredientien sonst, woraus dergleichen Tränckе zu-bereitet werden, sind folgende: (1) ein Trunck Bier, (2) ein wenig gerie-ben Brodt, (3) ein Hecht-Creutz klein gestossen, (4) eine Hecht-Galle, (5) ein wenig schwartzer Kümmel. Welches gemischet und ein wenig warm ge-

lassen, ob nach Gelegenheit des Inquisiti Leibes-Constitution, und Verwegenheit, ingleichen des begangenen Verbrechens Grösse, oder andrer Umstände, die dasselbe aggraviren, einer oder der an-dere von solchen modis separatim, oder auch allerseits conjunctim zu adhibiren.

gemacht wird. Dietherr. in addit. ad Besold. voc. Hexen. Dn. Stryk. de Jur. Sensuum Diss. 6. C. 4. n. 9.

§. XXIIX. Von denen Graden der Peinigung sind unterschiedliche Meynungen der Rechts-Lehrer vorhanden. Einige erzehlen 5 Gradus, davon bey Farinacio Quæst. crim. 37. num. 40. Brunnemanno Proc. inqu. d. C. 8. m. 5. n. 42. Julio Claro qu. 64. n. 31. und Carpzovio Pract. Crim. qu. 117. n. 43. nachzulesen; allein es erinnert jetzt angeführter Carpzovius n. 46. gar wohl, daß dieses sonderlich von dem Gebrauch der Italiänischen Gerichte zu verstehen sey, dahero es nicht wohl gethan ist, wann die Juristen in Teutschland dieses aus den Italiänern ohne Absicht auf die teutsche Gewohnheiten, so schlechterdings ausschreiben.

§. XXIX. In Sachsen und andern teutschen Provintzen wird mehrentheils ein Unterscheid gemachet unter der Tortur an sich selbst, und der Territion. Diese, die Territion, ist wiederum zweyerley, verbalis, und realis. Wenn die Territio verbalis, oder die blosse Vorstellung erkant wird, pflegt man sich folgender Formalien zu gebrauchen:

> Daß der Richter wohl befugt, den Gefangenen dem Scharff-Richter vorzustellen, und durch denselben, als solte und wolte er ihn angreiffen, jedoch aber unangegriffen, in Gutem befragen zu lassen, &c.

§. XXX. Erkennet man die real-territion, so lauten die Formalien, nach Carpzovii Meynung, etwan also:

> Daß der Richter wohl befugt, den Inquisiten, (oder nach Gelegenheit der Umstände, den Gefangenen) dem Scharff-Richter auf diese Maasse zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblössen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, auch, da es nöthig, die Daum-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben:

Zuweilen, wann die Indicia etwas stärcker, wird noch wohl hinzu gesetzet;

> Und wo dieses bey ihm nichts fruchtet, wird dem Nachrichter ferner Gewalt verstattet, mit den Schnüren den Anfang zu machen, jedoch daß es bey dem verbleibe, und mit Inquisito zu diesem mal weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allem Ernst befraget wird, ꝛc.

Es

Es kan daher so dann der Scharff-Richter dem Inquisiten die Hände etwas zusammen binden, jedoch daß es nicht gar zu hart werde, als welches nur bey der Tortur selbst geschiehet.

§. XXXI. Denn durch die Formul: **Mit den Schnüren den Anfang zu machen,** wird diese Art der Territion von der Tortur selbst entschieden, weil man bey der Tortur diese Worte brauchet: **Den Inquisiten mit den Banden zu schnüren.** Der Unterscheid bestehet darinnen. Bey der Tortur werden die Schnüre an dem Ort, wo das Gelenck zwischen der Hand und dem Arme ist, dergestalt angezogen, daß sie gantz bis auf den Knochen kommen, dahero diese Art der Peinigung eine von den härtesten ist, so daß, wer dieses ausstehet, gemeiniglich auch die andern Arten besagter Peinigung auszustehen vermag. Bey der Territion aber, wenn man mit den Schnüren nur den Anfang machet, werden die Hände, wie vorhin gedacht, nur in etwas zusammen gebunden, woraus der Inquisit nicht eben grosse Schmertzen empfindet.

§. XXXII. Wenn auf den ersten Grad der Peinlichkeit erkant wird, so gebrauchet man sich, sonderlich in denen Sächsischen Collegiis, gleichfalls der vorhero bey der real-territion in §. XXXI. angeführten ersten Formul, an statt der letztern aber werden diese Worte hinzugesetzet:

> Und da dieses (nemlich das Zuschrauben mit den Daum-Stöcken) bey ihm nichts fruchtet, wird dem Scharff-Richter auch verstattet, **ihn mit den Banden zu schnüren,**

von welcher Formul im vorhergehenden §. gemeldet worden. Die Juristen-Facultät zu Franckfurt gebrauchet sich in diesem Fall, wie Brunnem. Proc. inqu. C. 8. Memb. 5. n. 44. meldet, dieser Formalien:

> Daß der Gefangene **mäßiger weise** durch den Angstmann anzugreiffen.

Alleine, weil sonsten durch die Worte: **ziemlicher weise,** oder **ziemlicher maassen,** (welchen diese: **mäßiger weise,** fast gleichstimmig) der mittlere Grad bemercket wird, so ist es gut, wenn man lieber alle und jede Arten der Peinigung insonderheit ausdrücket, damit nicht etwa der Scharff-Richter zuweit gehe, als welcher sich nicht allezeit in die verschiedene Formulen zu richten weiß. An andern Orten wird folgender gestalt gesprochen:

Daß der Gefangene mit peinlicher Frage, jedoch **gelinder weise**, zu belegen,

Welche Formul bey denen Helmstädtischen JCtis, Engelbrecht. in Compend. Jurisprud. lib. 48. tit. 18. §. 90. wie auch Henrico Hahnio in Observ. ad Wesenb. ad tit. de Quæstion. ad verb. Varii autem gradus, zu befinden. Woraus denn erhellet, daß die Rechts-Collegia ausserhalb Sachsen vielerley modos pronunciandi haben, wie dann auch Hahnius und Engelbrecht loc. alleg. die Bein-Schrauben oder Spanischen Stiefel zu dem ersten Grad der Tortur referiren, da hingegen selbige in Sachsen zu dem andern Grad gehören, wie hiernächst folgen wird.

§. XXXIII. An theils Orten ist über die bishero erzehlte Arten der Peinlichkeit noch ein besonderes Instrument gebräuchlich, welches das **Mecklenburgische Instrument** genennet wird. Es beschreibet solches der Auctor der Beschreibung der grossen Inquisition wegen der güldenen Taffel-Diebe (als bey welchen es gebrauchet worden) part. 2. §. 65. & 74. daß es ein kleines eisernes Instrument gewesen, welches denen Gefangenen über die beyden grossen Daumen und die beyde grosse Zehe geleget, und dieselbe damit zusammen geschraubet worden, welches denen Gefangenen sehr empfindlich und schmertzlich gewesen. Es ist aber dem Ansehen nach mehr für eine real-territion, als die würckliche Tortur geachtet worden, zumalen man es denen Gefangenen nicht einmal in dem Tortur-Gewölbe, sondern nur in dem Gefängniß anlegen lassen. Bey uns ist selbiges nicht gar zu bekant, es soll aber doch unten am Ende des Buchs etwas weitere Nachricht davon erfolgen.

§. XXXIV. Wir kommen nunmehro zu dem andern Grad der peinlichen Frage. Die Sächsische Rechts-Collegia gebrauchen sich dißfalls folgender Formalien:

P. P. So erscheinet daraus so viel, daß die Gerichte ꝛc. wohl befugt, den Gefangenen, wofern er seine Bekäntniß nochmals nicht richtig thun will, mit der Schärffe **ziemlicher weise** (oder **ziemlicher maassen**) angreiffen und befragen zu lassen, ꝛc.

Wann nun seine hierauf erstattete Antwort mit Fleiß niedergeschrieben, und zu den Acten registriret, auch den dritten Tag darauf ihm an Gerichts-Stelle (oder ausser dem Ort der Peinigung) ad ratificandum vorgehalten wird, so

so ergehet alsdann seiner Person und Bestraffung halber, ferner, was recht ist,

Und wird sodann der Gefangene über die vorhin angeführte Peinlichkeit des ersten Grads, anfänglich mit den Schnüren angegriffen, und damit zugeschnüret, auch, dafern solches bey ihm nichts fruchtet, alsdann auf die Leiter gespannet, ihme die Spanische Stieffel oder Bein-Schrauben angelegt, eine Zeitlang in suspenso gehalten, und hernach wieder zwey oder drey Sprossen niedergelassen. Carpzov. in Pract. Crim. qu. 117. n. 66. Eben dergleichen findet man zwar auch in Erici Mauritii Specim. Consilior. Chilonensium Cons. 18. allein aus Richteri Prof. Jenensis Consiliis Vol. 1. Part. 5. Cons. 24. welches Keyser in Prax. Crim. Part. 1. C. 9. §. 7. excerpiret, ersiehet man, daß die Scharff-Richter die Tortur, wenn selbige ziemlicher weise erkant worden, unterschiedlich verrichtet haben, indem sie einige von Anziehung der Schrauben allein verstanden, wenn gleich der Gefangene weder gereckt, noch aufgezogen worden, bisweilen Inquisiten geschnüret, und die Bein-Schrauben angeleget, auch ist wohl der Gefangene ziemlich gebunden und geschnüret, auf die Leiter geleget, und ihm die Hände hinterrücks in die Höhe gestrecket, und die Schien-Beine geschraubet worden, über dieses hat auch der Scharff-Richter den Inquisiten ziemlicher maassen gebunden, und auf die Leiter etwas gezogen, letztlich seynd dem Gefangenen, wenn er auf die Leiter gebracht, die Schrauben-Stöcke an die Beine geleget, er aber nicht ausgereckt oder gedehnet worden. Weil nun die Scharff-Richtere hierinnen selbst nicht einerley Meynung sind, so ist es abermahls gut, wenn das Juristen-Collegium, welches auf die Tortur erkennet, abermahls diejenige Arten der Peinigung ausdrücklich benennet, M) mit welchen der Inquisit, denen vorkommenden Umständen nach, soll beleget werden. An etlichen Orten, z. E. im Paderbornischen, ist auch gebräuchlich, daß man

M) Welches nach Anleitung der Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap.* 9. §. 3. allezeit geschehen soll, ibi: **Damit auch nicht etwa der Scharff-Richter zuweit gehe, als welcher sich nicht allemal in die verschiedene *Formuln* zu richten weiß, sollen forthin an statt der Worte: ziemlicher weise, ziemlicher maassen, mäßiger weise** ꝛc. **die *Gradus*, wie vorsteht, in denen Urtheln *exprimiret*, auch also von dem Gericht *exequiret* werden.**

man bey diesem Grad den Delinquenten mit Ruthen geisselt, wie ich ex Actis gesehen.

§. XXXV. Zu Franckfurt sind bey dictirung dieses andern Grades folgende Formalien gebräuchlich:

Daß der Gefangene vermittelst der Peinlichkeit zu befragen,

Brunnem. loc. alleg. Die Helmstädtischen JCti aber setzen diese Formul:

Daß der Gefangene mit peinlicher Frage, jedoch **menschlicher weise**, zu belegen,

Und referiren sie über die bey dem ersten Grad vorkommende Arten der Peinigung, allein dieses dahin, daß der Gefangene auf die Leiter gespannet, und ihme die Glieder ausgedehnet werden, denn die Bein-Schrauben haben sie schon bey dem ersten Grad, supra §. XXII. Hahnius und Engelbrecht loc. cit. Vorbesagter Worte: **menschlicher weise**, haben sich auch zuweilen Scabini Hallenses bedienet, welche von dem mittlern Grad verstanden worden. Keyser d. c. 9. §. 8.

§. XXXVI. Bey dem dritten Grad wird in denen Sächsischen Collegiis erkant:

P. P. Den Inquisiten (oder Gefangenen) **mit der Schärffe** angreiffen und befragen zu lassen,

Und hat alsdenn der Richter diese Macht und Gewalt, daß er den Inquisiten nebst denen vorigen Peinlichkeiten, auch mit dem Feuer, als angezündeten Schweffel und Kiehn, auch sonsten mit andern üblichen und gewöhnlichen scharffen Mitteln angreiffen mag, jedoch daß dem Inquisiten dadurch an seinem Leben kein Schade zugefüget werde. Carpzov. d. qu. 117. n. 66. Nach Keysers Meynung d. c. 9. §. 7. wird bey diesem Grad der Inquisit auf die Leiter ausgespannet, dergestalt, daß man mit einem Licht das Eingeweide im Leibe sehen kan, angezündeter Schweffel, Pech, und davon gemachte Pflaster ihm auf den Leib geworffen, die Haare unterm Arm und an heimlichen Orten abgebrennet, auch auf andere maasse mehr mit ihm verfahren. Francofurtenses JCti gebrauchen diese Formul:

Daß der Gefangene **mit ziemlicher Schärffe** anzugreiffen,

Brunnemann. loc. cit. Es meldet dieser Auctor auch, daß zuweilen die Wor-

Worte: jedoch menschlicher weise, hinzu gesetzet werden, in Prælect. ad Reg. 6. lib. 5. Decretal. n. 5. welche doch gemeiniglich, wie aus dem vorigen §. zu sehen, bey dem andern Grad gebrauchet zu werden pflegen. JCtorum Helmstadiensium Formul ist:

Daß der Gefangene mit peinlicher scharffer Frage zu belegen,

Oder:

Daß er mit der Schärffe anzugreiffen und zu befragen,

Hahn und Engelbrecht loc. cit. und referiren sie gleichfalls Schweffel und Feuer dahin. Was aber sonst das abbrennen der Haare betrifft, davon vorher Meldung geschehen, so pfleget solches vornehmlich nur bey Peinigung der angegebenen Hexen vorgenommen zu werden, damit man sehe, ob sie nicht etwa heimliche Characteres bey sich haben, welche sie, wie man dafür hält, unempfindlich machen, wie man ihnen dann auch den Leib abwäschet, damit, wann sie sich etwa womit geschmieret, um die Tortur desto leichter auszuhalten, solches auf diese Weise weggethan werde. Brunnem. d. c. 8. Membr. num. 70.

§. XXXVII. In der Policey-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg Cap. 61. §. 2. ist wegen der Territion, wie auch der Tortur, und deren Graden, folgender massen disponiret: Die Territion heisset, wenn die blosse Vorstellung geschiehet, v. §. XXIX. h. Cap. und hat solche statt, wann nur die Straffe des Gefängnisses, und zeitige Landes-Verweisung auf das Verbrechen erfolgen kan. Bey dem ersten Grad sind die Daumen-Stöcke gebräuchlich, wie auch der Anfang mit den Banden, N) welches sonst nur als eine real-territion O) geachtet wird, v. §. XXX. h. Cap. es wird aber darauf nicht erkant, als nur in dem Fall, wenn das Delictum

N) Womit völlig übereinkommt die Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap. 9. §. 3.*

O) Nach der Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *d. Cap. 9. §. 3.* wird zur *Real-Territion* gerechnet, daß der Scharff-Richter den *Inquisiten* würcklich angreiffe, entkleide, zur Leiter führe, endlich auch die Schnüre, Daum- und Bein-Schrauben anlege, aber nicht zuschnüre und zuschraube.

dum einer Leibes-Straffe würdig. Bey dem andern Grad kommet die vollkommene Schnürung (welche sonst zum ersten Grad gehöret, §. XXXII. h. Cap.) vor, wie auch die Anlegung der Spanischen Stieffeln, und Ausdehnung derer Glieder auf der Leiter. P) Es soll aber alsdann nur darauf erkant werden, wann das Verbrechen eine Todes-Straffe nach sich ziehet, über dieselbe aber keine sonderliche Pein statt findet. Zu dem dritten Grad gehoret über die vorige Arten der Peinigung, daß der Gefangene mit Feuer, Pech und Schweffel beworffen, Q) und ihm sonderlich damit unter die Nägel gefahren wird, doch daß er dadurch an denen Gliedern des Leibes keinen grossen Schaden leide. Zu diesem Grad aber kan man nicht schreiten, als in delictis atrocissimis, da die Mißhandlung nicht allein am Leben gestraffet, sondern hierüber mit einer sonderbaren Pein des Feuers, des Schleiffens zur Fehmstett, des Spiessens, des Radebrechens, und Flechtens auf das Rad, beleget wird.

§. XXXIIX. Nachdem aber die Bosheit der Delinquenten fast von Tage zu Tage anwächset, und dahero öffters die sonst gewöhnliche Arten der Peinigung nicht mehr zureichen wollen, so haben auch S. Kön. Mayt. in Preussen aus dieser Ursache durch ein absonderliches in dem Hertzogthum Magdeburg publicirtes Edict de dato Cölln an der Spree den 30. Octobr. A. 1703. allergnädigst befohlen, daß hiernächst und insonderheit bey

P) Womit abermals übereinkömmt die Kön. Pr. *Crim.* Ordn, *d. cap.* 9. §. 3.

Q) Von dem dritten Grad disponiret mehrgedachte Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *d. cap.* 9. §. 3. daß die Aufziehung der Glieder mit dem so genanten Kloben geschehen, und dabey der gespickte Haase gebrauchet werden solle. Und obschon, heist es daselbst ferner, zu diesem Grad auch gezehlet wird, daß der *Maleficant* mit Feuer, Pech, oder Schweffel beworffen werde, so soll doch solches nur in denen schwereften und gefährlichsten Verbrechen, an deren Bestraffung und Eröffnung dem *Publico* sonderlich gelegen, alsdann statt finden, wenn eine ungemeine verhärtete Halsstarrigkeit bey dem *Inquisiten ex Actis* bemercket wird, doch also, daß der Gefangene dadurch an denen Gliedern des Leibes keinen Schaden leyde.

bey verstockten und frechen Ubelthätern, wann die Wahrheit nicht heraus zu bringen, in dem anderen Grad R) der Tortur über die vorerwehnte Instrumente, auch der gespickte Haase von denen Peinigern gebrauchet werden solle, worauf dann denen Juristen-Facultäten, Schöppen-Stühlen, und andern Juristen-Collegiis zu sprechen zugleich befohlen worden. Es ist aber dieser gespickter Haase ein von Holtz zubereitetes Instrument, etwa eines Armes dick, und ohngefehr drey Virtel Ellen lang, worinnen um und um kleine höltzerne zugespitzte Pflöcke befindlich, welches dem Gefangenen bey der Marter auf den Rücken hin und her gezogen wird, und eine sehr grosse Pein verursachet. In Pommern ist diese Art der Peinigung schon vorhin bekant gewesen.

§. XXXIX. An dem Ende desjenigen Urtheils, darinnen die Territion, oder Peinigung erkant worden, pfleget man jederzeit die Frag-Stücke anzuhängen, worüber der Inquisit soll befraget werden, nehmlich: Ob er nicht den Diebstahl bey N. begangen? wie? wo? und wann solches geschehen? wer mehr dabey gewesen? oder Rath und That dazu gegeben? Und so ferner, nach Gelegenheit der Sache, und dabey vorkommenden Umständen. Dieses ist deshalb nöthig, dieweil es leyder! offtmalen unerfahrene Richter giebet, welche aus ihrem Kopff dergleichen zu verfertigen nicht vermögend seyn, und dahero die nöthigste Fragen bey der Peinigung aussen lassen.

§. XL. Wenn viel Inquisiten vorhanden sind, welche zugleich auf die Folter gebracht werden sollen, so muß, bekanten Rechten nach, der Anfang von dem furchtsamsten, oder dem jüngsten, oder von den Weibes-Personen, wenn welche darunter vorhanden sind, oder auch von demjenigen, welcher am meisten graviret ist, und welchem also die schärffste Peinigung zuerkant worden, der Anfarg gemachet werden, l. 1. §. 2. l. 18. pr. ff. de Quæstion. Die Ursach ist diese, weil zu vermuthen, daß derjenige, so schwach und zart ist, die Peinigung nicht leicht aushalten, sondern die Wahrheit bald bekennen werde, wodurch wider den andern Mitgenossen ein neues Indicium entspringet, und müssen dahero, so bald der eine das Verbrechen gestanden hat, die Acten anderweit zum Spruch Rechtens verschicket werden, da denn sonder Zweiffel dem andern Complici ein härterer

R) Siehe was bey dem vorhergehenden §. angemercket worden.

terer Grad der Peinigung wird zuerkant, und folglich die Entdeckung der Wahrheit um desto mehr befördert werden, wann nemlich der andere auf vorhergehende confrontation mit demjenigen, so das Verbrechen bekant hat, sein Bekäntniß annoch in Güte nicht thun will, als welche confrontation jederzeit vor Verschickung der Acten geschehen muß. Wann einem Vater und Sohn die Tortur zugleich dictiret wird, machet man von dem Sohne den Anfang, in Hoffnung, daß etwa der Vater aus Liebe gegen seinen Sohn, um diesen von der Peinigung zu befreyen, die Wahrheit in Güte bekennen, und sodann den Sohn zu einem gleichmässigen gütlichen Bekäntniß bewegen werde, vid. Zanger. de quæst. Cap. 4. n. 28. zu welchem Ende der Vater zugleich mit in die Marter-Kammer geführet wird, auf daß er die Peinigung des Sohnes selbst ansehen möge, id. d. l.

§. XLI. Wann im übrigen ein Inquisit den ihm zuerkanten Grad der Tortur ausstehet, und nichts bekennet, so werden dadurch alle und jede indicia, welche vorher wider ihn militiren, gäntzlich aufgehoben, daher das Sprichwort entstanden, daß man saget, es seye ein Inquisit, nachdem er die Tortur ausgehalten, ehrlicher, als er vorhin gewesen. Ja, wann auch hernach einige neue Vermuthungen sich wider ihn ereigneten, so können die vorige nicht einmal zu Hülffe genommen werden, um den Inquisiten von neuen auf die Folter zu bringen, sondern es müssen solche neue indicia an und vor sich selbst zu der Peinigung zulänglich seyn. Brunnem. Proc. inqu. Cap. 8. membr. 5. n. 91.

§. XLII. Wann aber der Gefangene in der Tortur die That bekennet, S) jedoch hernachmals solch sein Bekäntniß wiederruffet, und etwa vorgiebet, daß er wegen Grösse der Marter wider die Wahrheit gethan habe; so entspringet aus dieser variation ein neues indicium, und wird deshalb die Peingung zum andern mahl, und zwar etwas schärffer, als zuvor, wiederholet. Eben so geschiehet es auch zum dritten mal, T) wann der

S) Ob aber solch Bekäntniß dem Inquisiten noch in der Marter-Cammer wieder vorgelesen werden müsse, davon siehe was unten im Anhang *ad Cap. 2. §. 16.* angemercket worden.

T) Von diesem casu ist zwar in dem allegirten *art. 57. Const. Crim.* nichts anzutreffen, allein es wird in praxi ohnstreitig also verfahren. Jedoch

der Inquisit dasjenige abermals wiederruffet, was er in der andern Tortur gestanden hatte, es wäre dann, daß der Gefangene solche Ursachen seines Läugnens vorwendete, dadurch der Richter beweget würde zu glauben, daß der Gefangene solch Bekäntniß aus Irrsaal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsaals zulassen. Const. Crim. art. 57. Wann aber auch dieses nicht wäre, so mag man ihn doch zum vierten mal nicht angreiffen, damit das Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen, nicht härter falle, als die künftige Straffe selbst seyn möchte. Dahero, wann der Inquisit auch zum dritten mal bekennet, und hernach alles revociret, so dictiret man ihm, nach Gelegenheit der Umstände, und seiner verdächtigen Thaten, eine pœnam extraordinariam, und lässet ihn damit lauffen.

§. XLIII. Wir müssen indessen hiebey nothwendig die leichtfertige Cautel etlicher boshafften Delinquenten anmercken. Diese wissen öffters, daß, wann sie dreymal bekennen, und auch dreymal wiederum läugnen, der Richter sie alsdann ferner nicht peinigen lassen dürffe, und sie also wenigstens mit einem Staupen-Schlag, den sie eben nicht groß achten, davon kommen, und ihr Leben erretten können. Damit sie nun nicht allein der ordentlichen Straffe, sondern auch zugleich der Marter entgehen mögen, pflegen sie sich dieses Mittels zu bedienen, daß sie so fort beym Anfang der Peinigung, die That in Güte bekennen, hernach aber dieselbe wiederum läugnen, und solches allezeit practiciren, so offt der Scharffrichter sie mit der Schärffe angreiffen will. Gewiß, eine artige Erfindung! Was soll nun ein Richter hiebey thun? Wenn der Inquisit zum ersten mal sich solcher Leichtfertigkeit gebrauchet, muß er es geschehen lassen, denn er weiß noch nicht gewiß, was dahinter stecket. Allein, wann jener zum andern oder dritten mal den Richter auf diese Weise äffen will, so muß

doch ist hiebey zu mercken 1) daß weder die andere noch dritte Tortur vorgenommen werden könne, es sey dann daß die Acten von neuen verschicket, und dem Inquisiten selbige zuerkant worden, 2) daß ein Unterscheid zu machen inter crimina *atrocia & atrocissima*, in jenen wird niemand über 2) mal torquiret, in diesen aber findet auch die dritte Tortur statt, davon nachzulesen bey CARPZOV. *in Pract. Crim. Part. 3. Q. 125. n. 47. seqq.*

muß sich dieser einer contra-Lection bedienen, und dadurch jenem das gefaßte concept verrücken. Nemlich, wenn der Inquisit gleich sofort anfangs alles wiederum in Güte gestehet, so darf sich doch der Richter daran nicht kehren, weil ihm des Inquisiten Tücke nunmehro bereits bekant seyn, sondern er kan der Bekäntniß ungeachtet, ihn mit allen Arten der Peinigung, welche vermöge des eingelangten Urtheils statt finden, von dem Scharffrichter belegen lassen, und alsdann Achtung geben, ob er bey dem anfangs gethanen Bekäntniß verharret, oder nicht. Denn weil der Inquisit nunmehro siehet, daß ihm seine Händel nicht helffen wollen, er auch die Marter und Peinigung nicht vermeiden kan, so wird er alsdann um so viel eher die lautere Wahrheit bekennen, und folglich wird der Richter auf sein Bekäntniß um so viel sicherer fussen können.

§. XLIV. Wenn aber gleich der Inquisit sein bey der Tortur gethanes Bekäntniß nicht so fort widerruffet, so kan doch der Richter darauf noch nicht völlig bauen, sondetn es muß der Inquisit solch sein Bekäntniß vorhero ratificiren, davon in der Peinl. Halßg. Ordn. art. 56. folgender maassen disponiret worden: Der Gefangene soll auch zum wenigsten über den andern, oder mehr Tage nach der Marter, und seiner Bekäntniß, nach Gutbedüncken des Richters, in die Büttel-Stuben, oder andere Gemach, (nicht aber in die Marter-Kammer) vor den Bann-Richter und zween des Gerichts, geführet, und ihm sein Bekäntniß durch den Gerichts-Schreiber vorgelesen, und alsdann anderwerts darauf gefragt, ob seine Bekäntniß wahr sey, und was er dazu sage, auch aufgeschrieben werden. Bleibet er nun nochmahls bey seinem vorhin gethanen Bekäntniß, so folget darauf die gehörige Verurtheilung; V) widerruffet er aber die vorige Aussage, so wird es auf gleiche Weise gehalten, wie im §. XLIII. gemeldet worden.

§. XLV. Die Ratification ist auch alsdann nöthig, wann gleich die Peinigung nicht würcklich geschehen, sondern der Scharffrichter nur dem Inquisiten vorgestellet, und auf diese Weise dessen Bekäntniß heraus ge-

V) Laut der A. Pr. *Crim. Ordn. cap. 9. §. 26.* soll, ehe die Acten verschicket werden, dem Defensori *Inspectio* derselben verstattet, und ihm, wenn er *pro Defensione rei* annoch etwas beyfügen will, ein Terminus gesetzet, und wann solchem nach in Causa concludiret, mit Inrotulation und Transmission der Acten verfahren werden.

gebracht worden, denn es hat doch der Inquisit in der Meynung gestanden, daß es zu der würcklichen Peinigung kommen würde, und also hat er sein Bekäntniß nicht freywillig, sondern aus Furcht gethan, siehe Brunn. Proc. inqu. C. 8. m. 5. n. 83. Ich halte aber, daß in diesem Fall die Ratification auch nach etlichen Stunden geschehen könne, weil der Inquisit keine Schmertzen ausgestanden, und also nicht nöthig ist, daß man so lange warte, bis sich dieselbe wiederum geleget haben.

§. XLVI. Ehe wir dieses Capitel schliessen, müssen wir noch etwas von denjenigen Personen, welche torquiret werden können, oder nicht, mit anfügen. Es hat aber ordentlicher Weise die Peinigung bey allen und jeden statt, welche wegen einer begangenen Ubelthat in gnugsamen Verdacht sind, sie mögen seyn von was Stande und Condition sie wollen, weil es allhie heisset: Reatus exuit omnem dignitatem. Und ob wohl insgemein in denen Compendiis ff. sub tit. de Quæstionibus gelehret wird, daß solche Leute, welche in einem Ehren-Amte stehen, mit der peinlichen Frage nicht beleget werden mögen; so limitiren es doch theils die Rechts-Lehrer in dem Fall, wenn der Inquisit einer gar grossen Ubelthat, als des Lasters der beleidigten Majestät, Vater-Mords, Raubs, und dergleichen, beschuldiget wird, und scharffe indicia wider ihn vorhanden sind: theils heisset es auch nur so viel, daß die Peinigung nicht ohne Vorwissen des Landes-Herrn, als welcher das Privilegium gegeben hat, und es also auch wiederum aufheben kan, geschehen dürffe, weshalb dann gebräuchlich ist, daß man in das Urtheil die Clausul mit hinein rücket:

Jedoch mit Vorwissen und Genehmhaltung Ihr. Kön. Maj. (oder sonst nach Gelegenheit eines jeden Landes.)

§. XLVII. Wann der Inquisit mit Leibes-Schwachheit beladen, oder verwundet ist, muß die peinliche Frage bis zu erfolgender Wiedergenesung, wann dazu Hoffnung vorhanden, verschoben werden. Ist aber keine Hoffnung vorhanden, muß man sie dergestalt mäßigen, damit der Gefangene dadurch an seinem Leben keinen Schaden leide. Diejenigen, so einen Bruch haben, W) kan man nichts desto weniger mit denen Daum-

W) Wie es aber mit solchen Personen, die mit dem Jammer oder schweren Noth behafftet sind, zu halten, davon gibt unser AUCTOR

Daum-Stöcken, Schnüren, Spanischen Stieffeln, und so weiter, angreiffen, nur dieses eintzige ausgenommen, daß man sie nicht ausdehnet, oder auf die Leiter spannet, weil dadurch das Ubel würde vergrössert werden. Bey schwangern Weibern kan die Peinigung vor ihrer Entbindung wegen des unschuldigen Kindes, welches darunter litte, nicht statt haben, ja man pfleget auch eben wegen des Kindes, bey den säugenden Weibern die Ausdehnung der Glieder zu unterlassen, damit die Nahrung und Milch solchem Kinde nicht verderbet werde. Von unsinnigen Leuten, unmündigen Kindern, und dergleichen, etwas hinzu zu thun, ist unnöthig, denn weil diese kein Verbrechen begehen können, so mögen sie auch nicht deshalb bestraffet werden, wenn man nur gewiß weiß, daß sie unsinnig seyn, als wobey man verständiger Medicorum Gutachten mit adhibiren muß.

§. XLIIX.

CTOR keine Nachricht. Es ist denn zu mercken, daß besagte Personen zwar **nicht gäntzlich** mit der Tortur zu verschonen, jedoch bey derselben Maasse gebrauchet werden müsse. CARPZ. *in Pract. Crim. p. 3. Q. 118. n. 50.* Fraget man aber, was denn durch eine **mäßige** *Tortur* zu verstehen, so lautet die Antwort nicht eben auf einerley Weise. In dem von CARPZ. *loc. cit.* angeführten Præjudicio heisset es folgender gestalt:

> **So seyd ihr wohl befugt ihn mit der Schärffe ziemlicher Weise (dabey aber doch eine Maasse wird gehalten werden müssen, weil er mit der schweren Noth behaffret) angreiffen und befragen zu lassen** ꝛc.

Es findet also nach solchem præjudicio der **andere Grad** (siehe **oben §. 34. h. cap.**) der Tortur bey epilepticis statt. Hingegen sentiren andere Rechts-Lehrer etwas milder, und statuiren, daß man **über den ersten Grad nicht leichtlich schreiten** könne. DN. KRESS. *ad art. 59. Const. Crim.* allwo er anführet, daß die Juristen-Facultät in Helmstädt bloß **die Daumschrauben** einem solchen **Inquisiten zuerkant** habe. **Wie** hiesige löbliche Juristen-Facultät in dergleichen Fall gesprochen habe, ist aus folgendem Præjudicio (wodurch zugleich dasjenige, was der AUCTOR oben § 43. von der leichtfertigen Cautel einiger Delinquenten, und der Contra-Lection, deren

§. XLIIX. So viel von der Tortur, welche den Leib angehet. Weil nun die Rechts-Lehrer den Reinigungs-Eyd gleichfalls eine Torturam, und zwar spiritualem, zu nennen pflegen, so wollen wir davon annoch mit wenigen Worten Meldung thun, so fern solche Materie zum Proceß gehöret. Nemlich, es wird in peinlichen Sachen dem Inquisiten zuweilen die peinliche Frage, zuweilen die Territion, zuweilen aber nur der Reinigungs-Eyd zuerkant, und dahero nun fraget man nicht unbillig: Was dann ein Richter vor einen Gruud habe, daraus er entscheiden könne, ob er in vorkommenden Fällen zu diesem, oder zu jener greiffen müsse?

§. XLIX. Die Antwort auf diese Frage ist, daß es dißfalls auf das vernünfftige Ermessen eines verständigen Richters ankomme, wobey man, weil alle Fälle insonderheit zu erzehlen unmöglich ist, etwa folgende general-fundamenta in acht nehmen könte. In geringern Verbrechen, welche keine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, hat die peinliche

---

deren sich der Richter dagegen zu bedienen habe, meldet, in etwas erläutert wird) zu ersehen:

Daß die bereits in dreyen Urtheilen zuerkante Tortur nunmehr an der Inquisitin, und zwar dergestalt zu vollstrecken, daß ohngeachtet sie wieder zu bekennen sich erklären solte, dennoch mit derselben Vollstreckung an ihr zu verfahren, jedoch daß es bey denen Daumschrauben und Banden, bewandten Umständen nach, zu lassen, und die Vollstreckung der Marter in Gegenwart zweyer Medicorum geschehe, welche auf das genaueste auf die Inquisitin acht zu geben haben. Ubrigens wofern sie die Epilepsie befallen solte, so ist alsdann nach befundenen Umständen, und Gutachten derer Medicorum, mit der Tortur nachzulassen, und sie wieder ad Custodiam zu bringen, auch den andern oder dritten Tag darauf nochmals an Gerichts-Stelle über die fol. === befindliche Puncte zu befragen, worauf alsdann, und wenn alles ordentlich zu denen Acten registriret, ferner in der Sache ergehet, was recht ist. V. R. W.

(*Ludovic. Crimin. Proc.*) O.

liche Frage gar nicht statt, wie wir oben gesehen haben: allein ich kan deswegen nicht gleich schliessen, daß solchen Falls dem Inquisiten jederzeit der Reinigungs-Eyd zuerkant werden müsse, sondern es ist dabey dieser Unterscheid zu beobachten. Der Inquisit ist entweder eine Person, so sich vorhero wohl aufgeführet, oder, welche in einem Ehren-Stande lebet, und von der man nicht so leichte befahren kan, daß sie einen Meyneyd begehen werde: oder, es ist ein gemeiner unverständiger Kerl, und da die Umstände geben, daß bey ihm ein Meyneyd gar leichte zu besorgen sey. In dem letztern Fall erwehlet man an statt des Eydes lieber die Vorstellung des Scharffrichters, als wodurch ohne dem einem gemeinen Kerl an seiner renommée wenig abgehet; in dem ersten Fall aber erkennet man auf den Reinigungs-Eyd.

§. L. So viel hiernächst diejenigen Verbrechen betrifft, welche eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen, so ist dißfalls dieser Unterscheid zu beobachten. Wenn die indicia proxima sind, davon gleichfalls oben kürtzlich gehandelt worden, muß ein Richter die peinliche Frage erwehlen, weil alsdann der Unterscheid und das Ansehen der Person in gar keine consideration gezogen wird, sondern es auch allhie heisset: quod reatus omnem exuat dignitatem. Sind hingegen die indicia nicht so gar erheblich, sondern remota, bey deren Beurtheilung es abermalen auf des Richters Judicium ankömmet, so wird der in vorigem §. angeführte Unterscheid wiederum in Acht genommen, und wo leicht ein Meyneyd zu befahren, auf die territion, sonst aber auf den Reinigungs-Eyd erkant.

§. LI. In dem Urtheil, darinnen auf den Reinigungs-Eyd erkant wird, muß man sich nicht leicht lateinischer formalien gebrauchen, z. E. daß Inquisit vermittelst der Tortura spirituali zu befragen, denn jener Pfarrer machte sich, wie eine gewisse Facultät dergleichen Worte in dem Urtheil gebrauchet hatte, dißfalls einen scrupel, und wolte dem Inquisiten das Gewissen nicht rühren, weil er meynte, daß es ihm an seinen Ehren nachtheilig, wenn er einen Tortorem abgeben solte. Die gewöhnliche Formul ist also diese:

Daß Inquisit vermittelst Eydes,

man setzet auch insgemein hinzu,

wo-

wobey gestalten Sachen nach ein Geistlicher zu gebrauchen, X)
sich zu reinigen, und daß er z. E. die bey ihm gefundene Sachen Titio dieblich nicht entwendet, zu schweren schuldig. Er thue nun solches, oder nicht, so ergehet sodann seiner Person und Bestraffung halber (wenn er nemlich nicht schweret) oder sonst, (wenn er schweret) in der Sache ferner was recht ist. Y)

Nach der publication solches Urtheils pfleget man in wohlbestelleten Gerichten dem Inquisiten jederzeit einen, oder ein paar Tage Frist zu gönnen, damit er sein Gewissen recht untersuchen, und sich prüfen möge, ob er

X) Bisweilen werden auch gewisse *Ceremonien*, um dem Inquiten das Gewissen noch mehr zu rühren, dabey adhibiret, wie davon ein exempel zu lesen bey KEYSER. *in Prax. Crim. part. 1. cap. 6. §. 2. p. 319.* ibi: Wie denn auch beyde *Inquisiten* solchen, dem Urtheil gemäß, abgefaßten Eyd, nachdem vorher ein Geistlicher zu ihnen in die *Custodiam* geschicket, und sie vor des Meineydes schweren Straffe, gleich *in ipso actu* nochmals geschehen, ernstlich verwarnet worden, am *21. Dec. 1667.* auf einem schwartzen Tuch, vor der Bibel, dem *Crucifix*, Todtenkopff, der Sand-Uhr, und 2. brennenden Lichtern würcklich abgeleget ꝛc. An einigen Orten gebraucht man sich auch solcher Ceremonien in Ehe-Sachen, wenn auf das purgatorium erkant worden, dergestalt daß Fenster und Thüren dabey eröffnet werden, wie dißfalls von dem *Consistorio* zu Wittenberg attestiret NÆVIUS *in Tr. de Juramen. Part. 3. cap. 10. §. 7.* jedoch, daß bey *honoratioribus personis* solche Solennitäten remittiret werden. NÆV. *d. l.* RIVIN. *in Enunc. Jur. Tit. 32. En. 7.*

Y) Laut der B. Pr. *Crim.* Ordn. *c. 9. §. 29.* soll so viel möglich, und die Rechte es leyden, wenn der Reinigungs-Eyd erkant wird, zugleich *eventualiter*, da der Inquisit selbigen nicht abschweren will, die Straffe *determiniret* werden, wiewohl nur in denen Fällen, da es auf Landes-Verweisung, Geld- oder zeitliche Gefängniß-Straffe ankommt.

er den zuerkanten Eyd ablegen könne, Z) oder nicht; wie dann auch löblich ist, wenn man indessen einen gewissenhafften Prediger zu ihm gehen lässet, der ihm den Greuel des Meyneyds, und die darauf erfolgende schwere Straffe rechtschaffen vor Augen zu stellen weiß. Denn ein Richter, wenn er ausser Verantwortung vor GOtt und Menschen seyn will, muß alle seine Kräffte daran strecken, damit ein falscher Eyd verhütet werde.

Das X. Capitel.

Von dem End-Urtheil in peinlichen Sachen, und desselben Vollstreckung.

Inhalt des Capitels.

DAs Urtheil muß auch in peinlichen Sachen gewiß, deutlich, und denen Rechten gemäß seyn, §. I. Von der Frage: ob der Richter in peinlichen Sachen ein Urthel oder Bescheid selbst abfassen könne? §. II. So mit Ja beantwortet und dargethan wird, §. III. Nach der praxi gehet solches bey dem Unter-Richter nicht an, §. IV. Bey der Irrotulation der Acten wird es wie in civilibus gehalten, §. V. Von Abfassung der Urtheils-Frage, §. VI. Ausserhalb Sachsen werden die rationes decidendi, wo darum nicht angesuchet wird, nicht communiciret, wohl aber zuweilen in Sachsen, §. VII. Etliche Formulen, deren man sich ausserhalb und in Sachsen im Eingang des Urtheils bedienet, §. VIII. Das eingekommene Urtheil muß, so bald möglich, an dem Inquisiten vollstrecket, im Hertzogthum Magdeburg aber zuvor an die Regierung eingesendet werden, §. IX. Wann die Vollstreckung des Urtheils aufzuschieben? §. X. Wann zur Zeit der Vollstreckung des Urtheils der Inquisit mit einer Kranckheit behafftet, wie alsdann zu verfahren? §. XI. Wie es mit denen Predigern gehalten werde, an welchen die execution vollstrecket werden soll? §. XII. Die bevorstehende execution muß Inquisiten wenigstens drey Tage vorher angesaget, und alsdann die Prediger zu ihm gelassen werden, §. XIII. Die beharrliche Bosheit kömmet Inquisiten nicht zu statten, §. XIV. In Sachsen wird vor Vollstreckung des Urtheils auch ein hochnothpeinliches Hals-Gericht geheget, und wie solches geschehe? §. XV. Wie es zu halten, wann der

Z) Inzwischen wenn der Inquisit gegen solchen zuerkanten Reinigungs-Eyd **mit weiterer** *Defension* gehöret seyn will, muß der Richter solche ihm verstatten, und so dann die Acten von neuen verschicken. Siehe oben *cap. 8. §. 2.*

der Inquisit an dem Tage der execution sein Geständniß wiederrufft? §. XVI. Von Carpzovii Meynung §. XVII. In Sachsen bittet sich der Scharff-Richter ein frey sicheres Geleit aus, nicht aber an allen Orten ausserhalb Sachsen. Ursache, warum solches nicht nöthig, §. XVIII. Die Urphede muß vor der Landes-Verweisung abgeleget werden. Wie dieselbe einzurichten, und derjenige, so dargegen handelt, zu bestraffen? § XIX. Wann die Urphede nicht erfordert werde? §. ult.

§. I.

Was die Rechts-Lehrer insgemein von einem Urtheil in bürgerlichen Sachen anmercken, quod sententia esse debeat certa, clara, & justa, solches lässet sich gleichfalls bey peinlichen Processen appliciren, es mögen nun dieselbe per modum inquisitionis, oder acculationis geführet werden. Wir wollen uns also dabey nicht aufhalten, sondern nur dasjenige bemercken, worinnen die Criminal-Sachen von denen civilibus abgehen.

§. II. In bürgerlichen Sachen stehet es einem Richter frey, daß er, wenn die Partheyen nicht etwa darinnen widersprechen, entweder das Urtheil selbst abfasset, oder auch die Acten an ein Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens verschicket. Allein, es ist die Frage: Ob auch in peinlichen Fällen einem Richter selbst das Urtheil abzufassen erlaubet sey? Wir reden aber sonderlich von solchen Fällen, da eine Leib- und Lebens-Straffe, oder eine Landes-Verweisung dem Inquisiten zuerkant wird; denn wofern es nur auf eine Gefängniß-Straffe von wenig Tagen, oder Wochen, ingleichen auf eine Geld-Busse ankömmet, so ist der daraus erwachsende Schade nicht vor unwiederbringlich zu halten, und wird sodann die Sache nur als eine causa civilis A) angesehen.

§. III.

A) Die Königl. Pr. *Crim. Ordn. cap. 8. §. 14.* disponiret hievon folgendergestalt: **Keine Gerichts-Obrigkeit soll befugt seyn, in peinlichen Sachen, worinnen *inquisitorie* verfahren, selbst zu sprechen, sondern es sollen *Acta* durchgehends, zu einem unpartheyischen Richter zum Spruch versandt werden. Dergleichen geringere Verbrechen aber, worüber kein ordentlicher *Inquisitions*-Proceß geführet wird, sondern die mit Hals-Eysen, Spanischen Mantel, Gefängniß, oder gerin-**

§. III. Was nun die angeführte Frage betrifft, so wird zwar in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zum öfftern gemeldet, daß der Richter bey den Rechtsverständigen Rath suchen solle; allein wenn man den 219. Articul, darauf die andern sich beziehen, ansiehet, so ist denen Richtern die Macht, in peinlichen Sachen selbst zu erkennen, schlechterdings gar nicht benommen, sondern das Rechtspflegen bey denen Rechts-Verständigen wird alsdann nur erfordert, **wann denen Gerichten Zweiffel zufiele**, das ist, wann die Sache sehr zweiffelhafftig wäre, und sich, wie man redet, in utramque partem disputiren liesse. Es gehören hieher sonderlich die letzten Worte des beregten 219. Articuls: Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Amts wegen wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklage oder Handlung vollführe, so sollen die Richter, **wo ihnen Zweiffel zufiele**, bey den nächsten hohen Schulen, Städten, Communen, oder andern Rechts-Verständigen, da sie die Unterricht mit den wenigsten Kosten zu erhalten vermeynen, Rath zu suchen schuldig seyn. Es gehöret hieher ferner der 150. Artitul der angezogenen Hals-Gerichts-Ordnung, und ist aus deren Vorrede zu ersehen, daß damalen die peinlichen Gerichte mit Personen, welche die Rechte nicht gelernet, erfahren, oder Ubung gehabt haben, besetzet gewesen, welches den Gesetz-Geber ohne Zweifel mit bewogen, solche Personen an die Rechts-Verständige zu verweisen, siehe Stephani ad præfat. Const. Crim. n. 17.

§. IV. Was die heutige praxin betrifft, so muß man einen Unterscheid unter denen Unter- und Ober-Gerichten machen. Jenen ist in peinchen Sachen selbst zu sprechen nicht erlaubet, zumalen da in denen Aemtern und Adelichen Gerichten gemeiniglich nur eine eintzige Person vorhanden ist, welche den Proceß dirigiret, da dann gar leichte etwas versehen werden kan. Und dieses ist eben die Ursach, daß an etlichen Orten, sonderlich in Sachsen, die Amt-Leute und Adeliche Gerichts-Haltere verbunden seyn, die Acta jederzeit an die nächste Schöppen-Stühle B) zu verschicken,

---

ger Geld-Straffe bestraffet werden, bleibt der Gerichts-Obrigkeit vor sich, jedoch mit gehöriger *Circumspection*, abzuthun unbenommen. Conf. CARPZ. *in Pract. Crim. p. 3. Q. 116. n. 28.*

B) In Chur-Sachsen müssen die Amtleute und Schösser die Acten alle-

schicken, und sich daselbst des Rechtens belehren zu lassen. Wann nun aber eine Inquisition von einem, mit unterschiedlichen Gelehrten und der Rechten erfahrnen Räthen, oder Assessoren, besetzten Collegio geführet wird, so ist keine Ursach abzusehen, warum ein solches Collegium nicht selbst ein Urtheil in der Sache abzufassen berechtiget seyn solte, als wohin die disposition der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung auch nicht gezogen werden mag.

§. V. Bey der Irrotulation der Acten muß es auf eben solche Weise gehalten werden, wie in dem Civil-Proceß gemeldet worden, daß man nemlich den Inquisiten dazu citiret, und in seiner, oder seines Defensoris Gegenwart die Acten versiegelt, und darnach zum Spruch Rechtens verschicket. Es ist auch dem Inquisiten wider 2. oder 3. Juristen-Collegia zu excipiren C) unbenommen. Wenn die verschickt gewesene Acta zurück gekommen, wird gleichfals ein Termin zur publication des Urtheils angesetzet, und der Inquisit, wie sonst, dazu gebührend vorgeladen.

§. VI.

---

allezeit an den Schöppenstuhl zu Leipzig einsenden, (ausser was den Chur-Kreyß betrifft, aus welchem die Acten auch nach Wittenberg geschicket werden mögen) was aber die Churfl. *Vasallen* und Städte, so mit denen Ober-Gerichten beliehen, anbelanget, so stehet solchen frey, nach belieben, an diesem oder jenem Ort sich rechtens zu erholen. Siehe KEYSER. *Prax. Crim. p. 1. cap. 8. §. 9.* allwo er dißfalls 2. Churfl. Rescripte an die Juristen-*Facultät* und Schöppenstuhl zu Leipzig anführet.

C) Vermöge der A. Pr. *Crim.* Ordn. *c. 8. §. 11.* stehet dem Inquisiten zwar frey, wider einen oder andern Ort, oder Juristen-Collegium, zu excipiren; wofern er aber wider mehr derselben excipiren wolte, soll ihm solches, ohne Anzeigung erheblicher Ursachen, zu thun nicht erlaubet seyn. Nicht weniger soll ein *Protocollum inrotulationis Actorum* in fine angehefftet, und selbiges von dem *Inquisito* selbst, oder dessen *Defensore*, mit unterschrieben werden. Wie denn auch, wenn etwa die Acta ausser Landes verschicket werden, die Criminal-Ordnung, dafern es Defensor verlanget, oder auch der Richter es für nöthig findet, ingleichen dasjenige Edict, worauf es in der Sache ankömmt, zur Information des Urthels-Fassers beygeschlossen werden soll.

§. VI. Was die Urtheils-Frage anlanget, so hat schon Brunnemannus in seiner Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des *Inquisitions*-Processes Cap. 9. §. 3. erinnert, daß ein Richter sich alles ungleichen Berichts wider den Inquisiten enthalten, und denselben auf keinerley Weise graviren solle. Dahero, wenn es dennoch geschähe, der künftige Referent darauf nicht die geringste Absicht nehmen muß, und ist so dann im Gegentheil dem Inquisiten, dißfals seine Nothdurft wider den Richter zu beobachten, denen Rechten nach zugelassen. Und aus dieser Ursache muß die Urtheils-Frage allezeit zu denen Acten geschrieben werden, oder wann solches nicht geschehen, und doch etwas verfängliches darinnen enthalten ist, pfleget man entweder in das Urtheil mit einzurücken:

Daß vor allen Dingen die überschickte Urtheils-Frage zu denen Acten zu bringen,

oder, welches das sicherste, man läßet die an das Juristen-Collegium überschickte Urtheils-Frage in originali zu denen Acten, oder an das Urtheil hefften, D) und schicket sie also wieder mit zurück, daß die Acten auf solche Weise vollkommen werden. Inzwischen läßet zwar Brunnemannus an dem vorhin angeführten Orte zu, daß der Richter in der Urtheils-Frage E) von des Inquisiten Person, ob er z. E. bey völligem Verstande, oder nicht, ob er schwach oder starck von Gliedern, ob er gesund, oder was er vor Kranckheit am Leibe habe, u. d. gl. Bericht erstatte, welches einem Urtheils-Fasser bey dictirung der Tortur, und sonst, zu wissen nöthig: Er hält aber dabey vor besser, daß man auch hierüber Zeugen abhöre, und deren Aussage (oder auch wol ein attestatum eines Medici) denen Actis beyfüge, welcher Meynung wir allenthalben beypflichten.

§. VII.

D) Laut der K. Pr. *Crim.* Ordn. *d. c. 8.* §. *13.* muß der Richter allezeit darum ansuchen, daß die Urthels-Frage selbst, unter der *Facultät* Insigel, und Bezeugung, daß darauf das Urthel abgefasset, *remittiret* werden möge.

E) Vermöge itztgedachter K. Pr. *Crim.* Ordn. *d. c. 8.* §. *10.* soll des Inquisiten Leibes- und Gemüths-*Constitution* nach vorgegangener pflichtmäßiger Untersuchung eines Medici und Chirurgi, von dem Richter, nicht in der Urthels-Frage, sondern in einer besondern *Registratur*, gemeldet, und beschrieben werden.

§. VII. Von den Rationibus decidendi ist folgendes zu mercken: Die Juristen-Collegia ausserhalb Sachsen pflegen selbige, wann sie nicht darum ersuchet werden, selten beyzufügen. In Sachsen hergegen hat man die löbliche Gewohnheit, daß man, wenn es eine Sache ist, welche eine Leibes- und Lebens-Straffe nach sich ziehet, eine kurtze Facti Speciem vorher setzet, z. E.

Hat Inquisit in Güte gestanden, daß er Titium vorsetzlicher Weise entleibet:

Oder:

Wird Inquisit beschuldiget, daß er Titium vorsetzlicher Weise entleibet:

Wornächst die Rationes dubitandi & decidendi kürtzlich aus den Acten angeführet werden:

Ob er nun wohl zu seiner Entschuldigung anführet, daß = = Dennoch aber und dieweil = = So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß = = =

Eben dieses geschiehet auch, wenn zwar keine Leibes- oder Lebens-Straffe, sondern nur die Peinlichkeit erkant wird, und kan also ein Defensor schon zum Voraus wissen, daß in dem Fall, wenn dergleichen Rationes dubitandi & decidendi in dem Urtheil enthalten sind, es am Ende vor seinen Clienten nicht zum besten lauten werde.

§. IIX. In dem Eingang des Urtheils bedienet man sich ausserhalb Sachsen zum öfftern nur dieser General-Formul:

In Inquisitions-Sachen wider Sempronium erkennen = = =

In Sachsen aber erzehlet man die zu einem Inquisitions-Processe gehörige nothwendige Stücke insonderheit, als:

Auf angebrachte Rüge, gehaltene Registraturen, verfaßte Inquisitional-Articul, Mevii darauf erstattete Antwort, einiger Zeugen eydliche Aussage, F) und was besagter Mevius zu seiner Defension in Schrifften übergeben = = =

Ist aber keine Rüge in den Acten vorhanden, sondern die Inquisition etwa

F) Wenn die Zeugen mit dem Inquisiten confrontiret worden, setzet man noch hinzu: auch angestellete *Confrontation* &c.

wa auf vorhergehendes gemeines Geschrey angestellet worden, so setzet man nur schlechterdings:

Auf gehaltene Registraturen, verfaßte Inquisitional-Articul, u. s. w. wie vorhin.

Werden die Acta auf nochmals geführte Defension zum andern mal verschicket, so lautet es folgender gestalt:

Auf anderweits geführte Defension in Inquisitions-Sachen, wider = = =

Und wird sodann ferner erkant, wenn man das vorige Urtheil bestätiget:

Daß Inquisit etwas erhebliches, (oder etwas, welches ihm sonderlich zu statten kommen möchte) nicht ausgeführet, dannenhero es bey vorigem fol. = = = = befindlichen Urtheil billig verbleibet, (oder, dahero das fol. = = = = befindliche Urtheil an ihm billig vollstrecket wird.)

Wenn man es hingegen reformiret:

Nunmehro aus den Acten so viel zu befinden, daß Inquisit mit der zuerkanten Peinlichkeit, oder Todes-Straffe, u. d. gl. billig zu verschonen, es wird aber derselbe = = =

Wird der Inquisit nur aus Mangel zureichender indiciorum, ab instantia absolviret, so erkennet man:

Daß in Ermangelung erheblicher Indicien (oder, Anzeigungen) wider Inquisiten ferner nichts vorzunehmen.

Die übrige Formalien muß, nach Beschaffenheit der mancherleyen Umstände, das Judicium eines verständigen Richters suppliren, denn alles hieher zu setzen schlechterdings unmöglich ist.

§. IX. Das eingekommene Urtheil muß ohne langwierige Verzögerung je eher, je lieber, an dem Delinquenten vollstrecket werden, es wäre dann, daß derselbe sich dawider derer zugelassenen rechtlichen Hülffs-Mittel bedienen wolte, davon wir im folgenden Capitel mit mehrern zu handeln entschlossen. Inzwischen ist an einigen Orten, insonderheit aber in dem Hertzogthum Magdeburg, eine gar löbliche Gewohnheit, daß, so offt von denen Unter-Richtern in peinlichen Fällen die ergangene Inquisitions-Acten zum Spruch Rechtens verschicket worden, das erfolgte Urtheil nebst

nebst denen Acten bey der Königlichen Regierung eingeschicket G) werden muß, welche sodann dasselbe nochmalen wohl erweget, und darnächst Befehl ertheilet, ob der Richter dem Urtheil nachgehen, oder wie es etwa sonst gehalten werden solle. Vor seinen eigenen Kopf hingegen darf der Unter-Richter das eingekommene Urtheil, sonderlich wann es für den Inquisiten gut lautet, von den Acten nicht removiren, oder unterschlagen, und wann er es dennoch thut, kan er deshalb willkührlich bestraffet werden, wovon ausführlich gehandelt der Hr. Thomasius in Disp. de Judice sententiam in causis criminalibus latam ab Actis removente.

§. X. Sonst ist aus der fast einhelligen Meynung derer Rechts-Lehrer bekant, daß in etlichen Fällen die Vollstreckung des Urtheils von dem Richter auf eine kurtze Zeit nothwendig ausgestellet werden müsse.

G) Welches auch in Sachsen bey denen Beamten also gehalten wird. KEYSER. *in Prax. Crim. P. 1. c. 9. §. 2.* Laut der Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap. 10. §. 9.* sollen zwar diejenige Gerichts-Obrigkeiten, so hergebracht, ohne *Confirmation* die in peinlichen Sachen einkommende Urtheile *exequiren* zu lassen, dabey ferner gelassen werden; jedoch werden daselbst 7 Fälle nahmhafftig gemacht, in welchen die Confirmation bey Sr. Königl. Mayt. nothwendig gesuchet werden muß, als 1) wenn jemand des Landes verwiesen werden soll. 2) Wenn die Urtheils-Fassere die *Mitigation* oder Veränderung der Straffe Ihro Königl. Mayt. überlassen. 3) Wenn der Inquisit um Begnadigung bittet, es betreffe die Erlassung oder Minderung der Straffe, oder wenn derselbe statt der vlterioris defensionis auf eine *Revision* der *Acten* provociret. 4) In *simplici crimine Majestatis*, (denn in crimine perduellionis gebühret die Cognition dem Landes-Herrn allein) 5) In Hexen-Sachen, wenn Lebens-Straffe, oder auch nur *Tortur* zuerkant worden. 6) In Sachen, so unter das *Duell-Edict* gehören, wenn Leib- und Lebens-Straffe an Bildniß oder Cörper, oder Confiscation der Güther oder Revenues erkant. 7) In allen Criminal-Sachen, so bey der Königl. Hoff-Staat, Hauß-Voigtey, oder Aemtern vorkommen, oder von *Fiscalischen* Bedienten getrieben sind.

se. Hieher gehöret, wenn sich Anzeigungen hervor thun, daß der Inquisit noch ein gröberes Verbrechen, als weshalb er in dem erfolgten Urtheil condemniret worden, begangen habe: Wann etwa der Verbrecher einen grossen Anhang hat, und dahero ein Auffstand und Tumult zu befahren, in welchem Fall jedoch die Execution öffters in geheim verrichtet zu werden pfleget: Wann sich wider die Zeugen, auf deren Aussage das Urtheil hauptsächlich gebauet ist, ein rechtmäßiger Verdacht findet, daß sie falsch geschworen: Wann man des Deliquenten bey der Inquisition wider die übrige Complices annoch benöthiget ist, um ihn mit selbigen zu confrontiren, oder andere speciale Nachricht von ihme zu erlangen, wie dann deßhalb Nicol List bey der grossen Zellischen Inquisition fast bis auf die letzte gesparet worden, ob er gleich seine Ubelthaten vorlängst bekennet hatte, und er also deshalb so fort hätte abgestraffet werden können: Wann eine Ubelthäterin schwanger ist, damit die unschuldige Frucht nicht darunter mit leide: Wann der Delinquent etwa noch eine Rechnung abzulegen hat, als wann er z. E. vorhin eine Vormundschafft geführet, und deshalb noch keine Richtigkeit vorhanden ist, und in Summa, so offt nach Brunnemanni Ausspruch in Proc. inquis. Cap. 10. n. 10. sich nach erfolgtem Urtheil etwas eräugnet, daraus des Inquisiti Unschuld an Tag geleget, oder er doch dergestalt defendiret werden könte, daß er mit der ordentlichen ihm vorhero zuerkanten Straffe zu verschonen sey.

§. XI. Wie es aber zu halten, wann etwa der Verbrecher zu der Zeit, da das Urtheil an ihm vollstrecket werden soll, mit einer Kranckheit behafftet wäre? Darauf muß man mit Unterscheid antworten. Es ist nemlich entweder auf eine Lebens-Straffe, oder nur auf eine geringere, als z. E. auf den Staupenschlag, oder Landes-Verweisung erkant worden. In dem ersten Fall fähret man mit der Execution dennoch fort, und würde der Delinquent, wenn er verlangte, daß man auf seine Genesung warten solte, eben so albern seyn, als jener Dieb, welcher, als er zum Galgen geführet wurde, von der ihm kurtz vorher gereichten Semmel die unterste Rinde abschnitt, mit dem Vorgeben, daß er gehöret habe, daß man den Stein davon bekommen könne. In dem andern Fall hingegen muß man der Execution so lange, biß die Genesung erfolget, einen Anstand gönnen, alldieweil sonst die Kranckheit ärger werden, und leichte etwas dazu schlagen könte, daß so gar der Tod darauf erfolgete. Die

hieher

hieher gehörigen Formulen findet man bey Carpzovio Pract. Crim. qu. 137. n. 32. 33.

§. XII. Wenn ein Prediger zur Execution gebracht, und an ihm eine Leibes- oder Lebens-Streffe vollstrecket werden soll, so pfleget man auch noch an etlichen Orten bey denen Evangelischen eine Art der sonst bey den Päbstischen gebräuchlichen Degradation vorzunehmen, dergestalt, daß der Superintendens bey eröffneten Thüren des Consistorii, eine kurtze Rede hält, und des gewesenen Predigers Verbrechen eröffnet, hernach ihm den Priester-Rock, wofern er annoch einen anhat, ausziehen heisset, und ihn den weltlichen Gerichten übergiebet. An theils Orten hingegen hat man solche Ceremonien nicht, sondern die Ubergebung an die weltliche Gerichte geschiehet nur durch ein blosses Decretum. In der Magdeburgischen Proceß-Ordnung Cap. 50. §. 21. ist dißfalls folgender Maassen disponiret, daß, wofern ein Priester ein atrocius Delictum, so sein Amt nicht betrifft, und regulariter mit Landes-Verweisung, oder an Leib und Leben bestraffet zu werden pfleget, begangen zu haben angeschuldiget würde, des Orts ordentlichen weltlichen Gerichts-Obrigkeit verstattet seyn solle, daß selbige wider den berüchtigten Prediger summarische Erkundigung einziehen und hernach erkennen lassen möge, ob mit der special-Inquisition wider ihn zu verfahren? jedoch, da diese erkant würde, die Acta nebst dem Urtheil zur Regierung und Consistorio einzuschicken schuldig seyn solle, damit von demselben der Pfarrer ab Officio suspendiret werde. Wenn nun die Inquisition vollführet, und ein Urtheil darüber eingeholet worden, müssen die ergangene Acta nebst dem Uhrtheil, zu fernerer Verordnung, wiederum zu der Regierung und Consistorio eingesendet werden.

§. XIII. Vermöge der Peinl. Hals-Ger. Ordnung art. 79. soll dem Delinquenten die bevorstehende Execution wenigstens drey Tage vorher angekündiget werden, damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedencken, beklagen, und beichten möge, und so er das Heil. Sacrament zu empfangen begehret, soll man ihm solches ohne Verweigerung zu reichen schuldig seyn. Um ihn desto besser zur Erkäntniß seiner Sünden zu bringen, lässet man die Prediger und andere tugendhaffte Personen zu ihm gehen, die ihn zu guten seligen Dingen vermahnen, wiewohl es besser gethan ist, wenn man mit Besuchung der Prediger nicht bis auf die letzte Stunde wartet, sondern den Delinqenten vorhero in Zeiten, und ehe ihm der Tod vor Augen stehet, zur Reue und Erkäntniß der

Sünden zu bewegen suchet, H) welches bey der Zellischen Inquisition sehr löblich geschehen, da die Prediger Wechsels-weise mit denen Gefangenen Betstunden gehalten. Sonst pfleget man auch die Gefangenen diese Tage über aus dem vorigen Gefängniß heraus zu führen, und sie an einem pfleglichen Ort indessen zu verwahren, ihnen auch gute Speise und Tranck reichen zu lassen, jedoch dergestalt, damit durch das Trincken ihre Vernunfft nicht gemindert werde, wie die Peinl. Hals-Ger. Ordn. d. art. 79. redet.

§. XIV. Zuweilen lassen die Delinquenten gar keine Reue ihrer Missethaten bey sich spühren, wollen auch von GOttes Wort und der Busse nichts hören, sondern beharren in ihrem verstockten Sinn immerdar. Allein, dieses mag sie von der verdienten Bestraffung keinesweges befreyen, angesehen sonst ein jeder Bösewicht auf solche Weise sich frey machen könte, wodurch das Land noch mehr mit dergleichen Leuten angefüllet würde. Wann dannenhero ein Richter so viel gethan, als in seinen Mächten gestanden, solches aber nicht anschlagen wollen, so muß man die Sache GOtt befehlen, und alles des halsstarrigen Menschen selbst eigener Verantwortung überlassen. Jedoch pflegt man wohl in dergleichen Fällen die Execution noch etliche Tage länger, als man sonst Willens gewesen, aufzuschieben.

§. XV. In Sachsen werden vor der Execution des Todes-Urtheils gar viele Solennitäten vorgenommen, welche man zusammen das hochnothpeinliche Hals-Gericht nennet, daß nemlich der Richter unter freyem Himmel an theils Orten, sein Schwerd ausziehet, solches nebst einem weissen Stäblein in die rechte Hand nimmet, und die bey ihm sitzende Schöppen fraget: Ob und wie er das hochnothpeinliche Hals-Gericht hegen solle? Worauf und wenn es geheget worden, der peinliche Ankläger, oder zuweilen der Scharff-Richter, die peinliche Anklage wiederholet, der arme Sünder sodann ferner nochmals darüber befraget, und wenn er der That aber eins geständig, das Urtheil ihm von neuen vorgelesen wird. Es hat diese solennitäten Keyser in Prax. Crim. bipart. p. 1. Cap.

H) Vermöge der Kön. Preuß. *Crim.* Ordn. *Cap.* 2. §. 5. soll die Gerichts-Obrigkeit dahin sehen, daß wenigstens alle 14. Tage denen Gefangenen von einem Prediger eine Vermahnung und Vorhaltung zur Busse geschehe.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0156
DFG

Cap. 10. §. 6. gar weitläufftig beschrieben, dahero wir vor unnöthig erachten, dieselbe wiederum abzuschreiben und hieher zu setzen, weil das bemeldete Buch in derer meisten Händen sich befindet. Ob nun aber wohl auch in der Peinl. Halsger. Ordn. art. 82. seqq. von einigen dergleichen Ceremonien Meldung geschiehet; so sind sie doch ausserhalb Sachsen nicht allenthalben im Gebrauch, weshalb man sich disfalls nach eines jeden Orts Gewohnheit 1) erkundigen muß, wohin besagte Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung selbst abzielet. Das gebräuchlichste ist wohl, daß man den Inquisiten vor der Execution nochmalen öffentlich befraget, und auf geschehenes Geständniß, das Urtheil ihm noch einst vorlieset, und einen Stab, welcher zu diesem Ende bey der Hand ist, zerbricht, wodurch angedeutet wird, daß nunmehro keine Rettung seines Lebens vorhanden sey, oder gehoffet werden könne.

§. XVI. Es entspringet aber hiebey die Frage: wie es nemlich zu halten sey, wenn der Inquisit an dem Tage der Execution, und da er zum letzten mal der begangenen Ubelthat halber befragt wird, sein voriges Geständniß widerruffet? K) als welches zum öfftern zu geschehen pfleget, zuwei-

1) Wie es hie in Halle mit Hegung des hochnothpeinlichen Halß-Gerichtes gehalten werde, davon ist weitläufftig nachzulesen bey dem AUCTOR. *in not. ad art. 94. Const. Crim.*

K) Der AUCTOR supponiret den casum, daß der Inquisit vor gehegtem hochnothpeinlichen Hals-Gericht, sein Geständniß widerruffet. Es entstehet aber hiebey noch eine andere Frage: Wie es nemlich zu halten sey, wenn der arme Sünder vor gehegtem hochnothpeinlichen Hals-Gerichte, sich zu allen *ex actis* ihm vorgehaltenen *delictis*, nochmals bekennet hat, das Urtheil ihm darauf wieder vorgelesen, der Stab gebrochen, und er dem Scharffrichter zur *Execution* übergeben worden, gleichwol nachhero unterweges, oder im letzten Kreyß, da er itzo sterben soll, *revociret*, und sich zum Sterben nicht bequemen will, ob solchen falls auch mit der *Execution* inne zu halten? Mir gefällt die Meynung KEYSER. *in Prax. Crim. P. 1. cap. 10.* §. 9. sehr wohl, daß es am sichersten sey, die *Execution* aufzuschieben, und die Acten wieder nach rechtlichem Erkäntniß zu schicken, wie er denn auch *loc. cit.* einen Casum anführet, bey dem itztbesagter maassen procediret worden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0157
DFG

zuweilen aus Bosheit der Gefangenen, zuweilen auch aus einer Furcht und Abscheu vor dem nahe instehenden Tode, indem sie durch solche Wiederruffung zum wenigsten noch auf einige Zeit ihr elendes Leben zu verlängern suchen. Es antwortet aber auf diese Frage die Peinl. Halsger. Ordn. art. 91. folgender gestalt: Es solle der Richter die zwey geordnete Schöppen, so mit ihm die verlesene Urgicht und Bekäntnis gehöret haben, auf ihren Eyd fragen, ob sie die verlesene Urgicht (bey der Tortur) gehöret haben, und so sie Ja dazu sagen, solle der Richter in alle Wege bey den Rechts-Verständigen, oder sonst Orten und Enden, Raths pflegen.

§. XVII. Aus dieser Dispositon der Peinl. Halsger. Ordnung schliesset Carpzov. Pract. Crim. qu. 126. n. 65. seqq. daß, wann die Schöppen auf ihren geschwornen Eyd und Pflicht aussagen, daß sie des Gefangenen Urgicht (bey der Peinigung) und Bekäntnis (bey der Ratification) gehöret haben, so, wie selbige in denen ergangenen Acten registriret worden, oder auch bey der Ratification ein Notarius und Zeugen zugegen gewesen, und disfalls ein Instrumentum vorhanden ist, sodann die vorhin erkante Lebens-Straffe schlechterdings an dem armen Sünder vollstrecket werden müsse. Allein es scheinet diese Meynung des Carpzovii der Intention des Kayfers in der Peinl. Halsger. Ordn. nicht gemäß zu seyn. Denn wenn schlechterdings auf die Vollstreckung des vorigen Urtheils erkant werden solte, so bedürffte es in der Warheit nicht, daß man disfalls bey den Rechts-Verständigen Raths pflegte, sondern es könte der Richter vor sich selbst die Execution zu Wercke stellen. Dannenhero wird wohl dieses die beste Meynung L) anderer Rechts-Lehrer seyn, daß die Rechts-Verständigen bey nochmahliger Verschickung der Acten M) aber

L) Welche auch in der Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap.* 12. §. 5. approbiret worden.

M) Doch ist diese Meynung dergestalt zu temperiren, daß, wenn der Richter aus einigen Umständen vorher siehet, oder befürchtet, daß Inquisit an dem zur Execution bestimmten Tage revociren möchte, und also bey Verschickung der Acten ausdrücklich anfraget, ob solches Wiederruffens ohngeachtet, die Execution dennoch vollenstrecket werden solle, das Juristen-Collegium auch erkennet, daß der Richter sich daran nicht zu kehren habe, sondern dem ohngeachtet, mit der Execution verfahren solle, daß, sage ich, sodann

aber eins mit Fleiß überlegen müssen: Ob das Corpus delicti seine völlige Richtigkeit habe? Ob vormals zureichende Indicia zur peinlichen Frage vorhanden gewesen? u. s. w. Hat nun dieses alles seine Richtigkeit, so wird alsdann die Vollziehung des Todes-Urtheils veranlasset; befindet sich aber irgendwo ein Mangel, so muß nach Gelegenheit der Umstände, auf fernere Fortsetzung des Processes erkant werden, siehe Brunnem. Proc. Inquis. c. 10. n. 22. Keyser Prax. Crim. P. 1. Cap. 10. §. 7. mit welchem letztern ich jedoch darinnen nicht einig bin, wann er meynet, daß auch wohl die Tortur von neuen dictiret werden könne, wann gleich die Acta richtig verführet, das Corpus delicti warhaftig erkundiget worden, und des Inquisiten Revocation keinen Grund hat; sintemal dieses etwas überflüßiges seyn würde, und solcher gestalt die Tortur so offt wiederholet werden müste, so offte der Inquisit hernach an dem Tage der Execution wieder läugnete.

§. XIIX. In Sachsen bittet sich der Scharff-Richter ein frey sicher Geleit aus, auf den Fall, so ihm etwa über Verhoffen seine Kunst mißlingen möchte, und es wird auch solch sicher Geleit durch den Land-Knecht öffentlich abgeruffen, davon gleichfalls die Peinl. Halsger. Ordn. art. 97. disponiret; allein an vielen Orten, ausserhalb Sachsen, ist dieses nicht im Gebrauch, auch nicht eben nothwendig. Denn wenn man auch den Fall setzet, daß der Scharff-Richter aus Nachläßigkeit, oder Unerfahrenheit etwas strafbares beginge, so stehet doch keinem Menschen zu, sich disfalls aus eigener Macht an demselben zu rächen, sondern es muß die Bestraffung dem ordentlichen Richter überlassen werden. Dahero, wenn zuweilen unverständige Leute ruffen: der Scharffrichter habe gerichtet, wie

dann, wenn gleich befürchteter massen der Inquisit revociret, keine abermalige Verschickung der Acten nöthig sey, sondern die Execution vor sich gehen müsse, weil es ja auf eines hinaus läufft, ob das Juristen-Collegium vor oder nach solchem Wiederruff des Inquisiten, die Acta genau durchgehet, und gewahr wird, daß die Indicia zur Tortur hinlänglich gewesen, daß von dem Corpore delicti sattsam constire, und überall an der Inquisition kein Mangel sich ereigne. v. AUCTOR. *ad art. 91. Const. Crim.* DN. KRESS. *ad eund. art. n. 2.*
(*Ludovic. Crimin. Proc.*)

wie ein Schelm, oder ihn wol gar mit Steinen werffen, oder sonst mit Schlägen übel tractiren, so ist billig, daß die Obrigkeit dergleichen Leute wegen ihres Unfugs gehörig bestraffe, und dadurch fernere übele Nachfolge verhüte. Nach Lübischem Rechte lib. 4. tit. 18. art. 1. werden dergleichen Gewaltthäter mit dem Schwerdt am Leben gestrafft, an andern Orten auch zuweilen mit dem Staup-Besen, Adrian. Beyer. de expens. execut. Crim. Cap. 1. §. 16. wiewohl es hie auf den Unterscheid der Umstände vornehmlich ankömmet.

§. XIX. Dieses wäre von dem Fall, wenn dem Inquisiten eine Lebens-Straffe zuerkant worden; soll er aber nur des Landes, mit oder ohne Staupen-Schlag, verwiesen werden, so muß er vorhero einen Urpheden ablegen, N) welcher etwa folgender maassen eingerichtet wird:

Ich N. schwere zu GOtt einen cörperlichen Eyd: demnach ich bey denen hiesigen Gerichten wegen verübten Ehebruchs, Diebstahls, u. s. f. zur Hafft gerathen, und auf vorhergehende Inquisition und Erkundigung der Sachen, mit der Staupen-Schlag

N) Dafern er aber aus Hartnäckigkeit solchen abzulegen sich verweigert, soll er nach Anleitung der Kön. Pr. *Crim.* Ordnung *Cap.* 10. §. 4. zuforderst mit hartem Gefängniß, worin er 14. Tage mit Wasser und Brodt zu speisen, zu desselben Abstattung angehalten werden; da aber dieses nichts fruchtet, soll das Gericht den Urpheden, durch den dasigen Gerichts-Frohn, oder Büttel, in desselben Seele abschweren lassen, und da er sich zu gehen weigert, oder der Weg bis nach den Gräntzen in Fesseln und Banden zu kommen, zu weit fallen solte, denselben auf einem Karren dahin schaffen, und wann ihm die Straffe, so auf einen gebrochenen Urpheden gesetzet, wohl erkläret, auf die Maasse aus den Königl. Landen stossen, und verweisen. Wobey überdem das Gericht durch öffentlichen Anschlag jederman kund zu machen hat, daß der Inquisit nunmehro für einen solchen, so des Landes verwiesen, zu achten, und wenn er in den Königl. Landen sich wieder betreten lassen würde, er mit der Straffe, so auf einen gebrochenen Urpheden gesetzet, beleget werden solle. Nach welcher Methode auch anderswo verfahren zu werden pfleget. Siehe CARPZ. *Pract. Crim. p. 3. Q. 130. n. 38. seqq.*

Schlag (oder die Lands-Verweisung) zuerkant worden, daß ich dieses alles vor eine rechtmäßige wohlverdiente Straffe achten, und mich deshalb weder an der hohen Landes-Herrschafft, noch hiesigen Orts Obrigkeit, und Gerichts-Personen, oder auch sonst jemands der Unterthanen Haab und Güthern im geringsten nicht rächen, noch solches durch die Meinigen, oder sonst jemand anders, thun und anstifften, sondern mich an Urthel und Recht begnügen lassen, und binnen 24. Stunden mich aus hiesigem Fürstenthum, (Amt, Stadt-Jurisdiction, Adelichen Gerichten, u. s. w.) begeben, auch ohne erlangte Erlaubniß von der hohen Landes-Herrschafft, darinnen nimmermehr (oder binnen 2. 3. und mehr Jahren) nicht wiederum betreten lassen will, so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort.

Wofern nun der Delinquent solchen Urpheden bricht, und ohne erlangte Erlaubniß sich in denselben Gerichten, daraus er verwiesen worden, von neuen betreten lässet, so wird er alsdann, laut der Peinl. Halsger. Ordn. art 108. mit harter Straffe angesehen, jedoch heut zu Tage gemeiniglich nur die vördere Glieder derer zween Finger, so er bey Abstattung des Eydes in die Höhe gehoben, ihm abgehauen, worauf man ihn abermal verweiset, und mit einem neuen Urpheden belegt, welcher nach Gelegenheit der anderweit vorkommenden Umstände einzurichten, siehe Keysers Prax. Crim- P. I. Cap. 10. §. 4.

§. XX. Wenn dem Delinquenten nur schlechterdings angedeutet wird, daß er sich von dem Ort wegmachen solle, welches zuweilen in geringeren Verbrechen geschiehet, oder, wann er auch nur mit Gefängniß-Straffe beleget worden, und in dem Lande bleibet, so pfleget zwar alsdenn der Urpheden insgemein nicht erfordert O) zu werden; jedennoch aber kommt es auch solchen Falls auf die Umstände an, und wann der Delinquent

O) Laut der A. Pr. *Crim.* Ordn. *cap.* 10. §. 2. soll der Inquisit, wenn gleich ein absolutorisch Urtheil erfolget, es sey, daß er gantz unschuldig erfunden, oder daß es an gnugsamen Indiciis, um was weiter gegen denselben vorzunehmen, gefehlet, vor seiner Erlassung, den Urpheden, nach eines jeden Gerichts Gewohnheit, abschweren.

quent ein boßhaffter, verruchter Mensch ist, so stehet es alsdann einem Richter allerdings zu, daß er ihn mit einem Eyde belege, daß er dasjenige, so vorgegangen, weder an seinem Ankläger, dem Denuncianten, der Obrigkeit, noch sonst jemanden vor sich, oder durch andere, rächen wolle.

Das XI. Capitel.

Von denen Rechts-Mitteln, deren man sich in peinlichen Sachen bedienen kan.

Inhalt des Capitels.

Wegen der Frage: Ob in peinlichen Sachen die remedia suspensiva, absonderlich die Appellation zuläßig? sind zweyerley Meynungen der Rechts-Lehrer, §. I. In dem Processu accusatorio ist die Appellation zuläßig, §. II. Jedoch ist ein Unterscheid zu machen, ob die Rede von der Appellation an das Käyserl. Cammer-Gericht, oder von denen in eines jeden Reichs-Stands befindlichen Ober-Gerichten, und insonderheit von denen Sächs. Landen seye? §. III. An das Käyserliche Cammer-Gericht kan man in peinlichen Sachen nicht appelliren, §. IV. Welches aber nur von denjenigen peinlichen Sachen zu verstehen, so eine Leibes- nicht aber eine andere Straffe nach sich ziehen. Auf Carpzovii widrige Meynung wird geantwortet, §. V. Die Appellation hat auch statt, wann der Inquisit anführet, daß nulliter verfahren worden, §. VI. Ingleichen in causis fractæ pacis publicæ, §. VII. Ob man an den Reichs-Hofrath appelliren könne? §. VIII. In Sachsen ist in dem processu inquisitorio die appellation nicht zugelassen, es wird aber an deren statt eine neue Defension verstattet, §. IX. Wie es dißfalls ausserhalb Sachsen gehalten werde? §. X. Absonderlich im Hertzogthum Magdeburg, §. XI. Ingleichen in Hinter-Pommern, §. XII. In peinlichen Sachen, so die Studirende betreffen, ist die Appellation nach etlicher Rechts-Lehrer Meynung, vergönnt, welches aber auf Sachsen nicht zu appliciren, §. XIII. Wenn keine besondere Gewohnheit vorhanden, so ist davor zu halten, daß die Appellation statt habe, §. XIV. In peinlichen Sachen kan auch wider den Richter excipiret werden, und dessen Ursach, §. XV. Wie der Inquisit sich bey opponirung solcher Exception zu verhalten habe? §. XVI. Wo die remedia suspensiva zugelassen, da ist Inquisite an, das ordentliche fatale verbunden, er kan aber leicht restitutionem in integrum erlangen, wenn er gleich solches verstreichen lassen, §. ult.

§. I.

§. I.

SB in peinlichen Sachen die sonst gebräuchliche remedia suspensiva, sonderlich die Appellation, zugelassen, darüber ist von denen Rechts-Lehrern mannigfaltig disputiret worden, insonderheit aber zwischen Justo Oldekoppio, welcher in einem absonderlichen Tractat de appellatione in causis criminalibus die Zulässigkeit der Appellation zu erweisen sich bemühet, und dann Benedicto Carpzovio, welcher das Gegentheil behaupten wollen. Wenn man nun von der Sache einen deutlichen Concept haben will, so muß man davon nicht insgemein, sondern nach verschiedenen Fällen ins besondere handeln, da es sich dann findet, daß bald dieser, bald aber auch jener recht habe.

§. II. Anfänglich muß ein Unterscheid gemachet werden zwischen dem Processu accusatorio, und dem Inquisitorio. Was jenen, nemlich, den accusatorium, anbelanget, so giebet Carpzovius in Pract. Crim. qu. 139. n. 31. seqq. selbst zu, daß die Appellation und andere remedia suspensiva auch in Sachsen zulässig, es mag nun von einem End-Urtheil, oder von einem blossen interlocut die Rede seyn. Es kömmet auch auf eines hinaus, ob der Accusations-Proceß von einem privato, oder aber von dem dazu bestelleten Fiscal geführet worden, wie dann bey Keysern in Prax. Crim. Part. 2. §. 58. p. 119. seqq. eine in processu banni von des flüchtigen Vater eingewandte Leuterung mit denen darauf erfolgten Gesätzen zu finden, und weitläufftig nachzulesen.

§. III. Ferner muß man, sonderlich bey dem Processu inquisitorio, unterscheiden: Ob die Frage sey von der Appellation an das Käyserliche Cammer-Gerichte, oder von denen in eines jeden Reichs-Standes befindlichen Ober-Gerichten, ingleichen: Ob man von denen Sächsischen Landen, oder denen übrigen in Teutschland befindlichen Provintzen rede. Denn wann man diesen Unterscheid wohl in Acht nimmet, so wird die Antwort auf unterschiedene Weise ausfallen.

§. IV. Was das Käyserliche Cammer-Gericht anbetrifft, so ist es wohl ausgemacht, daß die Appellationes an dasselbe nicht gerichtet werden können. Es ist solches aus dem Reichs-Abschied de A. 1530. §. Item als ietzt etliche Zeit ꝛc. 95. klar zu ersehen, denn es ist daselbst folgender maassen disponiret worden: Item als ietzt etliche Zeit her von peinlichen

Sachen vielfältig an unser Käyserlich Cammer-Gericht appelliret, auch dieselbe Appellation angenommen, darauf Proceß erkant, und rechtlich gehandelt worden, und solches dem alten hergebrachten Gebrauch im heiligen Reich zuwider: So setzen und ordnen Wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen keine Appellation angenommen, sondern damit nach altem hergebrachten Gebrauch gehalten werden soll. Und von diesem Fall sind Mynsing. Cent. 2. obs. 98. n. 4. und Gail. 1. obs. 1. n. 27. & 28. zu verstehen, wenn sie setzen, daß nach den teutschen Gewohnheiten keine Appellationes zuläßig, angemercket sie, als Cameralisten, von der Praxi Cameræ reden, sich auch auf besagten Reichs-Abschied ausdrücklich beziehen.

§. V. Es ist aber diese Dispositio des angezogenen Reichs-Abschiedes in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 28. §. 5. auf gewisse Maasse limitiret worden, indem die Worte also lauten: Item nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch im heiligen Reich zuwider, daß in peinlichen Sachen Appellationes zugelassen werden sollen, ordnen und wollen Wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen, die Leibes-Straffe auf ihnen tragen, am Käyserlichen Cammer-Gericht keine Appellationes mehr angenommen, sondern es angeregtem Gebrauch nach gehalten werde. Aus welchen Worten klar erhellet, daß ein Unterscheid zu machen sey, zwischen peinlichen Sachen, welche Leibes-Straffe auf ihnen tragen, und denen, so dergleichen nicht auf ihnen tragen; in denen ersten ist die Appellation unzuläßig, in denen letztern aber wird selbige verstattet. Es will zwar Carpzovius Pract. Crim. qu. 139. num. 23. & 24. auch das letztere nicht einmal zugeben, sondern alles nach dem Sachsen-Recht erklären; allein es ist darauf gar leichte zu antworten. Er saget: es heissen auch diejenigen Sachen peinlich, welche doch keine Leibes-Straffe nach sich zögen; allein, es ist davon der Streit nicht, sondern es wird nur gefraget: Ob auch in peinlichen Sachen, da eine Leibes-Straffe nicht erfolgen kan, die Appellatioo verboten sey? Dieses verneinet die Cammer-Gerichts-Ordnung. Ja, fähret er fort, es wäre doch ungewiß, ob nicht eine Leibes-Straffe erfolgen könne. Antwort, es ist schon genug, wann es nur zweiffelhafft, ob eine Leibes-Straffe zu erkennen sey, oder nicht, siehe Gerhard. Discurs von den zweyen des heiligen Reichs höchsten Gerichten, Discurs. 1. C. 1. §. 2. und kan also wohl eine Sache per indirectum an das Cam̃er-Gericht gelangen, welche directo dahin nicht gebracht werden kon-

konte, so in den Rechten eine nicht sonst ungewöhnliche Regul ist, add. Mev. P. 2. dec. 272.

§. VI. Es hat auch die Disposition des Reichs-Abschiedes nicht statt, wenn sich der Delinquent etwa beschweret, daß in dem peinlichen Proceß wider ihn nulliter verfahren worden. Dahin gehöret dasjenige, so in der Cammer-Ger. Ordn. d. P. 2. tit. 28. §. pen. dißfalls enthalten, immassen die Worte daselbst folgender gestalt lauten: Doch da sich jemand an dem Cammer-Gericht beklagen würde, daß in peinlichen Sachen, auch Leibes-Straffe belangend, sein unerfordert und unerhört, und also nichtiglich = = = wider ihn procediret, gehandelt und geurtheilet, und derohalben principaliter auf die Nullität um Proceß ansuchen würde, sofern dann der Richter, des Handlung sich die Parthey obberührter maassen beklaget, dem Cammer-Gericht ohne Mittel unterworffen, alsdann soll der ansuchenden Parthey solcher Nichtigkeit halber, Ladung erkant, und darauff rechtliche Hülffe mitgetheilet, und so sich in Ausführung der Sachen befünde, daß obberührter maassen nichtiglich gehandelt und geurtheilet, alsdann die Haupt-Sache wieder an die ordentliche Obrigkeit, förmlich und rechtmäßiglich darin zu handeln, zu procediren, und zu urtheilen, remittiret werden.

§. VII. Endlich werden auch von mehrberegter Disposition des Reichs Abschiedes ausgenommen die Fälle, wann man auf den Land- und Religions-Frieden klaget, causæ fractæ pacis publicæ, tam profanæ quam religiosæ. Denn weil in Ansehen dieser die Cammmer-Jurisdiction auch so gar in prima instantia gegründet ist, daß man, wenn man will, sofort von Anfang daselbst Klage erheben mag; so kan auch wol die Jurisdiction in der andern Instanz nicht bestritten werden, siehe Cammer-Ger. Ordn. p. 2. tit. 9. §. So jemands hohen oder niedern Standes. 2. Schweder introd. in Jus publ. Part. spec. Sect. 1. c. 13. §. 11. Gerhard. cit. Discurs. 1. c. 1. §. 2.

§. IIX. Was bisher von dem Käyserlichen und des Reichs Cammer-Gericht angeführet worden, solches lässet sich auf eben solche Art auch in Ansehen des Käyserlichen Reichs Hofraths appliciren. Denn dieser Reichs-Hofrath ist eben, wie das Cammer-Gericht (in Ansehen der privat-Sachen) ein bürgerlich Gericht, daß also rechte peinliche Sachen daselbst weder in der ersten, noch in der andern Instanz statt finden. Gerhard. loc. cit. §. 2.

§. IX.

§. IX. So viel von der Appellation an die Reichs-Gerichte. Was nun die in einer jeden Provintz befindliche Ober-Gerichte betrifft, und zwar erstlich die **Sächsische Lande**, so kan wohl niemand, der in der Praxi nur etwas erfahren, ins Läugnen ziehen, daß daselbst in dem Processu inquisitorio weder Appellation, noch Leuterung verstattet werde, nicht zwar wegen der von Carpzovio d. qu. 139. n. 18. seqq. angeführten schlechten Gründe, sondern wegen der recipirten Gewohnheit. Indessen aber, damit doch dem Inquisiten nicht zu nahe geschehe, so wird ihm verstattet, daß er eine Deduction, oder Defension übergebe, weshalb bey angemaaßter Appellation, oder Leuterung, erkant zu werden pfleget:

> Daß zwar die eingewandte Appellation (oder Leuterung) nach Gelegenheit des Inquisitions-Processes nicht statt hat; es wird aber gleichwohl Inquisito seine gerühmte Unschuld und Defension auszuführen billig verstattet, und seinem Defensori zu solchem Behuf eine = = = Frist eingeräumet.

Diese Defension nun ist an das ordentliche fatale der zehen Tage nicht verbunden, sondern nachdem die Sache schwer oder geringe ist, setzet der Richter dem Inquisiten, oder seinem Defensori, eine kurtze, oder lange Frist, welche auch wohl nach Befinden weiter prorogiret werden kan, indem der Richter den Inquisiten mit der Defension nicht leichtlich præcludiren muß. Es können auch bey der Defension neue Zeugen-Verhör und andere attestata beygebracht werden, und erfolget nach übergebener Defension sofort die Verschickung der Acten an ein solch Juristen-Collegium, welches zuvor in der Sache noch nicht gesprochen, A) damit der Inquisit bey etwa erfolgender Confirmatoria nicht argwohnen könne, als ob solch Urtheil aus einem vorgefaßten Wahn hergeflossen. Jedoch wird, sonderlich in wichtigen Sachen, welche Haut und Haar angehen, auch wohl die andere und dritte Defension B) verstattet, siehe oben Cap. IIX. §. XII.

§. X.

A) Womit überein kommt die Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap.* 10. §. 6. jedoch unter der Limitation, daß, wenn bereits von dem Königl. Criminal-Collegio in Berlin gesprochen, und das Urtheil von Sr. Königl. Mayt. confirmiret worden, alsdann die Acta wiederum an dasselbe remittiret werden sollen, dafern nicht von Sr. Königl. Mayt. ein anders allergnädigst befohlen wird.

B) Siehe was oben *ad Cap.* 8. §. 12. angemercket worden.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0166
DFG

§. X. Ausserhalb Sachsen wird es nicht aller Orten auf diese Weise gehalten. Die Wißmarische Tribunal-Ordnung P. 2. Cap. 1. §. 14. disponiret dißfalls folgender maassen: Daß, wann ein oder ander Theil sich beklagte, daß gantz nulliter und widerrechtlich, und zwar also, daß sein unerfordert und ungehört, oder auch sonst wider die natürliche Vernunfft und Billigkeit, oder offenbare Rechte, darin verfahren, und solches mittelst Anführung in Rechten begründeter und zuläßiger Ursachen alsofort für Augen stellete, oder aus denen Actis in continenti zu bescheinigen Anerbietens wäre, unser Ober-Gericht alsdann die Appellation annehme, die Acta unverzüglich avocire, solche mit den Gravaminibus conferire, und, da die geklagte Nullitäten sich befunden, dem Judici a quo mittelst Zurücksendung der Acten, anzeige, worinnen nulliter procediret, und zugleich anbefehle, darinnen rechtlicher Ordnung nach zu verfahren. Es erschienen denn aus denen Actis bey dem Judicio a quo dergleichen Paßionen, oder auch sonst bewegende Ursachen, warum bey ihm sine nullitate & iniquitate Processus die Sache nicht zu lassen, so stehet, wenn er auf beschehene Erinnerung, die Beschwerde nicht abstellen würde, unserm Ober-Gericht frey, dieselbe zu behalten, und den Proceß zu vollführen, ausser dem aber sollen die abgeschickte Acten alsofort zurück gesandt, und dem Proceß in erster instantz der Lauf gelassen werden, siehe Mev. P. 2. Dec. 272. & 322.

§. XI. In der verbesserten Proceß-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg Cap. 43. §. 11. ist folgender maassen verordnet worden: Wann gleich keine formale Appellation in Inquisitions- und peinlichen Sachen, so die Todes- und Leibes-Straffe mit sich führen, statt findet, soll doch denen Inquisiten oder peinlich Beklagten nachgelassen seyn, in Bey- oder End-Urtheilen, an Uns, oder Unsere Regierung zu suppliciren, und wenn solches geschehen, oder der Inquisit vor der Execution sich auf Uns, oder Unsere Regierung mündlich berufft, so soll der Unter-Richter mit Vollstreckung der Execution anstehen, bis die Acten von ihm eingeschickt, und von Uns, oder Unserer Regierung solche angesehen und erwogen worden, wie in der Sache verfahren, ob auch Inquisit und peinlich Beklagter nothdürftig gehöret, oder ihm die Defension versaget worden, worauf so dann, was denen Rechten und Proceß gemäß, verordnet werden soll. In Inquisitions-Sachen aber, so keine Todes- oder Leibes-

Straffe nach sich ziehen, ist die Appellation an Uns und Unsere Regierung zuläßig.

§. XII. In Hinter-Pommern werden in peinlichen Sachen die remedia ordinaria restitutionis in integrum & nullitatis gleichfalls verstattet, dergestalt, daß über die eingebrachte Gravamina keine Handlung, wie sonst in civilibus, zugelassen, sondern alsobald super relevantia gravaminum erkant wird, und ist darnächst der weitere Verfolg eben so einzurichten, wie von dem remedio restitutionis bey dem Civil-Proceß erinnert worden, v. Hinter-Pomr. Hoffger. Ordn. de A. 1681. tit. Verordnung, wie in Fiscalischen Processen zu verfahren §. 15. & 16. Nächst dem hat auch selbst die Appellation allda statt, Hoffger. Ordn. tit. 32. §. 18. ibi: Wann in Criminal- und peinlichen Sachen, so Leib und Leben betreffen, appelliret, so soll unser Hoff-Gericht dabey gute Vorsichtigkeit gebrauchen, und da die Gravamina nicht sonderbarer Erheblichkeit seyn, die Appellation auch nicht annehmen. Im Fall aber die Sache also befunden, daß Appellation-Proceß billig zu erkennen, sollen die Original-Acten vom Richter erster instantz abgefordert, und alsobald verlesen, und da man vermeynet, daß recht procediret, die Sache ohne Weitläufftigkeit an vorigen Richter wieder verwiesen werden, ꝛc.

§. XIII. Es sind auch die Rechts-Lehrer der Meynung, daß in peinlichen Sachen, welche die studirende betreffen, die Appellation nicht abgeschnittten werden könne, v. Mev. P. 6. Dec. 221. & plures ibi citatos. Wiewohl meines Erachtens dieses aus der bekanten Auth. Habita. C. Ne fil. pro patre nicht deutlich zu deduciren. In Sachsen zweiffle ich auch, daß darauf gesprochen werden möchte.

§. XIV. An andern Orten kömmt es dißfalls einig und allein auf die eingeführte Gewohnheit an. C) Inzwischen hält doch Brunnemann in Proc. inqu. Cap. 11. n. 19. dafür, daß in zweiffelhafften Fällen nicht zu vermuthen, daß die Appellation denen Inquisiten in diesem oder jenem Lande abgeschnitten sey, sondern daß derjenige, welcher sich in dergleichen Gewohnheit gründet, dieselbe gehörig erweisen müsse, alldieweil nehmlich Carpzovii

C) Die Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap.* 10. §. 5. disponiret gleichfalls, daß in Inquisitions-Sachen keine *Appellation* statt finden, sondern dem Inquisiten an statt der Appellation, eine Ausführung weiterer *Defension* nachgelassen seyn solle.

Carpzovii hypothesis von der allgemeinen Gewohnheit in gantz Teutschland, vermöge deren an keinem Orte zu appelliren erlaubet seyn soll, bishero noch nicht deutlich erwiesen, sondern vielmehr besagter Brunnemannus anführet, daß auch vordem bereits von der Juristen-Facultät in Franckfurt auf die Appellation gesprochen worden. Ja, bey Mollero in Semestr. l. 4. Cap. 34. findet man, daß zu besagten Molleri Zeiten in Sachsen selbst in causis criminalibus, e. g. adulterii, an den Churfürsten zu Sachsen appelliret worden, und Andreas Rauchbar. P. 2. qu. 8. n. 44. seq. stimmet auch mit des Brunnemanni Meynung überein, (ob sich wohl Carpzov. d. qu. 139. n. 26. sehr darüber wundert,) ingleichen Berlich. in Decis. aureis P. 2. Decis. 231. und Oldekop. in dem beym Anfang dieses Capitels angezogenen Tractat.

§. XV. Ob man bey peinlichen Sachen wider den Richter, den man vor verdächtig und partheyisch hält, excipiren könne? solches gehöret zwar eigentlich mehr zu denen præliminarien des Inquisitions- oder Accusations-Processes, als zu denen wider das erfolgte Urtheil zustehenden Rechts-Mitteln; indessen aber, weil es doch nicht selten geschicht, daß ein verdächtiger Richter de facto zufähret, und sich einer Cognition anmaasset, weshalb man auch nach bereits erfolgtem Urtheil disfalls annoch zu reden nöthig findet, so wollen wir davon etwas weniges mit anfügen. Es kommet aber hierauf kürtzlich an, daß, gleichwie in bürgerlichen Sachen sehr gefährlich ist, wenn man seinem Feind, oder sonst einem partheyischen Menschen die Untersuchung seiner Sachen unterwerffen soll: also in peinlichen Fällen, als welche Leibes- und Lebens-Gefahr nach sich ziehen, noch weit grössere Gefahr vorhanden sey, und man höchst-gegründete Ursach und Befugniß habe, wider einen solchen verdächtigen Richter zu excipiren, zumalen ein boßhafftiger Mensch vor die Defension des armen Inquisiti gar wenige Sorge tragen, sondern vielmehr alles dasjenige, so zu seiner Defension gereichen könte, unterzudrücken suchen wird.

§. XVI. In solchem Fall nun muß sich der Inquisit bey dem Ober-Richter melden, und seine Ursachen, warum er den Unter-Richter vor suspect hält, nicht nur anzeigen, sondern auch gebührend bescheinigen. Wann solches geschehen, so hat man alsdann dreyerley Wege, vermittelst deren man dem Inquisiten helffen kan, nemlich, es erfolget entweder eine Avocation der bereits etwa ergangenen Acten, und der Ober-

Richter nimmt die Untersuchung der Sachen selbst über sich: oder, welches fast öffters zu geschehen pfleget, es wird von dem Ober-Richter eine Commission zu Führung der Inquisition angeordnet: oder, man lässet auch wohl die Sache zuweilen, sonderlich wenn die Ursachen des Verdachts nicht gar zu erheblich seyn, bey dem Unter-Richter, man adjungiret ihm aber einen geübten und verständigen Notarium, oder sonst eine geschworne Person, welche allenthalben mit Achtung geben muß, damit dem Inquisiten in keinem Stück zu nahe geschehe. D) Wäre es indessen, daß allererst das bereits erfolgte Urtheil ex capite suspecti judicis angefochten würde, so fänden zwar die zwo letztern Wege nicht eben statt, es könte aber doch der Ober-Richter die ergangene Acta ihm entweder zur Revision einsenden lassen, oder auch die Anstalt machen, daß eine neue transmissio actorum vor die Hand genommen würde, jedoch müste der Inquisit vorhero deutlich specificiren, in welchen Stücken und auf was Art ihm zu nahe geschehen, damit man solches mit denen ergangenen Actis genau conferiren könte.

§. XVII. Endlich ist noch dieses anzumercken, daß an denen Orten, wo die Appellation oder andere remedia suspensiva in peinlichen Sachen zugelassen werden, der Inquisite zwar an die ordentliche fatalia freylich verbunden sey; jedoch aber pfleget es auch nicht so gar genau genommen zu werden, wenn er gleich dieselbe zuweilen verstreichen lassen, sondern er kan dawider leichte restitutionem in integrum erlangen, weil die remedia suspensiva mit zu des Inquisiten Defension gehören, diese aber in denen Rechten sehr grosse Privilegia hat, und dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß niemand unschuldig condemniret werde. Dieses meynen die Rechts-Lehrer, wann sie setzen, quod sententia in criminalibus, præcipue si contra Reum lata, non transeat in rem judicatam. Thessaur. Decis.

D) Die Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap.* 1. §. 10. disponiret hievon, daß, wenn der Inquisit bey Sr. Königl. Mayt. sich mit seiner Beschwerde über den Richter allerunterthänigst angiebt, bey vorkommenden Umständen eines redlichen Verdachts, der Proceß einem andern, auch, dem Befinden nach, einem der Hoff-Fiscäle, der entweder, wenn der Richter des Verdachts sich nicht entladet, allein, oder mit Zuziehung des Richters, denselben fortsetze, übergeben werden solle.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0170
DFG

Decis. 262. n. 4. Gvazzin. de Defens. reor. Defens. 35. c. 24. n. 9. Brunnem. Rep. Parat. Wesenb. ad tit. de re jud. qu. 21. & ad tit. de accus. qu. 17. Dn. Jo. Sam. Stryk. in Disp. de remed. cont. rem jud. c. 5. n. 43. & 44.

Das XII. Capitel.

Von denen Unkosten, so in peinlichen Sachen aufgewendet werden müssen.

Inhalt des Capitels.

BEy der Frage: von Erstattung der Unkosten, muß ein Unterscheid zwischen dem Processu accusatorio und inquisitorio gemachet werden, §. I. Bey dem ersten muß man die Fälle abermals unterscheiden, ob nemlich der Ankläger den Angeklagten wegen des Verbrechens überführet habe, oder nicht, §. II. Nach Inhalt der Peinl. Hals-Ger. Ordn. wird der Ankläger zur gefänglichen Hafft gebracht, wofern er sonderlich wegen der Unkosten nicht hinlängliche Caution machen kan. §. III. Die Unkosten, so zu des Inquisitens Unterhalt nöthig, muß der Ankläger, die Gerichts-Kosten aber benebenst denen übrigen, die Obrigkeit tragen, §. IV. Was wegen der Unkosten vor eine Action wider den Ankläger, und wo solche angestellet werden könne? §. V. Wann der Ankläger die Unkosten nicht abstatten kan, so muß die Obrigkeit solche herschiessen. Der Ankläger kan, wann er keinen Grund zu klagen gehabt, wol mit einer Straffe beleget werden. §. VI. Wer alsdann, wann der Angeklagte der Missethat überführet worden, die Unkosten erstatten müsse? Nach Sachsen-Recht wird darauf mit Unterscheid geantwortet, §. VII. Nach dem gemeinen Recht muß Inquisit in diesem Fall ohne Unterscheid die Unkosten tragen. Von Carpzovii widrigen Meynung, §. VIII. Beantwortung der von Carpzovio angeführten Gründe, §. IX. X. XI. XII. Wer beym Inquisitions Proceß, die zum Unterhalt der Inquisiten nöthige Kosten hergeben müsse? darauf wird mit Unterscheid geantwortet, §. XIII. Von denen Gerichts-Sportuln, und andern Kosten, §. XIV. Und zwar in dem Fall, wenn der Inquisit schlechterdings absolviret worden, §. XV. Wenn er im Gegentheil condemniret worden, §. XVI. Wenn er den Reinigungs-Eyd ablegen müssen, §. XVII. Wenn er die peinliche Frage ausgestanden, §. XVIII. Wenn der Inquisit die Unkosten wegen Unvermögens nicht abstatten kan, so wird die Straffe geschärffet, §. XIX. Ein Denunciant zahlet keine Unkosten, wofern er nicht gebeten, daß die Inquisition auf seine Gefahr geschehen solle, §. XX. Von der Gewohnheit, vermöge deren die Unterthanen an einigen Orten die Unkosten tragen müssen, §. XXI. Die Taxe der Unkosten

ist unterschiedlich. Von der in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung befindlichen Taxe, §. XXII. Ursach, warum die Unkosten dann und wann eine ziemliche moderation leiden? §. XXIII. Der Richter selbst kan zuweilen zur Erstattung der Unkosten angehalten werden. §. ult.

§. I.

WEil es bey dieser Materie anfangs auf die Frage vornehmlich ankömmet: Wer in peinlichen Sachen die benöthigte Unkosten herzugeben schuldig sey? so muß vor allen Dingen ein Unterscheid unter diesen beyden Fällen gemacht werden: Ob nemlich ein absonderlicher Ankläger vorhanden sey, oder ob die Sache per modum inquisitionis geführet werde? Durch den Ankläger aber verstehe ich eine privat-Person, denn wenn der Fiscal die Anklage verrichtet, so ist es eben so viel, als wann die Obrigkeit ex officio verfähret, v. Carpzov. Pr. Crim. qu. 138. n. 61.

§. II. Was nun erstlich den Processum accusatorium betrifft, so sind wiederum diese zwo Fragen zu unterscheiden, (1.) wie es zu halten, wenn der Ankläger den Angeklagten der beschuldigten Ubelthat halber nicht überführen kan, und dann (2.) wer die Unkosten tragen müsse, wenn der Angeklagte solcher Ubelthat überführet, und zur gehörigen Straffe gezogen wird.

§. III. Anlangend den ersten Fall, so ist in der peinl. Halßger. Ordnung art. 12. klar versehen, daß, so bald der Angeklagte zur Gefängniß angenommen, der Ankläger, oder sein Gewalt-Haber, mit seinem Leib verwahret werden solle, bis er mit Bürgen, Caution, Bestand und Sicherung, die der Richter mit samt vier Schöppen, nach Gelegenheit der Sachen, und Achtung beyder Personen, für gnugsam erkennet, gethan hat. Und nemlich also, daß er, der Ankläger, wo er die peinliche Rechtfertigung nicht ausführen, oder dem Rechten verfolgen würde, und die geklagte Missethat, oder aber redliche und gnugsame Anzeigung und Vermuthung derselben, in ziemlicher Zeit, die ihm der Richter setzen würde, nicht dermassen bewiese, daß der Richter und Gericht, oder der mehrer Theil aus ihnen für gnugsam erkant, oder sonsten in Rechten fällig würde, alsdann den Unkosten, so darauf gangen ist, auch dem Beklagten um seine zugefügte Schmach und Schaden Abtrag thun wolle, alles nach bürgerlicher rechtlicher Erkäntniß.

§. IV.

§. IV. Dahero muß nun auch der Ankläger alles dasjenige hergeben, so zu des Angeklagten nothdürfftigen Unterhalt im Gefängniß erfordert wird, wie auch das Warte-Wach-oder Sitze-Geld, jedoch soll nach Inhalt der Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 204. ein jede Obrigkeit, so mit peinlichen Gerichten versehen, solcher Gerichts-Kostung und Atzung halben ziemliche und gleichmäßige Ordnung machen, daß dadurch niemand überflüßig beschweret, auch ein Ankläger für des Beklagten Atzung und Wart-Geld dem Büttel Tag und Nacht über sieben Creutzer zu geben nicht angehalten werde. Wo aber Herkommens wäre, in solchen Fällen minder zu nehmen, dabey solle es bleiben, und was sonst an Gerichts- und andern Kosten auf Besetzung des Gerichts, der Schöppen, oder Urtheiler Kostgeld, auch Gerichtschreibern, Bütteln, Thürhüter, Nach-Richter und seinem Knechte, (z. E. bey der Tortur, oder Execution) auflauffen würde, soll durch das Gericht, oder desselben Gerichts-Obrigkeit, ohne des Klägers Nachtheil, bezahlt werden.

§. V. Es fräget sich hiebey: vor welchem Richter der Angeklagte seine action ad intresse anstellen müsse, wenn der Ankläger in der Anklage nicht fortkommen können? Nun ist zwar solches eine actio civilis, welche sonst einig und allein vor die Erb-oder Unter-Gerichte gehörig; allein, weil doch eine connexitas causæ mit der vorhergehenden Anklage dabey anzutreffen, als wird in der Peinl. Halsger. Ordn. art. 12. dem Angeklagten frey gelassen, ob er den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichen Richter, oder dem peinlichen Gericht, dafür sich die gerichtliche Ubung und Rechtfertigung erhalten hat, um solchen Kosten Schmähe und Schaden rechtlich fürnehmen wolle, und daß darin summarie und ohne Zierlichkeit des rechtlichen Proceß, procedirt, gehandelt, und die Urtheil ohne weitere Appellation uud Suchung, vollzogen werden, dadurch doch demselben peinlichen Gericht ausserhalb dieser Fälle, und weiter, als es vorgehabt, kein bürgerlicher Gerichts-Zwang und Erkäntniß zuwachsen solle.

§. VI. Könte indessen der Ankläger seines Unvermögens halber die vorhin gemeldete Unkosten nicht tragen, so lieget der Obrigkeit ob, dieselbe herzuschiessen, damit nehmlich die begangene Ubelthat nicht ungestrafft bleibe. Carpzov. d. qu. 138. n. 58. Nach der Schärffe der Peinl. Halsger. Ordn. art. 14. wird der Ankläger in Ermangelung der Caution, davon in §. III. gedacht worden, so wohl als der Angeklagte, in gefängliche

Hafft

Hafft geleget. Ob nun wohl dieser rigor heut zu Tage nicht practiciret wird, wie ich davon in not. ad Const. Crim. d. art. 12. weitläufftig gehandelt: so kan doch der Ankläger, wann man befindet, daß er die Anklage ohne rechtmäßige Ursache angefangen, mit einer willkührlichen Straffe beleget werden, nach der Regul: Qui non habet in ære, luat in corpore.

§. VII. Wir kommen nun auf den andern Fall, (§. II.) wie es zu halten, wann der Angeklagte der Missethat überführet worden, und ob dieser nicht alsdann schuldig sey, dem Ankläger die aufgewandte Unkosten zu erstatten? Nach Sachsen-Recht wird ein Unterscheid gemacht, ob nehmlich dem Angeklagten eine Leib- und Lebens- oder aber nur eine geringere Straffe zuerkant worden? In dem letzten Fall ersetzet er die Unkosten, in dem ersten aber nicht, (ausser so viel davon auf seine Defension gegangen,) als davon p. 4. Const. Elect. 12. folgende Disposition zu finden: Würde aber der Thäter mit obgedachten Leibes- oder Lebens-Straffen verschonet, und doch sonsten unserer Lande wegen einer Verbrechung verwiesen, auf solchen Fall soll er des verstorbenen Söhnen, oder dem Schwerd-Magen, welche ihn beklaget, die aufgewandte Gerichts-Kosten, jedoch auf vorhergehende rechtliche Ermäßigung, zu ersetzen pflichtig seyn. Es redet zwar diese Constitution eigentlich von Todt-Schlägen, sie muß aber auch wohl in andern Fällen, ob identitatem rationis, statt finden, v. Carpzov. d. qu. 138. n. 14.

§. IIX. Nach dem gemeinen Recht ausserhalb Sachsen halte ich, daß der Verurtheilete die Unkosten ohne Unterscheid erstatten müsse, weil es höchst unbillig seyn würde, daß der Ankläger, da er durch seine Anklage dem gemeinen Wesen in Entdeckung der begangenen Ubelthat so gute Dienste geleistet, noch dazu den Schaden haben, und die Unkosten aus seinem Beutel hergeben solte. Carpzov. d. qu. 138. n. 7. seqq. bemühet sich zwar sehr, das Gegentheil aus etlichen Gründen zu erweisen, allein es wird sich bald finden, das seine Gründe auf schwachen Füssen stehen.

§. IX. Er führet erstlich an, der Angeklagte sey kein temerarius litigator, und es heisse ja in l. 1. ff. de bon. eor. qui ante sentent. mort. sibi consciv ignoscendum esse illi, qui sanguinem suum quoquo modo tueri & defendere voluit. Ich antworte, der Ankläger ist auch kein temerarius litigator, und es ist doch wohl billiger, daß derjenige den Schaden

den trage, welchem etwas beyzumessen, (welches der Angeklagte ist,) als derjenige, nemlich der Ankläger, welchem nichts imputiret werden kan. Der angezogene l. 1. ff. de bonis eor. redet bloß von dem Fall, wenn der Angeklagte mit dem Ankläger tranſigiret hat, daß er nemlich wegen solches getroffenen Vergleichs nicht pro confesso gehalten werden könne; allein davon ist allhie gar nicht die Frage, und reimet sich daher solcher lex auf gegenwärtigen Fall im geringsten nicht.

§. X. Er fähret fort: Es würde sehr unbillig und hart seyn, wenn der Angeklagte die Unkosten wieder geben solte, weil er sodann gleichsam die Todes-Straffe vor sein Geld ihm selber erkauffen müste: Ja, es würde wider die Auth. Sed hodie. C. de bon. damnat. ingleichen wider die Peinl. Halsger. Ordnung art. 218. anlauffen, weil der Angeklagte sodann einen Theil seiner Güther verlieren würde, da doch die Confiscation der Güther in denen angezogenen Legibus ausdrücklich verboten worden. Antwort. Es ist nicht unbillig oder hart, wenn jemand aus seiner Schuld in ein Unglück geräth, damnum non est, quod quis sua culpa patitur. Hiernächst ists ein grosser Schnitzer, wenn Carpzovius die Erstattung der Unkosten vor eine Art der Confiscation hält, als welche von dieser gantz und gar entschieden ist. Und wie kömmt es dann, daß er alsdann beregte Erstattung zuläſſet, wenn nicht eine Leibes- oder Lebens-Straffe erkant worden? (§. VII.) diß wäre ja nach seiner Hypothesi auch wider die angeführte Leges, und eine Art der Confiscation.

§. XI. Er saget: Mors omnia solvit: Antwort, daraus folget, daß die Erben wegen des von dem Verstorbenen begangenen Verbrechens nicht mit einer Straffe beleget werden können, allein die Erstattung der Unkosten ist keine eigentliche Straffe. Es ist auch hiebey wegen dessen, so er num. 11. anführet, wohl zu mercken, daß nicht die Erben, sondern selbst der Ubelthäter bey seinem Leben annoch condemniret worden, dahero diese die Erbschafft nicht anders, als mit dem darauf hafftenden onere übernommen, und gehet es auch allhie an, was man sonst zu sagen pfleget: Bona non intelliguntur, nisi deducto ære alieno. Denn wenn man Carpzovii Meynung, daß der Tod alles aufhebe, so schlechterdings annehmen wolte, so dürfften keine Erben für den Verstorbenen bezahlen, wann auch nur eine geringere, als eine Leibes-Straffe, erkant worden, welches doch sowol wider Carpzovium selbst, als auch wider die bekante gemeine Rechte streitet.

§. XII. Was er aus dem Sachsen-Recht anführet, solches gehet uns nichts an, weil wir anietzo von dem gemeinen Rechte ausserhalb Sachsen disputiren. Wiewohl die teutsche Glosse in art. 35. lib. 2. Land-Rechts num. 4. ibi: Mit dem Tode wettet man dem Richter, und büsset dem Kläger, sich allhie nicht eben gar zu wohl appliciren lässet, alldieweil das Wort: büssen, eine Straffe bedeutet, davor aber die Erstattung der Unkosten nicht geachtet werden mag, weil es eine rei restitutio ist. Und in dieser meiner Meynung werde ich um so viel mehr bestärcket, da auch so gar einige Rechts-Lehrer selbst nach dem Sachsen-Recht (ausgenommen das Laster des Todschlags, siehe §. VII.) solches behaupten, als Rauchbar. P. 2. qu. 10. n. 17. und Hieron. Panschmann. apud Carpzov. P. 4. C. 12. def. 2. n. 2.

§. XIII. Wir kommen nunmehro zu dem Inquisitions-Proceß. So viel nun anfänglich die zum Unterhalt des Inquisiten in dem Gefängniß nöthige Unkosten betrifft, so ist ein Unterscheid zu machen, ob der Inquisit so viel im Vermögen habe, daß er sich unterhalten kan, oder nicht. In dem ersten Fall werden die Unkosten aus seinen Mitteln genommen, in dem andern Fall aber muß die Obrigkeit solche hergeben, nach Gelegenheit und Zustand des Inquisiten. Carpzov. d. qu. 138. n. 20. sec.

§. XIV. Die Haupt-Frage indessen beruhet darauf: Ob der Inquisit nach geendigtem Inquisitions-Proceß, die Gerichts-Sportulen nebst andern Unkosten, der Obrigkeit zu zahlen verbunden, wenn er nemlich so viel im Vermögen hat, denn sonst heisset es ex l. 6. ff. de dol. mal. inanis est actio, quam inopia debitoris excludit. Hier muß man abermalen unterschiedliche Casus von einander entscheiden. Denn es ist entweder der Inquisit schlechterdings absolviret, oder condemniret worden, oder aber, er hat sich losgeschworen, oder er hat die Tortur ausgestanden, und darauf erst die absolutoriam erhalten.

§. XV. Wann der Inquisit schlechterdings absolviret worden, so sind entweder anfangs ziemlich wahrscheinliche indicia wider ihn vorhanden gewesen, welche er aber bey geführter Defension völlig elidiret hat, oder der Richter, welches gar offt zu geschehen pfleget, hat ohne gegründete Ursache, z. E. auf blosses Reden ungewisser Leute, u. d. gl. sofort die Inquisition angefangen. In jenem Fall ist der Inquisit, wann er gleich von der Inquisition absolviret wird, dennoch die Unkosten zu tragen schuldig,

dig, weil ihm doch wenigstens etwas, der Obrigkeit hingegen nichts imputiret werden kan, indem dieser ihr Amt erfordert, wider die Verdächtige zu inquiriren, daher erkant wird:

Daß zwar Inquisit gestalten Sachen nach, von der wider ihn angestelleten Inquisition zu entbinden, es ist aber doch derselbe die auf diese Inquisition verwandte Unkosten, auf vorhergehende Liquidation, und Richterliche Mäßigung, abzustatten schuldig.

In diesem Fall aber wird der Inquisit auch in Ansehen der Unkosten losgesprochen, jedoch werden diejenige dabey ausgenommen, welche auf seine, des Inquisiti, Defension gegangen, und wird erkant:

Es wird auch Inquisit mit Erstattung der Unkosten, ausser so viel deren auf desselben Defension gegangen, billig verschonet.

Wann nun also in diesem Fall der Inquisit Zeugen zu seiner Defension abhören lassen, so muß er dem Richter dißfalls die Gebühren abstatten; was aber der Richter vor sich thut, um den Inquisiten etwa zu überführen, deshalb kan er nichts prætendiren, sondern er mag sich beymessen, daß er auf einen so schlüpfrichten Grund gebauet hat.

§. XVI. Ist eine sententia condemnatoria erfolget, so machen die Sächsische Rechts-Lehrer eben den Unterscheid, welcher oben §. VII. bey dem Processu Accusatorio bemercket worden, v. Adrian. Beyer. de Expensis executionum Criminalium Cap. 3. §. 13 daß nemlich der Inquisit keine Unkosten erstattet, wenn er mit einer Leibes- oder Lebens-Straffe beleget wird. A) Jedoch aber nehmen sie diejenige Unkosten aus, welche auf

A) Heutiges Tages ist in Chur-Sachsen solcher Unterscheid aufgehoben, und muß der Inquisit, wenn er gleich mit Leibes- oder Lebens-Straffe beleget wird, ordentlicher Weise die Unkosten erstatten, vermöge des Königl. *Mandats de d. 27. Jul. 1719.* wegen geschwinder *Exequir*ung der Räuber und Diebe, ibi: Gleichwie nicht minder die Verbrechere, so mit Leibes-Straffe, oder Vestungs-Bau beleget werden, so wohl als deren hingerichteten Missethäter Erben, ob schon das gestohlene Guth, *in natura* nicht mehr zugegen, und bey ihnen vorhanden, dennoch aus sothaner *Delinquenten* Vermögen

auf desselben Defension verwandt worden. Carpz. P. 4. C. 12. Def. 4. n. 2. seqq. Nach dem gemeinen Recht ist keine Ursach vorhanden, warum der Inquisit nicht eben sowohl die Unkosten erstatten solte, wann ihm eine Leibes- und Lebens-Straffe dictiret, als wie er es alsdann thun muß, wann er nur mit einer geringen Straffe beleget worden. Die Gründe davon nebst der Antwort auf Carpzovii Einwürffe sind oben §. IIX-XII. zu befinden, und dieser Meynung stimmen auch bey Brunnemann. in Proc. inquis. Cap. 9. n. 2. wie auch der daselbst angezogene Antonius Mathæi de Crimin. Lib. 48. tit. 17. c. 4. num. 2. und pfleget die löbliche Juristen-Facultät allhie auch darauf in sententionando ihre Absicht zu nehmen.

§. XVII. Wann der Inquisit den ihm zuerkanten Reinigungs-Eyd geleistet, so wird er nach Carpzovii Pr. Crim. qu. 116. n. 77. und einiger anderer Meynung, auch von Erstattung der Unkosten loßgezehlet. Allein es ist diese Meynung abermals unbillig, B) indem auf diese Weise die Obrig-

---

gen, denenjenigen, welchen das ihre entwendet worden, solches hinwieder gehörig, nach dem Werthe, den allenfalls der beraubte und bestohlene eydlich anzeigen wird, zu ersetzen, ingleichen denen Gerichten, was diese, oder auch die Unterthanen, nach theils Orten Gebrauch, zu Führung der *Inquisition*, bey dergleichen sowohl als allen andern *Criminal*-Fällen, aufgewendet, ebner maassen zu *restituiren* angehalten, und also die 12te *Const. El. Part. 4.* bloß von demjenigen *Casu* verstanden werden, und anzunehmen seyn soll, wo beym Todtschlagen des umgebrachten Erben *Vindicationem criminalem per modum accusationis* anstellen, welches hingegen auch daselbst *cessiret*, wenn die Sache auf *Denunciation*, oder *ex officio* von dem Richter durch *Inquisition* sractiret worden.

B) Es gilt auch solche Meynung heutiges Tages in Chur-Sachsen nicht mehr, maassen MENCKEN. *in Tractat. Synopt. Proc. Tit. 32.* §. 18. dißfalls ein Königl. *Rescript* so unterm *3. Febr. 1717.* an die Chur-Sächs. Dicasteria ergangen, anführet, folgenden Inhalts: P. P. Wir sind erinnert, daß Zeithero, wenn man bey vorkom-

Obrigkeit, welche doch in Unternehmung der Inquisition etwas löbliches verrichtet, den Schaden über sich nehmen muß. Carpzovius saget zwar, es stimmeten mit seiner Meynung die Rechts-Lehrer einhellig überein; allein es ist solches nicht gegründet, weil der von ihm angezogene Gail. de pace publ. l. 2. c. 7. n. 12. von den Unkosten nichts gedencket, ja Heigius P. 1. qu. 40. n. 39. führet auch verschiedene Dd. an, welche von solcher Hypothesi abgehen, wie ich dann selbst einige male aus den Gerichtlichen Acten gesehen, daß auch anjetzo die Sächsische Rechts-Collegia nicht mehr überall auf Carpzovii Meynung sprechen. Uns stimmen bey Brunnemann. Proc. inquis. C. 9. n. 6. Dn. Stryk. introd. ad prax. Cap. 20. §. 12. und wird bey der hiesigen löblichen Facultät auch jederzeit also gesprochen.

§. XIIX. Endlich, wann der Inquisit die peinliche Frage ausgestanden, und er darauf absolviret worden, so entspringet die Frage von neuem, wer die Unkosten tragen solle? Es ist aber daruf aus denen bishero angeführten Gründen ebenmäßig gar leichte zu antworten, daß nemlich der Inqui-

---

kommenden *Inquisitionibus*, und andern Verbrechen, auf das *Juramentum purgatorium* erkennet, wegen Erstattung der Unkosten nicht gleichförmig gesprochen, sondern die *Delinquenten* zum öfftern davon *absolviret* worden. Wann Wir aber hiebey, daß gleichwol diese *Tortura spiritualis*, oder das *Juramentum purgatorium* niemanden, als wer durch hiezu hinlängliche *Indicia graviret* ist, zuerkant werde, in *Consideration* gezogen, und daß dißfalls Aenderung getroffen, der bißherige *Dissensus* bey einigen Unserer *Judiciorum* aufgehoben, und hingegen eine durchgehende Gleichförmigkeit im Sprechen beobachtet werde, der Nothdurfft befinden. Als ergehet an euch hiemit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch hienach gehorsamst achten, und bey dergleichen in Zukunfft sich eräugnenden Fällen, wenn auf das *Purgatorium* erkant wird, ob auch schon die *Delinquenten* nach dessen Abschwerung von der Straffe *absolviret* würden, dennoch auf Ersetzung derer Unkosten, in Abfassung derer Urtheile oder *Decrete*, jederzeit zugleich mit sprechen ꝛc.

Inquisit, welcher durch seine verdächtige Thaten zu der gantzen Inquisition Anlaß gegeben, solche Unkosten tragen müsse, C) Dn. Stryk. in not. ad Lauterb. tit. de quæstion. verb. satisfacit. Brunnem. Proc. inqu. C. 9. n. 2. jedoch wird dasjenige ausgenommen, was dem Nach-Richter und Gerichts-Dienern gegeben worden, als welches die Obrigkeit hergeben muß. Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 61.

§. XIX. Kan der Inquisit die ihm zuerkante Unkosten Unvermögens halber nicht abstatten, so wird alsdann die aufferlegte Straffe geschärffet, aus der bekanten Rechts-Regul: qui non habet in ære, luat in cor-

C) Was der AUCTOR bißhero wegen der von dem *Inquisiten* zu ersetzenden Unkosten gesprochen, solches ist der Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *Cap. II.* §. *5.* völlig *conform*, und lautet es daselbst folgender maassen: Nachdemmahlen, wegen der zu Ausführung eines *Inquisitions-Processus*, erfordernden Kosten, die Peinlichen Gerichte derjenigen Obrigkeit, so damit von Uns beliehen ist, mehrentheils beschwerlich und kostbar fallen, indem die *Inquisiten* insgemein wenig im Vermögen haben, und bißhero, wenn Leib- oder Lebens-Straffe erkant, die Erstattung der Unkosten übergangen worden, hiedurch aber viel von Untersuchung der Verbrechen abgeschrecket werden, und diese sodann unbestraffet bleiben; So wollen Wir, daß inskünftige in denen Fällen, da der Gefangene durch verdächtiges Leben und Wandel, oder durch andere verbotene Wege, zur *Inquisition* wider sich Anlaß gegeben, wenn er gleich durch Abschwerung des Reinigungs-Eydes, von denen wider ihn gewesenen *Indiciis* sich *purgiret* hat, oder sonst unschuldig erfunden wird, oder auch, da Leibes- oder Lebens-Straffe, Landes-Verweisung, oder andere Bürgerliche Straffen wider ihn erkant werden, daß allemal auf die Erstattung der Unkosten, wofern der Gefangene so viel im Vermögen hat, von denen Urthels-Fassern, zu *Indemnisirung* der Gerichte, mit *reflectiret*, und zu dem Ende deren *Specification*, damit der Urthels-Fasser selbige zugleich *moderiren* könne, denen *Actis* beygefüget werde.

corpore. Dahin gehöret die bey Carpzovio qu. 138. n. 24. befindliche formula pronunciandi,

> Derowegen ist er des Entleibten nächsten Freunden ein gantz Wehr-Geld zu entrichten, und die in dieser Sache aufgewendete Unkosten, auf vorhergehende Liquidation, und richterliche Mäßigung, zu erstatten schuldig, und mag hierüber ein, oder, da er das Wehr-Geld und die Unkosten aus Armuth zu erlegen nicht vetmöchte, zwey Jahr lang mit Landes-Verweisung in Straffe genommen werden.

Oder, wenn schon vorher die Straffe determiniret, und hernach erst des Inquisiten Armuth vorgeschützet worden.

> P. P. So wird gestalten Sachen nach die Landes-Verweisung noch auf 2. Jahr lang erhöhet, und Inquisit also auf 4. Jahr des Landes verwiesen,

und so ferner in andern Fällen, nach Gelegenheit der Umstände.

§. XX. Ob und wie weit ein Denunciant die Unkosten zu der Inquisition herzugeben schuldig seye, davon ist bereits oben Cap. I. §. X. gemeldet worden. Anietzo ist noch dabey anzumercken, daß man einen Unterscheid machen müsse, ob die Denunciation nur bloß zu dem Ende geschehen, daß der Richter Wissenschafft und Nachricht von dem begangenen Verbrechen haben möge: oder aber, ob der Denunciant gebeten, daß man die Inquisition auf seine Gefahr und Schadloshaltung unternehmen solle. In dem letzten Fall wird der Denunciant nicht anders als ein Ankläger angesehen, und ist dannenhero alles auf ihn zu appliciren, was von dem Ankläger oben gesaget worden, Carpzov. d. qu. 138. n. 65. & 66. in dem ersten Fall hingegen bleibet es bey dem, was wir in besagtem Cap. I. §. X. angeführet haben.

§. XXI. An einigen Orten ist sonst auch gebräuchlich, daß in peinlichen Fällen die Unterthanen die gehörigen Kosten beytragen müssen, welches man das Hencker-Geld, oder auch die Justitien-Gelder D) nennet, da der Anschlag an etlichen Orten nach den Häusern, an andern Orten aber nach

D) Oder auch Heerde-Geld, weil es nach der Zahl der Heerde (focorum) præstiret zu werden pfleget. Siehe BEIER. *in Disp. de Expens. execut. crim. cap. 3. §. 20. seqq.* allwo er weitläufftig davon handelt.

nach den Hufen gemachet wird. Es ist aber auch dißfalls nicht überall eine gleichförmige Gewohnheit. Denn in einigen Aemtern und Gerichten zahlen die Unterthanen nur solche Gelder alsdenn, wann dem Inquisiten eine Leibes- oder Lebens-Straffe zuerkant worden; in andern Gerichten hingegen müssen sie allezeit die Unkosten tragen, es mag der Inquisit verdammet oder loßgesprochen seyn. Indessen muß die Obrigkeit, welche sich in dergleichen Gewohnheit gründet, jederzeit das onus probandi über sich nehmen, weil besagte Gewohnheit in denen gemeinen Rechten unbekant ist.

§. XXII. Die Taxe der Unkosten variiret an den meisten Orten, dahero man disfalls eine allgemeine Regul unmöglich geben kan. D. Adrian. Beier. in Disp. de Expensis executionum criminalium Cap. 2. §. 11. führet Churfürst Augusti zu Sachsen Constitution E) de A. 1555. ingleichen Herzog

E) Heutiges Tages hat man in Chur-Sachsen eine ganz neue Tax-Ordnung, wornach die *Sportuln* und Gerichts- auch *Advocaten*-Gebühren gefordert und bezahlet werden sollen, welche *anno* 1724. publiciret worden. Weil nun selbige so wohl von der *Constitution* des Churfürstens *Augusti*, als auch von der in der Magdebl. Proc. Ordnung enthaltenen *Taxe* gar mercklich differiret, so wird es hoffentlich dem Leser nicht unangenehm seyn, (zum wenigsten demjenigen, der solche Tax-Ordnung nicht hat) wenn ich daraus den *Tit. V.* der von denen Untersuchungen, *Inquisitionibus*, und Verrichtungen in peinlichen Sachen handelt, mit hersetze:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vor eine Rüge zu registriren, den Inculpaten darüber summarisch zu vernehmen, und Registratur nach rechtlichen Erkäntniß zu verschicken, auch das eingekommene Rügen-Decisum zu publiciren, überhaupt	=	=	= 16 =
Wenn Zeugen dabey zu vernehmen, vor einen Zeugen summarisch zu verhören	=	=	= 6 =
Und nach Weitläuftigkeit der Sache	=	=	= 12 =

Vor

tzog Johann Ernsts Tax-Ordnung d. A. 1667. wie auch andere Ordnungen an. Wir wollen anitzo diejenige Taxe beyfügen, welche in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung Cap. 9. enthalten, wovon die übrigen nur in einigen Stücken unterschieden sind.

Von

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vor einen über dergleichen Rüge sofort ertheilten Abschied und Publication, denen es zugelassen	=	6	=
Vor eine Registratur über eine Denunciation	=	6	=
Wenn sie weitläufftig	=	12	=
Vor eine Hausuchung und darüber gehaltene Registratur	=	12	=
Denen Gerichts-Personen in Städten	=	6	=
Auf dem Lande	=	4	=
Vor einen Verwundeten zu besichtigen, und die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren, ausser denen Reise-Kosten	=	16	=
Denen Gerichts-Personen in Städten	=	12	=
Auf dem Lande	=	6	=
Vor einen todten Cörper aufzuheben, die Denunciation wegen dessen Findung, und die Aufhebung selbst zu registriren	=	12	=
Denen Gerichts-Personen in Städten	=	12	=
Auf dem Lande	=	6	=
Der Aufhebung und Section eines todtgeschlagenen beywohnen, die deßhalber nöthige schrifft- und mündliche Verordnungen zu thun, den Medicum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Registraturen zu fertigen	1	=	=
Denen Gerichts-Personen in Städten	1	=	=
Auf dem Lande	=	12	=

Von einem peinlichen Gerichte zu hegen.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Dem Richter	=	10	6
Jedem Schöppen	=	5	3
Dem Gerichts-Schreiber	=	10	6

Dem

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Dem Medico vor Beywohnung der Section, und sein darüber ertheiltes Bedencken, wenn er Bestallung hat	2	=	=
Wenn er in keiner Bestallung stehet	3	=	=
Dem Chirurgo vor die Eröffnung des Cörpers, wenn er in Bestallung stehet	1	16	=
Wenn er keine Bestallung hat	2	=	=
Wenn sie über Land deshalber reisen müssen, bekommt der Medicus noch ausser dem auf einen Tag vor Versäumniß und zur Außlösung	1	=	=
Der Chirurgus	=	16	=
Vor eine gemeine bey Inquisitionibus nöthige Missive	=	3	=
Vor einen Hafft- und und Steck-Brieff wider einen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner	=	6	=
Und wenn deren unterschiedene ausgefertiget werden, von jedem noch	=	3	=
Vor ein sicher Geleit, und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner ertheilet wird	=	12	=
Vor einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen	=	6	=
Vor die Instruction zu Abholung eines anderwerts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldners	=	6	=

Dem

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Dem Land-Knecht in allem, von Bestellung des Gerichts, Setzung der Bäncke, und Ausruffung des Gerichts,	=	5	3
Dem Blut-Schreyer, wo es also Herkommens	=	10	6
Von einem Leib-Zeichen abzulösen	=	5	3

Dem

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Dem Beamten und Gerichtshalter, wenn er selbst dabey zugegen, ausser denen Gebühren, so an dem Ort, wo der Gefangene ausgelieffert wird, zu entrichten sind, incluf. der Zehrungs-Kosten	1	=	=
Vor eine summarische Verhör des Inculpaten oder Inquisiten 6. 8. und biß	=	12	=
Denen Gerichts-Personen in Städten	=	12	=
Auf dem Lande	=	6	=
Vor eines Zeugens summarische Vernehmung, und darüber gefertigte Registratur	=	6	=
und nach Weitläufftigkeit der Sache	=	12	=
Vor Abfassung der Inquisitional-Articul von ieden	=	=	6
Jedoch das alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkäntniß durch Moderation abgezogen und unterstrichen werden			
Sind aber deren mehr denn 96. abzufassen nöthig, von ieden über diese Zahl nur	=	=	3
Den Inquisiten über solche Articul zu vernehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von iedem Articul	=	=	6
und wenn deren über 96. sind, von iedem derer übrigen	=	=	3
Denen Gerichts-Personen aber ausser denen Reisekosten, in Städten	=	12	=
Auf dem Lande	=	6	=

Dem Land-Knecht von den Mißhändlern:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von dem ersten Angriff	=	5	=
Einschliesse-Geld	=	4	=
Ausschliesse-Geld	=	4	=

Wöchent-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vor Abfassung der Articul, darüber Zeugen abzuhören, von jedem	=	=	6
wenn deren aber über 48. sind, von jedem derer übrigen	=	=	3
Einen Zeugen zu citiren	=	3	=
Vor jeden Zeugen zu vereyden, dessen Deposition zu registriren, und solche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, vor jeden Arcul	=	=	6
und wenn deren über 96. sind, von jedem	=	=	3
Denen Gerichts-Personen ausser denen Reise-Kosten in Städten	=	12	=
Auf dem Lande	=	6	=
Vor die Confrontation über die summarische Verhör und Registratur	=	6	=
sonst aber auf jeden Articul, darüber sie beschiehet	=	=	6
und denen Gerichts-Personen, ausser den Reise-Kosten, in Städten	=	12	=
Auf dem Lande	=	6	=
Vor eine Registratur über die in Inquisitionibus vorfallende Dinge	=	3	=
Vor Beywohnung einer von Defensore und andern mit dem Inquisito gesuchten Unterredung	=	4	=
Vor Beywohnung, wenn dem Advocato die Acta zu perlustriren und zu excerpiren vorgeleget werden, jedesmal	=	6	=

Vor

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Wöchentlich auf Kost- und Sitze-Geld	=	10	6
Wann ein Gefangener in andere Gerichte gefolget wird	=	10	6
Von jeder Verweisung, so der Land-Knecht verrichtet	=	5	6

Schreib-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vor Verstattung einer Frist zur Defension, und Beybringung der Nothdurfft	=	3	=
Vor eine schriftliche Aufflage	=	3	=
Vor eine Urthels-Frage	=	6	=
Vor Inrotulation der Acten bey Verschickung nach rechtlichem Erkäntniß	=	2	=
Vor einen Bericht, damit ein eingeholtes Urthel zur Landes-Regierung eingeschicket wird	=	4	=
Vor das zurückkommende Urthel ad Acta zu bringen	=	1	=
Solches dem Inquisito und Mit-interessenten zu publiciren und zu registriren	=	4	=
Vor ein Juramentum purgatorium abzufassen, und von dem Inquisito anzunehmen	=	6	=
denen Gerichts-Personen in Städten	=	6	=
Auf dem Lande	=	3	=
Dem Geistlichen, so dazu gezogen wird	=	16	=
Einer Territioni verbali beyzuwohnen, die Articul zu extrahiren, und Inquisiti Antwort nieder zu schreiben, auch über alles nöthige Registratur zu halten	=	16	=
Denen Gerichten in Städten	=	12	=
Auf dem Lande	=	8	=
Einer Territioni reali beyzuwohnen, und alles das vorige zu verrichten	1	=	=
Denen Gerichts-Personen in Städten	=	18	=
Auf dem Lande	=	12	=
Bey einer Tortur, ohne Unterscheid des Gradus, noch halb so viel			
Den Inquisiten des dritten Tages nach der Tortur, über seine Urgicht wieder zu befragen, und deßhalber Registratur zu führen	=	12	=

Schreib-Gebühr:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Copial-Gebühren von jedem Blat	=	=	6
Von einer Missiv	=	2	=
Urtheils-Frage	=	5	=
Von einem peinlichen Geleits-Brieff	=	10	6

Pein-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Denen Gerichten in Städten	=	8	=
Auf dem Lande	=	4	=
Eine Urphede aufzusetzen, und ablegen zu lassen	=	8	=
Eine Landes-Verweisung anzuordnen, oder einen Delinquenten, item einen Banqueroutier auf den Vestungs-Bau, oder ins Zuchthauß zu schaffen, und die darüber nöthige Registraturen zu führen, auch auf den andern Fall die Schreiben, Pässe, und Instruction zu fertigen	=	16	=
Den Staupenschlag oder andere Leibes-Straffen anzuordnen, und exequiren zu lassen, auch wie solche vollenstrecket worden, zu registriren	=	18	=
Vor Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts, oder des Gerichts in Achts-Processen	1	=	=
Denen Gerichts-Personen in Städten	=	18	=
Auf dem Lande	=	12	=
Der Execution einer Todes-Straffe beyzuwohnen, und dißfalls nöthige Registratur zu fertigen	1	=	=
Denen Gerichts-Personen, wie vorstehet.			
Dem Geistlichen, der den Verurtheilten tröstet, und zur Richtstadt begleitet	1	=	=
Vor Besuchung und Præparation zum Tode	1	=	=
Der Schule, wo es gebräuchlich	=	12	=

Taxa derer Gerichts-Frohnen, Land- und Stadt-Knechte, auch Nach-Richter-Gebühren.

Bey Aufhebung eines todten Cörpers zu seyn, und Die Anstalten dazu zu machen, auch die Gerichts- oder andere Personen, so dabey nöthig, zu bestellen	=	6	=

Bey

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von einer peinlichen Citation	=	5	=
Von einem Zeugen zu citiren	=	3	=
Von einem Tage-Zettul an statt einer Citation	=	1	=

Von

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Bey Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das beym vorigen Puncte beschriebene zu verrichten	=	6	=
Bey Besichtigung eines Beschädigten aufzuwarten	=	3	=
Einen Gefangen abzuholen und anzunehmen	=	6	=
Dergleichen auszulieffern	=	4	=
Und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslösung täglich	=	6	=
Vor den ersten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhafft genommen wird	=	5	=
Einschliesse-Geld das erste mal	=	3	=
Ausschliesse-Geld das letzte mal	=	3	=
Eine peinliche Edictal-Citation anzuschlagen, und wieder abzunehmen	=	2	=
Auf Tag und Nacht Sitze-Geld	=	1	=
Die Determination der Beköstigung bleibt dem Iudici Inquisitionis nach Gelegenheit der Person, des Orths, Preisses, und Vitualien, frey			
So offt der Gefangene vor Gericht, und wieder ins Gefängniß geführet wird	=	2	=
Einen ans Hals-Eisen an- und loßzuschliessen	=	4	=
Diese Gebühren bekommen auf dem Lande, unter adelichen Gerichten, wo keine Gerichts-Knechte sind, die Richter und Schöppen, wo nicht allbereit ihnen ihre Gebühren in einem und andern Punct schon angesetzet.			
Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen, und wieder zurück zu führen	=	4	=

Vor

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von einem Zeugen zu examiniren, die Aussage zu protocolliren, und in gewöhnliche Registratur zu bringen, wenn der Artieul nicht über 15.	=	10	=
Von einem Urtheil zu publiciren und Copien davon	=	1	=

Von

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vor eine Landes-Verweisung, oder Bringung auf den Vestungs-Bau, oder ins Zucht-Haus	=	6	=
und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Außlösung täglich	=	6	=
Bey einem Staupen-Schlag zu seyn	=	6	=
und wo 2 Knechte sind, jedem	=	4	=
Bey Hegung eines peinlichen Halß-Gerichts	=	6	=
Bey Execution einer Todes-Straffe	=	12	=
Wenn 2 Knechte sind, jedem	=	8	=
Vor die Züchtigung mit denen Ruthen im Gefängniß	=	6	=

Nach-Richter-Gebühren.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Auf Tag und Nacht, wenn er mit seinem Knecht über Land reisen muß, Zehrung und vor die Pferde	1	7	6
Vor eine Tortur Vor einen Staupen-Schlag und andere Leibes-Straffen. Von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle	Wegen dieser 3 Puncte sind die Gebühren wie in der Magdebl. Proc. Ordnung.		
Vor die an einen Selbst-Mörder zu vollstreckende Execution	2	12	=
Von Verbrennung eines pasquills	=	16	=
Vor Schlagung eines Namens am Galgen	=	16	=

Von

Von einem Urpheden	″	″	″	10	″
Von einem Bericht nach Hofe oder an die Regierung	″	″	″	4	″
Von einem Revers, wann ein Gefangener in andere Aemter gefolget wird	″	″	″	″	5	″

Dem Scharff-Richter.

Von jeder Tortur	″	″	1	18	″
Auf das Pferd Tag und Nacht Zehrung, und soll über 2 Pferde nicht mitbringen	″	″	″	10	9
Von einem Staupen-Schlag vor jede Person	″	1	6	″
Von einer jeden Person, so vom Leben zum Tode gebracht wird, auf allerley Fälle,	″	2	12	″
Dem Prædicanten, so den armen Sünder getröstet,	″	12	″

Vom todten Cörper aufzuheben, wann es über die Meile läufft, Fuhr-Lohn und Zehrung mit eingerechnet:

In allem davon	″	″	″	1	″	″
Dem Beamten, oder Richter	″	″	″	8	″
Zweyen Gehülffen, jedem	″	″	″	3	6
Dem Land-Knecht	″	″	″	6	″
Dem Schreiber, so registriret	″	″	″	3	″

§. XXIII. Uber dieses pfleget auch in denen Liquidationibus der Unkosten noch ein vieles angesetzet zu werden, als

Vor ein Schreiben zu præsentiren 1. Gr.
Selbiges ad Acta zu bringen 1. Gr.

und dergleichen mehr; allein es ist weder in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung, noch sonst in denen von Beiero angeführten Sächs. Constitutionibus etwas davon zu finden, dahero dann dergleichen Liquidationes gemeiniglich ein ziemliche Mäßigung zu leiden pflegen, wie denn dißfalls es eben eine solche Bewandniß mit den peinlichen Sachen hat, als wie mit denen bürgerlichen, daß man die Liquidation nicht so schlechterdings passiren lässet, weil es zuweilen eigennützige Leute giebet, welche sich

mit der andern Unglück bereichern wollen, sondern es wird jederzeit diese Formul in das Urtheil hinein gerücket:

> Es ist auch Inquisit die aufgewandte Unkosten auf vorhergehende Liquidation und Richterliche Mäßigung abzustatten schuldig.

§. XXIV. Endlich, weil leider! zum öfftern Leute sich zu Richters-Stellen eindringen, welche doch so wenig von der Theorie, als von dem Proceß und der Praxi vergessen haben, und welche alsdann aus offenbar irrigen und ungegründeten Ursachen weitläufftige Inquisitiones anstellen, nur bloß zu dem Ende, damit sie Accidentia dabey machen mögen; so ist es billig und recht, daß man bey solcher Bewandniß den Richter zu Erstattung der Unkosten aus seinem Beutel anhalte, damit er inskünfftige behutsamer zu gehen, und ehrlichen Leuten ohne ihre Schuld, keine Drangsalen zuzufügen lerne. Solchen Richter ist zwar damit wenig gedienet; allein es heisset doch:

Fiat Justitia.

Anhang

Anhang
zum
Peinlichen = Proceß,
von
Der Art,
Die Acten und Registraturen zu verfertigen, selbe zu excerpiren, und in Gerichten zu referiren.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0193
DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1840316772/phys_0194
DFG

Das I. Capitel.

Von der Rubricirung und Foliirung der Acten in peinlichen Processen.

Inhalt des Capitels.

Die Haupt-Stücke, welche bey einer Rubric in peinlichen Processen erfordert werden, §. I. Entwurff einer Rubric in Processu inquisitorio, §. II. ingleichen in Processu accusatorio §. ult.

§. I.

Bey diesem Capitel kömmet fast nichts neues zu erinnern vor, sondern alles, was in dem Anhang bey dem Civil-Proceß dißfalls gemeldet worden, muß allhie wiederholet, und mit weniger Veränderung appliciret werden. Die gantze Summa kömmet kürtzlich darauf an: Es muß auf der Rubric der peinlichen Processe der Name des Anklägers, des Angeklagten, und des Verbrechens, dessen dieser beschuldiget wird, oder, bey Inquisitionibus, nur die beyde letztere Stücke nothwendig gesetzet werden, will man aber auch den Ort des Gerichts, die Jahre, da der Proceß angefangen und fortgeführet worden, ingleichen die vornehmste Stücke und erfolgte Urtheile dabey specificiren, so ist es gar nützlich, und sehr zu loben.

§. II. In Inquisitions-Processen wird demnach die Rubric etwa folgender maassen eingerichtet:

Acta Inquisitionalia
wider
Sempronium, Einwohnern allhie,
wegen beschuldigter
Dieberey, u. d. gl.

Darnächst könte man die vornehmsten Stücke specificiren, welches zwar nicht nothwendig ist, A) als:

Die Rüge fol. 1.
Litis contestation fol. 10.
Zeugniß-Rotulus fol. 15.
Defension-Schrifft fol. 20.
Leipziger Urtheil fol. 30.
Fernere Defension fol. 34.
HelmstädterUrtheil fol. 40. &c.

Unten aber:

Ergangen vor denen = = = = Gerichten Anno 1706. 1707.

§. III. Bey dem Accusations-Proceß müste die Rubric einiger maassen verändert werden, als:

Acta criminalia
in Sachen
N. N. oder des Advocati Fisci peinlichen Anklägers an einem,
contra
Lucium Titium, peinlich angeklagten andern Theils,
in puncto homicidii &c.

Das II. Capitel.

Von denen Registraturen oder Protocollen.

Inhalt des Capitels.

Im Anfange der Registratur muß der Tag und das Jahr benennet werden, da selbige gehalten worden. Ob man auch die Stunde hinzu zu setzen nöthig habe? §. 1. Es muß derer Personen Meldung geschehen, welche bey Verfertigung der Registratur zugegen

A) In denen Preußisch-Brandenbl. Landen verhält sich dieses anders, maassen die Königl. *Crim.* Ordnung *cap. 8. §. 9.* disponiret, daß allezeit *Series Actorum* unter gehörigen *numeris* verfertiget, und denenselben beygefüget werden solle.

gen gewesen. In Sachsen unterschreiben sich diese mit ihren Namen. §. II. Der Gerichts-Schreiber muß des Inquisiten und der Zeugen eigene Worte registriren, §. III. Uber alles und jedes, so in der Sache vorkömmet, wird eine Registratur gehalten, §. IV. Von der Registratur bey des Inquisiten Verhör, und wie die Articul nebst der Antwort darauf niederzuschreiben? §. V. Das Blat, darauf man registriret, muß entweder in der Mitten gebrochen oder doch ein breiter Rand gelassen werden, §. VI. Wie man die Antwort des Inquisiten registrire, wenn etwa mehrere Umstände in einem Articul enthalten? §. VII. Von der Registratur bey der Confrontation, §. VIII. Es muß registriret werden, ob und wie der Richter für des Inquisiten Defension gesorget habe? §. IX. Ob dem Richter bey der Defensions-Schrifft des Inquisiten an dem Rande Anmerckungen zu machen, frey gelassen? §. X. Von der Publication des eingelangten Urtheils, darinnen die Peinlichkeit erkant worden, §. XI. Registratur wegen der vor Vollstreckung solches Urtheils an den Inquisiten gethanen gütlichen Vermahnung, §. XII. Die Registratur bey der Peinigung selbst muß mit dem größten Fleiß gehalten werden, §. XIII. Eine general-Registratur ist nicht hinlänglich, §. XIV. Entwurff einer accuraten Registratur bey der Peinigung, §. XV. §. XVI. Von der Registratur bey der Ratification, oder auch bey der wiederholten Peinigung, §. XVII. Ingleichen bey Vollstreckung des Urtheils, §. ult.

§. I.

Zum Anfang einer jeden Registratur muß der Gerichts-Secretarius den Tag und das Jahr deutlich benennen, da selbige gehalten worden, z. E. mit diesen formalien: Actum auf dem Königlichen Amte den 2. Octobr. 1702. oder, wie an etlichen Orten gebräuchlich ist: Protocollum habitum den 2. Octobr. 1702. Daß man die Stunde dazu setze, ist nicht nöthig, weil ohne dem schon bekant ist, daß ordentlicher Weise die Vormittags-Stunden zu denen Gerichts-Händeln genommen zu werden pflegen. Geschähe es indessen, daß etwa wegen dringender Umstände, und da periculum in mora vorhanden, des Nachmittags, oder wol gar bey spätem Abend, in der Inquisitions-Sache etwas müste vorgenommen werden, wäre es nicht undienlich, daß man solches dabey benennete, damit aller sonst daraus vielleicht entstehender Verdacht vermieden werde.

§. II. Sonst ist auch eine löbliche Gewohnheit, daß man auf dem Rande zugleich dabey anmercke, wer damals, als die Registratur gehalten, und der gerichtliche Actus vorgenommen worden, von denen Räthen oder Beysitzern, wenn unterschiedliche bey dem Gerichte vorhanden sind,

sind, zugegen gewesen, A) damit man desto bessere Gelegenheit nachzufragen habe, wenn etwa künfftig solcher Actus Nichtigkeit oder anderer dergleichen Ursachen halber, von dem Inquisiten angefochten würde, weil doch die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Art. 59. ausdrücklich erfordert, daß ein jedes Verhör des Inquisiten nicht von dem Richter oder Secretario, oder gar von einem unbeeydigten Schreiber alleine verrichtet, sondern dasselbe in Gegenwart des Richters, zweyer Schöppen, und des Gerichts-Schreibers B) vorgenommen werden solle, zu welchem Ende denn auch

A) Laut der Königl. Pr. *Crim.* Ordn. *cap.* 8. § 3. soll der Gerichts-Schreiber bey jeder Tagefahrt, Examine, oder andern gerichtlichen Handlung die præsentes, wenn aber jemand abwesend gewesen, causas absentiæ in dem Protocoll melden.

B) An denen Orten, wo kein gewisser Actuarius bestellet, kan das Inquisitions-Protocoll auch von dem *Justitiario* geführet werden, jedoch, daß ausser dem Justitiario (der sodann auf das Protocoll mit zu verpflichten ist) und denen Gerichts-Schöppen, auf denen Aemtern der Amtmann, auf dem Lande aber die Gerichts-Obrigkeit, oder, da diese abwesend, oder auch ihres Alters, oder Geschlechts wegen im Gerichte nicht sitzen könte, ein oder der andre von denen Vormündern oder *Curatorn*, allenfalls der Verwalter oder *Arendator* des Orts, bey Untersuchung der *Criminal*-Sachen zugegen sey, auch das Protocollum zu mehrer desselbigen Beglaubigung, nebst denen Gerichts-Schöppen, wenn selbige schreiben können, mit unterschreibe. Königl. Pr. *Crim.* Ordn. *cap.* 1. §. 6. Dafern aber der Gerichts-Schreiber Kranckheit oder andern Legalen Ursachen halber, abwesend ist, soll ein ander tüchtiger Actuarius dazu angenommen, und, im Fall er noch nicht verpflichtet, dazu in Eyd genommen, auch solches vermittelst einer besondern Regiſtratur, ad acta notiret werden. Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *cap.* 8. § 2. In Chur-Sachsen muß der Gerichts-Schreiber entweder selbst ein *Notarius* seyn, oder ihm ein *Notarius* zugeordnet und zu den Acten vereydet werden. DEC. SAXON. 38. Und wenn er ein Notarius ist, muß er sich zugleich als *Notarius* bey 5. Rthlr. Straffe, mit unterschreiben. Doch werden hievon ausgenom-

auch der Gerichts-Schreiber seinen Namen hinzusetzen schuldig ist. Jedoch, wenn bey dem Gerichte, als z. E. in den Sächsischen Landen, die Gewohnheit eingeführet worden, daß alle diejenigen, so zugegen gewesen, am Ende des Protocolls, oder Registratur, sich mit ihren Namen unterschreiben müssen, C) so verstehet sich sodann von selbsten, daß der Gerichts-Schreiber zu dem vorhin angeführten nicht verbunden sey.

§. III. In Inquisitions-Sachen, so wohl bey Verhörung der Zeugen, als des Inquisiten selbst, muß der Gerichts-Schreiber die eigentliche Worte behalten, so, wie sie sind vorgebracht worden, und stehet ihm durchaus nicht frey, das geringste davon- oder hinzu zu thun, oder auch zu abbreviiren, und mit lateinischen Formuln auszudrucken. Denn wenn er gleich meynet, daß solches nicht viel zu bedeuten, und er den Verstand der Worte des Inquisiten gantz genau getroffen habe; so kan er sich doch öffters hierinne betrügen, und dem Inquisiten zugleich ein grosses Nachtheil dadurch zugefüget werden.

§. IV. Sonst aber muß sich ein aufrichtiger und fleißiger Secretarius die Mühe nicht verdriessen lassen, über alles und jedes, so bey der Inquisition vorkömmet, und wenn es noch so gering zu seyn scheinen möchte, eine Registratur bey die Acten zu machen, weil der künfftige Referent sonst über Vermuthen in einem oder andern Stücke gar leichtlich einen Zweiffel bekommen könte, welcher hiedurch gleichsam zum voraus demselben benommen wird. Zum Exempel, es muß registriret werden, wenn, und von wem die Rüge geschehen? oder, wenn keine Rüge geschehen, woher das Gerücht dem Richter zu Ohren gekommen, als z. E. da er vorigen Tages bey einer Gasterey gewesen, seye über Tisch öffentlich ge-

genommen die *Auditeurs*, als welchen, wenn sie gleich keine *Notarii* sind, dennoch das Directorium actorum, ohne Zuziehung eines *Notarii*, gelassen wird. Chur-Sächs. Verb. Proc. Ordn. *Tit.* 2. §. 7.

C) Eben so disponiret die Kön. Preuß. *Crim.* Ordn. *cap.* 4. §. 22. & *cap.* 8. §. 4. & 5. allwo solches auf den Rotulum testium extendiret wird. Der Gebrauch aber, daß der *Inquisit* seine Aussage ad articulos, wenn selbige ad protocollum genommen, unterschreibe, ist *d. cap.* 8. §. 8. gäntzlich abgeschaffet. (*Ludovic. Crimin. Proc.*)

geredet worden, daß Cajus und Titia mit einander in öffentlichem Ehebruch und Unzucht lebten, u. d. g. Ferner muß registriret werden, wenn der Inquisit zur Hafft gebracht, in welches Gefängniß er gebracht, und wie er sonsten verwahret: wenn er wiederum gegen Caution losgelassen worden, und wer dieselbe bestellet: wenn er sich aus dem Gefängniß losbrechen wollen, oder sich bereits gar losgebrochen, und wiederum ertappet worden: Ob er selbst Mittel habe, sich täglichen Unterhalt reichen zu lassen, oder wenn solche ermangeln, wie viel ihm täglich disfalls gereichet worden, und so ferner.

§. V. Bey dem Verhör des Inquisiten ist es zwar nicht unrecht, man mag die Fragstücke und die darauf erfolgte Antwort gerade unter einander setzen, oder man mag den Bogen in der Mitten brechen, und auf die eine halbe Seite das Interrogatorium, auf die andere aber die Antwort niederschreiben; jedoch ist die letztere Art bequemer D) als die erste. Es saget hiebey Georg Keyser in seiner Praxi criminali P. 1. Cap. 5. §. 20. p. 251. gar artlich. Es wäre zu wünschen, daß viele Richter das Papier nicht so sehr schoneten, und die Articul fein deutlich und weit von einander schreiben liessen, damit zu des Inquisiten Antwort Raum wäre, solche völlig bey diesem Articul zu registriren, dann öffters im Examine ein und anderer zwar offt zur Frage nicht gehöriger, doch sehr nützlicher Umstand vorkömmet, welcher nothwendig, und, wenn beym Articul nicht Raum ist, wol auf die andere Seite registriret werden muß.

§. VI. Bey denen übrigen Registraturen indessen wird es schlechterdings erfordert, daß man das Papier entweder gerade in der Mitten breche, oder doch zum wenigsten einen breiten Rand lasse, nicht etwan Zierlichkeit halber, wie bey Brieffen geschicht, sondern zu dem Ende, damit man, wenn etwas hernach geändert oder hinzugesetzet werden müste, solches desto bequemer an den Rand setzen kan, denn zwischen die Zeilen muß nichts geschrieben werden, weil es sonsten unleserlich seyn, und Verwirrung verursachen würde.

§. VII. Wenn in einem Articul verschiedene Fragen enthalten, (welches zwar ordentlicher Weise nicht geschehen soll,) muß in dem Protocolliren die Antwort auf eine jede Frage absonderlich gesetzt, und mit Ziffern

D) In der Kön. Pr. Crim. Ordn. cap. 4. §. 19. ist selbige gleichfalls vorgeschrieben.

Ziffern unterschieden werden, z. E. der Articul wäre folgender maassen eingerichtet: Ob nicht Inquisit dem Entleibten eine Wunde zugefüget, womit solches geschehen, und an welchem Gliede die Wunde zu befinden gewesen? so muß die Antwort folgender maassen registriret werden: ad (1) Resp. mit Ja, ad (2) mit einem kleinen Stoß-Degen, ad (3) wäre am Halse gewesen, habe jedoch nicht viel zu bedeuten gehabt, u. s. f. und dieses muß gleicher maassen auch bey der Abhörung der Zeugen in acht genommen werden.

§. IIX. Bey der Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito E) muß durchaus nicht verstattet werden, daß entweder der Zeuge, oder auch der Inquisite, nach seinem Belieben ins Gelach hinein plaudere, oder wol gar, welches öffters zu geschehen pfleget, einer den andern aus Verbitterung und Boßheit mit ehrenrührigen Worten angreiffe; sondern es muß der Richter durch sein Ansehen es dahin bringen, daß alles fein ordentlich und stille zugehe. Die Art zu registriren ist folgende: Erstlich wird in der Mitte das Fragstücke gesetzet, z. E.

Ob Inquisit noch nicht gestehen wolle, daß er den 12ten Nov. Abends um 11. Uhr vor des Titii Thür mit blossem Degen gesehen worden?

Darauf muß das Papier in der Mitten wiederum gebrochen, und auf die eine Seite des Inquisiten Antwort, auf die andere aber des Zeugen Aussage niedergeschriebe werden, z. E.

Inquisite will davon durchaus nichts wissen.	Zeuge aber saget ihm solches beständig unter Augen.

Inquisite bleibet bey seinem Verneinen.

Weiter pfleget man die Confrontation ordentlicher Weise nicht fortzusetzen, denn ob der Inquisite hundertmal Nein, und der Zeuge hundertmal Ja saget, das nutzet doch weiter nicht, als wenn es etwa zwey oder drey mal geschiehet. Es wäre dann, daß der Inquisit etwas zu gestehen anfinge, als-

E) Die Kön. Preuß. *Crim. Ordn. cap. 8. §. 6.* disponiret, daß bey weitläufftigen Confrontationen ein Rotulus verfertiget werden solle, damit der Urthels-Fasser in einem Anblick die Concordanz oder Discrepanz des Inquisiti und der Zeugen sehen könne.

alsdann muß der Richter nicht abbrechen, sondern noch ferner in ihn dringen, daß, wo möglich, die Sache gantz entdecket werde.

§. IX. Wenn die Confrontation geschehen, muß der Richter, ehe die Acten verschicket werden, den Inquisiten befragen: Ob er etwas zu seiner Defension vorzubringen habe? Ob er einen Advocaten kenne, der ihm darinnen an die Hand gehen könne? Ob er Mittel habe, dem Advocaten seine Mühe zu bezahlen? oder, wenn ihm solches fehlet, ob er verlange, daß ihm einer Amtshalben zugeordnet werde? Was nun der Inquisite darauf geantwortet, muß ordentlich und mit Fleiß registriret werden. Wiewohl, wenn auch gleich der Inquisit keinen Defensorem begehrte, der Richter dennoch jemand zu bestellen schuldig ist, F) und wenn er siehet, daß die verfertigte Defension-Schrifft nicht accurat gemachet worden, muß noch ein anderer, der die Sache besser verstehet, dazu genommen werden, über welches alles abermals besondere Registraturen gehalten werden müssen.

§. X. Sonst fräget sichs hiebey, was von der Mode etlicher Richter zu halten, welche an dem Rande der übergebenen Defension-Schrifften allerley dem Inquisiten schädliche Facta anzumercken, und dadurch den künfftigen Urtheilsfasser auf ein widriges Vorurtheil zu verleiten pflegen? Antwort, es ist diese Gewohnheit den Rechten schnur stracks zuwider, und eine gar deutliche Anzeige, daß der Richter, der solches vornimmet, partheyisch sey, und lieber wünsche, daß der Inquisite in Unglück gebracht, als davon errettet werden möge. Dannenhero muß auch der Urtheils-Fasser auf dergleichen Anmerckungen nicht die geringste Absicht richten, und wenn auch gleich desfalls eine gantz absonderliche Registratur wäre gemachet worden. Es wäre dann, daß der Inquisite in der Defension-Schrifft dem Richter etwa beymässe, als ob er nicht denen Rechten nach verfahren, sondern die ihm vorgesetzte Gräntzen überschritten hätte; alsdenn stehet dem Richter sonder Zweiffel frey, disfalls seine Gegen-Verantwortung entweder sofort an dem Rande, oder auch wohl in einer absonderlichen Registratur zu verrichten, oder auch wohl, nach Gelegenheit der Sachen, dißfalls Zeugen abhören zu lassen, nur daß alles ohne Bit-

F) Siehe hievon oben *cap. 8. §. 8.* und was daselbst *angemercket* worden.

Bitterkeit geschehe, und die Ahndung vielmehr dem künfftigen Richter überlassen werde.

§. XI. Wenn etwas peinliches ist erkant worden, muß der Secretarius, so das Urtheil herlieset, den Grad der Tortur bey leibe dem Inquisito nicht melden, sondern nur insgemein dieses sagen, daß etwas peinliches in dem Urtheil erkant worden, denn sonst, wenn es dem Inquisiten insonderheit hinterbracht würde, daß z. E. nur die Territion, oder ein geringer Grad der Peinigung in dem Urtheil enthalten wäre, würde der Richter seinen Zweck gar nicht erreichen, sondern es würde vielmehr der Inquisit den Richter nur auslachen, und, wie es jener machte, sich vor die gute Nachricht bedancken, er wolle sich darnach schon zu achten wissen. Und aus eben dieser Ursache pfleget man auch ein dergleichen Urtheil nicht sofort bey die Acten zu hefften, sondern absonderlich zu verwahren, damit nicht jederman dazu komme, und der Inquisit folglich davon Nachricht bekommen möge. Wolte aber der Inquisit fernere Defension wider das Urtheil führen, oder, wie es an andern Orten ausserhalb Sachsen zugelassen ist, davon appelliren, muß ihm der Inhalt des Urtheils allerdings eröffnet werden. G)

§. XII. Wenn aber endlich keine fernere Hülffe vorhanden, sondern das Urtheil nunmehro zur Execution gebracht werden muß, ist folgendes zu beobachten. Nemlich man muß nicht sofort mit dem Inquisiten in die Marter-Kammer eilen, und mit der Peinlichkeit den Anfang machen, sondern es muß nochmalen vorhero in der Gerichts-Stube die Güte versuchet werden. Da ist nun nicht genug, daß so bloßhin eine Registratur dieses Inhalts gemachet werde: Man habe dem Inquisiten nochmals ernstlich und beweglich zugeredet, und ihn die Wahrheit zu sagen ermahnet, er habe aber nichts gestehen wollen; sondern es muß die Befragung von neuen über die vornehmsten Articul geschehen, und muß sich dabey der Secretarius die Mühe nicht verdriessen lassen, die Articul aber eins wört-

G) Nach der Kön. Preuß. *Crim.* Ordn. *c.* 9. §. 8. wird dem Inquisiten das Urtheil nicht eröffnet, wenn er gleich dawider eine neue Defension führen will. Siehe auch was oben *ad cap.* 9. §. 12. bemercket worden.

wörtlich nebst der darauf erfolgten Antwort in die Registratur hinein zu bringen.

§. XIII. Wenn nun keine gütliche Mittel dergestalt anschlagen wollen, so ist endlich nichts mehr übrig, als daß zur Peinigung würcklich geschritten werden muß. Weil nun dieses der allerwichtigste Actus bey der gantzen Inquisition ist, als woraus dem Inquisiten das grösseste Nachtheil entspringen kan, so ist nöthig, daß der Secretarius bey Haltung des Protocolls die grösseste Vorsichtigkeit gebrauche, und zugleich der Richter mit Achtung gebe, damit solches wohl in acht genommen werden möge.

§. XIV. Ich habe zum öfftern aus den Inquisitions-Acten wahrgenommen, daß einige Richter sich mit folgender Registratur begnügen: Nachdem Inquisite auf beschehenes nochmaliges ernstliches Zureden dennoch in Güte nichts gestehen wollen, ist endlich mit der Peinigung, vermöge des eingekommenen und ihm publicirten Urtheils, wider ihn verfahren worden, da er denn folgendes gestanden, &c. Allein, dieses geschiehet zu des Inquisiten sehr grossem Schaden, und verdienet ein solcher Richter, daß er deshalb empfindlich auf die Finger geklopffet werde. Denn es kommen öffters bey der Peinigung einige dergleichen Umstände vor, welche dem künfftigen Richter bey Abfassung des End-Urtheils ein grosses Licht geben können.

§. XV. Wenn man dannenhero accurat verfahren will, muß man, wie oben bereits angeführet, das Papier wiederum in der Mitten brechen, dergestalt, daß auf der einen halben Seite des Scharffrichters Vornehmen, auf der andern hingegen des Inquisiten geschehenes Bezeigen und Antwort umständlicher gesetzet werde. Zum Exempel: es müste von Anfang der Registratur insgemein erinnert werden: Nachdem nun alle gütliche Ermahnungen bey dem Inquisiten nicht das geringste verfangen wollen, ist er in die Marter-Kammer geführet, und dem Scharffrichter sein Amt, Inhalt des Urtheils, (welches ihm vorhero in Geheim zu lesen gegeben werden muß) zu verrichten anbefohlen worden.
Darauff folget nun:

Der

Der Scharffrichter zeiget ihm die zur Peinigung gehörige Instrumenta vor, entblösset ihn und führet ihn zur Leiter.

Der Scharffrichter leget ihm die Daumenstöcke an.

Er schraubet feste zu.

Inquisit betheuret beständig seine Unschuld, und bittet um GOttes willen, nicht Gewalt wider ihn zu gebrauchen.

Inquisit weinet hefftig, saget, er wolle denjenigen, so ihn in dieses Unglück gestürtzet, vor GOttes Gerichte verklagen.

Inquisit schreyet erbärmlich.

und dergestalt muß die gantze Tortur gantz weitläufftig beschrieben werden.

§. XVI. Erbietet sich der Inquisite, daß er bekennen wolle, muß sogleich mit der Tortur inne gehalten werden, damit er sich ein wenig besinnen könne. Hiebey nun ist zweyerley zu mercken. Anfangs pflegen die Inquisiten, wenn sie noch unter der Tortur sind, ein hauffen herzuschwatzen, auch worüber sie gar nicht befraget worden, und dieses hat gar keine Würckung, weshalb denn auch nicht nöthig ist, daß solches von dem Secretario aufgeschrieben werde, weil der arme Mensch in der Angst öffters nicht weiß, was er sagen soll, sondern nur dadurch von der Peinigung einiger maassen loßzukommen suchet. Hiernächst, wenn mit der Tortur würcklich inne gehalten worden, und der Inquisit anfänget zu bekennen, so ist es wiederum nicht nöthig, daß die summarische Erzehlung aufgeschrieben werde, sondern es müssen die vornehmsten Umstände, darüber man ihn vorhin in Güte vernommen, Articuls-weise ihm nochmals vorgehalten, H) dieselbe ad acta registriret, und neben einem jeden die darauf erfolgte Antwort insonderheit geschrieben werden.

§. XVII.

H) Der AUCTOR redet hie etwas dunckel, und will er so viel sagen, daß der Inquisit **über die in dem Urtheil vorgeschriebene Fragstücke** vernommen werden müsse. Siehe was oben *ad cap. 9. §. 24.* angemercket worden. Wann nun der Gefangene seine Aussage verrichtet, muß dieselbe ihm **von Wort zu Wort wieder vorgelesen**, auch, ob er annoch etwas dabey zufügen, oder daran zu ändern habe, erinnert, alles aber, ingleichen, **wie lange die *Tortur* gedauret, unter welchem *Grad* der *Tortur* der Gefangene zum**

§. XVII. Eben so wird es gehalten, wenn der Inquisit einige Tage hernach seine gethane Bekäntniß ratificiren soll, nicht weniger, wenn er auf erfolgte Wiederruffung der bey der Peinigung geschehenen Aussage, zum andern, oder auch wohl gar bisweilen zum dritten mal auf die Pein-Banck gebracht wird. Denn wer einen Secretarium im Gericht, oder auch wol selbst einen Richter abgeben will, der muß sich keine Mühe verdrieſſen lassen, sondern einerley öffters zwey oder dreymal in den Acten wiederholen.

§. XIIX. Endlich muß auch bey die Acten registriret werden, was bey geschehener Vollstreckung des Urtheils vorgegangen. Jedoch ist hie nicht nöthig, daß man alles insonderheit ausdrücke, denn solches gehöret nicht mehr zu Erforschung der Wahrheit, oder zur Enschuldigung des Inquisiten, und wäre also in diesem Ansehen eine unnöthige Mühe, wenn man fleißig anmerckete, ob sich der Inquisit vor seinem Ende noch bekehret hätte, oder nicht; sondern hie ist genug, wenn man insgemein setzet, es seye das eingekommene Urtheil an dem Inquisiten an dem und dem Tage seinem buchstäblichen Inhalt nach, vollzogen worden, wiewohl, wenn etwa nur der Staupenschlag und Landesverweisung erkant ist, nicht schaden kan, wenn man den von dem Inquisiten geleisteten Urpheden wörtlich denen Acten einverleibet. 1) Sonst ist auch nicht nöthig, daß man die in Sachsen, und sonst an etlichen Orten gebräuchliche Art, vor der Execution ein hoch-noth-peinliches Hals-Gericht zu hegen, ausführlich in den Acten berühret

---

zum Bekäntniß sich angeschicket, und wann das *Examen* geschlossen, genau *ad Protocollum* verzeichnet, der Gefangene aber sodann in das Gefängniß, doch nicht bey andre Gefangene, wieder gebracht werden. Kön. Pr. *Crim.* Ordn. *c.* 9. §. 22.

1) Wenn man accurat verfahren will, muß das Formular vom Urpheden allezeit den Acten einverleibet werden, nebst einer Registratur, etwa folgenden Inhalts:

Den 3. Aug. 1731.

Hat P. M. vorstehenden Urpheden würcklich an Gerichts-Stelle abgeleget, und ist darauf sofort mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, und dieses nachrichtlich anhero registriret worden. Vt supra

N. N. Actuar.

ret, wie etliche zu thun pflegen. Denn dieses ist nur eine blosse Ceremonie, die der Sache nichts nimmt, oder giebet, und über dem hat man die Förmelchen davon in vielen gedruckten Büchern, da man sie schon suchen kan.

Das III. Capitel.

Von der Art, die Inquisitions-Acten zu excerpiren, und zu referiren.

Inhalt des Capitels.

DJe Inquisitions-Acten werden nach vollendeter inquisition ad referendum gegeben, §. I. Ein Referent muß Excerpta aus denen Acten machen, §. II. Und vor allen Dingen auf die erste Registratur wohl Achtung geben, §. III. Ob und wann man die bey der general-Inquisition gehaltene Registraturen durchzulesen nöthig habe? §. IV. Aus des Inquisiten Antwort auf die Inquisitional-Articul wird nur dasjenige excerpiret, so der Inquisit gestanden, §. V. Wegen dessen aber, so er verneinet, der Zeugen Rotulus nachgesehen, §. VI. Was aus der bey der Confrontation gehaltenen Registratur zu excerpiren, §. VII. Ein Referent muß des Inquisiten Defension-Schrifft mit Fleiß lesen, §. VIII. Jedoch aber dieselbe mit den Acten conferiren, §. IX. Wenn die Excerpta aus den Acten vollendet, so wird sodann der status controversiæ von dem Referenten vorgestellet und untersuchet, §. X. Und endlich des Referenten votum hinzu gesetzet, §. ult.

§. I.

SInn die Inquisitions-Acta nunmehro zu Ende gebracht worden, und nichts mehr als das Urtheil annoch zurücke ist, pfleget man sie einem von den Räthen in Gerichten oder Schöppenstühlen zu übergeben, daß er sie mit Fleiß verlese, und sodann im versammleten Collegio denen übrigen eine gegründete Relation davon abstatte.

§. II. Eine solche Relation nun ist nichts anders, als ein kurtzer Begriff derjenigen vornehmsten Stücke, welche in denen Actis selbst weitläuftig sind angeführet worden. Es kan aber dieselbige nicht verfertiget werden, wo man nicht vorhero aus den Actis gewisse Excerpta machet, und dieselbe hernach in eine Form bringet, denn dem blossen Gedächtniß muß ein Referent in diesem Stück durchaus nicht trauen, weil es öffters betriegen und also der Wahrheit daraus ein grosser Nachtheil erwachsen kan, weshalb dann auf einigen Universitäten denen Beysitzern in der Facultät ausdrück-

lich auferleget wird, daß sie solche Auszuge bedachtsam verfertigen, und auch zu künftiger etwa noch nöthiger Nachricht sorgfältig aufbehalten sollen.

§. III. Mit dem excerpiren der Inquisitions-Acten nun verfähret man auf folgende Weise: Erstlich muß man die erste Registratur, darinnen entweder die geschehene Rüge, oder doch das attestatum von dem gemeinen Gerücht wider den Delinquenten, enthalten ist, nicht obenhin, sondern wohl zwey- oder mehrmahl genau durchlesen, weil hierauf der Grund der Inquisition guten theils beruhet. So bald man nun einen Mangel dabey anmercket, muß derselbe auf einem reinen Bogen Papier aufgezeichnet werden, welches bey einem ieden Puncte gleicher gestalt durch die gantze Acten geschiehet.

§. IV. Was die general-Inquisition betrifft, so ist nicht allemal nöthig, daß man dieselbe von Anfang bis zu Ende durchlieset, sondern es sind allhie nachfolgende zweene Fälle von einander wohl zu entscheiden. In geringen Sachen höret man die Zeugen nicht zweymal ab, sondern man lässet sie nur die von Anfang gethane summarische Aussage, wenn ihnen dieselbe vorhero nochmals deutlich vorgelesen worden, mit einem Eyde bestärcken, und alsdann giebt es die gesunde Vernunfft, daß man solche summarische Auffage gantz und gar durchlesen und excerpiren müsse. In wichtigen Sachen aber machet man aus solcher Aussage hernach bey der special-Inquisition gewisse Articul, und befraget die Zeugen vermittelst Eydes darüber, und da lieset man nur solche eydliche Aussage, weil es doch auf dieselbe nur eigentlich ankömmet, es wäre dann, daß man die Zeugen zweymal (wie es bisweilen geschiehet) vereydet hätte, und etwa sehen wolte, ob in ihrer Aussage auch eine Unbeständigkeit und Variation anzutreffen wäre, oder, daß sich der Inquisit beschwerete, als ob der Richter die general-Inquisition nicht rechtmäßig verrichtet hätte.

§. V. Wenn man nun ferner zu den Inquisitional-Articuln fortschreitet, so müssen diejenigen, welche der Inquisit bejahet, von denen, welche er verneinet, genau abgesondert werden. Denn hieraus habe ich den Vortheil, daß ich alle Articul, welche mit Nein beantwortet worden, vorbey gehen, und also die Excerpta desto kürtzer machen kan. Dasjenige aber, so der Inquisit bey dem Verhör entweder gäntzlich oder doch zum Theil gestanden, wird mit allem Fleiß und zwar dergestalt in die Relation gebracht, daß man, wie oben bey den Registraturen gedacht, des Inquisiti eigene Worte, so viel möglich, behalte, und ihm keine fremde Meynung andichte,

dichte, indem sonsten dem Inquisito auch durch eine solche Relation der grösseste Schade zuwachsen kan.

§. VI. Was hiernächst dasjenige anbelanget, so der Inquisite verneinet, so muß man den hinter denen Inquisitional-Articuln befindlichen Zeugnis-Rotulum vor sich nehmen, als worinnen dasselbe wiederholet zu befinden. Haben nun die Zeugen nichts erhebliches ausgesaget, so specificiret man solches nur kürtzlich, nebst dem Inhalt dessen, so disfalls wider den Inquisiten vorhero denunciiret gewesen. Haben aber im Gegentheil die Zeugen die ihnen vorgelegte Articul bejahet, so muß der Inhalt nicht nur solcher Articul, sondern auch der darauf erfolgten Antwort, ein bischen ausführlicher excerpiret werden.

§. VII. Wenn der Inquisit bey erfolgter Confrontation etwas noch ferner bekant hätte, so müste solches freylich ausführlich mit in die Relation gerücket werden. Wenn er aber beym Läugnen bleibt, berühret man den actum confrontationis nur mit ein paar Worten, damit man die Connexion der gantzen Acten behält. Es wäre dann, daß etwa der Inquisit bey der Confrontation durch seine Geberden, oder, daß er erröthet, oder erblasset, u.d.g. sich noch mehr verdächtig gemachet hätte, so müste alsdenn solches auch wohl angemercket werden, welches gleichergestalt bey dem ersten Verhör zu beobachten. Denn alles, was zum Grunde des künftigen Uertheils dienen kan, muß in die Relation gebracht werden.

§. IIX. Nach vollbrachtem excerpiren der Aussage des Inquisiten und der Zeugen, gehet man zu der von dem Inquisiten übergebenen Defension-Schrifft fort, welche, sonderlich in Hals-Sachen, mit sonderbarem Fleisse excerpiret wird. Ehe man aber solche excerpta anfänget, lieset man die Schrifft völlig durch, und theilet sie darnach in gewisse Hauptstücke ein. Denn bald ficht der Inquisite die Denunciation, bald die Inhaffirung, bald das Zeugen-Verhör, bald der Zeugen Personen u.s.w. an: Bald will er weisen, daß das Verbrechen nicht aus Vorsatz, sondern nur aus blossem Versehen geschehen, und dieses muß alles fein ordentlich mit den beygebrachten Gründen angemercket werden.

§. IX. Hiebey aber entspringet die Frage: Ob es recht sey, wenn man in Inquisitions-Sachen nur die blosse Defension-Schrifft lieset? Einige zwar wollen die Frage daher behaupten, weil in solcher Defension-Schrifft gleichsam der Kern der gantzen Inquisition-Acten enthalten, und man das übrige, so noch ermangeln möchte, aus dem Nachschlagen der Acten leicht ergäntzen könte; allein diese Cautel gehöret nur vor faule Leute, die zwar

Lust Geld zu verdienen, aber nicht zu arbeiten haben, und ist theils dem Publico, theils dem Inquisiten sehr schädlich. Mancher Advocat führet alles an, so zu der Defension gehöret, mancher aber lässet das beste aus, und da müste also der arme Inquisit leiden, wenn ich allein auf die Defension-Schrifft bauen wolte. Im Gegentheil führet zwar ein accurater Advocat alles haarklein an, so seinem Clienten verträglich zu seyn scheinet; allein, was ihm widerlich ist, das lässet er aus, und da würde also die Wahrheit wiederum nicht an den Tag kommen, wenn man sich an Lesung der Defension-Schrifft begnügen lassen wolte.

§. X. Wenn man nun auch mit Les- und Excerpirung der Defension-Schrifft fertig ist, muß man die vornehmsten Puncte, darauf das künfftige Urtheil ankommen wird, in gewisse Fragen bringen, z. E. ob genugsame Indicia zur special-Inquisition vorhanden gewesen? ob man bey der special-Inquisition, Examine des Inquisiten, und der Zeugen, rechtmäßig verfahren? ob die Zeugen so beschaffen, daß man ihnen Glauben beymessen könne, oder nicht, und was von denen Exceptionibus, so man ihnen opponiret, zu halten? ob das Verbrechen pro doloso, culposo, oder casuali zu achten? ob Inquisit das vorgegebene moderamen inculpatæ tutelæ erwiesen? ob die vorkommende Indicia zur Tortur hinreichend? ꝛc. A) Und diese und dergleichen Fragen muß man gestalten Sachen nach, mit kurtzen rationibus dubitandi & decidendi erläutern.

§. XI. Und wenn dann auch dieses erfolget, so setzet man nach denen vorhergehenden Rationibus endlich sein Votum hinzu, wie man nemlich meyne, daß das Urtheil solle abgefasset werden. Und hiebey brauchet man keine künstliche und subtile Formalien, sondern es ist genug, wenn man nur seine Gedancken dergestalt deutlich auszudrucken weiß, daß es ein ieder verstehen kan; wenn aber hernach das Urtheil selbst nach geschehener Relation abgefasset werden soll, muß man den an einem ieden Ort gebräuchlichen Stylum inne haben, darauf die Sachsen sonderlich ein vieles halten, deren Formulen man aus Carpzovs und Keysers Criminalibus mehrentheils erlernen, und auch an andern Orten wohl anwenden kan.

ADDEN-

A) Hieher gehöret auch die wichtige Frage: Ob es mit dem *Corpore delicti* seine Richtigkeit habe? Wobey denn auf die Distinction inter *delicta facti permanentis*, & *delicta facti transeuntis* zu reflectiren.

ADDENDVM

ad Cap. IX. §. XXXIII. p. 110.

Es ist am ietzt angeführten Orth von dem Mecklenburgischen Instrument Meldung geschehen, aber mit wenigem, sintemalen ich zu der Zeit keine andere Nachricht davon geben können, als die ich in dem daselbst allegirten Buche gefunden. Alldieweil ich aber nachhero bessere und genauere Kundschaft davon eingezogen, so hoffe, es werde dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn, wann ich selbige anietzo communicire.

Es war vor etwa anderthalb, oder zwey Jahren zu Zerbst, im Fürstenthum Anhalt, ein verruchter und sehr beruffener Dieb zur gefänglichen Hafft und in die Inquisition gerathen, weil er aber nach aller Spitzbuben Principio, alles hartnäckigt läugnete, die Umstände auch zeigeten, daß es sehr schwer halten würde, die Wahrheit von diesem lüderlichen

Vogel heraus zu pressen, als bemühete man sich unter andern auch das Mecklenburgische Instrument zu überkommen, und an dem Gefangenen zu probiren. Es ward deshalb nach Leipzig geschrieben, und von dort der sub num. I. befindliche Abriß mit folgender Beschreibung wegen der Application des Instruments übersendet:

> Der Inquisit muß sich im Gefängniß (dann daselbst, nicht aber in der Marter-Kammer, wird es applicirt) auf die Erde niedersetzen, Schuhe und Strümpffe ablegen, und beyde grosse Zehen durch die Löcher aa, beyde Daumen aber durch die Löcher bb stecken, darauf wird die Schraube c zugeschraubet, so weit, daß die Daumen und Zehen aus den Löchern nicht zurück gezogen werden können. Alsdann wird der Vorwurff durch der Schrauben Flügel eee gestecket, und ein Schloß davor gehangen, damit die Schraube nicht eher wieder aufgeschraubet werden könne, als bis man es nöthig befindet. Der Inquisit wird dadurch in ein solche krumme Positur gebracht, wie einer, der beyde Füsse zugleich in die Hände bringet, und wann er eine Viertel-Stunde also gesessen, empfindet er einen unerträglichen Schmertzen.

Inzwischen hat man in Zerbst das Instrument nicht in allem nach dem Modell sub num. I. A) sondern etwas verändert, wie sub n. II. zu sehen, verfertigen lassen. Die öberste Schraube und der Vorwurff kommen mit num. I. überein, allein die beyde

A) In dem Abriß sub num. I. scheinet Lit. D überflußig zu seyn, weil in der vom AUCTORE angeführten Beschreibung, was durch solchen Buchstaben angedeutet werden solle, im geringsten nicht gemeldet wird.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0212
DFG

beyde äusserste Balcken, welche die spatia aa und bb umschräncken, seyn nicht so krumm, wie num. I. sondern eben so gerade, wie der mittelste und dritte Balcken ist. Der Scharff-Richter hat zu dieser Veränderung gerathen, aus der Ursache, alldieweil, wenn die drey Balcken alle gleich gerade wären, solches den Inquisiten, wenn zugeschraubet, besser anzöge, als wann die beyde äusserste in die Krümme gemacht wären. Der Inquisit zu Zerbst hat das Instrument eine halbe Stunde angehabt, hernach aber gegen den Scharff-Richter gemeldet, daß, wenn Er in demselben noch eine halbe Stunde wäre liegen geblieben, Er nothwendig hätte ersticken müssen, weil das Geblüth ihm schon vor die Augen geschossen kommen.

Wann nun eine Gerichts-Obrigkeit sich dieses Instruments bey vorkommenden schweren Inquisitionibus bedienen will, so muß es mit Vorwissen und gnädigstem Consens der Hohen Landes-Herrschafft geschehen, weil einem Unter-Richter solches vor seinen Kopff zu unternehmen nicht zugelassen.

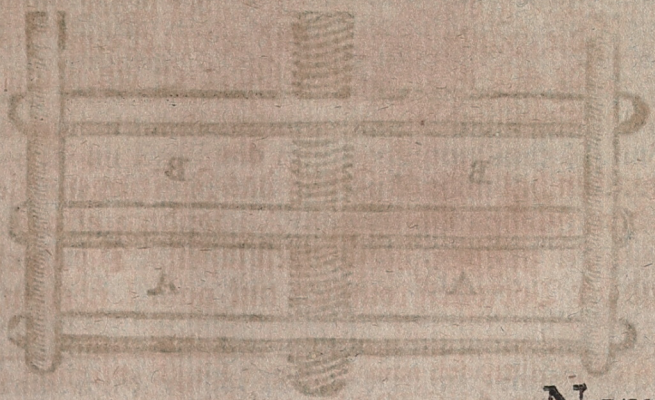

Num. I.

Num. I.

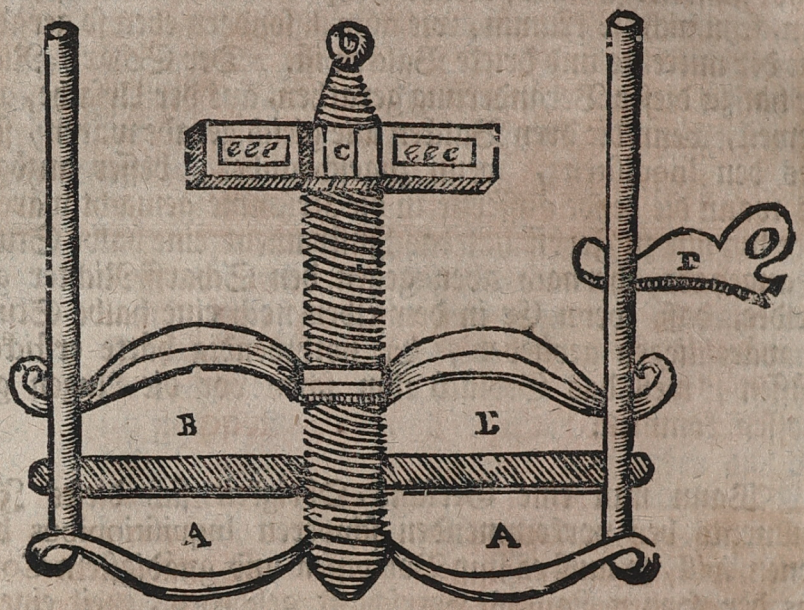

Num. II.

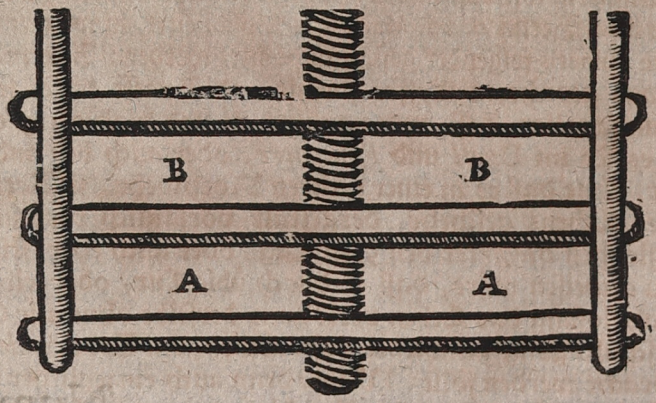

ADDEN-

ADDENDA.

Ad Cap. I. §. 14. seqq.

Es ist am besagten Orthe so wohl von dem AUCTORE als mir von der **Besichtigung des todten Cörpers** gehandelt worden, damit man dahinter komme, ob die Wunde **tödtlich**, oder nicht, und also der Urthels-Fasser in Dictirung der Straffe seine Mesures darnach nehmen könne; ich muß aber hiebey erinnern, wie daß in den **Königl. Preußl.** Landen ein besonders Edict de dato **Berlin** d. 22. Mart. 1717. publiciret, in welchem von der Lethalitate vulneris folgender gestalt disponiret worden: **Allermassen Wir denn aus gerechtem Eyffer hiemit und Krafft dieses setzen, verordnen und wollen, daß, wer von nun an und hinkünftig, einen Menschen,** es sey im *Duell* und *Rencontre*, **oder auch bey anderer Gelegenheit, ohne daß es in einer rechten Nothwehr, zu Rettung seines eigenen Lebens geschehe, dergestalt vorsätzlich verwundet, woran dergleichen *Blessirter* den 9ten Tag, oder auch eher, stirbet, und nicht zu erweisen wäre, daß er durch üble Cur, oder selbst eigene Verwahrlosung das Leben verlohren,** derselbe **ohne alle Gnade und Entschuldigung hinwieder vom Leben zum Tode** *condemniret* **und gebracht werden solle; Wobey denn auch ein jeglicher** *Commandeur*, **Richter, Obrigkeit und Befehlshaber,** es sey bey der *Armée*,

mée, oder in Städten, und auf m Lande, alle Sorgfalt und Vorsichtigkeit zu gebrauchen, so bald dergleichen Todtschlag, oder auch Verwundung, ihnen kund wird, daß sie nichts unterlassen, des Thäters Person habhaft zu werden, und in gute Verwahrung zu bringen, auch daß der *Blessirte*, so bald es immer möglich, weil er noch am Leben, so fort, und ohne einigen Verzug, *examiniret*, ihme auch zum Aufkommen und Curirung alle menschliche Hülffe geschaffet, dafern er aber gleich todt bleiben, oder vor dem 9ten Tag versterben solte, alsdenn sofort mit der *Section* und *Obduction* durch geschworne *Medicos* und *Chirurgos* verfahren, auch diese, wenn sie nicht bereits beeydiget, ihr *Atteſt* eydlich zu bestärcken angehalten werden sollen; damit auch solcher gestalt alles unnöthige *Disputiren* über die *Lethalität* der Wunden inskünftige gar *cessiren* möge, soll diejenige Wunde, es sey die *Section* geschehen oder nicht, für *absolut lethal* gehalten, und wider den Thäter die Todes-Straffe erkant werden, wenn nemlich der *Blessirte* den 9ten Tag nicht erleben würde. Wonach so wohl was die *Armée* und *Troupes* betrift, der zeitige *General-Auditeur* sich zu achten, und ohne alles fernere Anfragen und *Scrupuliren*, darauf zu sprechen. Wie denn auch alle und iede Obrigkeiten, Richtere in Städten, und auf dem Lande, in Unsern sämtlichen Provintzien und Landen, nicht weniger auch das *Criminal-Collegium* und alle *Juristen-Facultäten*, auch Schöppen-Stühle in- und ausserhalb Landes hiernach ebenmäßig zu *sententioniren* haben, und darüber, ohne sonst vorhin gewöhnlich beygebrachte Zweiffel, zu halten.

Ad Cap. IV. §. 2.

Hieher gehöret auch die Formul, deren der Schöppenstuhl zu Leipzig sich zu bedienen pfleget, und welche etwas weniger als die Antwort auf *Inquisitional-Articul*, etwas mehrers aber als die *summarische* Vernehmung in sich begreiffet: Daß *Denunciat* auf gewisse Puncte zu antworten schuldig. DN. de BERGER *in Elect. Jurispr. Crim. Cap. 3. membr. 2. Quæsit. 1. p. 210. seq.* Conf. BEYER *in not. ad art. 6. seq. Const. crim. n. 2. seqq.*

Ad

Ad Cap. IX. §. 31.

Die Redens-Art: **Mit den Schnüren den Anfang machen**, wird von dem Herrn von BERGER *in Oeconom. Jur. Lib. 4. Tit. 33. §. 4. Not. 2.* etwas vollständiger also erkläret: Wenn der Scharff-Richter die Schnüre an den Armen, unweit den Händen, hinter den Knöcheln anleget, darauf hin und her, mit Hülffe seines Knechtes, ziehet, wieder anhält, und etliche mal auf solche Art verfähret, iedoch dergestalt, daß die Schnür-Leine nicht fortgerücket wird, sondern, wie sie erst angesetzet worden, verbleibet.

Ad Cap. IX. §. 32.

Das Schnüren mit den Banden wird ordentlicher Weise **von unten auf** verrichtet; in **Chur-Sachsen** aber werden, nach Beschaffenheit der Umstände, die Bande auch **von oben herunter** appliciret, iedoch, daß der Richter sich disfalls allezeit bey einem Juristen-Collegio belehren zu lassen hat, wie davon ein **Königl.** *Rescript* angeführet wird von dem Herrn von BERGER *in Elect. Jurisprud. Crim. cap. 3. membr. 3. num. 5. p. 299. seqq.*

Ad Cap. IX. §. 51.

In **Chur-Sachsen** soll, wenn in Untersuchungs- oder Inquisitions-Sachen auf das Juramentum purgatorium gesprochen wird, vermöge eines **Königlichen** *Rescripts, de dato* **Dresden** *d. 5. Jun. 1711.* gleichfalls die Straffe, wenn solche **nicht allzuhoch, sondern nur unter die ewige Landes-Verweisung kommt**, womit der Delinquent, auf dem Fall, wenn er den Eyd nicht abschweren wolte, oder könte, zu belegen, von den Rechts-Collegiis deutlich mit determiniret werden.

) *** (

Das I. Register.
Uber die in der Einleitung zum Criminal-Proceß enthaltene Capitel.

Das I. Capitel.
Von der General-Inquisition Pag. 1
Das II. Capitel.
Von Inhafftirung der verdächtigen Person 12
Das III. Capitel.
Wie ein Richter verfahren müsse, wenn der Verbrecher sich durch die Flucht davon gemacht 18
Das IV. Capitel.
Von der Defension pro avertenda inquisitione 41
Das V. Capitel.
Von der Special-Inquisition, und zwar erstlich von Verhörung des Inquisiten 49
Das VI. Capitel.
Vom Beweiß in peinlichen Sachen 61
Das VII. Capitel.
Von der Confrontation 72
Das VIII. Capitel.
Von des Inquisiten Defension 79
Das IX. Capitel.
Von der peinlichen Frage 89
Das X. Capitel.
Vom End-Urtheil in peinlichen Sachen, und desselben Vollstreckung 124
Das XI. Capitel.
Von denen Rechts-Mitteln, deren man sich in peinlichen Sachen wider das eingekommene Urtheil bedienen kan 140
Das XII. Capitel.
Von denen Unkosten, so in peinl. Sachen angewendet werden müssen 149

In dem Anhang sind folgende Capitel:

Das I. Capitel.
Von Rubricirung und Foliirung der Acten 173
Das II. Capitel.
Von denen Registraturen und Protocollen 174
Das III. Capitel.
Von der Art, die Inquisitions-Acten zu excerpiren und zu referiren 185

Das

Das II. Register.

Derer vornehmsten in dieser Einleitung enthaltenen Sachen.

NB. Was in dem *Textu* enthalten, ist schlechtweg nach denen *Paginis allegiret*, was aber in denen Anmerckungen befindlich, mit dem Buchstaben *A* bezeichnet, damit der Leser sogleich wissen könne, wo er ein iedes suchen solle.

A.

Abfolgung.

Ob der Richter, so den flüchtigen Delinquenten attrapiret, zur Abfolgung desselben verbunden sey? 20. A.

Acht. Achts-Proceß.

Der Achts-Proceß findet in Sachsen nur alsdann statt, wenn auf das Verbrechen eine Todes-Strafe stehet 32

Unterschiedener modus procedendi, bey übernächtigen und unübernächtigen Thaten 34

Ob der Flüchtige allezeit in dreyer Herren Landen citiret werden müsse? 34. & A.

Effect der Achts-Erklärung 37

Das Urtheil, wodurch iemand in die Acht erkläret worden, bleibt an denen Orthen, wo die Edictal Citation affigiret worden, ein gantz Jahr angeschlagen stehen 38

Der Geächtete muß nach erhaltenem sichern Geleith eydlich angeloben, daß er sich allezeit stellen wolle ibid. A.

Acten.

Können über dem Punct: Ob mit der Captur zu verfahren, verschicket werden 13

Ingleichen wegen Erlassung des Gefangenen gegen Caution 17

Ferner: Ob die Defension pro avertenda statt habe? 43

Bey Führung einer neuen Defension müssen die Acten nicht an das vorige Collegium geschicket werden 100. 144. & A.

Von Verschickung der Acten bey dem End-Urtheil 126

Wohin in Chur-Sachsen die Acten verschicket werden müssen 127 A.

Wieder wie viel Collegia der Inquisit bey Verschickung der Acten protestiren könne? 127. & A.
In den Preuß. Brandenbl. Landen muß series actorum verfertiget, und denselben beygefüget werden 174. A.

Actuarius.

Ob das Protocoll allein von dem Actuario geführet werden müsse? 176. A.
In Chur-Sachsen muß der Actuarius selbst ein Notarius seyn, oder ihm ein Notarius zugeordnet werden ibid. A.
Wenn er ein Notarius ist, muß er sich in dieser Qualität unterschreiben ibid. A.

Aertzte.

Werden bey Besichtigung des todten Cörpers gebraucht 8
Ob sie deshalb insonderheit zu vereyden? ibid.
Müssen judiciren, ob der Inquisit wahrhafftig stumm oder unsinnig sey 57. 120
Sind bisweilen gegenwärtig, wenn iemand, der mit der schweren Noth behafftet, torquiret wird 121. A.

Ankläger.

Muß Caution bestellen 150
Wie es zu halten, wenn er selbige nicht bestellen kan? 151. seq.
Von denen Unkosten, so er herzugeben verbunden 150. seq.

Annotatio.

Von der Annotation des Flüchtigen Güther 30. seq.
Ob nach solcher Annotation wieder den Flüchtigen weiter procediret werden könne? 31. seq. & A.

Appellation.

Derjenige, so unrechtmäßiger Weise in das Gefängniß geleget worden, kan davon appelliren 17
Ob und wann die Appellation in peinlichen Sachen zugelassen? 141. seqq.
In Sachsen hat die Appellation in processu inquisitorio nicht statt 144
Auch nicht in denen Preuß. Brandenb. Landen 146. A.

Articul.

Von Inquisitional Articuln, und deren Verfertigung 50. seq
Wie es zu halten, wenn der Inquisit der teutschen Sprache nicht kundig? ibid. A.
Ein ieder Articul muß nur einen Umstand in sich fassen 51. seq.
Die Articul werden dem Inquisiten nicht zuvorhero communiciret 52
Der Inquisit muß in eigener Person auf die Articul antworten 53
Der Inquisit kan vermittelst der Tortur zur Antwort auf die Articul angehalten werden 55. seq.
In geringen Verbrechen wird ihm die Antwort sub pœna confessi auferleget 56. & A.

Der

Der Inquisit kan vor der Antwort auf die Articul mit keinem Eyde beleget werden 58
Dem Inquisiten muß seine Aussage auf die Articul wieder vorgelesen werden 60
Von Beweiß-Articuln und deren Verfertigung 61. seqq.
Werden aus der Zeugen Aussage bey der general-Inquisition formiret 62
Und zwar nicht Frag- sondern Bejahungs-weise ibid.
Bey denen von dem Inquisiten übergebenen Defensional - Articuln darf der Richter keine Interrogatoria machen 71. A.
Wird limitiret ibid. A.
Wie die Antwort auf die Articul zu protocolliren, wenn in selbigen unterschiedene Fragen enthalten? 178

Auditeurs.

Müssen in Chur-Sachsen nicht præcise Notarii seyn 177. A.

B.

Bande.

Was die Redens-Art: **Mit den Banden schnüren**, heisse? 109
Das Schnüren mit den Banden kan auf zweyerley Weise verrichtet werden 195

Barbierer.

Werden bey Besichtigung des todten Cörpers gebraucht 8
Ob sie deshalb mit einem Eyde zu belegen? ibid.

Beinschrauben.

Siehe Spanische Stieffel.

Bekäntniß.

Wie es zu halten, wenn der Inquisit vor dem hoch- noth- peinlichen Hals-Gericht sein Geständniß wiederruffet? 135
Oder nachhero, da er itzt sterben soll ibid. A.
Was der Inquisit unter währender Marter bekennet, darf nicht registriret werden 103. 183
Ob der Richter den Inquisiten, unter dem Versprechen, daß er von der Straffe frey ausgehen solle, zum gütlichen Geständniß bereden könne? 53. seqq. & A.

Besichtigung.

Von Besichtigung des todten Cörpers 8. seq. & A.
Von Besichtigung der verdächtigen Weibes-Person, daß sie heimlich eines Kindes genesen, durch die Wehe-Mutter 10

Beweiß.

Vom Beweiß in peinlichen Sachen 61
Selbiger kan so wohl durch Zeugen als briefliche Uhrkunden geführet werden 64. seq.
Der Beweiß-Termin wird in peinlichen Sachen nicht beobachtet 70

Blut-

Blut-Schreyer.

Verrichtet das Zetter-Geschrey 36

Bruch.

Wie die Peinigung zu mäßigen, wenn der Gefangene einen Bruch hat? 119

Bürge.

Wozu der Bürge gehalten, wenn der Inquisit das sichere Geleith bricht? 28. seq.

Busse.

Das Wort: Busse bedeutet in Sachsen-Recht eine Straffe 154

C.

Cammer-Gericht.

An das Kayserliche Cammer-Gericht kan man in peinlichen Sachen ordentlicher Weise nicht appelliren 141. seq.

Captur.

Siehe *Inhafftir*ung.

Caution.

Ob und wenn ein Gefangener gegen Caution erlassen werden könne? 17

Was für Caution geleistet werden müsse? ibid. & A.

Selbige muß bey Ertheilung eines special sichern Geleits præstiret werden 25

An wen solche Caution falle, wenn der Inquisit sich nicht stellet 29 A.

Der Ankläger muß in processu accusatorio Caution bestellen 150

Citatio.

Wenn die Edictal Citation statt habe? 22

Ob und wie offt selbige wiederholet werden müsse? 23. & A.

Was sie vor einen Termin in sich begreiffe ibid.

Eine blosse Citation bringt kein sicher Geleith mit sich 29

Von der Edictal Citation bey dem Achts-Proceß 34

Confessus und *Convictus.*

Der Geächtigte wird pro confesso gehalten 37

In geringen Verbrechen wird dem Inquisiten die Antwort sub pœna confessi auferleget, und wenn er bey seiner Halsstarrigkeit verharret, wird er tanquam confessus in eine arbitrarische Straffe condemniret 56. A.

Confiscation.

Des Flüchtigen Güther werden heutiges Tages nicht confisciret 31

Die Erstattung der Unkosten ist keine Confiscation 153

Confrontatio.

Von den verschiedenen Arten der Confrontation 72. seqq.

Der Beschuldigte muß mit seiner Defension pro avertenda confron-

frontatione gehöret werden 74
Wegen unterlassener Confrontation des Inquisiten mit denen Zeugen ist die Inquisition keinesweges für null und nichtig zu halten 75
In den Preuß. Brandenbl. Landen muß selbige, dafern es möglich, nicht unterlassen werden ib. A.
Von dem grossen Nutzen der Confrontation ibid. seq.
Zu welcher Zeit die Confrontation des Inquisiten mit den Zeugen geschehe? 76
Wie der Richter bey der Confrontation sich zu verhalten? 179
Wie die Registratur über die Confrontation zu machen? ibid.
In den Preuß. Brandenbl. Landen muß bey weitläufftigen Confrontationen ein Rotulus gemachet werden 179. A.

Corpus delicti.

Von dessen Gewißheit bey der Inquisition 7
Von dem Corpore delicti bey einigen delictis facti transeuntis 93. A.
Ein Referent muß darauf achtung geben, ob es mit dem Corpore delicti seine Richtigkeit habe 188. A.

Cörper.

Der Cörper des Erschlagenen muß besichtiget werden 8. seq.
Wird deshalb zuweilen wieder ausgegraben ibid.
Wird bey dem Zetter-Geschrey vor Gericht getragen 36

D.

Daumstöcke.

Wenn sie gebraucht werden? 108

Defensor.

Muß zuweilen das Juramentum Calumniæ ablegen 83

Defension.

Von der Defension pro avertenda inquisitione 41. seq.
In welchen Fällen selbige nicht statt finde? 43. & A.
Ob bey selbiger die Indicia dem Denunciaten mitzutheilen? 44. & A.
Die Defension pro avertenda wird von Seiten des Richters nicht refutiret 47
Von der Clausul, so bisweilen der Defension pro avertenda annectiret zu werden pfleget ib. seq. A.
Von der Defension pro avertenda confrontatione 74
Von der Haupt-Defension 79 seqq.
Selbige kan keinem Inquisiten abgeschnitten werden 80. seq.
Sie hat annoch statt, wenn gleich der Delinquent das Verbrechen gestanden, oder dessen durch zwey Zeugen überführet worden 81. & A.
Wenn der Inquisit um keine Defension anhält, können doch seine

Freunde, oder auch ein Fremder, selbige führen 83
Der Richter muß ex officio für die Defension sorgen ib.
Ob der Inquisit sich der Defension begeben könne? 84. & A.
Binnen welcher Frist die Defension eingebracht werden müsse? 86. seq. & A.
Die Defension wird etliche mal verstattet 87. & A.
Ob des Inquisiten Defension durch einen von dem Gericht bestelleten Fiscal könne widerleget werden? 88. A.
Worauf der Defensor in der Defension-Schrifft hauptsächlich reflectiren müsse? 89
Wider die erkante Tortur kan man neue Defension führen 99. & A.
Nach geschehener Ratification der Uhrgicht kan pro defensione rei noch etwas neues beygebracht werden 118. A.
Die Defension wider das beschwerliche Urtheil ist an das Fatale der 10 Tage nicht gebunden 144
Die Unkosten, so auf die Defension gangen, muß der Inquisit erstatten, wenn er gleich seine Unschuld erwiesen 155
Ob der Richter bey des Inquisiten Defension-Schrifft Anmerckungen machen könne? 180

Degen.

Muß gegen die Wunde gemessen werden, wenn man Verdacht hat, daß die Wunde damit zugefüget worden 9

Denunciation. Denunciant. Denunciat.

Die Denunciation ist eine bewegende Ursache zur Inquisition 2
Wie selbige beschaffen seyn, und registriret werden müsse? 3. & A.
Des Denuncianten Name wird zuweilen verschwiegen gehalten 4
Wenn gleich der Denunciat absolviret wird, so kan er doch von dem Denuncianten keine Satisfaction fordern, dafern dieser nur einige Indicia suppeditiret hat ib A.
Der Denunciant kan nicht ex L. Diffamari provociret werden 6
Der Denunciat kan bey der Defension pro avertenda nicht selbst als ein Zeuge abgehöret werden 46 seq.
Ob der Denunciant die Inquisitions-Kosten herzugeben verbunden? 6 159

Denunciations-Acta.

Diese Rubric wird zuweilen gebraucht, an statt der Worte: Inquisitions-Acta 42

E.

Edictal - Citation.
Siehe *Citation.*

Erben.

Die Erben müssen die Unkosten erstatten, wenn solche dem Verstorbenen zuerkant worden 153

Welches auch in Chur-Sachsen statt findet 155. seq. A.

Erkundigungs-*Acta*.

Diese Rubric wird zuweilen gebraucht an statt der Worte: Inquisitions-Acta 42

Excerpiren.

Von der Art, die peinlichen Acten zu excerpiren 185. seq.

Execution.

Von der Execution des Urtheils in peinlichen Sachen, wann, und wie selbige geschehen müsse? 130 seq.

Wird zuweilen aufgeschoben 131 seq.

Oder in geheim verrichtet 132

Ob die Execution aufgeschoben werden müsse, wenn der Inquisit vor dem hoch-noth-peinl. Hals-Gericht, oder nachher, sein Bekäntniß wiederruffet? 135. seqq. & A.

Die Unkosten bey der peinlichen Execution muß der Richter tragen 151

Extract.

Ein blosser Extract aus den Acten muß nicht verschicket werden 14

Eyd.

Der Inquisit muß vor der Antwort auf die Articul mit keinem Eyde beleget werden 58

Siehe *Juramentum Calumniæ*, Reinigungs-Eyd.

F.

Fama.

Siehe gemein Geschrey.

Fatalia.

Wenn man in peinlichen Sachen die Fatalia versäumet, kan man restitutionem in integrum erhalten 148

Finger.

Wer den Urpheden gebrochen, dem werden die vordere Glieder der zween Finger, so er bey dem schweren aufgehoben, abgehauen 139

Fiscal.

Wird bey Führung des Achts-Processes in Sachsen ex Officio bestellet 33

Wird limitiret ib.

Ordentlicher Weise wird die Defensio pro avertenda durch keinen dazu bestellten Fiscal widerleget 42

Auch nicht die Haupt-Defension 88. A.

Flüchtiger.

Wie wider einen Flüchtigen zu verfahren? 20. seqq.

Der Richter kan denen Häschern nicht Ordre geben, daß sie den Flüchtigen lebendig oder todt bringen sollen 22

Fragstücke.

Die Frag-Stücke, worüber der Inquisit bey der Territion oder Tortur zu befragen, werden an das Urtheil angehänget 115

Siehe auch *Interrogatoria.*

Freunde.

Die Freunde des Inquisiten können dessen Defension führen 83

Friedens-Bruch.

In Sachen, so Friede-Bruch betreffen, kan man ans Cammer-Gericht appelliren 143

Fürst.

Der Fürst kan einem Inquisiten die Defension nicht abschneiden 80

G.

Gefängniß. Gefängliche Hafft.

Wenn iemand zur gefänglichen Hafft gebracht werden könne? 14

Von Beschaffenheit der Gefängnisse 15. seq.

Ob der Gefangene aus dem Gefängniß loßgegeben werden müsse, wenn er Caution bestellen will? 17. & A.

Die Zeit, da der Inquisit inhafftiret, und in welch Gefängniß er gebracht, muß registriret werden 178

Gefangene.

Wie selbige zu verwahren? 16

Gegen-Beweiß.

Ist in peinlichen Fällen an den ordentlichen Terminum nicht gebunden 71

Geistlicher.

Bisweilen wird vor der Tortur ein Geistlicher zu dem Inquisiten geschicket 101

Bey dem Reinigungs-Eyd wird mehrentheils ein Geistlicher gebrauchet, der den Inquisiten vor dem Meyn-Eyd warne 123

Von der Execution der Geistlichen, und deren Degradation 133

Vor der Execution der armen Sünder werden Geistliche zu ihnen gelassen ibid.

Gemein Geschrey.

Ist eine bewegende Ursache zur Inquisition 2

Der Richter muß nach dem Urheber desselben fragen ibid.

Davon muß eine Registratur ad Acta gemachet werden 7

Gerichts-Schreiber.

Siehe *Actuarius.*

Gespickter Haase.

Was er sey, und wenn er gebraucht werde? 114. seq. & A.

Gevollmächtigter.

Der Inquisit kan durch keinen Gevollmächtigten auf die Inquisitional-Articul antworten 53

H.

Hæsitatio.

Wegen der Hæsitation kan ein Zeuge zuweilen mit der peinlichen Frage beleget werden 68

Hals-Gericht.

Von dem Unterscheid zwischen einem noth-peinlichen und hoch-noth-peinlichen Hals-Gericht 33. seq.

Wie das noth-peinliche Hals-Gericht geheget werde? 33. 35

Wie das hoch-noth-peinliche Hals-Gericht geheget werde? 134. seq. & A.

Haase.

Siehe Gespickter Haase.

Hausuchung.

Wann und wie mit der Hausuchung zu verfahren? 65. seq.

Hencker.

Siehe Scharff-Richter.

Hencker-Geld.

Was es sey? 159

Wird auch Justitien-Geld genennet ibid.

Wie auch Heerde-Geld ibid. A.

Hexe.

Ein artiger Casus von einer vermeinten Hexe 95. seq.

Die Scharff-Richter pflegen bisweilen denen Hexen vor der Tortur eine Maulschelle zu geben, daß sie davon blutrünstig werden 101

Von dem Trunck, welchen die Scharff-Richter denen Hexen zuzubereiten pflegen 107

Denen Hexen werden bey der Tortur die Haare abgenommen, und der Leib abgewaschen 113

Hoch-noth-peinlich Hals-Gericht.

Siehe Hals-Gericht.

J.

Jammer.

Siehe schwere Noth.

Incidenter.

Ob man den Inquisiten bey der Tortur incidenter auch über andere Verbrechen befragen könne? 103 seq. & A.

Indicia.

Welche zur Captur hinlänglich? 13

Ob selbige dem Denunciaten zu Behuff der Defension pro avertenda zu communiciren? 44. & A.

Von denen Indiciis, welche zu der peinlichen Frage hinlänglich 95

Durch wie viel Zeugen die Indicia erwiesen werden müssen? 96. seq.

Die Indicia werden durch die Tortur purgiret 116

Wenn nach ausgestandener Tortur neue Indicia wider den Inquisiten sich hervor thun, kan er von neuen torquiret werden ibid.

Inquisition.

Wird in generalissimam, generalem und specialem eingetheilet 2

Generalissima wird verworffen ib.
Unterscheid zwischen general- und special Inquisition ib.
Von der Gewißheit des Corporis delicti bey der general-Inquisition 7
Bey der general-Inquisition werden die Zeugen summarisch und ohne Eyd abgehöret 10
Wird limitiret 11
Bey der general-Inquisition kan die verdächtige Person selbst als ein Zeuge abgehöret, iedoch mit keinem Eyde beleget werden 11. & A.
Selbige kan auch von demjenigen, der nur die Unter-Gerichte hat, vorgenommen werden ibid.
Die blosse Inquisition macht niemand anrüchtig 42
Gibt aber doch einen Stoß an der Reputation ib. A.
Von der special-Inquisition 49 seqq.

Inquisit.

Kan als ein Zeuge bey der general-Inquisition abgehöret werden 11
Muß, ehe er auf die Articul antwortet, vorher das Factum summarisch erzehlen 50
Wie es zu halten, wenn er der teutschen Sprache nicht kundig ib. A.
Dem Inquisiten werden die Articul vor der Antwort nicht communiciret 52
Der Inquisit kan durch einen Gevollmächtigten nicht antworten 53
Wie wider den Inquisiten verfahren werde, wenn er aus Hartnäckigkeit auf die Articul gar nicht antworten will? 55. seq. & A.
Der Inquisit kan vor der Antwort auf die Articul mit keinem Eyde beleget werden 58
Ob der Inquisit die Unkosten zu erstatten verbunden? 154. seq. & A
Ob der Inquisit seine Aussage ad articulos, wenn sie ad protocollum genommen, unterschreiben müsse? 177. A.

Instrumenta.

Siehe Uhrkunden.

Interrogatoria.

In Sachsen darf der Inquisit auf die Beweiß-Articul keine Interrogatoria übergeben, wohl aber ausser Sachsen 62. seq. & A. 64
In processu accusatorio werden auch in Sachsen von seiten des peinlich Beklagten Interrogatoria zugelassen 64. A.
Der Richter darf bey denen vom Inquisiten übergebenen Gegen-Beweiß-Articuln keine Interrogatoria machen 71. A.
Wird limitiret ib. A.

Irrotulatio.

Von der Irrotulation der Acten 127
In den Preuß. Brandenbl. Landen muß

muß ein Protocollum irrotulationis actorum in fine angehefftet, und selbiges von dem Inquisiten, oder dessen Defensore unterschrieben werden ib. A.

Juramentum.

Siehe Eyd.

Juramentum Calumniæ.

Muß zuweilen vom Defensore abgeleget werden 83

Juramentum purgatorium.

Siehe Reinigungs-Eyd.

Juristen-Collegium.

Wenn der Inquisit wider das eingelauffene Urthel eine neue Defension führet, müssen die Acta nicht an das vorige Juristen-Collegium wieder gesandt werden 100. 144

Wird limitiret ibid. A.

Dem Inquisiten stehet frey bey Verschickung der Acten wider ein und ander Juristen-Collegium zu protestiren 127. & A.

An was vor ein Collegium in Chur-Sachsen die peinlichen Acta verschicket werden müssen ibid. A.

Justitien-Gelder.

Müssen die Unterthanen an einigen Orthen geben 159

Werden auch Heerde-Gelder genennet ib. A.

K.

Kiehn.

Wird bey dem dritten Grad der Peinigung gebraucht 112

Kranckheit.

Ob und wenn man krancke Leute torquiren könne? 119

Ob die Execution des End-Urtheils deshalb aufzuschieben? 132

L.

Latein.

Des Inquisiten Antwort muß nicht mit lateinischen Worten registriret werden 59

Wird limitiret ibid.

In dem Urtheil, da auf den Reinigungs-Eyd erkant wird, muß man sich keiner lateinischen Formalien gebrauchen 122

Leibeigen.

Was es vor dem bey den Sachsen gewesen? 8

Leib und Leben.

Ob des Geächteten Leib und Leben iederman erlaubet werde? 73. seq. & A. 40

Wenn gleich eine Leib- oder Lebens-Straffe zuerkant worden, muß doch der Inquisit die Unkosten tragen 156

Welches heutiges Tages auch in Chur-Sachsen statt findet 155 A.

Die zuerkante Leibes-Straffe wird wegen des Inquisiten Kranckheit ausgesetzet, nicht aber die Lebens-Straffe 132

Leiter.

Leiter.

Von dem Unterscheid, wie die Leiter bey dem andern, und wie selbige bey dem dritten Grad der Tortur gebraucht wird 111. seq. 114. A.

Leuterung.

Ist in Sachsen in processu inquisitorio nicht zulässlich 144

Linderung.

Ob der Unter-Richter die dem Inquisiten zuerkante Straffe lindern könne? 54. seq. & A.

M.

Magdeburg.

Im Magdeburgischen müssen die Urtheile in peinlichen Sachen vor der Execution an die Regierung eingesendet werden 130 seq.

Ob und wie weit im Magdeburgischen die Appellation in peinlichen Fällen zulässlich? 145. seq.

Mecklenburgisch *Instrument.*

Wird beschrieben 110

Ist bey der grossen Inquisition zu Zelle gebrauchet worden ibid.

Zweyfacher Abriß davon 192

Mein-Eyd.

Wie der Mein-eydige bestrafft werde, welcher dem geleisteten Urpheden zuwider handelt 139

N.

Nachrichter.

Siehe Scharff-Richter.

Notarius.

Ob der Inquisit anhalten könne, daß ein Notarius dem Zeugen-Verhör beywohne? 63. A.

Notarius und Zeugen können bey des Inquisiten Ratification nach der Tortur adhibiret werden 136

Notarius kan zuweilen dem Richter, wenn er verdächtig ist, adjungiret werden 148

In Chur-Sachsen muß der Gerichts-Schreiber ein Notarius seyn, oder ihm ein Notarius adjungiret werden 176. A.

Wenn der Gerichts-Schreiber ein Notarius ist, muß er sich in dieser Qualität mit unterschreiben ibid. A.

Die Auditeurs dürfen nicht eben Notarii seyn ib. seq. A.

Noth-peinlich Hals-Gericht.

Siehe Hals-Gericht.

Notorietät.

Ob sie eine bewegende Ursache zur Inquisition sey? 2

Auch in denen Verbrechen, die man für notorisch hält, kan dem Inquisiten die Defension nicht versaget werden 81

O. Ober-

O.

Ober-Acht.

Von der Ober-Acht, und deren Würckung 39. seq.

P.

Pech.

Heisses Pech wird zuweilen bey dem dritten Grad der Peinigung gebraucht 112

Peinliche Frage.

Zur peinlichen Frage kan man wider den Geächteten schreiten, wenn gleich sonst keine zureichende Indicia vorhanden 38

Wenn der Inquisit wegen seiner Hartnäckigkeit, daß er auf die Inquisitional-Articul nicht antworten will, mit der peinlichen Frage beleget werden könne? 55. seq.

Die Zeugen werden zuweilen mit der peinlichen Frage beleget 67

Von der peinlichen Frage überhaupt 89. seq.

Von der Frage: Ob selbige in Christlichen Republiquen zu dulden sey? 91. seq & A.

Wenn der Inquisit durch 2 glaubwürdige Zeugen des Verbrechens überführet, so brauchts keiner Tortur 92. & A.

Wird limitiret ibid. A.

Die Tortur hat nur in solchen Verbrechen statt, da Leib- oder Lebens-Straffe auf stehet 93

Selbige hat statt, wenn ein Zeuge von der That selbst deponiret 97

Nach Publication des Urtheils, darin Inquisiten die peinliche Frage zuerkant worden, muß ihm einige Bedenck-Zeit gegeben werden 100. seq.

Zu welcher Zeit die Tortur vorzunehmen? 101. & A.

Bey der Tortur müssen die Gerichts-Personen gegenwärtig seyn 102. & A.

Wie sich selbige bey der Tortur zu verhalten haben? ibid. seq.

Ob der Inquisit bey der Tortur wegen anderer Verbrechen, in Ansehen welcher er doch nicht graviret, befraget werden könne? 103. seq. & A.

Wie lange die Tortur daure? 104. seq. & A.

Neue Arten der Peinigung kan der Landes-Herr, nicht aber der Unter-Richter einführen 106

Von einigen neuen Arten, die in Chur-Sachsen eingeführet sind ibid. A.

Von den Graden der peinlichen Fragen, und denen dahin gehörigen Formulis pronunciandi 108. seq.

Es ist gut, wenn die Juristen-Colle-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0231
DFG

gia diejenige Art der Peinigung ausdrücklich benennen, damit der Inquisit beleget werden soll 111
In denen Preuß. Brandenbt. Landen ist solches absolut nöthig ibid. A.
Von der peinlichen Frage im Herzogthum Magdeburg 113. seq.
Und in den Preuß. Brandenb. Landen überhaupt ibid. seq. A.
Wenn viele Inquisiten zu torquiren sind, von wem der Anfang gemachet werden müsse? 115
Die Tortur kan nicht über dreymal vorgenommen werden 116
Bey einigen Verbrechen nicht über zweymal 117. A.
Ob alle Personen ohne Unterscheid torquiret werden können? 119. A.
Wie es zu halten mit Inquisiten, die kranck, oder verwundet sind, oder einen Bruch haben? 119. seq.
Oder mit der schweren Noth behafftet sind? ibid. seq. A.
Die Unkosten bey der peinlichen Frage muß der Richter tragen 158
Ob der Inquisit, wenn er die Tortur ausgestanden, die Unkosten erstatten müsse? 157. seq.
Von den Registraturen vor und bey der peinlichen Frage 181. seq.
Wenn der Gefangene bey der Tortur seine Aussage gethan, muß ihm selbige wieder vorgelesen werden 183. A.

Pommern.

In Hinter-Pommern werden in peinlichen Sachen Remedia suspensiva verstattet 146

Præsentatum.

Für das Præsentatum werden an theils Orten absonderliche Sportuln gefordert 169

Prediger.
Siehe Geistlicher.

Protocoll.

Von den Protocollen oder Registraturen überhaupt 174. seq.
Es muß darin gemeldet werden, wer von den Gerichts-Personen bey der gerichtlichen Handlung gegenwärtig gewesen 176. & A.
Ob das Protocoll auch von iemand anders als dem Gerichts-Schreiber geführet werden könne? 176. A.
An einigen Orten müssen alle Gerichts-Personen, die gegenwärtig gewesen, das Protocoll unterschreiben 177. & A.
Siehe auch *Registratur.*

Publicatio.

In dem Publications-Termin des Urtheils

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0232
DFG

Urtheils muß der Inquisit selbst erscheinen 28
Von der Publication des Zeugniß-Rotuli in peinlichen Sachen 71
Von Publication des Urtheils
Siehe Urtheil.

Punct.

Von der Formul: Daß der Denunciat auf gewisse Puncte zu antworten schuldig 194

R.

Ratificatio.

Von der Ratification nach der Tortur und Territion 118. seq.
Nach geschehener Ratification kan der Inquisit noch etwas neues zu seiner Defension beyfügen ib. A.

Rationes decidendi.

Selbige werden ertheilet, wenn etwas peinliches erkant wird 129
Ingleichen in Sachsen bey End-Urtheilen, darinnen eine Leib- und Lebens-Straffe erkant worden 129

Referiren.

Von der Art die Acten zu referiren 185. seqq.

Registratur.

Muß über alles gemacht werden, was bey der Inquisition vorkommt 177. seq.
Bey der Registratur muß das Papier gebrochen, oder ein breiter Rand gelassen werden 178
Wie die Registratur vor und bey der Tortur zu machen? 181. seq.
Siehe auch *Protocoll.*

Reichs-Hof-Rath.

An den Reichs-Hof-Rath kan man in peinlichen Sachen nicht appelliren 143

Reinigungs-Eyd.

Wenn darauf erkant werde? 121. sq.
Bey Ablegung desselben wird bisweilen ein Geistlicher gebrauchet 123
Auch wohl allerhand Ceremonien adhibiret ibid. A.
In den Preuß. Brandenb. Landen muß, wenn solcher Eyd zuerkant wird, eventualiter, wenn der Inquisit selbigen nicht abschweret, so fort die Straffe determiniret werden ibid. A.
Welches auch in Chur-Sachsen sich also verhält 195
Der Inquisit kan wider den zuerkanten Reinigungs-Eyd neue Defension führen 124. A.

Ob der Inquisit die Unkosten erstatten müsse, wenn er solchen Eyd abgeleget? 156. & A.

Remedia suspensiva.

Ob und welche in peinlichen Sachen zugelassen? 141. seq.

Richter.

Kan denen Häschern nicht befehlen, daß sie den Flüchtigen lebendig oder todt bringen sollen 22

Ob er den Inquisiten zum Geständniß bereden könne, unter dem Versprechen, daß er so dann von der Straffe loßkommen solle? 53. seq.

Der Richter muß den Inquisiten nicht bereden, daß er sich seiner Defension begeben solle 85

Er muß der Tortur mit beywohnen 102. & A.

Was er dabey in acht zu nehmen, und wie er sich zu verhalten? ibid. seq.

Ob der Richter in peinlichen Sachen das Urtheil selbst abfassen könne? 25. seq.

Wenn der Richter verdächtig ist, kan man auch in peinlichen Sachen wider ihn excipiren, und wie sodann zu verfahren? 147. seq. & A.

Der Richter muß die Unkosten, so auf die Tortur und Execution gehen, tragen 158

Wie auch die übrigen in gewissen Fällen 155. 170

Ob er bey des Inquisiten Defension Anmerckungen machen könne? 80

Rotulus.

Ob zur Publication des Zeugniß-Rotuli ein eigener Termin angesetzet werden müsse? 70. seq.

In denen Preuß. Brandenb. Landen muß der Rotulus von allen Gerichts-Personen unterschrieben werden 71. A.

Von dem Rotulo bey weitläufftigen Confrontationen 179. A.

Rubric.

Von Rubricirung der Acten 173 seq.

Rüge.

Siehe *Denunciation.*

Ruthen.

Die Inquisiten werden bisweilen bey der Peinigung mit Ruthen gestrichen 107. 112.

S.

Salvus Conductus.

Von dem Salvo Conductu, und dessen Speciebus 23. seqq.

In den Preuß. Brandenbl. Landen muß

muß das freye Geleith, wenn es eine vollkommene Sicherheit bis zum Austrag der Sachen dem Flüchtigen verleyhen soll, unmittelbar bey Sr. Königl. Mayt. gesuchet werden 25. A.
Ob die eydliche Caution bey dem Salvo Conductu statt finde? ibid. A.
Wenn der Salvus Conductus aufhöre? 27. seqq.
Ob der Salvus Conductus dem Inquisiten noch weiter zu statten komme, wenn er von dem Urtheil, darin etwas peinliches erkant, appelliren, oder dawider eine neue Defension führen will? 28
Formular vom Salvo Conductu speciali 30
Von des Scharff-Richters Salvo Conductu 137

Scharff-Richter.

Von einigen unzulässigen Gewohnheiten der Scharff-Richter vor und bey der peinlichen Frage 101. seq.
Dem Scharff-Richter wird vor Vollenstreckung der Tortur das Urtheil in Originali zu lesen gegeben 102
Von dem Trunck, den die Scharff-Richter denen Hexen bey der Peinigung zu trincken geben 107
Der Scharff-Richter hat nicht nöthig vor der Execution ein special sicher Geleith auszubitten 137
Kan aber wegen seiner Unerfahrenheit und Versehens bestraffet werden ibid.
Den Scharff-Richter muß der Richter bezahlen 151
Von denen Gebühren des Scharff-Richters, so wohl in Chur-Sachsen als im Hertzogthum Magdeburg 168. seqq. & A.

Schnüre.

Von dem Unterscheid unter diesen Formuln: **Mit den Schnüren den Anfang machen**, und: **Mit den Banden schnüren** 109. 195
Das Schnüren mit den Banden wird auf zweyerley Weise verrichtet 195

Straffe.

Ob die dem Inquisiten zuerkante Straffe von dem Unter-Richter gelindert werden könne? 54. seq. & A.

Schwangere.

Schwangere Weiber kan man nicht peinigen 120

Schwefel.
Wird bey dem dritten Grad der Peinigung gebraucht 112

Schwere Noth.
Ob der Inquisit torquiret werden könne, wenn er mit der schweren Noth behafftet ist? 119. seq. A.

Sohn.
Wird vor dem Vater, und in dessen Gegenwart torquiret 116

Soldaten.
Leute, die in einem Ansehen stehen, werden durch Soldaten bewachet 15

Spanische Stieffel.
Werden von etlichen zum ersten Grad der Tortur gerechnet 110
Gehören aber sonst zum andern Grad 111
In denen Preußisch-Brandenbl. Landen werden bey der real-Territion selbige angeleget, iedoch daß der Scharff-Richter nicht damit zuschraube 113. A.

Steck-Brieffe.
Wenn sie statt finden, und wie sie einzurichten? 20. seq.

Studirende.
Ob in peinlichen Sachen, welche Studirende betreffen, remedia suspensiva zugelassen? 146

Stumm.
Wenn sich iemand stumm stellet, so muß deshalb durch die Medicos Erkundigung eingezogen werden 57

Stunde.
Die Tortur dauret ordentlicher Weise nicht über eine Stunde 104
Wird limitiret 105. & A.
Ob bey der Registratur die Stunde gesetzet werden müsse, da selbige gehalten worden? 175

Suggestion.
Ist bey der general Inquisition verboten 10
Auch bey den Inquisitional-Articuln 52
Ingleichen bey der peinlichen Frage 103

T.

Taxa.

Taxa der peinlichen Unkosten im Hertzogthum Magdeburg 161. seqq.
Wie auch in Chur-Sachsen ib. A.

Terminus probatorius.

Wird in peinlichen Sachen nicht so genau in acht genommen 70

Terminus defensionis.

Ist in den Rechten nicht bestimmet 86

Territio.

In welchen Verbrechen territio realis statt finde 94. & A.
Von dem Unterscheid zwischen der Territione reali und verbali 108
Von der Territion im Hertzogthum Magdeburg 113
Und in denen Preuß. Brandenbl. Landen überhaupt ibid. A.
Wenn man auf die Territion, oder den Reinigungs-Eyd erkenne? 121. seq.
Die Ratification des Bekäntnisses ist nöthig, wenn gleich der Inquisit nur terriret worden 118. seq.

Todt.

Wie weit der Tod alles aufhebe? 153

Tortur.

Siehe Peinliche Frage.

Tortura spiritualis.

Siehe Reinigungs-Eyd.

Trunck.

Denen Inquisiten kan unter währender Marter ein Trunck nicht versaget werden 107
Von dem Trunck, so die Scharff-Richter denen verdächtigen Hexen bereiten ibid.

V. U.

Vacillatio.

Wegen der Vacillation kan der Zeuge zuweilen mit der Peinlichkeit beleget werden 68

Vater.

Wenn dem Vater und Sohn die Tortur zugleich zuerkant wird, so wird

wird der Sohn in Gegenwart des Vaters zuerst gepeiniget 116

Ubelthat.

Von dem Unterscheid inter delicta facti permanentis, & delicta facti transeuntis in Ansehen der Confrontation des Inquisiten mit den Zeugen 75

In einigen delictis facti transeuntis wird ordentlicher Weise das Geständniß beyder Delinquenten erfordert 93. A.

Wird limitiret ibid. A.

Ob der Inquisit wegen anderer Verbrechen, in deren Ansehen er zur Tortur nicht graviret, bey der Tortur incidenter befraget werden könne? 103. seq. & A.

Ubernächtige Thaten.

Wie sie von den unübernächtigen unterschieden? 34

Umstand.

Ein jeder Articul muß nur einen Umstand in sich fassen 51. seq.

Der Richter muß alle Umstände untersuchen, darauf der Inquisit sich beruffet 59

Unbußfertigkeit.

Befreyet nicht von der zuerkanten Todes-Straffe 134

Unkosten.

Wann der Ankläger die Unkosten erstatten müsse? 150. seq.

Wann der Angeklagte die Unkosten erstatten müsse? 152. seq.

Woher die Unkosten zu Unterhaltung des Inquisiten im Gefängniß zu nehmen? 154

Ob der Inquisit nach geendigtem Inquisitions-Proceß die Unkosten zu erstatten verbunden? 154. seqq.

In Chur-Sachsen muß der Inquisit die Unkosten erstatten, er mag mit einer Leibes- oder Lebens- oder geringern Straffe beleget werden 155. A.

Wie auch in dem Fall, wenn er nach geleistetem Reinigungs-Eyde absolviret wird 156. seq. A.

Welches auch in den Preußisch-Brandenbl. Landen statt findet 158. A.

Ob der Denunciant die Unkosten erstatten müsse? 159

An einigen Orten müssen die Unterthanen die Unkosten beytragen ibid.

Unschuld.

Der Richter muß für des Inquisiten Unschuld, und deren Entdeckung ex officio sorgen 82. 83

Unter-Gerichte.

Wer die Unter-Gerichte nur hat, kan doch die general-Inquisition vornehmen 11

Unterthanen.

Müssen an etlichen Orten Hencker-Geld geben 159

Vormund.

Kan vor abgelegter Rechnung mit peinlicher Straffe nicht beleget werden 132

Urgicht.

Was es sey? 136

Uhrkunden.

Ob in peinlichen Sachen der Beweiß durch Uhrkunden geführet werden könne? 64. seq.

Urphed.

Wie der Urphed abzufassen, wenn er abgestattet werde, und wie derjenige zu bestraffen, der selbigen gebrochen? 138. seq.

Wie es zu halten, wenn der Inquisit aus Hartnäckigkeit selbigen abzulegen sich verweigert? ibid. A.

Ob der Urphed abgeleget werden müsse, wenn der Inquisit nicht des Landes verwiesen, oder gar absolviret wird? 139. & A.

Das Formular vom Urpheden muß den Acten einverleibet werden, nebst einer Registratur 184. A.

Urtheil.

Das Urtheil, darin die Tortur zuerkant worden, muß dem Inquisiten nicht völlig vorgelesen werden 97

In den Preußisch-Brandenbl. Landen wird dergleichen Urtheil dem Inquisiten gar nicht vorgelesen 98. A.

Was zu thun, wenn er wider solches Urthel neue Defension führet? 99. & A.

Formularia der Urtheile ib.

Am Ende des Urtheils, worin die Tortur oder Territion zuerkant, werden die Frag-Stücke gesetzet, über welche der Inquisit vernommen werden soll 115

Ob der Richter in peinlichen Sachen selbst das Urtheil abfassen könne? 125. seq & A.

Die Urtheile müssen im Hertzogthum Magdeburg bey der Regierung eingesendet werden 130

Eben so wirds auch in Chur-Sachsen

sen bey denen Beamten gehalten 131. A.
Gewisse Fälle, in welchen in den Preußisch-Brandenbl. Landen bey Sr. Königl. Mayt. die Confirmation des Urtheils absolut gesuchet werden muß ibid. A.
Wenn in peinlichen Sachen wider Inquisiten gesprochen, wird das Urtheil nicht rechts-kräfftig 148
Wie das Urtheil vollenstrecket, solches muß ad acta registiret werden 184

Urthels-Frage.

Darin muß nichts verfängliches wider den Inquisiten angeführet werden 128
Der Richter muß sie ad Acta bringen ibid.
In denen Preußisch-Brandenbl. Landen muß der Richter darum ansuchen, daß die Urthels-Frage unter der Facultät Insiegel und Bezeugung, daß darauf das Urtheil abgefasset worden, remittiret werden möge ibid. A.
Ob der Richter von des Inquisiten Leibes- und Gemüths-Constitution in die Urthels-Frage etwas mit einfliessen lassen könne? ibid. & A.

W.

Wehe-Mutter.

Muß die verdächtige Weibes-Person besichtigen 10
Ob sie deshalb mit einem Eyde zu belegen? ib.

Weiber.

Werden heut zu Tage so wohl als Mannes-Personen ins Gefängniß geleget
Von den Weibes-Personen wird bey der Peinigung der Anfang gemachet 115

Wiederruff.

Wie es zu halten, wenn der Inquisit sein in der Tortur gethanes Geständniß widerruffet? 116 & A.
Oder wenn er solches am Tage der bestimmten Execution vor dem hoch-noth-peinlichen Hals-Gericht wiederruffet 135. seqq.
Oder wenn er solches wiederruffet, da er itzo sterben soll ibid. A.
Bisweilen wird solches Wiederruffens ohngeachtet das Urtheil zur Execution gebracht 136. seq. A.

Wißmar.

Wie weit bey dem Tribunal zu Wißmar die Appellation in peinlichen Sachen zugelassen?

Wunde.

Bey geschehener Entleibung muß nach

nach der Wunde gesehen werden 8
Wenn iemand im Tumult entleibet, muß auf die Form der Wunde gesehen werden, ob sie mit einer glatten oder dreyeckigten Klinge gemacht worden 9. seq. & A.
Ob die Besichtigung des todten Cörpers nothwendig, wenn der Verwundete sofort nach empfangener Wunde verstirbet? ib. A.
Extract eines Königl. Preuß. Edicts, welche Wunden für absolut lethal zu halten 193. seq.

Z.

Zetter-Geschrey.
Wann solches ergehe? 36

Zeugen.
Werden bey der general Inquisition summarisch, und ohne Eyd verhöret 10
Wird limitiret 11. & A.
Der Richter kan als Zeugen bey der general Inquisition abhören lassen, wen er will ibid.
Auch die verdächtige Person selbst ibid.
Bey dem Zeugen-Verhör kan der Inquisit Interrogatoria übergeben, über welche die Zeugen zugleich vernommen werden sollen 62. & A. 64.
Ob der Inquisit bey Vereydung der Zeugen gegenwärtig seyn müsse? 62. A.
Ob der Inquisit um die Adjunction eines Notarii anhalten könne, der solchem Zeugen-Verhör mit beywohne? 63. A.
Ob und wenn in peinlichen Sachen testes non omni exceptione majores zugelassen werden? 66
Die Zeugen können zuweilen mit Peinlichkeit beleget werden 67. seq & A.
In peinlichen Sachen können neue Zeugen abgehöret werden, wenn gleich der Zeugniß-Rotulus schon eröffnet 70
Dem Zeugen muß vor seiner Dimission seine Aussage wieder vorgelesen werden, und wie es zu halten, wenn er sich alsdann in einem oder andern Punct ändert? 71. A.
Wenn die Zeugen in der Aussage uneinig sind, werden sie mit einander confrontiret 74. & A.
Sie werden auch mit dem Inquisiten confrontiret 74. & A.
Die Abschrifft von der Defensional-Zeugen Aussage kan dem Inquisiten nicht versaget werden 85. A.
Wofern man den Inquisiten durch

Zeugen überführen kan, ſo hat die peinliche Frage nicht ſtatt 92. A.

Wie viel Zeugen zu Erweiſung eines Indicii erfordert werden? 96

Eines unverwerfflichen Zeugen Auſſage von der That ſelbſt iſt zur peinlichen Frage hinlänglich 97

Wenn ſich wider die Zeugen ein Verdacht wegen begangenen Mein-Eydes hervor thut, ſo muß die Execution aufgeſchoben werden 132

LBMV Schwerin 33
003 737 144

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1840316772/phys_0247
DFG

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1840316772/phys_0248
DFG

werden, z. E. der Articul wäre folgender maassen
Inquisit dem Entleibten eine Wunde zugefüget,
, und an welchem Gliede die Wunde zu befinden
Antwort folgender maassen registriret werden: ad
(2) mit einem kleinen Stoß-Degen, ad (3) wäre
be jedoch nicht viel zu bedeuten gehabt, u. s. f. und
aassen auch bey der Abhörung der Zeugen in acht ge-

er Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito E)
erstattet werden, daß entweder der Zeuge, oder
ch seinem Belieben ins Gelach hinein plaudere, oder
rs zu geschehen pfleget, einer den andern aus Ver-
mit ehrenrührigen Worten angreiffe; sondern es
sein Ansehen es dahin bringen, daß alles fein ordent-
Die Art zu registriren ist folgende: Erstlich wird in
icke gesetzet, z. E.
sit noch nicht gestehen wolle, daß er den 12ten Nov.
n 11. Uhr vor des Titii Thür mit blossem Degen ge-
den?
pier in der Mitten wiederum gebrochen, und auf die
ten Antwort, auf die andere aber des Zeugen Aussage
, z. E.
n durchaus — Zeuge aber saget ihm solches be-
en. — ständig unter Augen.
quisite bleibet bey seinem Verneinen.
Confrontation ordentlicher Weise nicht fortzuse-
uisite hundertmal Nein, und der Zeuge hundertmal
och weiter nicht, als wenn es etwa zwey oder drey
äre dann, daß der Inquisit etwas zu gestehen anfinge,
als-

euß. *Crim.* Ordn. *cap.* 8. §. 6. disponiret, daß bey
Confrontationen ein Rotulus verfertiget werden
r Urthels-Fasser in einem Anblick die Concordanz
az des Inquisiti und der Zeugen sehen könne.